



**BUNDESMINISTERIUM
FÜR JUSTIZ**

SICHERHEITSBERICHT 2014

BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DER STRAFJUSTIZ

**BERICHT DER BUNDESREGIERUNG
ÜBER DIE INNERE SICHERHEIT IN ÖSTERREICH –
TEIL DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR JUSTIZ**

Vorwort

Über viele Jahre ist der Teil des Bundesministeriums für Justiz des Sicherheitsberichts der Bundesregierung kontinuierlich und nahezu unverändert fortgeschrieben worden.

Im Hinblick auf gestiegene Anforderungen arbeitet das Bundesministerium für Justiz seit 2007 an einer verbesserten statistischen Darstellung der Tätigkeit der Strafjustiz. Verbesserungen werden auf allen Ebenen angestrebt, etwa bei der Erfassung der Daten, bei der Abstimmung der verschiedenen relevanten Datensysteme oder bei Auswertung und Darstellung. Diese Arbeiten haben im Sicherheitsbericht 2009, Justizteil, mit der erstmaligen Darstellung der „Justizstatistik Strafsachen“ und einer Neustrukturierung des Berichts Niederschlag gefunden.

Seit dem Berichtsjahr 2012 ist die Ausweisung sämtlicher Delikte, die bei einem strafrechtlichen Verfahren verurteilt wurden und nicht nur jene die strafsatzbestimmend waren, möglich. Um nach wie vor eine gewisse Vergleichbarkeit mit den Daten bis 2011 anstellen zu können, werden seit dem Sicherheitsbericht 2012 bei einzelnen Grundkategorien - trotz zu berücksichtigenden Statistikbruchs - zusätzlich noch die strafsatzbestimmenden Delikte ausgewiesen.

Der vorliegende Bericht enthält gegenüber dem Vorjahr folgende Neuerungen:

Mit dem Berichtsjahr 2014 wird die Betrachtung der Erledigungen der Verfahren durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte auch von Verbänden (neues Kap. 1.3) und nicht nur von natürlichen Personen dargestellt.

Ein neuer Abschnitt ist der Sozialnetzkonferenz gewidmet; es werden allgemein deren Entstehung und die Tätigkeit dargestellt (Kap. 3.5.3).

In dem Bericht über den Strafvollzug (Kap. 4) wird das aus der „Integrierten Vollzugsverwaltung“ (IVV) stammende Datenmaterial heuer erstmals getrennt nach Geschlechtern dargestellt.

Neu ist auch ein individueller Beobachtungszeitraum von Wiederverurteilungen. Bisher wurden alle Personen über fünf Kalenderjahre beobachtet, was einen individuell unterschiedlichen Analysezeitraum von mindestens vier und maximal fünf Jahre zur Folge hatte. Erstmals wird jede Person individuell über vier Jahre betrachtet (Kap. 7).

Die Sicherheitsberichte werden in elektronischer Form auf der Homepage des Parlaments (www.parlament.gv.at) veröffentlicht.

INHALTSVERZEICHNIS

Kurzüberblick	7
1 Die Tätigkeit der Strafjustiz	10
1.1 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und Gerichte nach Geschäftsanfall	10
1.1.1 Die Tätigkeit der Bezirksanwälte.....	10
1.1.2 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften.....	11
1.1.3 Die Tätigkeit der Strafgerichte	12
1.2 Justizstatistik Strafsachen: Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte, Betrachtung nach Personen	13
1.2.1 Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften.....	13
1.2.2 Erledigung von Verfahren durch die Gerichte	19
1.2.3 Justizielle Erledigungen insgesamt.....	23
1.2.4 Erledigungen nach OStA- und OLG-Sprengeln	24
1.3 Justizstatistik Strafsachen: Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte, Betrachtung nach Verbänden	29
1.4 Verfahrensdauer	30
2 Verurteilungen.....	35
2.1 Die Entwicklung nach Personengruppen	36
2.2 Die Entwicklung nach Deliktsgruppen	38
2.2.1 Überblick.....	38
2.2.2 Delikte gegen fremdes Vermögen	40
2.2.3 Delikte gegen Leib und Leben	40
2.2.4 Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung.....	41
2.2.5 Beharrliche Verfolgung – „Stalking“ (§ 107a StGB)	42
2.2.6 Suchtmittelgesetz	42
2.2.7 Verhetzung und NS-Wiederbetätigung	43
2.2.8 Computerkriminalität.....	43
2.2.9 Umweltkriminalität.....	44
2.3 Verurteilungen nach Personen- und Deliktsgruppen	45
2.3.1 Überblick.....	45
2.3.2 Verurteilungen Jugendlicher	46
2.3.3 Verurteilungen junger Erwachsener.....	48
2.3.4 Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger	49
3 Reaktionen und Sanktionen.....	57
3.1 Diversionsangebote und Diversionserfolg.....	58
3.2 Durchführung der Diversion durch NEUSTART	63

3.2.1	Tatausgleich	64
3.2.2	Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen	66
3.2.3	Bewährungshilfe im Rahmen diversiver Probezeit	67
3.3	Medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger	68
3.3.1	Aufschub des Strafvollzuges nach § 39 SMG	68
3.3.2	Kostenaufwand	69
3.4	Die verhängten Strafen und Maßnahmen	70
3.4.1	Die verhängten Strafen nach Personengruppen	73
3.4.2	Die verhängten Strafen nach Deliktgruppen am Beispiel SMG	78
3.4.3	Die verhängten Strafen nach OLG-Sprengeln	78
3.5	Bedingte Sanktionen und Bewährungshilfe	80
3.5.1	Anordnungen von Bewährungshilfe	81
3.5.2	Klientenstand der Bewährungshilfe (ohne Diversion)	82
3.5.3	Sozialnetz-Konferenz als Haftalternative bei Jugendlichen	85
3.6	Geldstrafen und sonstige Maßnahmen	86
3.6.1	Einnahmen aus Geldstrafen, Diversion und Verfahrenskostenersatz ..	86
3.6.2	Vermittlung gemeinnütziger Leistungen bei Ersatzfreiheitsstrafe	87
3.6.3	Vermögensrechtliche Anordnungen und andere Maßnahmen	88
3.7	Freiheitsstrafen	89
4	Bericht über den Straf- und Maßnahmenvollzug	92
4.1	Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen und Maßnahmen	92
4.1.1	Übersicht über die Entwicklung der Haftzahlen seit 1980	92
4.1.2	Entwicklung der Gefangenenpopulation seit 2001	105
4.1.3	Entwicklung der Zugänge seit 2001	110
4.1.4	Straf- und Haftdauer zum Stichtag und bei Entlassung	114
4.1.5	Entlassungen aus Justizanstalten	121
4.2	Beschreibung der Gefangenenpopulation nach Sozialmerkmalen, soziale Intervention und Gesundheitsversorgung	135
4.2.2	Soziale Intervention im Strafvollzug	140
4.2.3	Drogenbezogene Strategien und Gesundheitsversorgung in den Justizanstalten	147
4.2.4	Suizide	148
4.2.5	Sozialarbeit von NEUSTART im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrestes	150
5	Haftentlassenenhilfe	151
5.1	NEUSTART Haftentlassenenhilfe	151
5.2	NEUSTART Wohnbetreuung	151

6	Jugendgerichtshilfe	153
6.1	Aufgaben	153
6.2	Wiener jugendgerichtshilfe	153
6.2.1	Jugenderhebungen	154
6.2.2	Haftentscheidungshilfe.....	155
6.2.3	Vermittlung gemeinnütziger Leistungen.....	155
6.2.4	Betreuung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Jugenddepartments der Justizanstalt Wien-Josefstadt	156
6.3	Jugendgerichtshilfe in den anderen Bundesländern	158
7	Die Wiederverurteilungsstatistik	159
7.1	Verurteilungskarrieren	162
7.2	Form der Wiederverurteilung	163
7.3	Sanktion und Wiederverurteilung	165
7.4	Regionaler Vergleich	167
7.5	Wiederverurteilungen im Zeitvergleich	168
8	Gesetzgeberische Tätigkeit im Kriminalrecht	170
8.1	Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, der Korruption und der organisierten Kriminalität	170
8.2	Bekämpfung der terroristischen Kriminalität	172
8.3	Computerkriminalität.....	173
8.4	Sexualstrafrecht	173
8.5	Verbesserung des Opferschutzes bei psychischer sowie traditionsbedingter Gewalt	174
8.6	Jugendstrafrecht	174
8.7	Entwicklung des Suchtmittelrechts	178
8.8	Anti-Doping-Bundesgesetz	179
8.9	Internationale Zusammenarbeit.....	179
8.9.1	ARHG	179
8.9.2	EU-JZG.....	180
8.10	Völkerstrafrecht.....	183
9	Strafprozess und Ermittlungsmaßnahmen	185
9.1	Reform des Strafprozesses	185
9.2	Diversion	186
9.3	Ermittlungsmaßnahmen.....	187
9.3.1	Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte	187
9.3.2	Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung sowie Überwachung von Nachrichten	188

9.3.3	Besondere Ermittlungsmaßnahmen	191
9.4	Verfahren gegen Organe der Sicherheitsbehörden	193
9.5	Verfahrenshilfe	196
9.6	Rechtsanwaltlicher Journaldienst	196
10	Opfer krimineller Handlungen	198
10.1	Statistische Daten	198
10.1.1	Überblick	198
10.1.2	Opfer von Delikten gegen Leib und Leben	199
10.1.3	Opfer von Sexualdelikten	201
10.2	Hilfeleistungen nach dem Verbrechenopfergesetz	202
10.3	Opferhilfe, Prozessbegleitung	203
10.4	Opfer-Notruf	206
11	Strafrechtliches Entschädigungsgesetz	208
12	Internationale Zusammenarbeit	210
12.1	Einrichtungen für die Förderung und Stärkung der internationalen strafrechtlichen Zusammenarbeit	212
12.1.1	EUROJUST	212
12.1.2	Das Europäische Justizielle Netz (EJN)	214
12.1.3	Die künftige Europäische Staatsanwaltschaft	215
12.2	Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehr	218
12.2.1	Auslieferung und Europäischer Haftbefehl	218
12.2.2	Übertragung/Übernahme der Strafverfolgung	219
12.2.3	Übernahme der Strafvollstreckung	220
12.2.4	Rechtshilfe - Gemeinsame Ermittlungsgruppen	221
13	Personelle und organisatorische Maßnahmen bei den Justizbehörden	223
13.1	Personelle Maßnahmen	223
13.2	Gerichtsorganisation	223
13.3	Bauliche Maßnahmen an Gerichtsgebäuden	224
13.4	Sicherheitsmaßnahmen	224
13.5	Dolmetschkosten	224
13.6	Bautätigkeit im Strafvollzug	225
13.7	Kosten des Strafvollzuges	227

KURZÜBERBLICK

Kapitel 1 Die Tätigkeit der Strafjustiz

Geschäftsanfall	2013	2014	Veränderung
Anzeigen Neuanfall Bezirksanwälte (BAZ)	351.943	347.035	-1,4%
davon bekannte Täter	146.243	146.243	0,0%
Anzeigen anhängig übernommen (BAZ)	17.776	17.122	-3,7%
Anzeigen Neuanfall Staatsanwälte (ST)	179.587	180.235	0,4%
davon bekannte Täter	68.870	68.621	-0,4%
Anzeigen anhängig übernommen	11.461	11.712	2,2%
Neuanfall Bezirksgerichte	31.337	30.775	-1,8%
Neuanfall Register HR	13.446	13.184	-1,9%
Neuanfall Register Hv	24.773	23.813	-3,9%

Erledigungen durch StA	2013	2014	Veränderung
Strafantrag	63.296	60.811	-3,9%
Anklageschrift	5.657	5.686	0,5%

Verfahrenserledigungen im Berichtsjahr	StA	Gericht	Gesamt	%
Enderledigung gesamt	244.261	60.735		
Strafantrag/Anklageschrift/Ub-antrag	66.660			
Justizielle Enderledigung, davon	177.601	60.735	238.336	100%
Einstellung	146.159	6.036	152.195	63,9%
Diversion	31.442	10.092	41.534	17,4%
Verurteilung		33.930	33.930	14,2%
Freispruch		10.677	10.677	4,5%
Enderledigung gesamt	244.261	60.735		

Kapitel 2 Verurteilungen

Sämtliche Delikte	2013	2014	Veränderung
Delikte insgesamt	51.696	49.940	-3,4%
Männer	44.550	43.007	-3,5%
Frauen	7.146	6.933	-3,0%
Jugendliche	3.959	3.905	-1,4%
Junge Erwachsene	7.107	6.325	-11,0%
Erwachsene	40.630	39.710	-2,3%
Österreichische Staatsangehörige	33.612	31.324	-6,8%
Andere Staatsangehörige	18.084	18.616	+2,9%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

Sämtliche Delikte – Strafbare Handlungen gegen	2013	2014	Veränderung
Leib und Leben	9.853	8.991	-8,7%
Fremdes Vermögen	18.615	17.834	-4,2%
Sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	1.080	908	-15,9%
§ 201 StGB	140	126	-10,0%
SMG	7.368	7.737	+5,0%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

Kapitel 3 Reaktionen und Sanktionen

	2014				2013	Veränderung
	StA	BG	LG	Gesamt	Gesamt	
Diversion gesamt	35.409	7.790	2.360	45.559	45.949	-0,8%
§§ 35/37 SMG gesamt	12.378	1.945	183	14.506	14.147	2,5%
Geldbuße § 198 (1) Z 1 StPO	8.504	3.187	1.185	12.876	13.518	-4,7%
Gemeinnützige Leistung Z 2	1.914	471	374	2.759	2.976	-7,3%
Probezeit (ohne Zusatz) Z 3	6.119	897	270	7.286	6.873	6,0%
Probezeit (mit Pflichten) Z 3	976	453	150	1.579	1.550	1,9%
Tatausgleich Z 4	5.518	837	198	6.553	6.885	-4,8%
Diversion gesamt (ohne SMG)	23.031	5.845	2.177	31.053	31.802	-2,4%

	2014			2013	Veränderung	2013	Veränderung
	Gesamt	Ohne Erfolg	Endgültiger Rücktritt	Gesamt		Endgültiger Rücktritt	
Diversion gesamt	51.563	10.029	41.534	53.146	-3,0%	42.901	3,3%
§§ 35/37 SMG	15.901	3.787	12.114	16.040	-0,9%	12.287	1,4%

Strafen und Maßnahmen	2013	2014	Veränderung
Gesamt	34.424	32.980	-4,2%
Geldstrafen, davon	10.077	9.410	-6,6%
zur Gänze bedingt	56	26	-53,6%
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	2.031	1.767	-13%
unbedingt	7.990	7.617	-4,7%
unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	1.063	979	-7,9%
Freiheitsstrafen, davon	22.538	21.876	-2,9%
zur Gänze bedingt	13.020	12.697	-2,5%
teilbedingt (§ 43a Abs. 3 und 4 StGB)	3.268	3.161	-3,3%
unbedingt	6.250	6.018	-3,7%

Anordnung von Bewährungshilfe	2013	2014	Veränderung
bei bedingter Verurteilung	2.270	2.384	+5%
bei bedingter Entlassung	1.496	1.671	+11,7%

Medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger	2013	2014	Veränderung
Kostentragung (Mio. €)	7,71	7,71	0%

Kapitel 4 Strafvollzug

	2013	2014	Veränderung
Häftlingsstand (tägliches Durchschnitt)	8.950	8.886	-0,7%
Jugendliche	112	99	-11,6%
Durchschnittliche Dauer der U-Haft (Tage)	71,9	74	2,9%
Durchschnittliche Haftdauer (Monate)	8,9	9,6	7,9%

Kapitel 5 Haftentlassenenhilfe

	2013	2014	Veränderung
Klienten	3.297	3.483	5,6%

Kapitel 7 Wiederverurteilungsstatistik

	Kohorte 2010
Wiederverurteilungsquote über vier Beobachtungsjahre	34,1%

Kapitel 9 Strafprozess und Ermittlungsmaßnahmen

Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung und Überwachung von Nachrichten	2013	2014	Veränderung
Anträge	8.541	8.922	4,5%
gerichtlich bewilligt	8.465	8.846	4,5%

Kapitel 10 Opfer, Prozessbegleitung

	2013	%	2014	%
Gesamt	317.572		300.387	
Geschlecht eingetragen	251.665	100%	237.460	100%
davon weiblich	101.375	40,3%	95.339	40,1%
davon männlich	150.290	59,7%	142.121	59,9%

Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung	2013	2014	Veränderung
Aufwand (Mio. €)	5,28	5,43	2,8%

Kapitel 11 Strafrechtliches Entschädigungsgesetz

	2013	2014	Veränderung
Anerkannte Beträge (Mio. €)	0,67	0,81	20,7%

Kapitel 12 Internationale Zusammenarbeit

	2013	2014	Veränderung
Summe Auslieferungsansuchen	745	812	9%

Kapitel 13 Personelle und organisatorische Maßnahmen bei den Justizbehörden

	2013	2014	Veränderung
Dolmetschkosten (Mio. €)	6,89	7,84	13,8%

1 DIE TÄTIGKEIT DER STRAFJUSTIZ

1.1 DIE TÄTIGKEIT DER STAATSANWALTSCHAFTEN UND GERICHTE NACH GESCHÄFTSANFALL

Ausgangspunkt der Betrachtung in diesem Kapitel ist die Zählung der Aktenzahlen im Betrieblichen Informationssystem (BIS) der Justiz. Die Daten geben Auskunft über die Frage, wie viele Akten die Staatsanwaltschaften und Gerichte im Berichtszeitraum bearbeitet, das heißt angelegt und abgeschlossen haben. Diesen Informationen kann nicht entnommen werden, wie viele Fälle – im Sinn von Sachverhalten – dahinter gestanden sind oder wie viele Personen von den erledigten Verfahren betroffen waren. Insbesondere der zweiten Fragestellung wird im Kapitel 1.2 nachgegangen. Die Werte aus dem BIS geben aber einen Anhaltspunkt über die Arbeitsbelastung der Justizorgane und auch Auskunft über die Relation der Erledigungen gegenüber dem Anfall.

1.1.1 Die Tätigkeit der Bezirksanwälte

Im Folgenden wird die Tätigkeit der Bezirksanwälte beschrieben, soweit sie Strafsachen betrifft, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen.

Im Berichtsjahr ist der Anzeigenneuanfall gegenüber dem Vorjahr um 4.908 Fälle bzw. 1,4% auf insgesamt 347.035 Fälle gesunken. In Strafsachen gegen bekannte Personen war ein Rückgang des Neuanfalls um 1,2% (1.730 Fälle) gegenüber 2013, bei Anzeigen gegen unbekannte Täter ein Rückgang um 1,5% (3.178 Fälle) zu verzeichnen.

Die Bezirksanwälte haben im Jahr 2014 347.078 Fälle erledigt, davon 144.992 Strafsachen gegen bekannte Täter und 202.086 Fälle gegen unbekannte Täter. Unter Berücksichtigung der anhängig übernommenen Fälle erzielten die Bezirksanwälte im Berichtsjahr ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Neuanfall und erledigten Fällen.

Straffälle der Bezirksanwälte 2013/2014

Straffälle 2013/2014	Gesamtzahl			davon bekannte Täter		davon unbekannte Täter	
	2013	2014	Verän- derung	2013	2014	2013	2014
Anzeigen Neuanfall	351.943	347.035	-1,4%	146.243	144.513	205.700	202.522
Anzeigen anhängig übernommen	17.776	17.122	-3,7%	14.826	14.376	2.950	2.746
Erledigungen	352.597	347.078	-1,6%	146.693	144.992	205.904	202.086

Die Anzahl der bei den Bezirksanwälten am Ende des Berichtszeitraumes 2014 noch offen gebliebenen Fälle (betreffend bekannte und unbekannte Täter) beträgt 17.079 und ist somit gegenüber dem Vorjahr (2013: 17.122) etwas gesunken.

Offen gebliebene Fälle der Bezirksanwälte im Berichtsjahr

	Gesamt	davon aus		
		2013	2012	2011 und früher
Verbliebene Fälle im Jahr 2014	17.079	229	48	24

1.1.2 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften

Im Folgenden wird die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften beschrieben, soweit sie Strafsachen betrifft, die in die Zuständigkeit der Landesgerichte fallen. In den angeführten Zahlen sind die Werte der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption enthalten. Straffälle, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen, sind nicht enthalten.

Im Berichtsjahr stieg der Anzeigenneuanfall gegenüber dem Vorjahr um 648 Fälle bzw. 0,4% auf insgesamt 180.235 Fälle (2012/2013: Anstieg 0,2%). Bei den Strafsachen gegen bekannte Personen war ein Rückgang des Neuanfalls um 0,4% (249 Fälle) gegenüber 2013 zu verzeichnen, bei den Anzeigen gegen unbekannte Täter ein Anstieg um 0,8% (897 Fälle). Die Staatsanwaltschaften haben im Jahr 2014 179.825 Fälle erledigt. Davon bezogen sich 68.445 Strafsachen auf bekannte und 111.380 Fälle auf unbekannte Täter. Unter Berücksichtigung der anhängig übernommenen Fälle erzielten die Staatsanwaltschaften im Berichtsjahr somit ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Neuanfall und erledigten Fällen.

Straffälle der Staatsanwaltschaften 2013/2014

	Gesamtzahl			davon bekannte Täter		davon unbekannte Täter	
	2013	2014	Veränderung	2013	2014	2013	2014
Anzeigen Neuanfall	179.587	180.235	0,4%	68.870	68.621	110.717	111.614
Anzeigen anhängig übernommen	11.461	11.712	2,2%	8.918	8.617	2.543	3.095
Erledigungen	179.327	179.825	0,3%	69.171	68.445	110.156	111.380

Die Anzahl der bei den Staatsanwaltschaften am Ende des Berichtszeitraumes offen gebliebenen Fälle (betreffend bekannte und unbekannte Täter) beträgt 12.122 und ist somit gegenüber dem Vorjahr (2013: 11.721) etwas gestiegen.

Offen gebliebene Fälle der Staatsanwaltschaften im Berichtsjahr

	Gesamt	davon aus		
		2013	2012	2011 und früher
Verbliebene Fälle im Jahr 2014	12.122	1.192	494	273

1.1.3 Die Tätigkeit der Strafgerichte

Nach den aus dem BIS-Justiz (Betriebliches Informationssystem) errechneten Anfallszahlen betrug der bundesweite Neuanfall (inklusive Privatanklagen) im Berichtsjahr bei den Bezirksgerichten 30.775 Fälle (im Vergleich zum Vorjahr -1,8%).

Bei den Landesgerichten fielen im Hv-Bereich 23.813 neue Fälle an, was im Vergleich zum Vorjahr einen Rückgang um 3,9% bedeutet. Im Register HR (Haft- und Rechtschutzsachen) fielen im Jahr 2014 13.184 neue Fälle an (im Vergleich zum Vorjahr ein Rückgang um 1,9%).

Geschäftsanfall (Neuanfall) der Gerichte

	2013	2014	Veränderung	
			absolut	in %
Bezirksgerichte	31.337	30.775	-562	-1,8
Landesgerichte (HR)	13.446	13.184	-262	-1,9
Landesgerichte (Hv)	24.773	23.813	-960	-3,9

Betrachtet man die einzelnen OLG-Sprengel, so gab es auf Ebene der Bezirksgerichte mit Ausnahme des OLG Sprengels Linz einen geringfügigen Rückgang. Auf Ebene der Landesgerichte stieg der HR-Anfall mit Ausnahme des OLG-Sprengels Wien geringfügig. Im Hv-Bereich kam es in allen OLG-Sprengeln zu einem geringfügigen Rückgang.

Geschäftsanfall (Neuanfall) in den OLG-Sprengeln

OLG-Sprengel	Gerichtsebene	2013	2014	Veränderung	
				absolut	in %
Wien	BG	13.151	12.660	-491	-3,7
	LG (HR)	7.727	7.242	-485	-6,3
	LG (Hv)	11.662	11.377	-285	-2,4
Linz	BG	6.500	6.975	475	7,3
	LG (HR)	2.304	2.382	78	3,4
	LG (Hv)	5.242	5.128	-114	-2,2
Graz	BG	6.853	6.646	-207	-3,0
	LG (HR)	1.868	1.894	26	1,4
	LG (Hv)	4.438	4.158	-280	-6,3
Innsbruck	BG	4.833	4.494	-339	-7,0
	LG (HR)	1.547	1.666	119	7,7
	LG (Hv)	3.431	3.150	-281	-8,2
Österreich	BG	31.337	30.775	-562	-1,8
	LG (HR)	13.446	13.184	-262	-1,9
	LG (Hv)	24.773	23.813	-960	-3,9

Die Anzahl der durch Bezirksgerichte erledigten Fälle (inklusive Privatanklagen) beträgt im Berichtsjahr 31.987 Fälle und ist somit im Vergleich zum Vorjahr um 58 Fälle bzw. 0,2% gesunken.

Durch Bezirksgerichte erledigte Fälle

Bezirksgerichte	2013	2014	Veränderung	
			absolut	in %
Erledigte Fälle	31.929	31.987	58	0,2

Die Anzahl der durch die Landesgerichte erledigten Fälle (Gattung Hv) ist im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr neuerlich geringfügig gesunken. Rund 16%

dieser Verfahren wurden durch ein Schöffengericht und etwa 0,6% durch ein Geschworenengericht erledigt.

Durch Landesgerichte erledigte Fälle

Landesgerichte	2013	2014	Veränderung	
			absolut	in %
Erledigte Fälle	25.125	24.173	-952	-3,8
davon Schöffengericht	3.820	3.777	-43	1,1

1.2 JUSTIZSTATISTIK STRAFSACHEN: ERLEDIGUNG VON VERFAHREN DURCH DIE STAATSANWALTSCHAFTEN UND GERICHTE, BETRACHTUNG NACH PERSONEN

Durch die Einführung einer neuen „Justizstatistik Strafsachen“ mit dem Sicherheitsbericht 2009 eröffnete sich die Möglichkeit, die Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte differenzierter als bisher darzustellen. Damit wurde einem Vorhaben der Bundesregierung der letzten Gesetzgebungsperiode Rechnung getragen¹.

Es wird nun Wert darauf gelegt, endgültige Verfahrenserledigungen eindeutig von Teilerledigungen – wie Abtretungen an andere Gerichte, Abrechnungen oder Teileinstellungen – zu unterscheiden, welche eine Fortsetzung des Verfahrens und eine andere Erledigung offen lassen. Durch diese Unterscheidung wird auch eine Mehrfachzählung von Personen vermieden, in deren Verfahren zunächst eine vorläufige und später eine endgültige Erledigung ergehen.²

Seit dieser neuen statistischen Erfassung kann die Erledigung von Strafverfahren auch nach Alter, Geschlecht und Staatsbürgerschaft der betroffenen Personen differenziert dargestellt werden. Eine Differenzierung nach der Straftat, wie sie bei den polizeilich ermittelten Straftätern sowie bei verurteilten Personen möglich ist, kann mittels einer konkreten Auswertung anhand der elektronischen Verfahrensregister der Justiz vorgenommen werden. Ebenso ist eine Differenzierung nach Sprengeln der Staatsanwaltschaften und Gerichte möglich. Dieser kommt für die Beobachtung regionaler Unterschiede größere Bedeutung zu als der Unterscheidung nach bezirks- und staatsanwaltschaftlichem Geschäftsanfall.

1.2.1 Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften

Gegenüber der früheren Darstellung der Erledigungen der Staatsanwaltschaft nach Personen im Sicherheitsbericht 2008 (Kapitel 15.1.2. und 15.2.2.) wurde die Zählweise mit dem Sicherheitsbericht 2009 in mehrfacher Hinsicht verändert. Ein

¹ „Ziel einer Einstellungsstatistik ist eine statistische Erfassung aller angezeigten Fälle, in wie vielen Fällen es zur Einstellung des Verfahrens und in wie vielen Fällen es zu diversionellen Maßnahmen kommt.“ (Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode, 126, Punkt E.12).

² Bei diversionellen Erledigungen des Verfahrens wird ebenfalls ausschließlich auf den endgültigen Rücktritt von der Strafverfolgung abgestellt (nicht auf die vorläufige Anzeigenzurücklegung). Ferner werden – zur Vermeidung von Doppelzählungen – Einstellung und Diversion im gerichtlichen Verfahren (nach bereits erfolgtem Strafantrag oder Anklage) nur unter den gerichtlichen Verfahrenserledigungen gezählt und nicht gleichzeitig unter den staatsanwaltschaftlichen.

Effekt dieser sachgerechten Reorganisation der Statistik der Staatsanwaltschaften ist ein Statistikbruch und damit eine reduzierte Vergleichbarkeit der Daten ab dem Jahr 2009 mit den Daten früherer Jahre. Lediglich die Zählweise der Strafanträge und Anklageschriften ist unverändert. Die Summe der Strafanträge und Anklageschriften weist im Beobachtungszeitraum 2008 – 2014 einen Rückgang von 7,2% auf und erreicht mit 60.811 Strafanträgen ihren Tiefstand.

Strafanträge und Anklageschriften der Staatsanwaltschaften

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Strafantrag	65.540	66.088	65.020	63.879	64.069	63.296	60.811
Anklageschrift	6.144	6.310	5.852	5.547	5.808	5.657	5.686
Summe	71.684	72.398	70.872	69.426	69.877	68.953	66.497

Von den im Berichtsjahr durch die Staatsanwaltschaft endgültig erledigten Strafverfahren waren insgesamt 244.261 Personen betroffen. Gegen 66.660 wurde ein Strafantrag eingebracht (60.811), Anklage erhoben (5.686), oder ein Antrag auf Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gestellt (163). Insgesamt wurde daher in 27,3% ein gerichtliches Hauptverfahren in Gang gesetzt. In allen anderen Fällen (72,7%) erfolgte die Verfahrenserledigung ohne die Involvierung der Strafgerichte.

In insgesamt 31.442 Fällen (12,9%) kam es zur Diversion, d.h. nach Annahme eines Diversionsangebots der Staatsanwaltschaft und Erfüllung allfälliger Bedingungen durch die beschuldigte Person zu einem Rücktritt von der Verfolgung.

Im Vordergrund stand die Diversion nach dem Suchtmittelgesetz, welche 10.568 Personen betraf (insgesamt 33,6%) dicht gefolgt von der Absolvierung einer Probezeit gemäß § 198 Abs. 1 Z 3 StPO in der Variante ohne weitere auferlegte Pflichten und Bewährungshilfe, sie betraf 8.145 Personen (25,9% der diversionellen Erledigungen). Ebenso recht häufig wurde nach Zahlung eines Geldbetrages gemäß § 198 Abs. 1 Z 1 StPO von der Verfolgung zurückgetreten (22,3% aller diversionellen Erledigungen). 11,9% der diversionellen Erledigungen lag ein erfolgreicher Tausch gemäß § 198 Abs. 1 Z 4 StPO zugrunde. 4,6% der endgültigen Rücktritte vom Verfahren standen im Zusammenhang mit der Erbringung gemeinnütziger Leistungen gemäß § 198 Abs. 1 Z 2 StPO, 1,7% mit der Erfüllung von Pflichten (Betreuung durch die Bewährungshilfe, Teilnahme an Kursen etc.) während einer Probezeit.

Überwiegend wurde aber weder ein gerichtliches Verfahren eingeleitet noch ein solches durch Diversion vermieden, sondern wurden Verfahren aus unterschiedlichen Gründen eingestellt. Wenn man nach betroffenen Personen zählt, wurden 146.159 Verfahren durch Einstellung endgültig erledigt (59,8% der Fälle). Bei 34,4% aller Einstellungen lag keine gerichtlich mit Strafe bedrohte Handlung vor oder die weitere Verfolgung des Beschuldigten war aus rechtlichen Gründen unzulässig (§ 190 Z 1 StPO). Kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung des Beschuldigten bestand bei 50% (§ 190 Z 2 StPO)³. 8,6% der Einstellungen erfolgten wegen Geringfügigkeit der Straftat im Sinne von § 191 Abs. 1 StPO. Die übrigen Verfahrenseinstellungen fanden ihre Rechtfertigung im JGG. In 2,6% der Fälle waren die Täter noch nicht strafmündig (§ 4 Abs. 1 JGG), in weiteren 1,8% waren es

³ D.h. eine Verurteilung war nicht wahrscheinlicher als ein Freispruch (bzw. kam ein diversionelles Vorgehen nicht in Frage) und es fehlten Anhaltspunkte für erfolgversprechende weitere Ermittlungen.

Jugendliche, die wegen ihrer Unreife oder 14- oder 15jährige, die wegen eines nicht schweren Vergehens (§ 4 Abs. 2 JGG) oder wegen zu erwartender geringer und verzichtbarer Bestrafung (§ 6 JGG) nicht weiter verfolgt wurden. Dazu kamen 11.845 diverse sonstige und 23.712 nicht endgültige Verfahrenserledigungen, davon 13.347 Abbrechungen eines Ermittlungsverfahrens gegen Abwesende (§ 197 Abs. 1 StPO) und 10.365 Teileinstellungen gemäß § 192 Abs. 1 StPO, wobei in Verfahren wegen mehrerer Straftaten von der Verfolgung einzelner abgesehen wurde.

Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft⁴

	Gesamt 2013	Gesamt 2014	in % aller Enderle- digungen	in % von Teil- summen
Enderledigungen gesamt	254.626	244.261	100%	
Einstellung gesamt	152.111	146.159	59,8%	100%
§ 190 Z 1 StPO keine Straftat	53.534	50.340	20,6%	34,4%
§ 190 Z 2 StPO kein Verfolgungsgrund	74.595	73.085	29,9%	50,0%
§ 4 Abs. 1 JGG Unmündige	4.446	3.798	1,6%	2,6%
§ 4 Abs. 2 JGG Jugendliche	2.281	2.652	1,1%	1,8%
§ 6 JGG	4.186	3.651	1,5%	2,5%
§ 191 Abs. 1 StPO Geringfügigkeit	13.069	12.633	5,2%	8,6%
Diversion	33.404	31.442	12,9%	100%
§ 35 SMG gesamt	10.815	10.568	4,3%	33,6%
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	7.715	7.027	2,9%	22,3%
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinnützige Leistung	1.547	1.441	0,6%	4,6%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit ohne Zusatz	8.530	8.145	3,3%	25,9%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit mit Pflichten	662	531	0,2%	1,7%
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tatausgleich	4.135	3.730	1,5%	11,9%
Strafantrag, Anklageschrift, Ub-antrag	69.111	66.660	27,3%	100,0%
Strafantrag	63.296	60.811	24,9%	91,2%
Anklageschrift	5.657	5.686	2,3%	8,5%
Unterbringungsantrag	158	163	0,1%	0,2%
Teilerledigungen	23.376	23.712		
Abbrechung	13.709	13.347		
§ 192 Abs. 1 Z 1 StPO Teileinstellung endgültig	6.614	6.842		
§ 192 Abs. 1 Z 1 StPO Teileinstellung und Vorbe- halt	2.816	3.334		
§ 192 Abs. 1 Z 2 StPO Teileinstellung endgültig	177	152		
§ 192 Abs. 1 Z 2 StPO Teileinstellung und Vorbe- halt	60	37		
Sonstige Erledigung	8.947	11.845		

Bei Personengruppen, die sich hinsichtlich Alter, Geschlecht oder Nationalität unterscheiden, weist die Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft ihre Besonderheiten auf.

Bei Straftaten vor Erreichen der Strafmündigkeit ist das Strafverfahren einzustellen. Die Einstellung der Verfahren gegen insgesamt 4.547 Unmündige erfolgte überwiegend nach der entsprechenden Bestimmung des § 4 Abs. 1 JGG, zum Teil aber auch nach § 190 Z 1 und 2 StPO wegen fehlender Strafbarkeit bzw. Zurechenbarkeit der Tat.

Bei Jugendlichen wurde die Mehrheit der Verfahren eingestellt (60,7%). Etwas mehr als die Hälfte dieser Einstellungen (55,2%) fand ihre Begründung in den

⁴ Auf Grund von Rundungen können die Summen der Anteile von 100% abweichen.

jugendstrafrechtlichen Sonderbestimmungen § 4 Abs. 2 JGG oder § 6 JGG. Einstellungen nach § 190 StPO erfolgten in 39,7%, wogegen Einstellungen nach § 191 StPO bei Jugendlichen eine geringere Rolle als in anderen Altersgruppen spielten.

Bei jungen Erwachsenen (zum Tatzeitpunkt unter 21 Jahre), bei denen die jugendstrafrechtlichen Möglichkeiten, sie straflos zu stellen bzw. von Bestrafung abzusehen, wegfallen, war die Einstellungsrate mit 38,4% am niedrigsten. Erwachsene kamen deutlich öfter in den Genuss der Verfahrenseinstellung nach § 190 Z 1 oder 2 StPO. Insgesamt wurden 60,4% aller durch die Staatsanwaltschaft erledigten Verfahren gegen Erwachsene durch Einstellung endgültig beendet.

Bei Jugendlichen betrug das Verhältnis zwischen Verfahrenseinstellungen und Strafanträgen/Anklagen im Berichtszeitraum neuerlich etwa 3:1, bei Erwachsenen annähernd 2:1 und bei jungen Erwachsenen etwa 1:1, mit leichtem Überhang zu Gunsten der Einstellungen. Die Häufigkeit einer Einleitung gerichtlicher Strafverfahren wurde durch die Einstellungsraten und den Anteil diversioneller Erledigungen bestimmt. Bei Jugendlichen hielten sich diversionelle Erledigungen und die Einleitung eines gerichtlichen Hauptverfahrens fast die Waage (18,5% vs. 20,8% aller Erledigungen). Bei jungen Erwachsenen kam die Diversion zwar am relativ häufigsten vor, blieb aber auch deutlich hinter dem Anteil an Strafanträgen/Anklagen zurück (25,3% vs. 36,6% der Erledigungen). Bei Erwachsenen gab es nur noch halb so viele diversionelle Erledigungen wie Strafanträge/Anklagen (11,7% vs. 27,9% der Erledigungen).

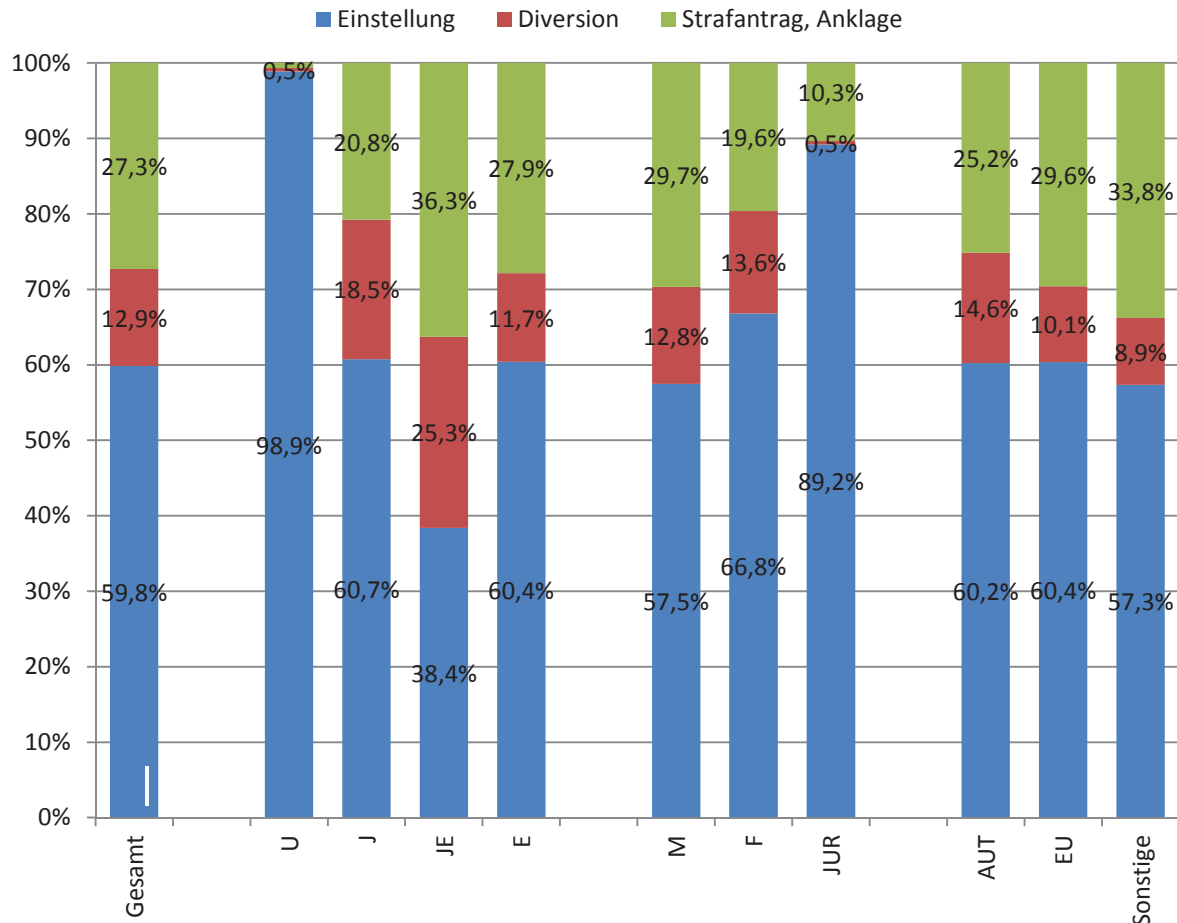
Auch zwischen Beschuldigten männlichen und weiblichen Geschlechts bestanden Unterschiede hinsichtlich der Erledigung von Verfahren. Bei weiblichen Beschuldigten waren Einstellungen um 9,3% und diversionelle Erledigungen etwas (um 0,8%) häufiger als bei Männern. Insbesondere Einstellungen nach § 190 Z 1 StPO, aber auch solche wegen Geringfügigkeit des Delikts (§ 191 Abs. 1 StPO) kamen im Berichtsjahr bei Frauen öfter vor. Demgegenüber waren Anträge auf Einleitung eines gerichtlichen Hauptverfahrens (Strafantrag, Anklageschrift, Antrag auf Unterbringung) bei männlichen Beschuldigten mit 29,7% der Erledigungen häufiger als bei Frauen (19,6%).

In Verfahren gegen juristische Personen wiederum war die Einstellung mit 89,2% der Erledigungen die Regel. In sehr seltenen Fällen erfolgte eine diversionelle Erledigung (0,5%), 10,3% der Verfahren gegen juristische Personen wurden vor Gericht gebracht.

Bei einer Differenzierung nach der Staatsbürgerschaft der Beschuldigten zeigten sich nur geringe Unterschiede zwischen Österreichern und anderen EU-Bürgern: Gegen Österreicher wurden geringfügig weniger Verfahren eingestellt (60,2% vs. 60,4%) aber mehr Verfahren diversionell erledigt (14,6% vs. 10,1%), dagegen seltener Strafantrag/Anklage erhoben (25,2% vs. 29,6%). Die Einstellungsquote bei Drittstaatenangehörigen lag mit 57,3% unter jener bei Österreichern und EU-Bürgern. Am Häufigsten wurde ein Verfahren gegen EU-Bürger abgebrochen (15,5% vs. 11,5% bei Drittstaatenangehörigen und 1,7% bei Österreichern). Diversion wurde bei dieser Gruppe (zu der auch Staatsbürger des ehemaligen Jugoslawien und der Türkei gehören) in den wenigsten Fällen angewandt (8,9% der Erledigungen), mit Strafantrag/Anklageschrift dagegen am relativ öftesten vorgegangen (33,8%).

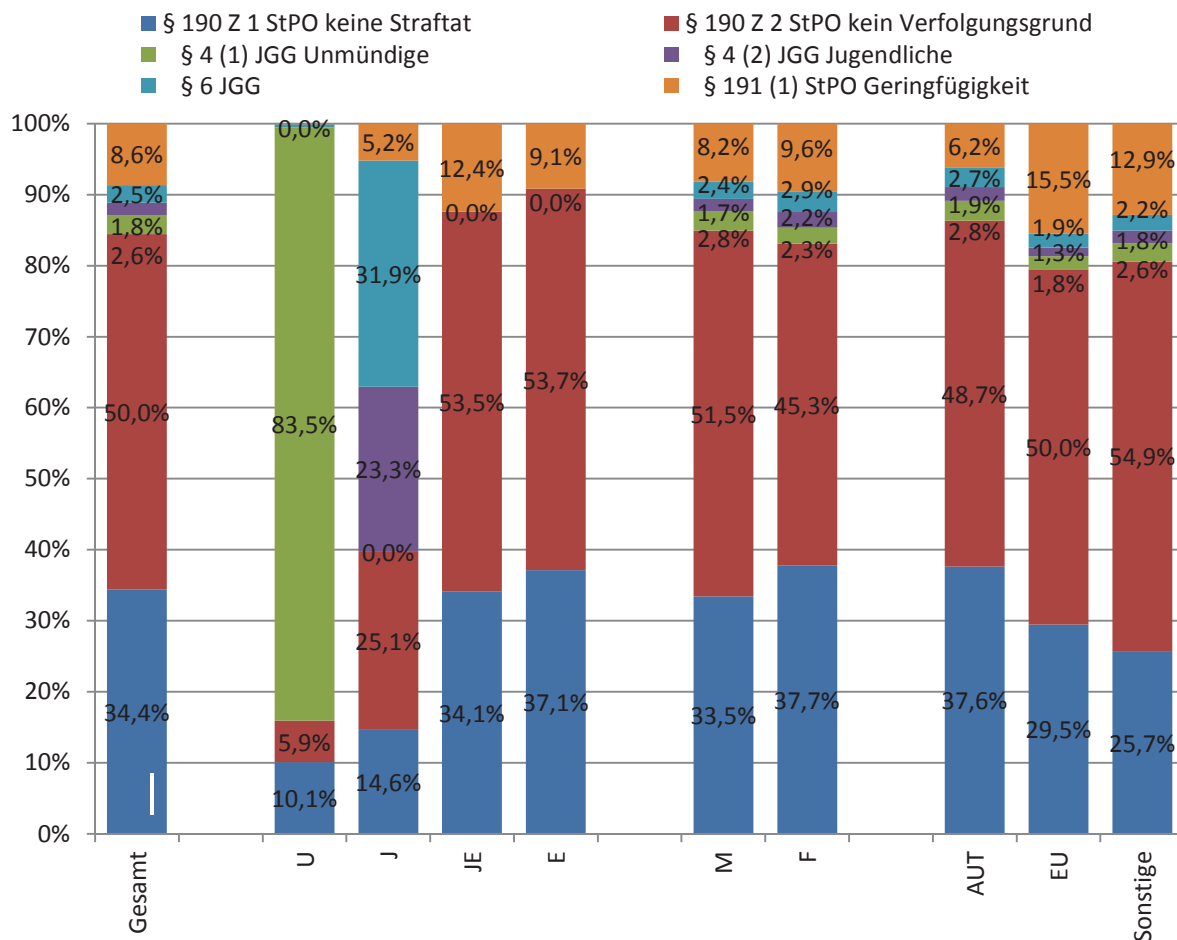
Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum bewegten sich die Erledigungsstatistiken größtenteils auf gleichbleibendem Niveau. Der Anteil diversiver Erledigungen an den gesamten Enderledigungen sank um 0,3%. Insbesondere die Diversion nach § 198 Abs. 1 Z 2 StPO ist um 0,4% gestiegen. Die sonstigen Diversionsformen hielten sich fast die Waage.

Verfahrenserledigung durch StA im Berichtsjahr nach Personengruppen⁵



⁵ U = Unmündige(r), J = Jugendliche(r), JE = junge(r) Erwachsene(r), E = Erwachsene(r), M = Mann, F = Frau, JUR = juristische Person, AUT = österreichische(r) Staatsbürger(in), EU = EU-Bürger(in)

Verfahrenseinstellungen durch StA im Berichtsjahr nach Personengruppen



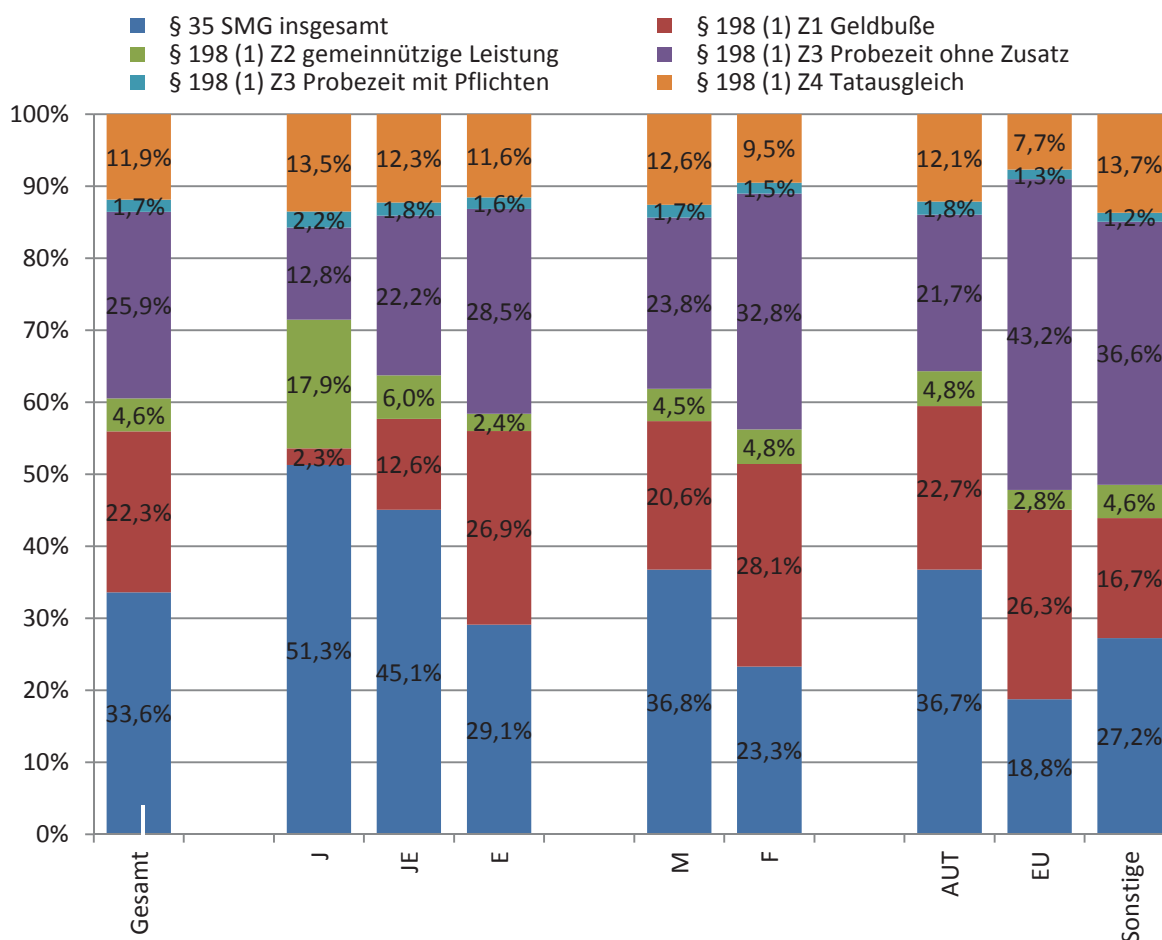
Wenn man die Verteilung der verschiedenen Formen diversioneller Erledigung durch die Staatsanwaltschaft nach unterschiedlichen Personengruppen vergleicht, so spielte die Diversion nach § 35 SMG bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen die größte Rolle (51,3% bzw. 45,1% aller diversionellen Erledigungen), wobei deren Anteil gegenüber dem Vorjahr noch einmal anstieg (44,9% bzw. 43,1% im Jahr 2013). Bei Erwachsenen wurde erstmals im Berichtsjahr die Diversionsform nach § 35 SMG am häufigsten angewendet, wobei die Probezeit ohne Pflichten (28,5% der diversionellen Erledigungen) sowie die Geldbuße (26,9%) fast ebenso häufig war. Letztere war bei Jugendlichen eher eine Ausnahmeerscheinung (2,3% der Diversionen), so wie dies umgekehrt die Erbringung gemeinnütziger Leistungen bei Erwachsenen war (nur 2,4% der Diversionen). Rücktritt von der Verfolgung nach Erbringung einer gemeinnützigen Leistung gemäß § 198 Abs. 1 Z 2 StPO war bei Jugendlichen nach der Diversion gemäß dem SMG dagegen die zweithäufigste diversionelle Erledigung (17,9%). Auch der Rücktritt nach einem Tausch gemäß § 198 Abs. 1 Z 4 StPO kam bei Jugendlichen häufiger zur Anwendung als bei anderen Altersgruppen (13,5% aller diversionellen Erledigungen im Vergleich zu 11,6% bei Erwachsenen). Diversion nach einer bestandenen Probezeit (ohne weitere Pflichten) wiederum war eine Erledigung, welche bei jungen Erwachsenen wie Erwachsenen weiter verbreitet war als bei Jugendlichen.

Bei Frauen waren endgültige Rücktritte von der Verfolgung nach Zahlung eines Geldbetrages oder nach Bewährung in einer Probezeit ohne zusätzliche Pflichten relativ häufiger als bei Männern, wogegen bei Männern die endgültige Diversion

nach § 35 SMG oder nach einem erfolgreichen Tausch relativ häufiger als bei Frauen erfolgte.

Die Verteilung der bei Österreichern angewendeten Diversionsarten entspricht eher jener bei Drittstaatsangehörigen, während die Verteilung bei EU-Bürgern stärker abweicht, insbesondere bei dem Rücktritt von der Verfolgung nach bestandener Probezeit (ohne weitere Pflichten).

Form diversioneller Verfahrenserledigung durch StA 2014 nach Personengruppen



1.2.2 Erledigung von Verfahren durch die Gerichte

Rechtskräftige Verurteilungen werden statistisch durch die Gerichtliche Kriminalstatistik erfasst (siehe Kapitel 2). Die mit dem Sicherheitsbericht 2009 eingeführte „Justizstatistik Strafsachen“ berücksichtigt auch jene gerichtlichen Erledigungen von Strafverfahren, die nicht in Form eines Urteils ergehen, und stellt – wie im staatsanwaltschaftlichen – auch im gerichtlichen Wirkungsbereich auf „Enderledigungen“ ab. Als solche werden alle Verfahrenseinstellungen, alle endgültigen Rücktritte von der Verfolgung nach Annahme eines Diversionsangebots und der Erfüllung von Auflagen für die Diversion sowie alle Urteile erster Instanz (Verurteilungen oder Freisprüche) – ohne dabei auf die Rechtskraft abzustellen – betrachtet. Die Mehrfachzählung einer Person, gegen die in einem Verfahren Urteile in mehreren Instanzen ergehen, wird dadurch vermieden, dass nur die ersten Urteile gezählt werden, die in einem Verfahren gegen eine Person gefällt werden. Als

Freisprüche werden nur Freisprüche in allen Punkten der Anklage oder des Strafantrags gewertet.

In diesem Sinne erledigten die Gerichte im Berichtsjahr insgesamt 60.735 Verfahren (gezählt nach betroffenen Personen) endgültig. Sieht man von den weiteren 7.621 auf sonstige Weise erledigten Verfahren ab (größtenteils Abtretungen nach § 516 StPO oder andere Zwischenschritte im Verfahren), so wurde in mehr als einem Viertel (26,6%) der gerichtlichen Strafverfahren nicht durch Urteil, sondern durch Einstellung (9,9%) oder Diversion (16,6%) endgültig erledigt.

Unter den insgesamt 6.036 Erledigungen durch Einstellung dominierten solche nach § 227 StPO (Rücktritt der Staatsanwaltschaft von der Anklage vor der Hauptverhandlung). Auch Einstellungen nach § 191 StPO wegen Geringfügigkeit der Tat spielten eine nicht unerhebliche Rolle.

Bei insgesamt 10.092 Personen wurde von der Möglichkeit der Diversion erfolgreich Gebrauch gemacht. Die diversionellen Erledigungen hatten auf gerichtlicher Ebene mit 16,6% aller Erledigungen noch einen etwas höheren Anteil als auf der staatsanwaltschaftlichen (12,9%). Dabei kam innerhalb der diversionellen Erledigungen bei Gericht der Zahlung eines Geldbetrages der deutlich größte Stellenwert vor der Probezeit ohne weitere Pflichten zu. Aber auch die Diversionsform nach § 37 SMG sowie die sozial intervenierende Diversionsform „Tauschgleich“, wurde in nennenswertem Umfang angewandt. Hingegen wurden die Diversionsformen „gemeinnützige Leistung“ und „Probezeit mit Pflichten“ nur in 8,7% und 6,5% der Fälle angewandt.

Verfahrenserledigung durch die Gerichte

	Gesamt 2013	Gesamt 2014	in % aller Enderledigungen	in % von Teilsommen
Enderledigungen gesamt	61.580	60.735	100%	
Einstellung gesamt	6.172	6.036	9,9%	100,0%
§ 108 StPO (im Ermittlungsverfahren)	36	37	0,1%	0,6%
§ 215 Abs. 2 StPO	14	30	0,0%	0,5%
§ 227 StPO	3.574	3.603	5,9%	59,7%
§ 451 Abs. 2 StPO	261	296	0,5%	4,9%
§ 485 Abs. 1 Z 3 StPO	170	169	0,3%	2,8%
§ 6 JGG	14	15	0,0%	0,2%
§ 191 StPO	2.103	1.886	3,1%	31,2%
Diversion	9.497	10.092	16,6%	100%
§ 37 SMG gesamt	1.472	1.546	2,5%	15,3%
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	3.543	3.887	6,4%	38,5%
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinnützige Leistung	873	883	1,5%	8,7%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit ohne Zusatz	1.738	1.853	3,1%	18,4%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit mit Pflichten	620	651	1,1%	6,5%
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tauschgleich	1.251	1.272	2,1%	12,6%
Urteil (ohne vorangegangenes Urteil)	45.911	44.607	73,4%	100,0%
Verurteilung (ohne vorangegangenes Urteil)	35.184	33.930	55,9%	76,1%
Freispruch (ohne vorangegangenes Urteil)	10.727	10.677	17,6%	23,9%
Sonstige Erledigung (Teilerledigungen)	8.451	7.621		

Vergleicht man Personengruppen unterschiedlichen Alters, Geschlechts oder Nationalität, so waren Einstellungen (insbesondere nach §§ 227 und 191 StPO) in Verfahren gegen Erwachsene häufiger als in Verfahren gegen junge Erwachsene

oder Jugendliche. Diversionelle Erledigungen kamen dagegen bei Jugendlichen in fast allen Formen und insgesamt öfter zur Anwendung. Eine Ausnahme bildete die Diversion nach Zahlung eines Geldbetrages, die bei Erwachsenen mit 6,7% aller und 42,1% der diversionellen gerichtlichen Erledigungen eine bedeutende Rolle spielte. Umgekehrt machten die Gerichte bei Jugendlichen von der Diversionsform der gemeinnützigen Leistung häufiger Gebrauch, sodass 8,3% aller und 39,8% der diversionell erledigten Verfahren gegen Jugendliche entsprechend beendet wurden.

Die Rate der urteilsförmigen Erledigungen unterschied sich zwischen den Altersgruppen nicht markant (74% bei Jugendlichen, 74,7% bei jungen Erwachsenen und 73,7% bei Erwachsenen). Freisprüche waren bei Jugendlichen (13,2%) und jungen Erwachsenen (13,7%) seltener als in Verfahren gegen Erwachsene (18,4%).

Einstellung (9,9%) und Diversion (16,6%) wurden von Gerichten gegenüber Frauen öfter praktiziert als in Verfahren gegen Männer (12,5% zu 9,3% Einstellungen und 19,4% zu 16,1% diversionelle Erledigungen). Die Unterschiede zwischen den Geschlechtern waren vor allem bei der Verfahrenseinstellung nach Rücktritt von der Anklage durch die Staatsanwaltschaft (§ 227 StPO) und wegen Geringfügigkeit der Tat (§ 191 StPO) sowie den Diversionsformen „Geldbuße“ und „Probezeit ohne Zusatz“ ausgeprägt.

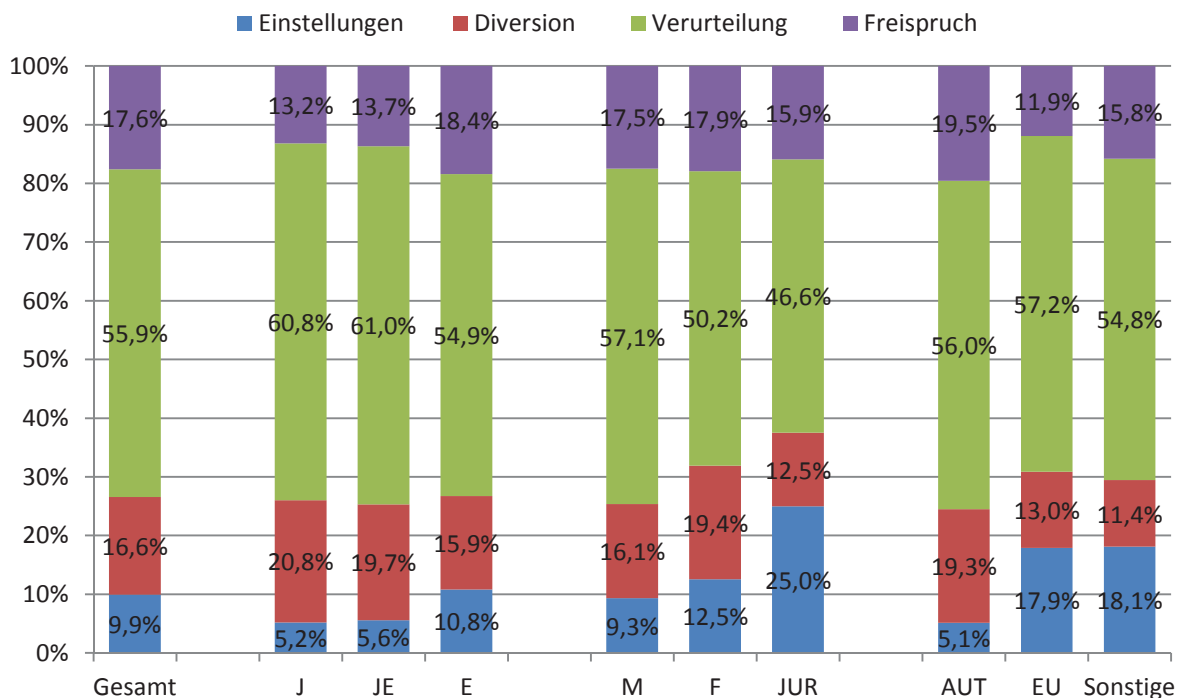
Im Ergebnis wurden weniger Verfahren gegen weibliche Beschuldigte per Urteil erledigt (68,1% vs. 74,6% bei Männern). Der Anteil von Freisprüchen an den Verfahrenserledigungen war jedoch bei Frauen marginal höher (0,4%).

Beim Vergleich nach Staatsangehörigkeit ist festzustellen, dass mehr Verfahren gegen fremde Staatsbürger (vor allem wegen Geringfügigkeit der Tat) eingestellt wurden (17,9% aller Erledigungen bei EU-Bürgern, 18,1% bei Drittstaatsangehörigen und 5,1% bei Österreichern), diversionelle Erledigungen hingegen bei Österreichern (19,3%) häufiger ergingen als bei EU-Staatsangehörigen (13%) und bei sonstigen Fremden (11,4%).

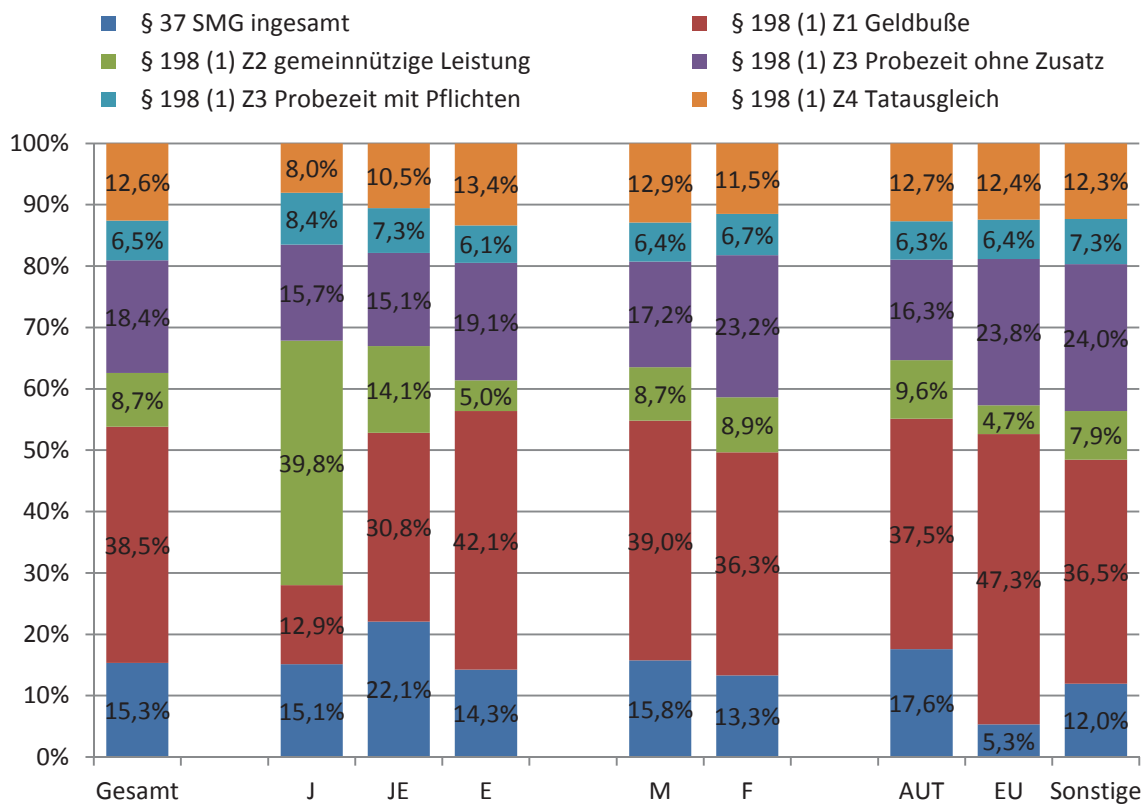
Die Quote der urteilsförmigen Erledigungen war bei EU-Bürgern (69,1%) niedriger als bei Österreichern (75,5%) und Drittstaatsangehörigen (70,5%). Die Verurteilungsrate war demgegenüber bei Drittstaatenangehörigen am niedrigsten (54,8% bei Drittstaatsangehörigen, 57,2% bei EU-Bürgern und 56% bei Österreichern).

Die gerichtlichen Erledigungszahlen sind im Vergleich zum Vorjahr neuerlich leicht rückläufig, befinden sich aber im Wesentlichen auf gleichbleibendem Niveau. Die Anzahl der Verfahrenseinstellungen ist leicht gesunken, während die diversionellen Erledigungen gemäß § 37 SMG nach einem Rückgang im Vorjahr wieder leicht gestiegen sind.

Verfahrenserledigung durch die Gerichte im Berichtsjahr nach Personengruppen



Form der diversionellen Verfahrenserledigung durch die Gerichte im Berichtsjahr nach Personengruppen



1.2.3 Justizielle Erledigungen insgesamt

Eine umfassende Darstellung der Tätigkeit der Kriminaljustiz erfordert eine Zusammenschau von staatsanwaltschaftlichem und gerichtlichem Handeln. Was die Datenlage derzeit noch nicht erlaubt, ist eine Rekonstruktion von Verfahrensverläufen von der Anzeige einer Straftat bis zur abschließenden Erledigung von Verfahren (sogenannte „Verlaufsstatistik“). Dazu fehlen als Voraussetzung eine eigene „Inputstatistik“ der Justiz sowie die Möglichkeit zur Identifikation einer Person über alle Schritte von der Anzeige bis zur Beendigung des Verfahrens. Die Justizstatistik Strafsachen ermöglicht es jedoch, endgültige Verfahrenserledigungen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte im Berichtsjahr einander gegenüberzustellen und dabei eine personenbezogene Betrachtung zu verfolgen.

Dabei ist zunächst von Verfahrenserledigungen der Staatsanwaltschaften und Gerichte abzusehen, welche ein Verfahren noch nicht entscheiden (Abtretungen, Abbrechungen, Teileinstellungen, Teilfreisprüche etc.).⁶ Ferner wird hier die meritorische Erledigung eines Verfahrens seitens der Staatsanwaltschaft durch Strafantrag, Anklageschrift oder Unterbringungsantrag auch nur als vorläufiges justizielles Verfahrensergebnis betrachtet. Bei Berechnung der justiziellen Gesamterledigungen wird daher den Enderledigungen durch die Staatsanwaltschaften die Anzahl der Strafanträge/Anklagen/Unterbringungsanträge abgezogen und das Ergebnis mit den Enderledigungen der Gerichte summiert. Hingegen werden auf gerichtlicher Ebene nicht nur alle Einstellungen und erfolgreichen diversionellen Erledigungen als Enderledigungen gezählt, sondern alle Urteile erster Instanz, unabhängig davon, ob sie schließlich Rechtskraft erlangen.⁷

Gesamtheit justizieller Verfahrenserledigungen im Berichtsjahr

	StA	Gericht	Gesamt	%
Enderledigung gesamt	244.261	60.735		
Strafantrag/Anklageschrift/Ub-antrag	66.660			
Justizielle Enderledigung, davon	177.601	60.735	238.336	100%
Einstellung	146.159	6.036	152.195	63,9%
Diversions	31.442	10.092	41.534	17,4%
Verurteilung		33.930	33.930	14,2%
Freispruch		10.677	10.677	4,5%

Bei einer solchen Betrachtungsweise verteilen sich die justiziellen Verfahrensergebnisse im Berichtsjahr in folgender Weise: Von insgesamt 238.336 betroffenen Personen, bei denen es zu einer Enderledigung kam, erfolgten 152.195 Einstellungen des Verfahrens, 41.534 endgültige Rücktritte von Verfahren nach einer Divisionsmaßnahme, 33.930 Verurteilungen und 10.677 Freisprüche.

Auf 100 Personen, deren Verfahren erledigt wurde, entfallen knapp 64, deren Verfahren nach Ermittlungen – teilweise auch erst nach Strafantrag oder Anklageschrift – ohne weitere Konsequenzen eingestellt wurde, 17, denen nach

⁶ Die in der Statistik ausgewiesenen sonstigen Erledigungen und Teilerledigungen enthalten auch zahlreiche endgültige Erledigungen, deren Anteil zum Erhebungszeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden kann.

⁷ Dies hat erhebungstechnische Gründe. Die rechtskräftigen Verurteilungen sind aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik abzulesen (vgl. Kapitel 2), nicht jedoch die Freisprüche.

Akzeptanz und Erfüllung von bestimmten Bedingungen durch Diversion ein Gerichtsurteil erspart wurde, 14, bei denen es zu einer Verurteilung kam und vier, die einen gerichtlichen Freispruch erfuhren. Diese Zahlen zeigen Größenordnungen und -verhältnisse auf, ohne dass sie exakte Einstellungs-, Diversions-, Verurteilungs- oder Freispruchquoten für die Population von strafrechtlich Beschuldigten des Berichtsjahres oder bestimmter Vorperioden liefern.⁸

1.2.4 Erledigungen nach OStA- und OLG-Sprengeln

Die Justizstatistik Strafsachen erlaubt eine nach Region (bis zur kleinsten Einheit der Dienststelle einer Staatsanwaltschaft oder eines Bezirksgerichts herabgebrochene) differenzierte Darstellung der Verfahrenserledigungen. Für den Zweck des Sicherheitsberichts reicht eine geringere Differenzierungstiefe aus, um regional unterschiedliche Erledigungsmuster zu belegen.

Ein Vergleich zwischen den OStA-Sprengeln zeigt, dass der Anteil von Verfahrenseinstellungen bei den Enderledigungen im Sprengeln Graz gefolgt von Wien höher war als in Linz und Innsbruck. Die Rate der Strafanträge und Anklageschriften war in Innsbruck und Wien nicht annähernd so hoch wie in den anderen Sprengeln. Das Instrument der Diversion wurde im OStA-Sprengel Graz am wenigsten genutzt.

Einstellungsquoten von über 60% in den beiden östlichen OStA-Sprengeln, Wien und Graz, standen Rücktritten von der Verfolgung nach erfolgreicher Diversion in 12,9% bzw. 9,7% und Strafanträgen/Anklageschriften in 26,4% bzw. 29,1% der Fälle gegenüber. In den beiden westlichen OStA-Sprengeln wurden nur etwa 58% der Verfahren eingestellt, in 14,2% bzw. 15,2% der Verfahren wurde die Diversion praktiziert und in nicht ganz 27,3% wurde Strafantrag oder Anklage erhoben.

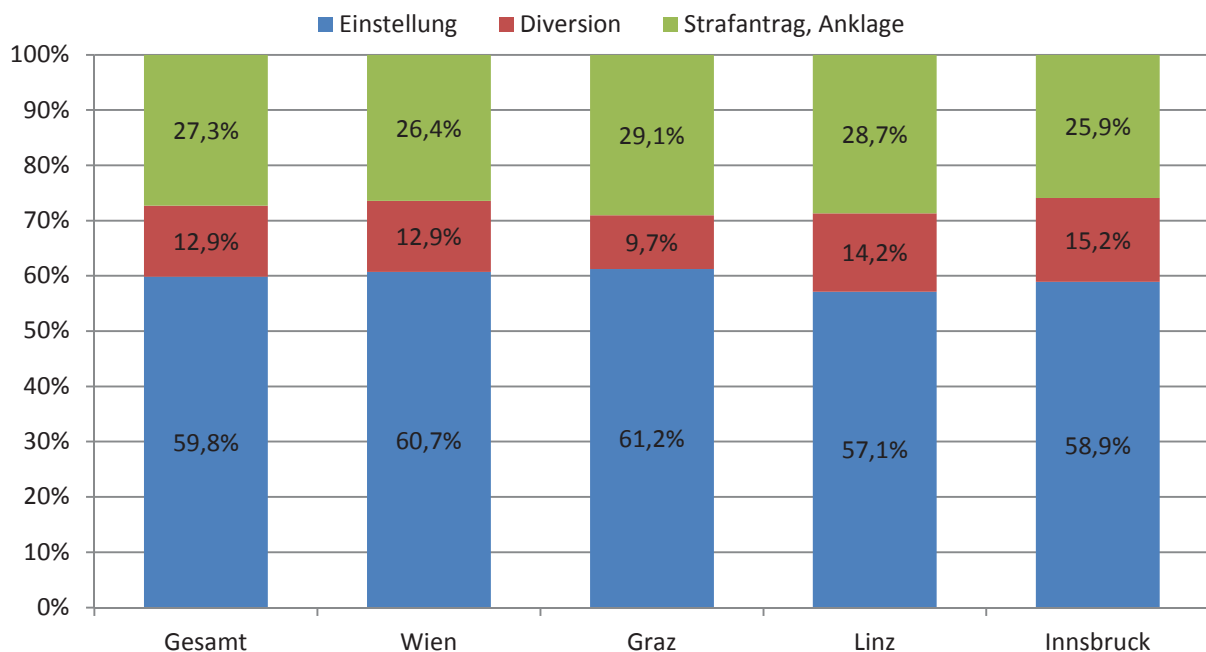
Neben der Häufigkeit unterschieden sich auch die Begründungen zur Verfahrenseinstellung bzw. die Form der gewählten diversionellen Maßnahmen regional. Unter den Diversionsmaßnahmen war Diversion nach dem SMG im OStA-Sprengel Wien relativ stark verbreitet; die Zahlung eines Geldbetrages kam im Wiener Raum vergleichsweise selten zur Anwendung. Die sozial stärker intervenierende Diversionsmaßnahme des Tauschgleichs wurde dagegen in den übrigen OStA-Sprengeln, insbesondere Graz und Linz häufiger eingesetzt. Gemeinnützige Leistungen wurden in Wien und Linz nur in rund 3% der Fälle und in Graz und Innsbruck in rund 6% der Fälle angewendet.

⁸ Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteile von 100% abweichen.

Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaften im Berichtsjahr, nach OStA-Sprengel⁹

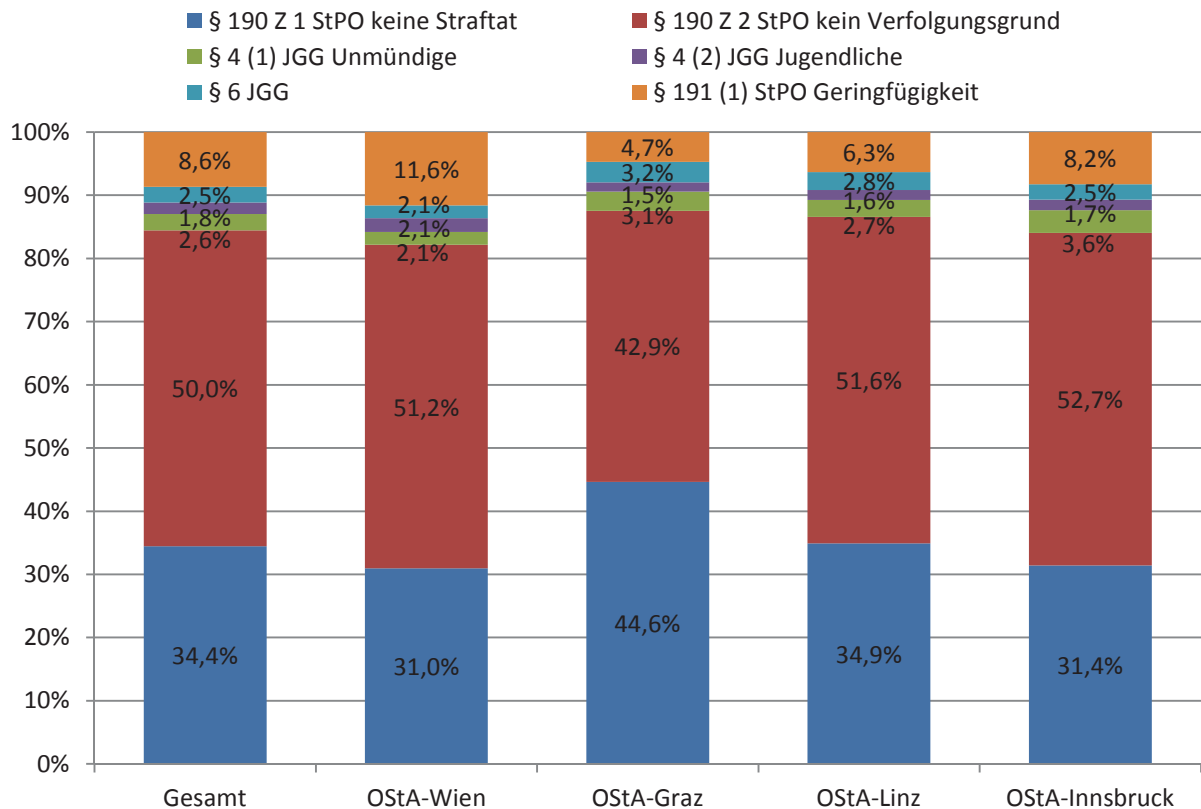
	Gesamt	OStA Wien	OStA Graz	OStA Linz	OStA Innsbruck
Enderledigungen gesamt	244.261	108.718	46.441	52.055	36.394
	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
Einstellung gesamt	59,8%	60,7%	61,2%	57,1%	58,9%
§ 190 Z 1 StPO keine Straftat	20,6%	18,8%	27,3%	20,0%	18,5%
§ 190 Z 2 StPO kein Verfolgungsgrund	29,9%	31,1%	26,3%	29,5%	31,0%
§ 4 Abs. 1 JGG Unmündige	1,6%	1,2%	1,9%	1,6%	2,1%
§ 4 Abs. 2 JGG Jugendliche	1,1%	1,3%	0,9%	0,9%	1,0%
§ 6 JGG	1,5%	1,3%	2,0%	1,6%	1,4%
§ 191 Abs. 1 StPO Geringfügigkeit	5,2%	7,0%	2,9%	3,6%	4,9%
Diversion	12,9%	12,9%	9,7%	14,2%	15,2%
§ 35 SMG insgesamt	4,3%	4,7%	3,3%	4,9%	3,7%
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	2,9%	2,2%	2,6%	3,7%	3,9%
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinn. Leistung	0,6%	0,5%	0,6%	0,5%	1,0%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit ohne Zusatz	3,3%	3,9%	1,5%	2,9%	4,6%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit mit Pflichten	0,2%	0,3%	0,2%	0,1%	0,3%
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tatausgleich	1,5%	1,2%	1,5%	2,0%	1,8%
Strafantrag, Anklageschrift, Unterbringungsantrag	27,3%	26,4%	29,1%	28,7%	25,9%
Strafantrag	24,9%	23,6%	27,1%	26,4%	24,1%
Anklageschrift	2,3%	2,8%	1,9%	2,2%	1,7%
Unterbringungsantrag	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%

Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaften 2014, nach OStA-Sprengel

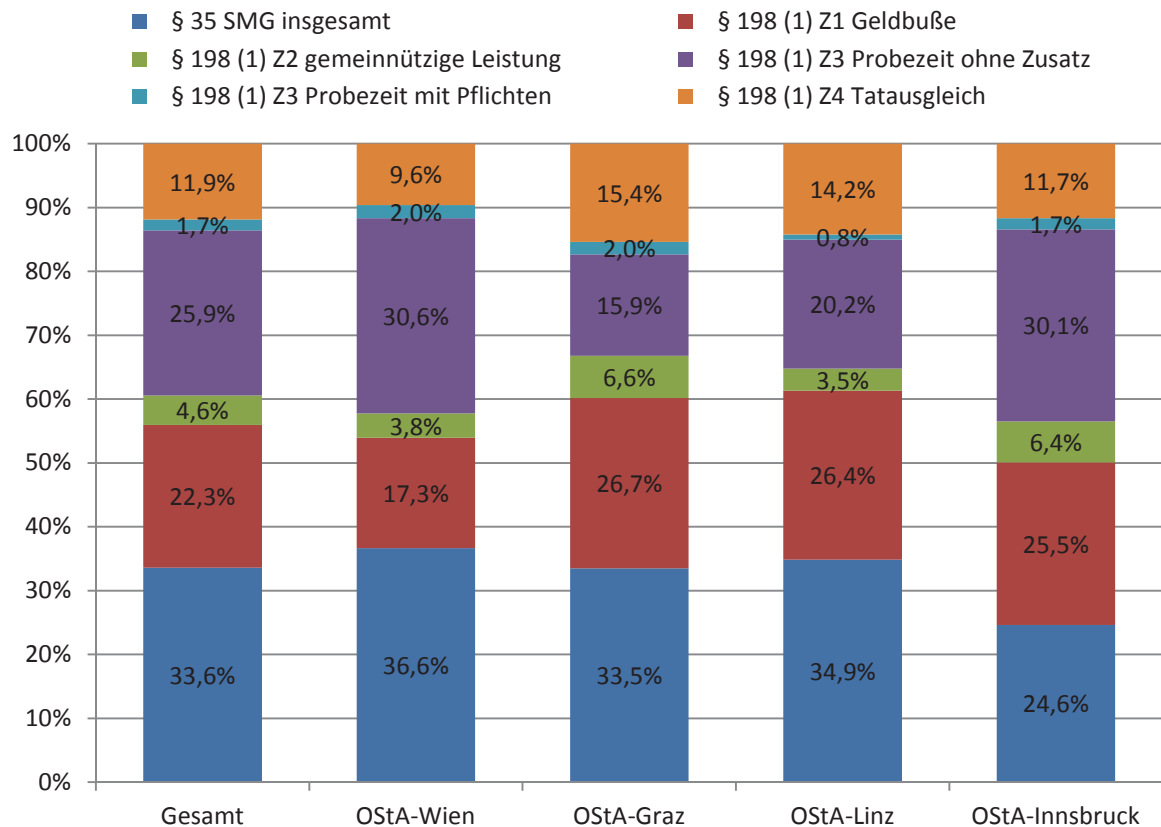


⁹ Die Spalte „Gesamt“ umfasst auch die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft, die mit insgesamt 653 Enderledigungen (davon 78,3% Einstellungen) nicht angeführt ist.

Formen der Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft 2014, nach OStA-Sprengel



Formen diversiver Erledigung durch die Staatsanwaltschaft im Berichtsjahr, nach OStA-Sprengel



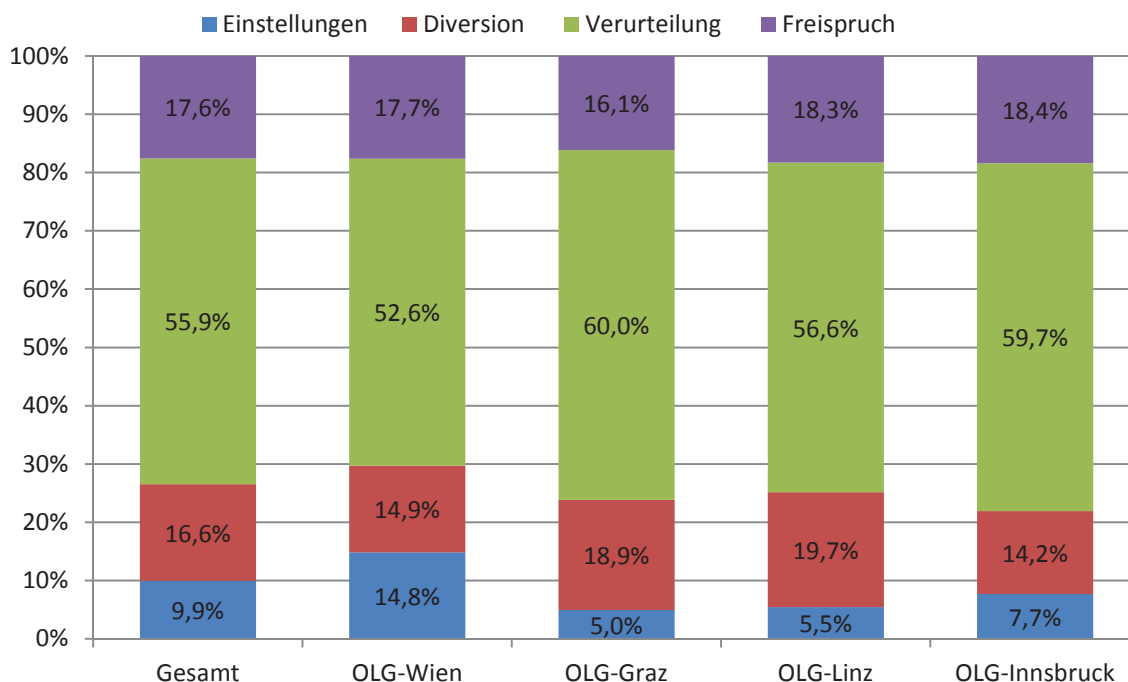
Bei den gerichtlichen Verfahrenserledigungen waren im Berichtsjahr im regionalen Vergleich die Einstellungsquoten im Bereich des OLG-Sprengel Wien relativ hoch (14,8% im Vergleich zu 5 bis 7,7% in den anderen Sprengeln), die diversionellen Erledigungen im OLG-Sprengel Linz (19,7% im Vergleich zu 14,2 bis 18,9% in den übrigen Regionen). Die Freispruchquoten waren in Graz überdurchschnittlich niedrig (16,1%), dazu korrespondierend die relative Häufigkeit von gerichtlichen Verurteilungen mit 60% am höchsten; im OLG-Sprengel Wien mit 52,6% am niedrigsten.

Bei diversionellen Erledigungen durch die Gerichte ergingen in den OLG-Sprengeln Wien und Innsbruck überproportional häufig Diversionen nach dem SMG (19,4 und 17,1%, aller Diversionen im Vergleich zu 11,1 bis 11,7% in den anderen Sprengeln). Im regionalen Vergleich wurde im Sprengel Wien relativ oft das Verfahren nach einer bestandenen Probezeit eingestellt, wohingegen die Diversion nach einem Tatausgleich weniger herangezogen wurde. Während im OLG-Sprengel Wien die Zahlung eines Geldbetrages 28% der diversionellen Erledigungen ausmachte, erreichte diese Erledigungsart in den übrigen Sprengel 41,9 bis 49,8%. In Graz wurde am relativ öftesten auf die Verpflichtung zur gemeinnützigen Leistung gesetzt (10,4%). Der Tatausgleich wurde relativ oft im OLG-Sprengel Linz praktiziert (15,3% gegenüber 10,2 bis 14,7% in den anderen Sprengeln).

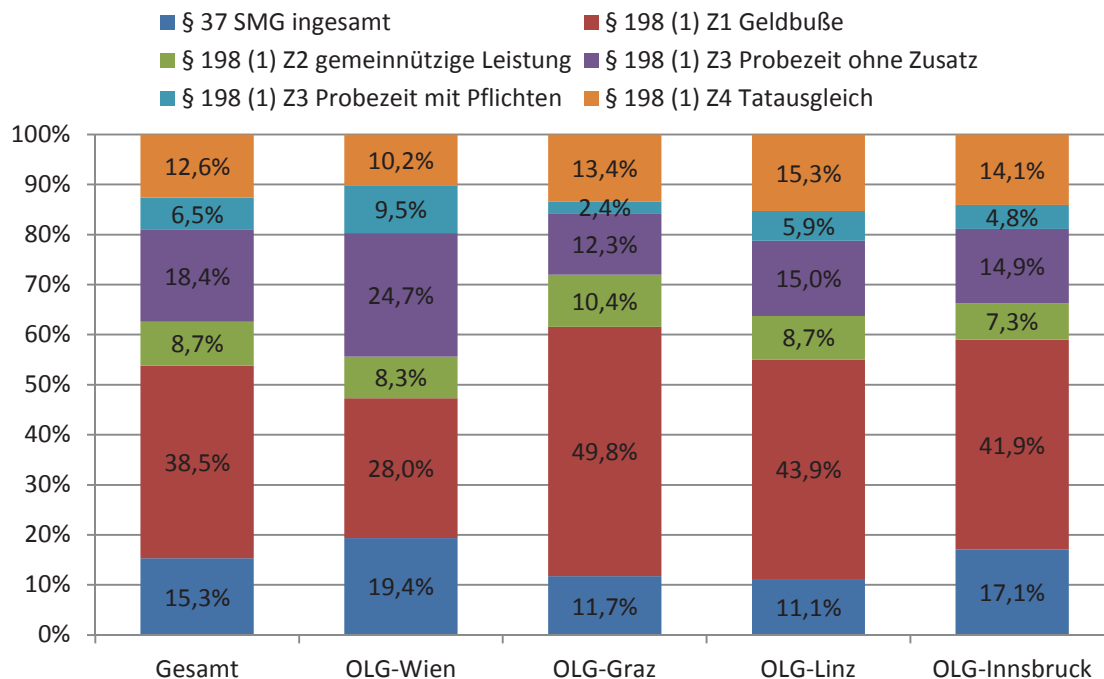
Verfahrenserledigung durch die Gerichte im Berichtsjahr, nach OLG-Sprengel

	Gesamt	OLG Wien	OLG Graz	OLG Linz	OLG Innsbruck
Enderledigungen gesamt	60.735	27.792	12.323	12.678	7.942
	100%	100%	100%	100%	100%
Einstellung gesamt	9,9%	14,8%	5,0%	5,5%	7,7%
§ 108 StPO (im Ermittlungsverfahren)	0,1%	0,1%	0,1%	0,0%	0,0%
§ 215 Abs. 2 StPO	0,0%	0,0%	0,1%	0,1%	0,0%
§ 227 StPO	5,9%	7,9%	2,8%	4,2%	6,8%
§ 451 Abs. 2 StPO	0,5%	0,5%	0,8%	0,3%	0,4%
§ 485 Abs. 1 Z 3 StPO	0,3%	0,3%	0,3%	0,3%	0,1%
§ 6 JGG	0,0%	0,0%	0,0%	0,1%	0,0%
§ 191 StPO	3,1%	6,1%	0,9%	0,5%	0,4%
Diversion	16,6%	14,9%	18,9%	19,7%	14,2%
§ 37 SMG gesamt	2,5%	2,9%	2,2%	2,2%	2,4%
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	6,4%	4,2%	9,4%	8,6%	6,0%
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinn. Leistung	1,5%	1,2%	2,0%	1,7%	1,0%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit ohne Zusatz	3,1%	3,7%	2,3%	3,0%	2,1%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit mit Pflichten	1,1%	1,4%	0,4%	1,2%	0,7%
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tatausgleich	2,1%	1,5%	2,5%	3,0%	2,0%
Urteil (ohne vorangegangenes Urteil)	73,4%	70,3%	76,2%	74,9%	78,1%
Verurteilung (ohne vorangegangenes Urteil)	55,9%	52,6%	60,0%	56,6%	59,7%
Freispruch (ohne vorangegangenes Urteil)	17,6%	17,7%	16,1%	18,3%	18,4%

Verfahrenserledigung durch die Gerichte im Berichtsjahr, nach OLG-Sprengeln



Form diversioneller Erledigung der Gerichte im Berichtsjahr, nach OLG-Sprengeln



Bei Betrachtung der Justiz als institutionelle Einheit und der justiziellen Erledigung von Strafverfahren insgesamt ergibt sich für die vier OStA- und OLG-Sprengel folgendes Bild: In Hinblick auf die relative Häufigkeit der Verfahrenseinstellungen kontrastieren die beiden östlichsten Regionen Wien und Graz mit den westlichen Sprengeln Linz und Innsbruck, wobei sich Innsbruck prozentual an Wien und Graz annähert.

In Ostösterreich bestanden rund 65% der endgültigen Erledigungen im Berichtsjahr in Verfahrenseinstellungen, in Westösterreich lagen sie zwischen rund 61 und 63%. Im Gegenzug steigt die Wahrscheinlichkeit einer diversionellen Erledigung von Ost nach Westösterreich. Im OStA/OLG-Sprengel Wien werden 17,4% der Verfahren mit Urteil erledigt, in den übrigen Sprengeln zwischen 19,1% und 20%.

Verfahrenserledigungen durch StA und Gerichte im Berichtsjahr¹⁰

	Gesamt	OStA/OLG-Sprengel			
		Wien	Graz	Linz	Innsbruck
Verfahrenserledigung	324.462	151.069	60.490	66.429	45.335
Sonstige Erledigung	19.466	14.559	1.726	1.696	999
Strafantrag/Anklage/Ub-antrag	66.660	28.707	13.492	14.938	9.431
Justizielle Enderledigung, davon	238.336	107.803	45.272	49.795	34.905
Einstellung	63,9% (152.195)	65,1% (70.141)	64,2% (29.054)	61,1% (30.434)	63,2% (22.055)
Diversion	17,4% (41.534)	16,8% (18.133)	15,1% (6.833)	19,8% (9.869)	19,0% (6.649)
Verurteilung	14,2% (33.930)	13,6% (14.621)	16,3% (7.397)	14,4% (7.173)	13,6% (4.739)
Freispruch	4,5% (10.677)	4,6% (4.908)	4,4% (1.988)	4,7% (2.319)	4,2% (1.462)

1.3 JUSTIZSTATISTIK STRAFSACHEN: ERLEDIGUNG VON VERFAHREN DURCH DIE STAATSANWALTSCHAFTEN UND GERICHTE, BETRACHTUNG NACH VERBÄNDEN

Mit dem **Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG)** (BGBl. I Nr. 151/2005), das am 1. Jänner 2006 in Kraft getreten ist, hat auch Österreich – als einer der letzten Staaten in der EU – ein „Unternehmensstrafrecht“ eingeführt. Mit diesem wird der seit Jahrhunderten geläufige Grundsatz verlassen, dass strafrechtliche Maßnahmen nur gegen Menschen ausgesprochen werden können („societas delinquere non potest“). Das VbVG stellt einen **Meilenstein der Strafrechtsentwicklung** in Österreich dar (zu Tatbeständen, Sanktionen und weiteren Details des VbVG siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 123).

Grundlage der Gerichtlichen Kriminalstatistik ist ein vom Bundesministerium für Inneres übermittelter Auszug aus dem Strafregister. Im Strafregister werden alle rechtskräftigen Verurteilungen natürlicher Personen durch österreichische Strafgerichte erfasst. Verurteilungen von Verbänden werden darin nicht erfasst. Dies bedingt, dass die Verurteilungen von juristischen Personen in der Verurteilungsstatistik der Statistik Austria, die zur jährlichen Erstellung der Gerichtlichen Kriminalstatistik führt, nicht enthalten sind. Die in diesem Kapitel dargestellten Zahlen entstammen daher aus der Zahlendokumentation der Verfahrensautomation Justiz (VJ). Ausgangspunkt der Betrachtung in diesem Kapitel ist die Zählung der erledigten Strafverfahren gegen Verbände. Die Daten geben Auskunft darüber, wie viele Verbände von den erledigten Verfahren in erster Instanz betroffen waren.

¹⁰ Die Spalte „Gesamt“ umfasst auch die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft. Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteil von 100% abweichen.

Bei insgesamt 215 Enderledigungen durch die Staatsanwaltschaft führten lediglich 17,7% zu einer Anklage. Dies stellt im Vergleich zum Vorjahr bei den gesamten Enderledigungen sowie bei der gerichtsanhängigen Erledigung einen leichten Anstieg dar.

Verfahrenserledigungen der Bezirksanwälte

	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Enderledigungen gesamt	1	2	17	26	70	57
Einstellung	-	-	13	12	54	36
Diversion	-	-	-	2	-	-
Strafantrag, Anklage	1	2	2	3	10	8
Sonstige Erledigung	-	-	2	9	6	13

Verfahrenserledigungen der Staatsanwaltschaft

	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Enderledigungen gesamt	1	21	59	88	121	158
Einstellung	-	15	34	59	87	78
Diversion	-	-	3	2	1	4
Strafantrag, Anklage	-	6	12	15	15	30
Sonstige Erledigung	1	-	10	12	18	46

Von den (im Vergleich zum Vorjahr deutlich gestiegenen) Enderledigungen durch die Gerichte, führten knapp 60% (18) zu einer urteilsförmigen Erledigung. Davon führte ca. ein Drittel (36,7%) zu einer Verurteilung. In absoluten Zahlen gesprochen wurden im Berichtsjahr fast doppelt so viele Verurteilungen ausgesprochen wie im Jahr 2013.

Verfahrenserledigungen der Bezirksgerichte

	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Enderledigungen gesamt	7	2	6	2	7	2
Einstellung	3	-	-	-	3	-
Diversion	-	1	-	-	-	1
Sonstige Erledigung	-	-	-	2	-	-
Verurteilung	3	-	1	-	3	-
Freispruch	1	1	5	-	1	1

Verfahrenserledigungen der Landesgerichte

	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Enderledigungen gesamt	-	1	12	17	13	29
Einstellung	-	-	-	-	1	1
Diversion	-	-	2	-	4	4
Sonstige Erledigung	-	-	6	-	1	6
Verurteilung	-	1	3	5	5	11
Freispruch	-	-	1	12	2	7

1.4 VERFAHRENSDAUER

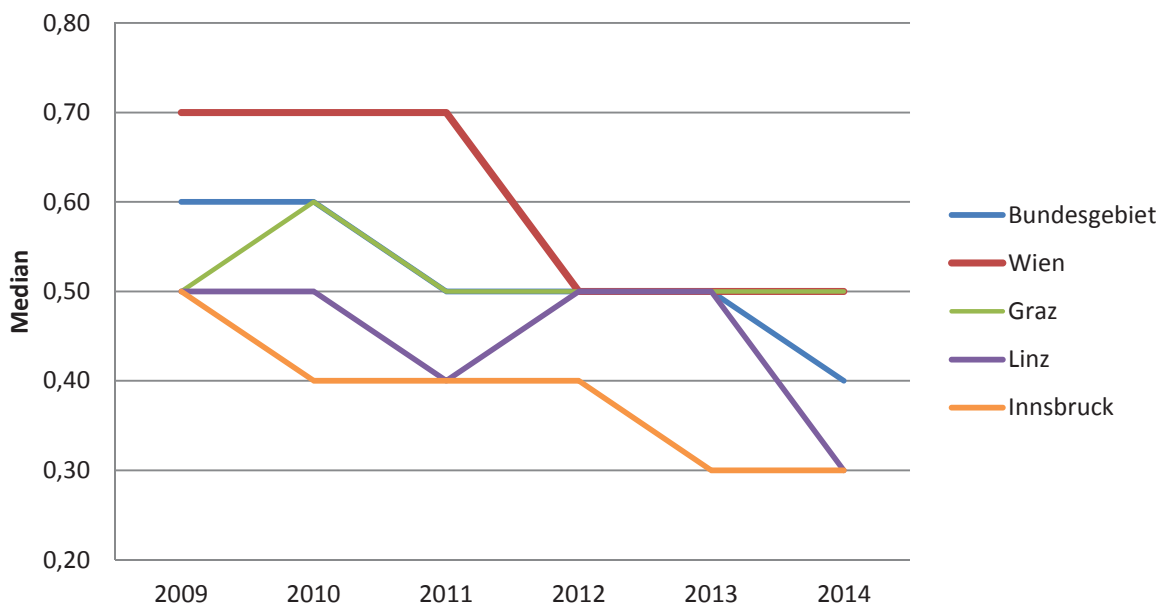
Die Staatsanwaltschaften und Gerichte sind um möglichst zeitnahe Erledigungen der Geschäftsfälle bemüht. Seit dem Jahr 2011 wird die Dauer der Strafverfahren mit Hilfe von Auswertungen aus der Verfahrensautomation Justiz statistisch abgebildet,

wobei zum Vergleich rückwirkend die letzten Jahre ebenfalls dargestellt werden. Bei Erstellung der Verfahrensdauerstatistik wurden folgende Festlegungen getroffen:

- Es wird das Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft (BAZ, St) und das Hauptverfahren bei Gericht (U, HV) dargestellt. Des Weiteren erfolgt eine Berechnung der „Verfahrensdauer gesamt“, welche das staatsanwaltschaftliche und das gerichtliche Verfahren zusammen beinhaltet.
- In sämtlichen Darstellungen, ausgenommen die Sonderdarstellung „Verfahrensdauer mit/ohne Abbrechung“, werden nur jene Verfahren berücksichtigt, in welchen **bei keinem Beschuldigten eine Abbrechung des Verfahrens** stattgefunden hat. Die Zeiten, in denen das Verfahren abgebrochen ist, sind nämlich nicht der Tätigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften zuzurechnen und würden das Ergebnis verfälschen.
- Es werden ausschließlich Verfahren mit bekannten Tätern betrachtet.
- Die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft ist in der Statistik nicht ausgewiesen, da für diese Dienststelle aufgrund ihres kurzen Bestands noch keine aussagekräftigen Werte zur Verfügung stehen.
- Die Verfahrensdauer ist die Zeit zwischen dem Einbringungsdatum eines Falles und dem Datum des letzten, den Fall abstreichenden Schrittes (bzw. des letzten Urteilsschrittes bei der Verfahrensdauer gesamt). Die Dauer des Rechtsmittelverfahrens wird aus erhebungstechnischen Gründen nur bedingt ausgewiesen: Bleibt das Verfahren trotz Rechtsmittel abgestrichen – wie etwa im Fall einer bestätigenden Rechtsmittelentscheidung – wird die Dauer des Rechtsmittelverfahrens nicht berücksichtigt. Wird das Verfahren wieder eröffnet – etwa durch eine aufhebende Rechtsmittelentscheidung – zählt nach den allgemeinen Grundsätzen der letzte, den Fall abstreichende Schritt, das heißt, die Dauer des Rechtsmittelverfahrens wird eingerechnet.
- Die **Verfahrensdauer** wird **in Monaten** angegeben, wobei nicht der Durchschnittswert, sondern der **Median** ausgewiesen wird. Dieser bezeichnet den exakt mittleren Wert einer nach der Größe geordneten Zahlenreihe¹¹. Der Median hat im Vergleich zum Durchschnitt den Vorteil, dass er gegenüber Extremwerten (sogenannten Ausreißern) robuster ist. Auf Grund von lange dauernden Einzelfällen ist die durchschnittliche Verfahrensdauer im Allgemeinen größer als der Median.

Betrachtet man ausgehend von diesen Grundsätzen die Dauer des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft, ohne die von den Bezirksanwälten bearbeiteten Fälle zu berücksichtigen, so erhält man einen bundesweiten Median von 0,4 Monaten im Jahr 2014. Die Dauer des Ermittlungsverfahrens in den Sprengeln Wien, Graz und Innsbruck blieb wie im Vorjahr auf einem Mittelwert von 0,5 bzw. 0,3 Monaten, während sich die Dauer im Sprengel Linz auf Wert 0,3 verkürzte.

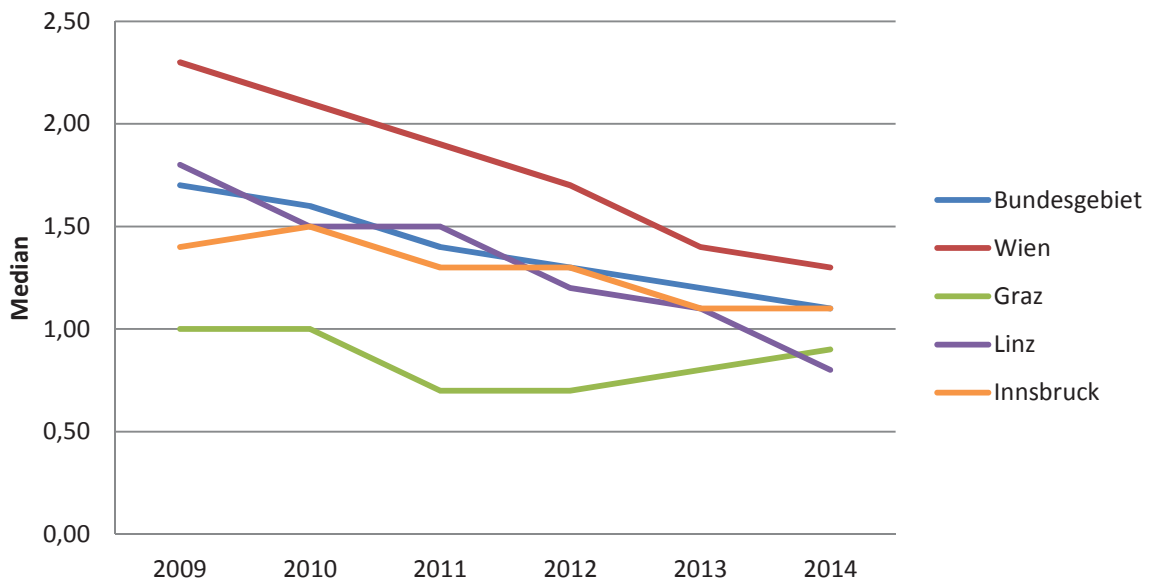
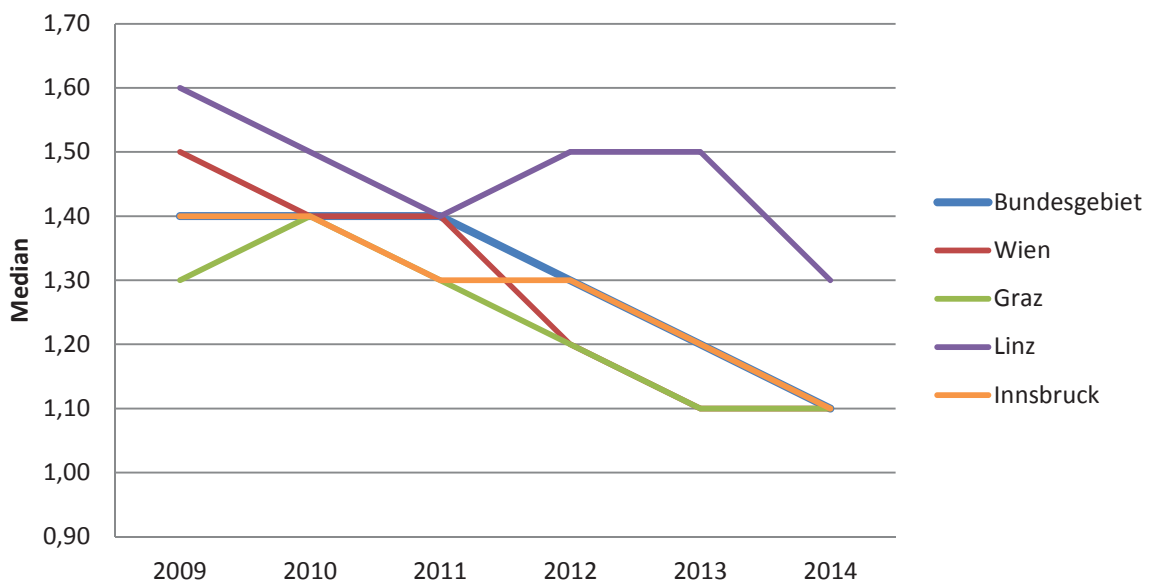
¹¹ Z.B. ist in der Zahlenreihe 16, 70, 75 der Median 70. Als Durchschnitt bezeichnet man einen aus mehreren Werten errechneten Mittelwert, dieser beträgt in diesem Fall gerundet 53,7.

Dauer des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft¹²

Betrachtet man dagegen die gesamte Verfahrensdauer in Strafsachen für das Jahr 2014, verstanden als Summe des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft und des Hauptverfahrens bei Gericht, so beträgt sie bundesweit **im Median 1,1 Monate**, sowohl bei bezirksgerichtlicher als auch bei landesgerichtlicher Zuständigkeit. Demnach sind die meisten Strafverfahren nach wenigen Monaten abgeschlossen, wobei sich die Verfahrensdauer im Vergleich zu den Vorjahren sowohl bei Strafverfahren mit bezirksgerichtlicher Zuständigkeit als auch bei landesgerichtlicher Zuständigkeit erneut ein wenig verkürzte.

Im Vergleich zwischen den OLG-Sprengeln sind leichte Unterschiede erkennbar: Die Bandbreite reicht in Verfahren mit bezirksgerichtlicher Zuständigkeit von 0,8 Monaten (Linz) bis 1,3 Monate (Wien). Bei landesgerichtlicher Zuständigkeit variiert die Verfahrensdauer nur gering, lediglich Linz hatte im Jahr 2014 etwas längere Verfahren (1,3 Monate) als die übrigen Sprengel (jeweils 1,1 Monate).

¹² ST-Register exklusive BAZ-Register.

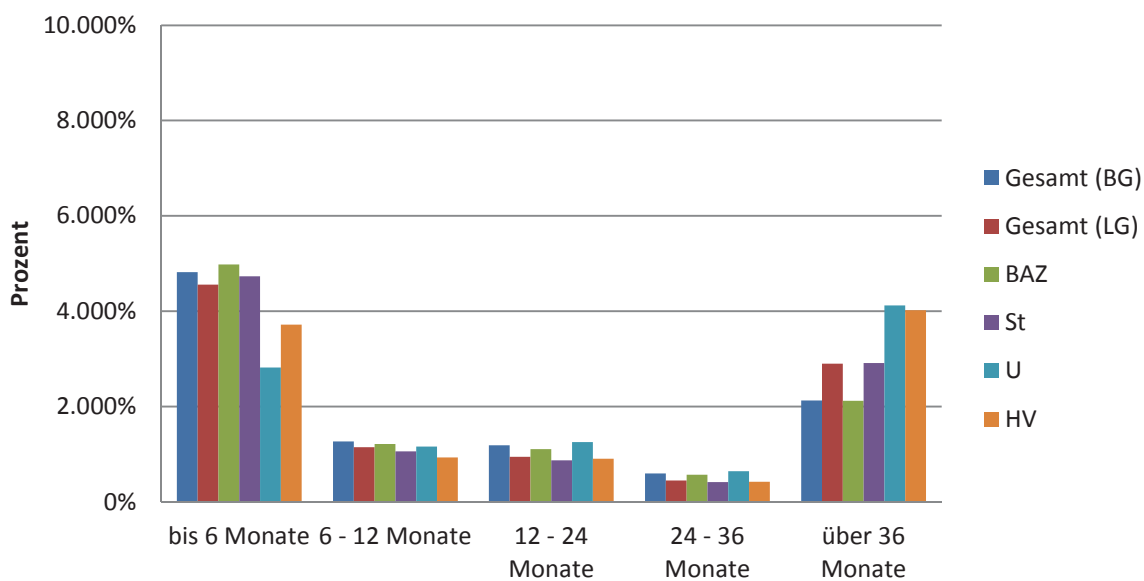
Verfahrensdauer gesamt (bezirksgerichtliche Zuständigkeit)Verfahrensdauer gesamt (landesgerichtliche Zuständigkeit)

Der Umstand, dass jene Verfahren, die zumindest gegen einen Beschuldigten abgebrochen wurden, nicht berücksichtigt werden, reduziert naturgemäß die mittlere Verfahrensdauer. Dieser Effekt wird aus den folgenden beiden Grafiken ersichtlich.

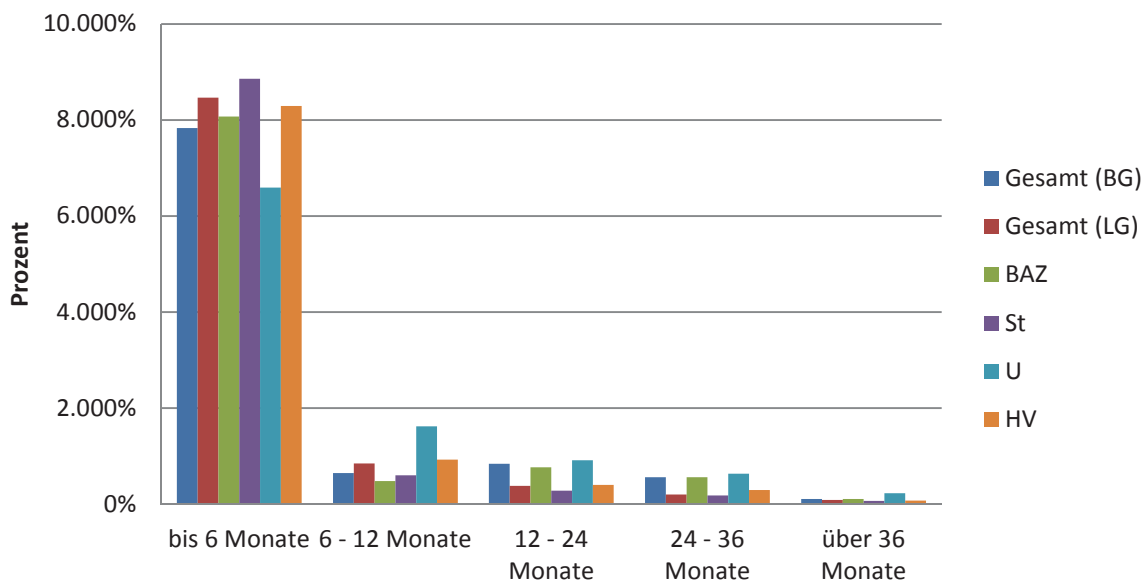
Berücksichtigt man die abgebrochenen Verfahren nicht, so werden rund 80% der Fälle in einem Zeitraum von bis zu sechs Monaten erledigt. Die Erledigungsdauer der restlichen Verfahren verteilt sich interessanterweise ziemlich gleichmäßig auf den Bereich sechs Monate bis drei Jahre. Über drei Jahre Erledigungsdauer sinkt die Anzahl der Fälle rapide ab.

Dagegen führt die Abbrechung des Verfahrens gegen Abwesende oder unbekannte Täter gemäß § 197 StPO zu zahlreichen Verfahren, die erst nach über 36 Monaten abgeschlossen werden können.

Verfahrensdauer inklusive abgebrochene Verfahren



Verfahrensdauer ohne abgebrochene Verfahren



2 VERURTEILUNGEN

Die Grundlage für dieses Kapitel bildet weitgehend die Gerichtliche Kriminalstatistik, die jährlich von Statistik Austria anhand eines Auszuges aus dem Strafregister erstellt wird¹³. In der Gerichtlichen Kriminalstatistik wurde bis Ende 2011 bei einem Verfahren mit Verurteilungen wegen mehrerer Delikte die Verurteilung nur dem Delikt mit dem höchsten Strafsatz zugeordnet. Dadurch wurde in der Gerichtlichen Kriminalstatistik jede Verurteilung – unabhängig davon, wie viele einzelne Delikte einer Verurteilung zugrunde lagen – nur einmal gezählt. Die Gerichtliche Kriminalstatistik bis Ende 2011 sagte also nur aus, wie oft es zur Verurteilung kam, nicht aber wie viele und welche Delikte dieser Verurteilung zugrunde lagen.

Mit Implementierung des Projektes elektronische Strafkarte im Jahr 2011 wurde die Gerichtliche Kriminalstatistik der Statistik Austria neu aufgestellt, sodass seit dem Statistikjahr 2012 eine Übermittlung von besseren Daten vom Strafregisteramt an Statistik Austria möglich wurde. Seither wird vom Gericht an das Strafregisteramt mitgeteilt, welche Norm strafsatzbestimmend und somit entscheidend dafür war, welche Strafdrohung bei der Festlegung des Strafmaßes herangezogen wurde. Darüber hinaus werden sämtliche verwirklichten Delikte angeführt, sodass zu den einzelnen Verurteilungen nicht nur angegeben werden kann, welche Norm strafsatzbestimmend war, sondern auch, welche Delikte einer Verurteilung zugrunde lagen.

Die Gerichtliche Kriminalstatistik kann jedoch keine Aussage dazu treffen, wie viele Straftaten begangen wurden. Wird beispielsweise eine Person wegen fünf begangener Einbrüche verurteilt, hat sie dennoch nur ein Delikt, nämlich das Verbrechen des Diebstahles durch Einbruch nach § 129 StGB, verwirklicht. Juristisch gesprochen bezeichnet ein Delikt, welchen in einer Rechtsnorm beschriebenen Tatbestand der Beschuldigte verwirklicht hat. In der Statistik werden daher die im Beispiel genannten fünf Straftaten nur als ein Delikt gezählt. Werden bei einem Einbruch jedoch neben Bargeld auch eine Bankomatkarte und ein Personalausweis mitgenommen, so wird dadurch neben dem Delikt des Einbruches auch das Delikt der Entfremdung unbarer Zahlungsmittel nach § 241e StGB und das Delikt der Urkundenunterdrückung nach § 229 StGB begangen, sodass mit einer Tathandlung drei Delikte verwirklicht wurden. Die Anzahl begangener Straftaten kann somit erheblich von der Anzahl verwirklichter Delikte abweichen.

Die Auflistung sämtlicher Delikte, die einer Verurteilung zugrunde liegen, wurde mit dem Statistikjahr 2012 erstmals möglich, sodass die Zahlen aus den Statistikjahren 2013 und 2014 mit den Zahlen aus dem Vorjahr, nicht jedoch mit den Jahren vor 2012 verglichen werden können. Ein Vergleich mit den Vorjahren kann daher nach wie vor nur mit den strafsatzbestimmenden Delikten angestellt werden. Der daraus resultierende **Statistikbruch** wird in den folgenden Tabellen durch eine strichlierte Linie gekennzeichnet. Beginnend mit dem Berichtsjahr 2015 wird ein Vergleich nur mehr bis 2012 zurück erfolgen.

¹³ Siehe auch www.statistik.gv.at.

Die bislang von Statistik Austria durchgeführte Zuordnung zum Delikt mit dem höchsten Strafsatz erfolgte im Wesentlichen nach den Kriterien, nach denen die Gerichte eine Norm als strafsatzbestimmend annahmen. Die für die Jahre 2012 und 2013 übernommenen Mitteilungen der Gerichte weichen jedoch in Einzelfällen von der von Statistik Austria vorgenommenen Zuordnung ab, was beim Vergleich mit den Vorjahreszahlen zu berücksichtigen ist.

2.1 DIE ENTWICKLUNG NACH PERSONENGRUPPEN

Im Berichtsjahr wurde von österreichischen Gerichten 32.980mal eine Person nach dem Strafgesetzbuch oder strafrechtlichen Nebengesetzen rechtskräftig verurteilt. Von den Verurteilten waren erneut 85% Männer und 15% Frauen. Sie verteilen sich auf 6,3% Jugendliche, 12% junge Erwachsene und 81,6% Erwachsene.¹⁴ 63% waren Österreicher und 37% ausländische Staatsangehörige.

Gegenüber dem Vorjahr gingen die Verurteilungen um 4,2% zurück. Bei Männern beträgt die Veränderung -4,2%, bei Frauen -4,1%. Die Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger stiegen um 0,9% an, jene von Jugendlichen sanken um 7,2%.

Während in den letzten zehn Jahren im Jahr 2005 ein Höchststand von 45.691 Verurteilungen erreicht wurde, ist die Zahl der Verurteilungen im Berichtsjahr so gering wie noch nie zuvor. Gegenüber dem Jahr 2004 sank die Zahl der Verurteilungen um 27%, gegenüber dem Jahr 2005 um 27,8%. Der Frauenanteil unter den Verurteilten blieb in den letzten zehn Jahren auf etwa gleichbleibendem Niveau (zwischen 14 und 15%), jener der Jugendlichen schwankte zwischen 6,5% (2005) und 8,3% (2009) und erfährt mit 6,3% im Berichtsjahr eine neuerliche Senkung. Seit 2002 wird auch die strafrechtliche Alterskategorie der jungen Erwachsenen ausgewiesen. Der Anteil dieser Gruppe stieg anfangs steil an und erreicht im Jahr 2014 mit 3.968 Verurteilungen die niedrigste Quote.¹⁵

Der Anteil verurteilter ausländischer Staatsangehöriger stieg in den Jahren 2001 bis 2005 von 23,6 auf 30,8%, betrug von 2006 bis 2009 knapp unter 30% und erreichte im Berichtsjahr den höchsten Wert mit 37%.

Mit den insgesamt 32.980 Verurteilungen wurde über 49.940 Delikte abgesprochen. Im Schnitt wird somit bei jeder Verurteilung über 1,5 Delikte entschieden. Bei Verurteilungen von Jugendlichen liegt dieser Schnitt etwas höher (1,9 Delikte je Verurteilung).

Im Vergleich zum Vorjahr wurden insgesamt 1.756 weniger Delikte verwirklicht, was einem Prozentsatz von 3,4% entspricht. Auffallend bei sämtlich verwirklichten Delikten ist, dass es bei nahezu allen Personengruppen zu einem Rückgang gekommen ist, wobei der Rückgang bei jungen Erwachsenen (-11,2%) prozentuell

¹⁴ Die Alterskategorien beziehen sich auf das Alter zum Tatzeitpunkt. Jugendlicher ist, wer das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 1 Z 2 JGG). Als junge Erwachsene gelten Personen, welche die Tat vor vollendetem 21. Lebensjahr begangen haben (§ 36 StGB).

¹⁵ Dieser Ausweis scheint in den Jahren vor 2004 unvollständig. Die zusätzliche Alterskategorie junger Erwachsener führt dazu, dass der Anteil verurteilter Erwachsener im abgelaufenen Jahrzehnt sinkt.

am stärksten war. Bei Ausländern kam es zu einer Steigerung (+2,9%), demgegenüber gingen die Delikte von Österreichern zurück (-6,8%).

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten verurteilt wurden, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delikte abgeleitet werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt.

Verurteilungen nach Merkmalen der Person

strafsatz- bestimmend	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Gesamt (=100%), davon	45.185	45.691	43.414	43.158	38.226	37.868	38.394	36.461	35.541	34.424	32.980
Männer	38.719	39.153	37.215	36.848	32.820	32.531	32.833	31.035	30.346	29.266	28.033
Frauen	6.466	6.538	6.199	6.310	5.406	5.337	5.561	5.426	5.195	5.158	4.947
% Männer	85,7%	85,7%	85,7%	85,4%	85,9%	85,9%	85,5%	85,1%	85,4%	85,0%	85,0%
% Frauen	14,3%	14,3%	14,3%	14,6%	14,1%	14,1%	14,5%	14,9%	14,6%	15,0%	15,0%
Jugendliche	3.336	2.953	2.889	3.084	2.988	3.155	3.063	2.747	2.562	2.248	2.086
Junge Erw.	5.500	5.999	5.594	5.916	5.259	5.257	5.246	5.152	4.903	4.524	3.968
Erwachsene	36.349	36.739	34.931	34.158	29.979	29.456	30.085	28.562	28.076	27.652	26.926
% Jugendliche	7,4%	6,5%	6,7%	7,1%	7,8%	8,3%	8,0%	7,5%	7,2%	6,5%	6,3%
% Junge Erwachsene	12,2%	13,1%	12,9%	13,7%	13,8%	13,9%	13,7%	14,1%	13,8%	13,1%	12,0%
% Erwachsene	80,4%	80,4%	80,5%	79,1%	78,4%	77,8%	78,4%	78,3%	79,0%	80,3%	81,6%
Österreicher	31.542	31.618	30.526	30.322	27.235	26.559	26.332	24.836	23.746	22.317	20.770
Ausländer	13.643	14.073	12.888	12.836	10.991	11.309	12.062	11.625	11.795	12.107	12.210
% Österreicher	69,8%	69,2%	70,3%	70,3%	71,2%	70,1%	68,6%	68,1%	66,8%	64,8%	63,0%
% Ausländer	30,2%	30,8%	29,7%	29,7%	28,8%	29,9%	31,4%	31,9%	33,2%	35,2%	37,0%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

Sämtliche Verurteilungen nach Merkmalen der Person

	2012	2013	2014	Veränderung 2013 auf 2014	
	sämtliche verwirklichte Delikte			absolut	in %
Gesamt (=100%), davon	53.624	51.696	49.940	-1.756	-3,4%
Männer	46.102	44.550	43.007	-1.543	-3,5%
Frauen	7.522	7.146	6.933	-213	-3,0%
% Männer	86,0%	86,2%	86,1%		
% Frauen	14,0%	13,8%	13,9%		
Jugendliche	4.358	3.959	3.905	-54	-1,4%
Junge Erwachsene	7.718	7.107	6.325	-782	-11,0%
Erwachsene	41.548	40.630	39.710	-920	-2,3%
% Jugendliche	8,1%	7,7%	7,8%		
% Junge Erwachsene	14,4%	13,7%	12,7%		
% Erwachsene	77,5%	78,6%	79,5%		
Österreicher	35.810	33.612	31.324	-2.288	-6,8%
Ausländer	17.814	18.084	18.616	+532	+2,9%
% Österreicher	66,8%	65,0%	62,7%		
% Ausländer	33,2%	35,0%	37,3%		

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

2.2 DIE ENTWICKLUNG NACH DELIKTSGRUPPEN

Bei der Betrachtung nach Delikten ist besonders zu beachten, dass bis 2011 bei einer Verurteilung wegen mehrerer Delikte lediglich das Delikt mit der höchsten Strafdrohung als das „führende“ Delikt ausgewiesen wurde. Ein einer Verurteilung zugrunde liegendes Delikt mit geringerer Strafdrohung schien in der Statistik nicht auf.

Wie in der Einleitung zu Kapitel 2 ausgeführt, stehen seit dem Statistikjahr 2012 erstmals bessere Daten zur Verfügung. Daher können nun sämtliche Delikte, die einer Verurteilung zugrunde liegen, ausgewiesen werden, sodass auch Delikte mit geringerer Strafdrohung, welche nicht strafsatzbestimmend waren, angeführt werden. Da die Auflistung sämtlicher einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte mit dem Statistikjahr 2012 erstmals möglich wurde, sind die Zahlen aus dem Berichtsjahr lediglich mit den Zahlen aus den Statistikjahren 2012 und 2013, nicht jedoch mit den Vorjahren vergleichbar.

2.2.1 Überblick

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr überwiegend wegen Vermögensdelikten (35,7%). Zu 18% wurde wegen Delikte gegen Leib und Leben verurteilt, zu 15,5% wegen Suchtmitteldelikten und zu 1,8% wegen Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung.

Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich eine annähernd gleiche Verteilung der verurteilten Deliktgruppen, wenngleich ein leichter Anstieg bei den Delikten nach dem SMG (15,5% zu 14,3%) gegenüber den Delikten gegen fremdes Vermögen (35,7% zu 36%), gegen die sexuelle Integrität (1,8% zu 2,1%) sowie gegen Leib und Leben (18% zu 19,1%) zu verzeichnen ist.

Bei den Verurteilungen waren wie im Vorjahr überwiegend (40,2%) Vermögensdelikte strafsatzbestimmend und somit entscheidend dafür, welche Strafdrohung bei der Festlegung des Strafmaßes herangezogen wurde. Zu 19,6% bestimmten Delikte gegen Leib und Leben, zu 13,2% Suchtmitteldelikte und zu 1,6% Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung den Strafsatz.

Die Darstellung sämtlicher einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte zeigt, dass wie im Berichtsjahr 2013, Vermögensdelikte einen etwas kleineren Anteil an sämtlichen verurteilten Delikten haben (35,7%), als sie für den Strafsatz bestimmend waren (40,2%). Auch Delikte gegen Leib und Leben bestimmen anteilmäßig häufiger den Strafsatz, als sie den Verurteilungen zugrunde liegen. Dagegen wird anteilmäßig häufiger wegen Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung sowie Suchtmitteldelikten verurteilt, als diese Deliktgruppen für den heranzuziehenden Strafsatz bestimmend waren.

Vergleicht man die Zahlen mit jenen aus dem Vorjahr, so waren weniger Delikte gegen Leib und Leben (19,6 zu 20,5%) und gleich viele Delikte gegen fremdes Vermögen (40,2%) strafsatzbestimmend. Delikte gegen die sexuelle Integrität waren weniger oft (1,6% zu 1,7%), solche nach dem SMG etwas häufiger (13,2% zu 12,4%) strafsatzbestimmend.

Generell kam es zu 1.444 weniger Verurteilungen und es wurden um 1.756 weniger Delikte verwirklicht, als im Jahr 2013.

Verurteilungen nach Deliktsgruppen

strafsatz- bestimmend	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Gesamt (=100%), davon wegen Delikt gegen	45.185	45.691	43.414	43.158	38.226	37.868	38.394	36.461	35.541	34.424	32.980
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	11.448	11.185	10.697	10.785	10.215	9.571	9.302	8.131	7.701	7.049	6.474
%	25,3%	24,5%	24,6%	25,0%	26,7%	25,3%	24,2%	22,3%	21,7%	20,5%	19,6%
Fremdes Ver- mögen §§ 125-168e StGB	16.761	17.122	16.269	16.153	14.610	15.284	15.151	14.283	13.892	13.835	13.249
%	37,1%	37,5%	37,5%	37,4%	38,2%	40,4%	39,5%	39,2%	39,1%	40,2%	40,2%
Sexuelle Integri- tät §§ 201-220b StGB	590	679	570	703	631	608	648	605	665	593	521
%	1,3%	1,5%	1,3%	1,6%	1,7%	1,6%	1,7%	1,7%	1,9%	1,7%	1,6%
nach dem SMG	5.706	6.128	5.795	5.437	4.291	3.928	4.363	4.444	4.261	4.252	4.368
%	12,6%	13,4%	13,3%	12,6%	11,2%	10,4%	11,4%	12,2%	12,0%	12,4%	13,2%
Sonstige	10.680	10.577	10.083	10.080	8.479	8.477	8.930	8.998	9.022	8.695	8.368
%	23,6%	23,1%	23,2%	23,4%	22,2%	22,4%	23,3%	24,7%	25,4%	25,3%	25,4%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

Sämtliche Verurteilungen nach Deliktsgruppen

	2012	2013	2014	Veränderung 2013 auf 2014	
	sämtliche Delikte			absolut	in %
Gesamt (=100%), davon wegen Delikt gegen	53.624	51.696	49.940	-1.756	-3,4%
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	10.569	9.853	8.991	-862	-8,7%
%	19,7%	19,1%	18,0%		
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	19.173	18.615	17.834	-781	-4,2%
%	35,8%	36,0%	35,7%		
Sexuelle Integrität §§ 201-220b StGB	1.184	1.080	908	-172	-15,9%
%	2,2%	2,1%	1,8%		
nach dem SMG	7.457	7.368	7.737	+369	+5,0%
%	13,9%	14,3%	15,5%		
Sonstige	15.241	14.780	14.470	-310	-2,1%
%	28,4%	28,6%	29,0%		

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten den Verurteilungen zugrunde lagen, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delikte abgeleitet werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt.

Im Folgenden wird die Entwicklung der Verurteilungszahlen sämtlich verwirklichter Delikte der wichtigsten Deliktsgruppen im Detail dargestellt.

2.2.2 Delikte gegen fremdes Vermögen

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr insgesamt wegen 19.143 begangener Vermögensdelikte. Bei 14.471 Verurteilungen waren diese Delikte strafsatzbestimmend.

Verurteilungen wegen Sachbeschädigung wurden im Berichtsjahr 2014 im Vergleich zum Vorjahr (2.658) weniger oft ausgesprochen (2.455) und der Anteil der Sachbeschädigungen an sämtlichen Delikten gegen fremdes Vermögen nahm im Vergleich zum Berichtsjahr 2013 geringfügig ab (13,8% zu 14,3%).

Auch Diebstahlsdelikte führten im Berichtsjahr anteilig niedriger als vergleichsweise im Vorjahr (48,4% zu 49,2%) zu einer Verurteilung. Ebenso sanken gegenüber dem Vorjahr die Verurteilungen wegen Diebstahls durch Einbruch sowie räuberischen Diebstahls (nur noch 6,9% und 0,4%).

Die Verurteilungszahlen wegen unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen sind auch im Berichtsjahr wieder annähernd gleich gegenüber den beiden Vorjahren geblieben. Die Verurteilungen wegen Raubes und wegen sonstiger Vermögensdelikte stiegen gegenüber dem Vorjahr leicht an.

Verurteilungen wegen Delikte gegen fremdes Vermögen

	2012		2013		2014	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Sachbeschädigung §§ 125, 126 StGB	2.706	14,1%	2.658	14,3%	2.455	13,8%
Diebstahl gesamt §§ 127-131 StGB	9.209	48,0%	9.156	49,2%	8.626	48,4%
Diebstahl durch Einbruch § 129 Z 1-3 StGB	1.422	15,4%	1.241	13,6%	1.238	6,9%
Diebstahl mit Waffen § 129 Z 4 StGB	4	0,0%	7	0,1%	4	0,0%
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	70	0,8%	62	0,7%	67	0,4%
Unbef. Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	332	1,7%	331	1,8%	294	1,6%
Raub §§ 142, 143 StGB	815	4,3%	753	4,0%	748	4,2%
Sonstige Delikte gegen fremdes Vermögen	6.111	31,9%	5.717	30,7%	5.711	32,0%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

2.2.3 Delikte gegen Leib und Leben

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr wegen 9.060 begangener Delikte gegen Leib und Leben. Bei 6.543 Verurteilungen waren diese Delikte strafsatzbestimmend.

Den am häufigsten verwirklichten Tatbestand dieser Deliktgruppe bildet, wie im Vorjahr, das Delikt der vorsätzlichen Körperverletzung ohne besondere Qualifikation (§ 83 StGB). So erfolgen auch im Berichtsjahr 57,1% (2013: 56,4%) Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben nach § 83 StGB. Ein geringer Abfall ist anteilmäßig bei den Verurteilungen wegen schwerer Körperverletzung (14,6% zu 15,2%) zu verzeichnen.

Verurteilungen wegen fahrlässiger Körperverletzung (15,6% zu 15,9%) und auch Delikte wegen fahrlässiger Tötung sind leicht zurückgegangen (1,5% zu 1,6%).

Verurteilungen wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte sind geringfügig gestiegen (0,8% zu 0,5%), wobei es im Berichtsjahr 2014 zu zwei Verurteilungen wegen Totschlags kam.

Verurteilungen wegen Delikte gegen Leib und Leben¹⁶

	2012		2013		2014	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Vorsätzliche Tötungsdelikte gesamt §§ 75-79 StGB	59	0,6%	52	0,5%	70	0,8%
Mord § 75 StGB	57	0,5%	50	0,5%	67	0,7%
Totschlag § 76 StGB	2	0,0%	0	0,0%	2	0,0%
Fahrlässige Tötung § 80 StGB	149	1,4%	153	1,6%	139	1,5%
Fahrl. Tötung unter bes. gefährlichen Verhältnissen § 81 StGB	51	0,5%	46	0,5%	33	0,4%
Körperverletzung § 83 StGB	5.924	56,1%	5.562	56,4%	5.131	57,1%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	1.577	14,9%	1.499	15,2%	1.313	14,6%
Fahrl. Körperverletzung § 88 StGB	1.792	17,0%	1.570	15,9%	1.403	15,6%
Sonstige Delikte gegen Leib und Leben	1.017	9,6%	971	9,9%	902	10,0%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

2.2.4 Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr wegen 908 begangener Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung. Bei 521 Verurteilungen waren diese Delikte strafsatzbestimmend.

Während es in dieser Deliktsgruppe bei den Verurteilungen wegen Vergewaltigung zu einem leichten Anstieg kam (13,9% zu 13%) sind die Delikte wegen pornografischer Darstellung Minderjähriger nach § 207a StGB gegenüber dem Vorjahr um 5% gesunken (26,9% zu 31,9%).

Ein Rückgang ist ebenso bei den Verurteilungen wegen geschlechtlicher Nötigung (3,7% zu 4,8%) sowie wegen sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen (0,6% zu 1,3%) zu bemerken.

Bei allen übrigen Verurteilungen in dieser Deliktsgruppe kam es zu geringfügigen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

¹⁶ Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteile von 100% abweichen.

Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung¹⁷

	2012		2013		2014	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Vergewaltigung § 201 StGB	102	8,6%	140	13,0%	126	13,9%
Geschlechtliche Nötigung § 202 StGB	61	5,2%	52	4,8%	34	3,7%
Sex. Missbrauch wehrl./beeintr. Person § 205 StGB	24	2,0%	20	1,9%	25	2,8%
Schwerer sex. Missbrauch von Unmündigen § 206 StGB	110	9,3%	114	10,6%	105	11,6%
Sexueller Missbrauch von Unmündigen § 207 StGB	115	9,7%	118	10,9%	101	11,1%
Pornograph. Darstellungen Minderjähriger § 207a StGB	495	41,8%	344	31,9%	244	26,9%
Sexueller Missbrauch von Jugendlichen § 207b StGB	10	0,8%	14	1,3%	5	0,6%
Sex. Belästigung und öff. geschl. Handlungen § 218 StGB	100	8,4%	105	9,7%	108	11,9%
Sonstige Delikte gegen die sexuelle Integrität	167	14,1%	173	16,0%	160	17,6%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

2.2.5 Beharrliche Verfolgung – „Stalking“ (§ 107a StGB)

Im Berichtsjahr 2014 bildet erstmals die Gerichtliche Kriminalstatistik die Grundlage der Zahlen. Es wird daher, basierend auf den Zahlen aus dem Strafregister, eine Aussage über rechtskräftige Verurteilungen gemacht. Ein Vergleich mit den Zahlen aus dem Vorjahre ist nicht aussagekräftig, da die Zahlen bis zum Berichtsjahr 2013 auf Grundlage der Datenbank der Justiz (Verfahrensautomation Justiz) dargestellt wurden und sohin sämtliche erstinstanzliche Verurteilungen erfasst waren. Im Berichtsjahr 2014 kam es in 195 Fällen zu einer rechtskräftigen Verurteilung wegen beharrlicher Verfolgung.

Verurteilungen wegen beharrlicher Verfolgung¹⁸

	2012	2013	2014
Sämtliche Delikte	237	205	195

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

2.2.6 Suchtmittelgesetz

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr wegen 7.737 begangener Suchtmitteldelikte. Bei 4.368 Verurteilungen waren diese Delikte strafsatzbestimmend.

Im Berichtsjahr kam es gegenüber dem Vorjahr bei fast allen Verurteilungen dieser Deliktsgruppe zu einem geringfügigen Rückgang (dabei keine Delikte wegen § 31 SMG), wohingegen die Verurteilungen wegen des wohl prägendsten Straftatbestands dieser Deliktsgruppe, nämlich des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 SMG, erneut leicht zugenommen hat (73,9% zu 73%).

¹⁷ Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteile von 100% abweichen.

¹⁸ Zu den nicht rechtskräftigen Verurteilungen der früheren Jahre siehe SIB 2013, Teil des BMJ, 40.

Sämtliche Delikte wegen Suchtmitteldelikten¹⁹

	2012		2013		2014	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Unerlaubter Umgang mit Suchtgiften § 27 SMG	5.289	70,9%	5.379	73,0%	5.721	73,9%
Vorbereitung von Suchtgifthandel § 28 SMG	400	5,4%	345	4,7%	386	5,0%
Suchtgifthandel § 28a SMG²²	1.570	21,1%	1.527	20,7%	1.534	19,8%
Unerlaubter Umgang mit psychotropen Stoffen § 30 SMG	157	2,1%	103	1,4%	67	0,9%
Vorbereitung des Handels mit psychotropen Stoffen § 31 SMG	4	0,1%	0	0,0%	3	0,0%
Handel mit psychotropen Stoffen § 31a SMG²²	34	0,5%	13	0,2%	15	0,2%
Unerlaubter Umgang mit Drogenausgangsstoffen § 32 SMG	3	0,0%	1	0,0%	11	0,1%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

2.2.7 Verhetzung und NS-Wiederbetätigung

Wegen Verhetzung nach **§ 283 StGB** kam es im Berichtsjahr zu fast viermal so viel Verurteilungen wie im Berichtsjahr 2013 (30 zu 8 Verurteilungen).

Wegen Verbrechen nach **§§ 3a ff VerbotsG** (Betätigung im nationalsozialistischen Sinn) kam es in 62 Fällen zu einer Verurteilung, was einem Rückgang in absoluten Zahlen von 13 entspricht.

Verurteilungen wegen Verhetzung und Verbrechen nach dem Verbotsgesetz

	2012	2013	2014
§ 283 StGB	15	8	30
§§ 3a ff VerbotsG	59	49	62

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

2.2.8 Computerkriminalität

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr 146mal wegen Delikte, die der Computerkriminalität zuzurechnen sind. Bei 66 Verurteilungen waren diese Delikte strafsatzbestimmend.

Die Verurteilungen wegen betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauchs nach § 148a StGB stellen im Vergleich zum Vorjahr nach wie vor den weitaus größten Anteil der Verurteilungen in dieser Deliktsgruppe dar, wobei es anteilig zu einem leichten Anstieg gegenüber dem Vorjahr (90,4% zu 89,2%) kam.

Während auch die Verurteilungen der übrigen Delikte dieser Deliktsgruppe leicht anstiegen, kam es bei der Verurteilung wegen Datenbeschädigung nach § 126a StGB zu einem klaren Rückgang gegenüber dem Vorjahr.

¹⁹ Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteile von 100% abweichen.

Sämtliche Delikte wegen Computerkriminalität²⁰

	2012		2013		2014	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem § 118a StGB	1	0,8%	2	1,8%	1	0,7%
Datenbeschädigung § 126a StGB	5	3,9%	6	5,4%	2	1,4%
Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems § 126b StGB	1	0,8%	0	0,0%	1	0,7%
Missbrauch von Computerprogrammen oder Zugangsdaten § 126c StGB	1	0,8%	0	0,0%	2	1,4%
Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch § 148a StGB	113	87,6%	99	89,2%	132	90,4%
Datenfälschung § 225a StGB	8	6,2%	4	3,6%	8	5,5%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten den Verurteilungen zugrunde lagen, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delikte abgeleitet werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt.

2.2.9 Umweltkriminalität

Im Berichtsjahr lagen insgesamt acht Umweltdelikte (§§ 180 - 183 StGB) einer Verurteilung zugrunde. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Anstieg um vier Verurteilungen. Bei neun Verurteilungen waren Umweltdelikte strafsatzbestimmend.

Im Vergleich zum Vorjahr kam es bei den Verurteilungen nach §§ 181b und 181f StGB zu einem Anstieg. Völlig ident mit dem Vorjahr kam es zu keinen Verurteilungen nach §§ 181a, 181c und 183 StGB. Bei den übrigen Delikten war ein Rückgang zu verzeichnen.

Verurteilungen wegen Delikte gegen die Umwelt

	2012		2013		2014	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
§ 180 StGB	4	30,8%	2	16,7%	1	12,5%
§ 181 StGB	1	7,7%	4	33,3%	0	0,0%
§ 181a StGB	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
§ 181b StGB	4	30,8%	3	25,0%	6	75,0%
§ 181c StGB	3	23,1%	0	0,0%	0	0,0%
§ 181d StGB	0	0,0%	1	8,3%	0	0,0%
§ 181f StGB	0	0,0%	0	0,0%	1	12,5%
§ 182 StGB	1	7,7%	2	16,7%	0	0,0%
§ 183 StGB	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

²⁰ Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteile von 100% abweichen.

2.3 VERURTEILUNGEN NACH PERSONEN- UND DELIKTSGRUPPEN

2.3.1 Überblick

Betrachtet man die Verurteilungen differenziert nach Personenmerkmalen wie Geschlecht, Alter oder Staatsbürgerschaft, so ist die Häufigkeit der Verurteilung wegen bestimmten Deliktgruppen unterschiedlich. Die folgende Grafik zeigt die differierenden Verurteilungszahlen nach unterschiedlichen Personengruppen.

Verurteilte Delikte nach Personen- und Deliktgruppen

davon wegen Delikt gegen	Gesamt	Männer	Frauen	Jugendliche	Junge Erwachsene	Erwachsene	Österreicher	Ausländer	davon			
									EU-Staaten	Türkei	Ehemaliges Jugoslawien ²¹	Sonstige
Gesamt	49.940	43.007	6.933	3.905	6.325	39.710	31.324	18.616	7.395	1.705	4.013	5.503
%	100%	86,1%	13,9%	7,8%	12,7%	79,5%	62,7%	37,3%	14,8%	3,4%	8,0%	11,4%
Leib & Leben §§ 75-95 StGB	8.991	8.162	829	668	1.377	6.946	6.469	2.522	887	390	577	668
%	100%	90,8%	9,2%	7,4%	15,3%	77,3%	71,9%	28,1%	9,9%	4,3%	6,4%	7,4%
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	17.834	14.462	3.372	1.639	1.968	14.227	10.351	7.483	3.838	425	1.630	1.590
%	100%	81,1%	18,9%	9,2%	11,0%	79,8%	58,0%	42,0%	21,5%	2,4%	9,1%	8,9%
Sexuelle Integrität §§ 201-220b StGB	908	886	22	68	71	769	692	216	107	24	27	58
%	100%	97,6%	2,4%	7,5%	7,8%	84,7%	76,2%	23,8%	11,8%	2,6%	3,0%	6,4%
SMG	7.737	7.064	673	477	1.359	5.901	4.599	3.138	608	266	541	1.723
%	100%	91,3%	8,7%	6,2%	17,6%	76,3%	59,4%	40,6%	7,9%	3,4%	7,0%	22,3%
Sonstige	14.470	12.433	2.037	1.053	1.550	11.867	9.213	5.257	1.955	600	1.238	1.464
%	100%	85,9%	14,1%	7,3%	10,7%	82,0%	63,7%	36,3%	13,5%	4,1%	8,6%	10,1%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2014.

86,1% aller im Berichtsjahr den Verurteilungen zugrunde liegender Delikte wurden von Männern verübt. Nahezu ausschließlich werden Männer wegen Delikte gegen die sexuelle Integrität verurteilt (97,6%); ebenso entfielen 90,8% der Delikte gegen Leib und Leben auf Männer, während mit 81,1% unterdurchschnittlich wenige Männer wegen Vermögensdelikten verurteilt wurden.

7,8% der im Berichtsjahr einer Verurteilung zugrunde liegenden Delikte wurden von Jugendlichen begangen. An den verurteilten Vermögensdelikten sind sie mit 9,2% und an den Delikten gegen Leib und Leben mit 7,4% geringfügig überrepräsentiert; in allen anderen Deliktsbereichen dagegen unterproportional vertreten, insbesondere bei den Verurteilungen nach dem SMG (6,2%) und wegen Delikte gegen die sexuelle Integrität (7,5%). Erwachsene werden demgegenüber überdurchschnittlich oft wegen Sexualdelikten verurteilt (84,7%). Die Gruppe der jungen Erwachsenen weist überdurchschnittlich viele Verurteilungen wegen Drogendelikten (17,6%), aber auch

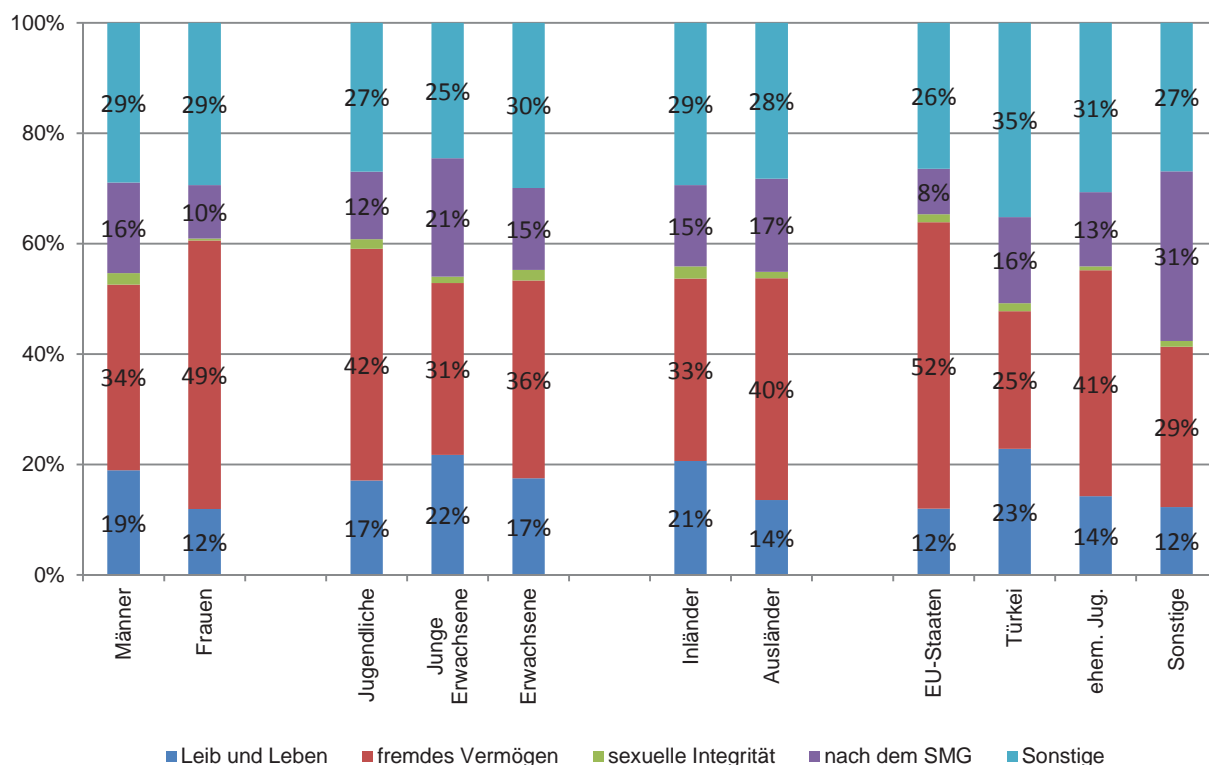
²¹ Ohne Slowenien und Kroatien

Aggressionsdelikte (15,3%) auf, dagegen wenige Verurteilungen wegen Delikte gegen die sexuelle Integrität (7,8%).

37,3% sämtlicher Verurteilungen wurden von fremden Staatsangehörigen verwirklicht. Überdurchschnittlich war der Anteil der Ausländer bei Verurteilungen wegen Vermögens- und Suchtmitteldelikten (42% und 40,6%), unterdurchschnittlich bei Körperverletzungs- und Sexualdelikten (28,1% und 23,8%). Während verurteilte Staatsangehörige aus der Türkei oder dem ehemaligen Jugoslawien bei keiner Deliktsgruppe signifikant hervorstechen, sind sonstige Drittstaatsangehörige bei Drogendelikten (22,6%) und EU-Bürger bei Vermögensdelikten (21,5%) überproportional vertreten.

Österreicher fallen hingegen bei Verurteilungen wegen Delikte gegen Leib und Leben und die sexuelle Integrität mit Anteilen von 76,2% und 71,9% relativ stark auf. Diese Ergebnisse können nicht nur aus dem Blickwinkel betrachtet werden, welche Personengruppen unter den wegen bestimmter Straftaten Verurteilten hervortreten, sondern ebenso unter der Perspektive, welche Delikte bei den einzelnen Personengruppen relativ häufiger vorkommen.

Deliktsverteilung (sämtliche Delikte) nach Personengruppen 2014



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2014.

2.3.2 Verurteilungen Jugendlicher

Im Berichtsjahr ergingen 2.086 rechtskräftige Verurteilungen gegen Jugendliche. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Rückgang um 7,2%. Insgesamt lagen den Verurteilungen 3.905 von Jugendlichen begangene Delikte zu Grunde. 1.639

dieser Verurteilungen betrafen Delikte gegen fremdes Vermögen, was ein Rückgang von 7,2% gegenüber dem Vorjahr darstellt. 668 Verurteilungen wegen Delikte gegen Leib und Leben wurden von Jugendlichen verwirklicht; dies stellt einen Rückgang von 11,5% und somit eine eindeutige Veränderung zum Vorjahr dar.

Im Vergleich zu den Zahlen (auch die nicht strafsatzbestimmenden Delikte gerechnet) aus dem Vorjahr ist ein Rückgang von 1,4% zu bemerken, wobei bei Delikten gegen Leib und Leben (-11,5%) und bei Delikten gegen die sexuelle Integrität (-13,9%) eine starke Veränderung zu bemerken ist. Ein kleiner Rückgang ist bei Delikten gegen fremdes Vermögen (-7,2%) ein starker Anstieg hingegen bei Delikten gegen das Suchtmittelgesetz (+55,4%) auszumachen.

Strafsatzbestimmende Verurteilungen Jugendlicher:

strafsatzbestimmend	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Gesamt	2.953	2.889	3.084	2.988	3.155	3.063	2.747	2.562	2.248	2.086
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	541	644	765	743	871	835	717	626	471	401
Körperverletzung § 83 StGB	296	367	453	467	537	494	447	389	278	235
Fahrl. Körperverletzung § 88 StGB	53	54	63	29	43	38	29	24	24	16
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	1.331	1.334	1.455	1.532	1.568	1.458	1.301	1.181	1.106	963
Sachbeschädigung §§ 125, 126 StGB	141	162	208	257	251	218	216	163	179	132
Diebstahl §§ 127-131 StGB	821	760	806	836	892	782	684	636	564	529
Unbef. Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	70	60	71	74	49	54	47	31	35	20
Sexuelle Integrität §§ 201-220b StGB	46	37	56	31	45	49	42	36	45	43
SMG gesamt	656	458	331	230	211	243	217	209	196	261
§ 27 SMG	.	.	.	174	184	222	197	187	172	215
§§ 28 und 28a SMG	.	.	.	30	27	21	19	22	24	46
Sonstige	379	416	477	452	460	478	470	510	430	418

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

Sämtliche Verurteilungen Jugendlicher

	2012	2013	2014	Veränderung 2013 auf 2014	
				absolut	in %
Gesamt	4.358	3.959	3.905	-54	-1,4%
	sämtliche Delikte				
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	955	755	668	-87	-11,5%
Körperverletzung § 83 StGB	615	479	400	-79	-16,5%
Fahrl. Körperverletzung § 88 StGB	42	40	37	-3	-7,5%
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	1.897	1.767	1.639	-128	-7,2%
Sachbeschädigung §§ 125, 126 StGB	387	380	335	-45	-11,8%
Diebstahl §§ 127-131 StGB	830	769	723	-46	-6,0%
Unbef. Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	91	101	70	-31	-30,7%
Sex. Integrität §§ 201-220b StGB	54	79	68	-11	-13,9%
SMG gesamt	332	307	477	+170	+55,4%
§ 27 SMG	298	275	422	+147	+53,5%
§§ 28 und 28a SMG	34	32	55	+23	+71,9%
Sonstige	1.120	1.051	1.053	+2	+0,2%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten den Verurteilungen zugrunde lagen, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delikte abgeleitet werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt.

2.3.3 Verurteilungen junger Erwachsener

Junge Erwachsene sind Personen, die das 18. Lebensjahr, nicht aber das 21. Lebensjahr vollendet haben. Wie bereits im Vorjahr war der Anteil der Verurteilungen wegen Delikte gegen fremdes Vermögen bei den jungen Erwachsenen deutlich niedriger als in der Gruppe der Jugendlichen (1.968 zu 1.639). Der Anteil der Verurteilungen wegen Delikte gegen Leib und Leben betrug im Berichtsjahr bei Jugendlichen 668, bei jungen Erwachsenen hingegen 1.377.

Vergleicht man die Zahlen sämtlicher junger Erwachsener mit jenen aus dem Vorjahr, so hat sich die Deliktsverteilung bei jungen Erwachsenen nicht signifikant verschoben. Es kam jedoch mit 6.325 Verurteilungen im Jahr 2014 gegenüber 7.107 Verurteilungen im Vorjahr zu einem Rückgang. Verurteilungen wegen Delikte gegen Leib und Leben (-19,5%) und gegen fremdes Vermögen (-15,3%) verzeichneten den stärksten Rückgang bei jungen Erwachsenen.

Verurteilungen junger Erwachsener

strafsatzbestimmend	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Gesamt	5.999	5.594	5.916	5.259	5.257	5.246	5.152	4.903	4.524	3.968
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	1.496	1.428	1.605	1.644	1.562	1.560	1.454	1.371	1.206	1.021
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	1.938	1.857	1.984	1.844	2.002	1.907	1.750	1.663	1.610	1.353
Sexuelle Integrität §§ 201 – 220b StGB	39	37	52	38	49	49	43	47	46	54
SMG gesamt	1.621	1.380	1.330	902	819	825	930	876	773	773
§ 27 SMG	650	642	776	672	623	638
§§ 28 und 28a SMG	165	179	151	202	150	134
Sonstige	905	892	945	831	825	905	975	946	889	767

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

Sämtliche Verurteilungen junger Erwachsener

	2012	2013	2014	Veränderung 2013 auf 2014	
	sämtliche Delikte			absolut	in %
Gesamt	7.718	7.107	6.325	-782	-11,0%
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	1.883	1.711	1.377	-334	-19,5%
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	2.430	2.324	1.968	-356	-15,3%
Sexuelle Integrität §§ 201 – 220b StGB	79	70	71	+1	+1,4%
SMG gesamt	1493	1.304	1.359	+55	+4,2%
§ 27 SMG	1207	1.093	1.159	+66	+6,0%
§§ 28 und 28a SMG	269	206	194	-12	-5,8%
Sonstige	1833	1.698	1.550	-148	-8,7%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten den Verurteilungen zugrunde lagen, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delikte abgeleitet werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt.

2.3.4 Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger

Von den insgesamt 49.940 den Verurteilungen zugrunde liegenden Delikten wurden 31.324 von österreichischen (62,7%) und 18.616 (37,3%) von ausländischen Staatsbürgern verwirklicht.

Von den in Österreich verurteilten Ausländern waren 1.281 Jugendliche (6,9%) und 1.907 junge Erwachsene (10,2%). Etwas höher ist der Anteil der Verurteilungen von österreichischen Jugendlichen (8,4%) bzw. jungen Erwachsenen (14,1%). Zusammengefasst ist daher – wie bereits im Vorjahr – der Anteil an Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die im Jahr 2014 verurteilt wurden, bei Inländern größer als bei Ausländern.

Verglichen mit den Zahlen aus dem Vorjahr kam es zwar im Berichtsjahr bei Ausländern zu etwas mehr Verurteilungen, jedoch nicht zu einem Anstieg der Verurteilungen bei ausländischen Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die Anzahl der Verurteilungen bei österreichischen jungen Erwachsenen ist

demgegenüber im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken, bei den Jugendlichen ist sie gleich geblieben, wobei es bei Österreichern insgesamt zu einem Rückgang der Verurteilungen kam.

Anteil der von Jugendlichen und jungen Erwachsenen verwirklichten Delikte nach Staatsangehörigkeit

		2013		2014	
Inländer	Delikte zusammen	33.612	100%	31.324	100%
	Jugendliche	2.820	8,4%	2.624	8,4%
	Junge Erwachsene	5.206	15,5%	4.418	14,1%
Ausländer	Delikte zusammen	18.084	100%	18.616	100%
	Jugendliche	1.139	6,3%	1.281	6,9%
	Junge Erwachsene	1.901	10,5%	1.907	10,2%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

Im Folgenden werden die Delikte, die einer Verurteilung zugrunde lagen, nach Staatsangehörigkeit in den Deliktgruppen der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben, fremdes Vermögen, die sexuelle Integrität und der strafbaren Handlungen nach dem SMG dargestellt. Zudem wird die Anzahl der Delikte der einzelnen Deliktgruppen graphisch dargestellt.

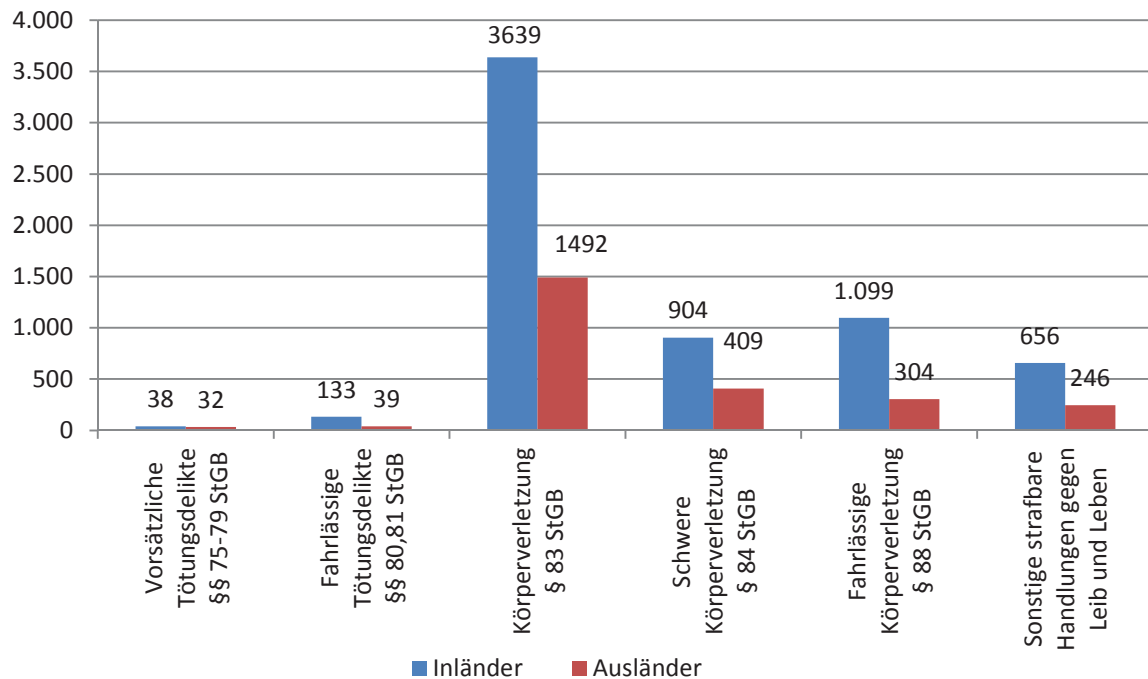
Delikte gegen Leib und Leben

Die österreichischen Gerichte verurteilten Ausländer im Berichtsjahr wegen 2.522 begangener Delikte gegen Leib und Leben. Damit wurden mehr als ein Viertel (28,1%) aller Verurteilungen wegen Delikte gegen Leib und Leben von Ausländern verwirklicht. Dies stellt verglichen mit dem Vorjahr (26,4%) einen Anstieg dar.

1.492 der Verurteilungen wegen Delikte gegen Leib und Leben ausländischer Staatsangehöriger betrafen vorsätzliche Körperverletzung ohne besondere Qualifikation nach § 83 StGB und 409 wegen schwerer Körperverletzung nach § 84 StGB.

Insgesamt 32 vorsätzliche Tötungsdelikte (§§ 75 – 79 StGB), die im Berichtsjahr einer Verurteilung zugrunde lagen, wurden von ausländischen Staatsangehörigen verwirklicht. Dies entspricht einem Anteil von 45,7% an allen vorsätzlichen Tötungsdelikten. Der Anteil dieser Verurteilungen an allen Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger beträgt 1,3% gemessen an der Gesamtzahl der Verurteilungen innerhalb der Deliktgruppe „Leib und Leben“.

Sämtliche Delikte gegen Leib und Leben nach Staatsangehörigkeit 2014



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2014.

Von den Ausländern wurden am häufigsten türkische Staatsangehörige wegen Delikte gegen Leib und Leben verurteilt, wenngleich die Zahl gegenüber dem Vorjahr anstieg und nunmehr 15,5% der Verurteilungen dieser Deliktsgruppe von türkischen Staatsangehörigen verübt wurden. Im Berichtsjahr wurden deutsche Staatsbürger häufiger wegen Delikte gegen Leib und Leben verurteilt als Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina. Zu einem Anstieg an Verurteilungen in dieser Deliktsgruppe kam es auch bei rumänischen, russischen und afghanischen Staatsangehörigen.

Sämtliche Verurteilungen gegen Leib und Leben nach Staatsangehörigkeit

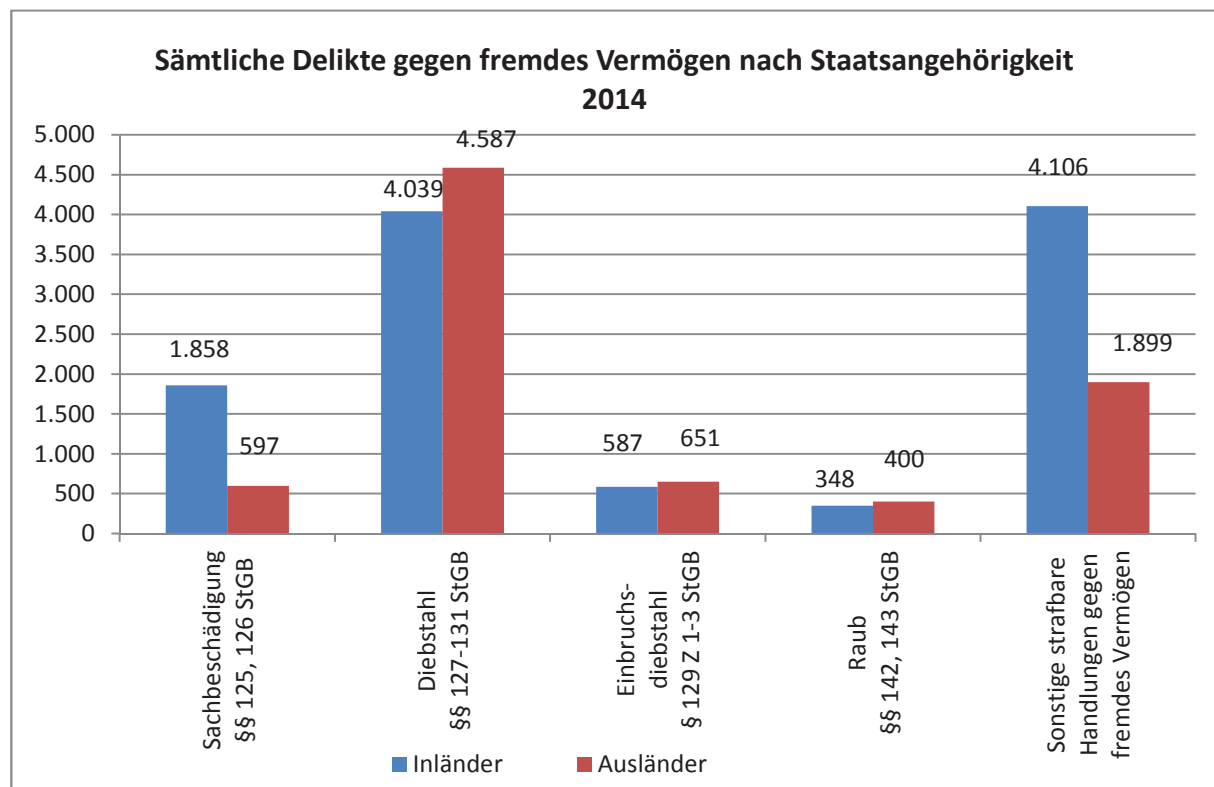
	2012		2013		2014	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Inländer	7.928	75,0%	7.254	73,6%	6.469	71,9%
Ausländer	2.641	25,0%	2.599	26,4%	2.522	28,1%
davon Türkei	417	3,9%	335	3,4%	390	4,3%
davon Serbien	344	3,3%	289	2,9%	280	3,1%
davon Deutschland	246	2,3%	238	2,4%	230	2,6%
davon Bosnien und Herzegowina	258	2,4%	250	2,5%	207	2,3%
davon Rumänien	161	1,5%	171	1,7%	186	2,1%
davon Russland	108	1,0%	127	1,3%	138	1,5%
davon Kroatien	130	1,2%	134	1,4%	104	1,2%
davon Afghanistan	79	0,7%	80	0,8%	94	1,0%
davon sonstige Staatsangehörige	898	8,5%	975	9,9%	893	9,9%
Delikte gesamt	10.569	100,0%	9.853	100,0%	8.991	100,0 %

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

Verurteilungen wegen Delikte gegen fremdes Vermögen:

Die österreichischen Gerichte verurteilten Ausländer wegen 7.483 Delikten gegen fremdes Vermögen. Dies entspricht – gemessen an den insgesamt 17.834 den Verurteilungen zugrunde liegenden Vermögensdelikten – 42%. Im Vergleich zum Vorjahr (40,7%) bedeutet dies eine Zunahme von 1,3%.

Die Verurteilungen wegen Diebstahls (auch Einbruchsdiebstahl) und Raub erfolgten in mehr als der Hälfte der Fälle von Ausländern, wohingegen die sonstigen Vermögensdelikte deutlich öfter von Österreichern verurteilt wurden.



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2014.

Unter den Ausländern wurden am häufigsten rumänische Staatsangehörige wegen Delikte gegen fremdes Vermögen verurteilt. Bei den Verurteilungen von serbischen Staatsangehörigen sowie von Staatsangehörigen von Ungarn und Bosnien-Herzegowina kam es zu einem leichten Anstieg. Bei den anderen kam es zu leichten Rückgängen.

Verurteilungen wegen Delikte gegen fremdes Vermögen nach Staatsangehörigkeit

	2012		2013		2014	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Inländer	11.775	61,4%	11.048	59,3%	10.351	58,0%
Ausländer	7.398	38,6%	7.567	40,7%	7.483	42,0%
davon Rumänien	1.145	6,0%	1.381	7,4%	1.287	7,2%
davon Serbien	984	5,1%	888	4,8%	989	5,5%
davon Ungarn	603	3,1%	552	3,0%	492	2,8%
davon Bosnien-Herzegowina	462	2,4%	443	2,4%	450	2,5%
davon Türkei	456	2,4%	429	2,3%	425	2,4%
davon Deutschland	495	2,6%	432	2,3%	416	2,3%
davon Slowakei	409	2,1%	471	2,5%	413	2,3%
davon Russland	357	1,9%	340	1,8%	324	1,8%
davon sonstige Staatsangehörige	2.487	13,0%	2.631	14,1%	2.687	15,1%
Delikte gesamt	19.173	100%	18.615	100%	17.834	100%

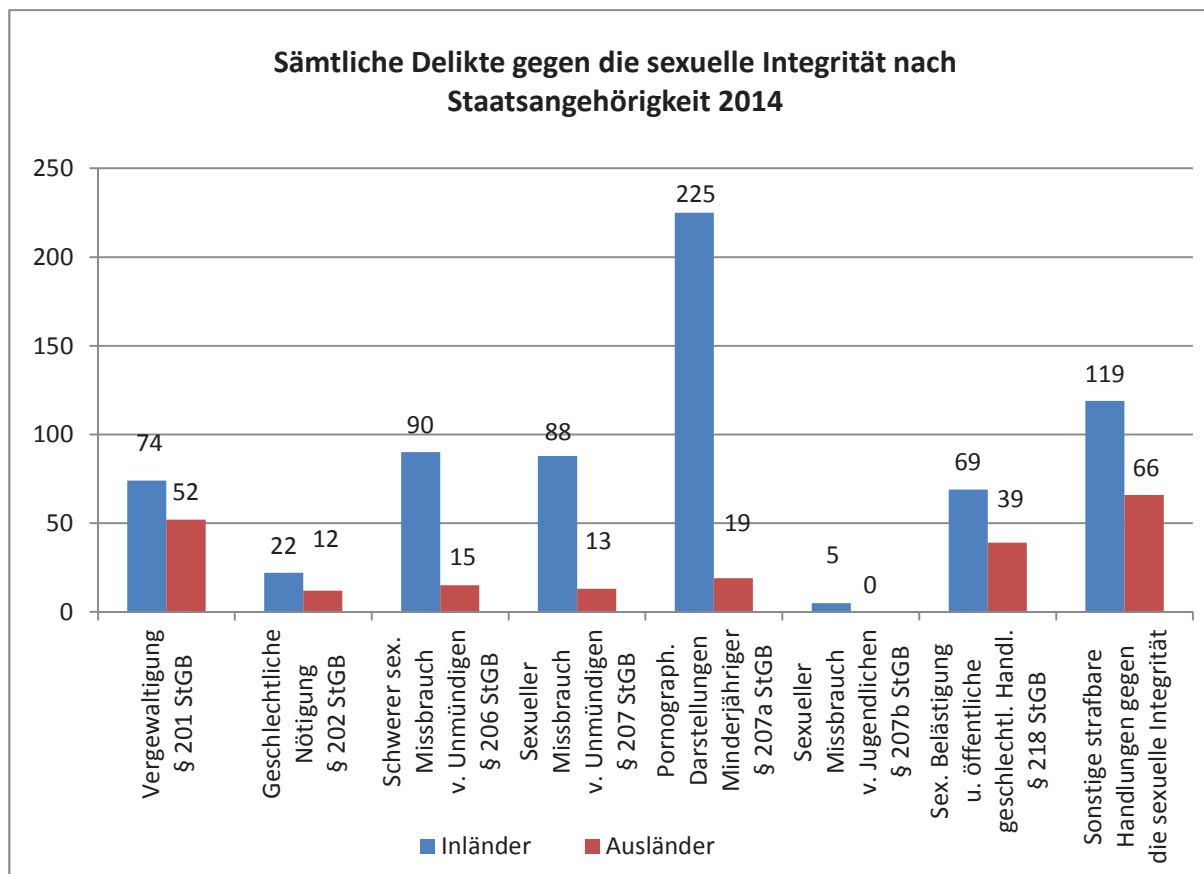
Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung:

In 216 Fällen wurden Ausländer wegen Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung verurteilt. Dies entspricht einem Anteil von 23,8% aller entsprechenden Verurteilungen (908). Im Vergleich zum Vorjahr kam es damit in dieser Deliktsgruppe zu 13 Verurteilungen mehr und im Vergleich zu den gesamten Verurteilungen zu einem leichten anteiligen Anstieg.

Die den Verurteilungen zugrunde liegenden gewaltbestimmten Sexualdelikte (§§ 201, 202 StGB) wurden 64mal von Ausländern verwirklicht. Dies entspricht einem Anteil von 60%.

19mal wurden Ausländer wegen des Delikts der pornographischen Darstellung Minderjähriger (§ 207a StGB) verurteilt. Dieses Delikt wird jedoch in einem weit höheren Umfang von Österreichern begangen (225mal), was einen Ausländeranteil von lediglich 7,8% darstellt.



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2014.

Unter den Ausländern wurden am häufigsten deutsche Staatsangehörige (17,6%) wegen Delikte gegen die sexuelle Integrität verurteilt, was einen ebenso auffallenden Anstieg gegenüber dem Vorjahr bedeutet, wie bei den bulgarischen Staatsangehörigen (27; 12,5%). Ein Anstieg konnte auch bei Staatsangehörigen von Bosnien-Herzegowina und Pakistan verzeichnet werden. Bei den übrigen Staatsangehörigen kam es zu einem Rückgang in dieser Deliktsguppe.

Verurteilungen wegen Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung nach Herkunftsländern

	2012		2013		2014	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Inländer	975	82,3%	877	81,2%	692	76,2%
Ausländer	209	17,7%	203	18,8%	216	23,8%
davon Deutschland	49	4,1%	23	2,1%	38	4,2%
davon Bulgarien	18	1,5%	3	0,3%	27	3,0%
davon Türkei	20	1,7%	36	3,3%	24	2,6%
davon Rumänien	19	1,6%	34	3,1%	18	2,0%
davon Serbien	21	1,8%	23	2,1%	14	1,5%
davon Afghanistan	6	0,5%	14	1,3%	12	1,3%
davon Bosnien-Herzegowina	6	0,5%	9	0,8%	11	1,2%
davon Pakistan	3	0,3%	2	0,2%	8	0,9%
davon sonstige Staatsangehörige	67	5,7%	59	5,5%	64	7,0%
Delikte gesamt	1.184	100%	1.080	100%	908	100%

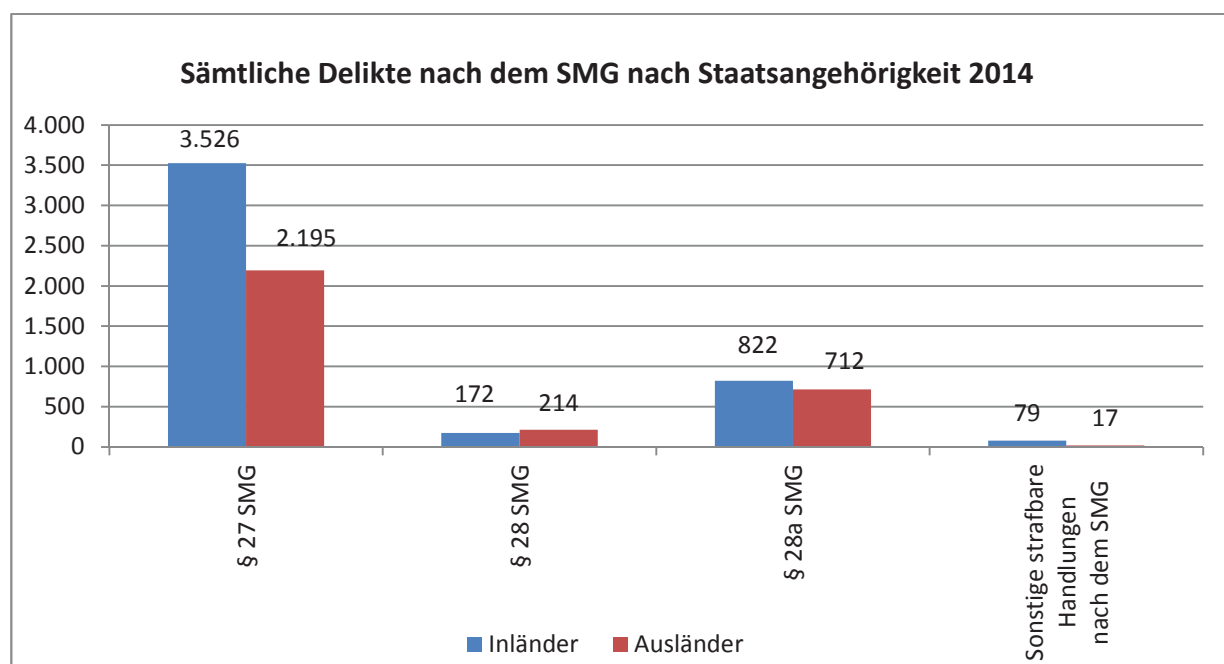
Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

Delikte nach dem Suchtmittelgesetz

In 3.138 Fällen wurden Ausländer wegen Suchtmitteldelikte verurteilt. Dies entspricht – gemessen an den insgesamt 7.737 den Suchtmitteldelikten zugrunde liegenden Verurteilungen – einem Anteil von 40,6%.

Die den Verurteilungen zugrunde liegenden schweren Suchtmitteldelikte nach §§ 28 und 28a SMG wurden 926mal von Ausländern verwirklicht. 2.195mal wurden Ausländer wegen minder schwerer Suchtmitteldelikte nach § 27 SMG verurteilt, was im Vergleich zu den gesamten Delikten nach § 27 SMG mehr als ein Drittel darstellt.

Mit 17 Delikten ist die Anzahl der Verurteilungen von Ausländern wegen sonstiger strafbarer Handlungen nach dem SMG im Vergleich zu den von Österreicherin verwirklichten Delikten (79mal) eher gering.



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2014.

Von den Ausländern wurden am häufigsten nigerianische und serbische Staatsangehörige wegen Suchtmitteldelikte verurteilt. Ein Rückgang ist im Vergleich zu den übrigen Staatsangehörigen nur bei deutschen Staatsangehörigen zu verzeichnen.

Verurteilungen wegen Delikte nach dem Suchtmittelgesetz nach Staatsangehörigkeit

	2012		2013		2014	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Inländer	4.795	64,3%	4.646	63,1%	4.599	59,4%
Ausländer	2.662	35,7%	2.722	36,9%	3.138	40,6%
davon Nigeria	342	4,6%	393	5,3%	394	5,1%
davon Serbien	296	4,0%	246	3,3%	332	4,3%
davon Türkei	217	2,9%	214	2,9%	266	3,4%
davon Algerien	204	2,7%	213	2,9%	248	3,2%
davon Afghanistan	45	0,6%	111	1,5%	209	2,7%
davon Marokko	163	2,2%	155	2,1%	160	2,1%
davon Deutschland	118	1,6%	157	2,1%	147	1,9%
davon Gambia	94	1,3%	77	1,0%	105	1,4%
davon sonstige Staatsangehörige	1.183	15,9%	1.156	15,7%	1.277	16,5%
Delikte gesamt	7.457	100%	7.368	100%	7.737	100%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

3 REAKTIONEN UND SANKTIONEN

In diesem Abschnitt werden die durchgeführten intervenierenden Diversionsmaßnahmen (Kapitel 3.1 und 3.2), die medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger (Kapitel 3.3), die verhängten Strafen und Maßnahmen (Kapitel 3.4), der Vollzug bedingter Sanktionen begleitet durch die Anordnung von Bewährungshilfe (Kapitel 3.5) sowie die Geldstrafen und sonstigen Maßnahmen (Kapitel 3.6) beschrieben. Dem Freiheitsentzug in Justizanstalten, dem Vollzug der Untersuchungs- und Strafhaften, ist ein eigener Abschnitt gewidmet, ebenso den Maßnahmen nach Haftentlassung (Kapitel 4 und 5).

Für die Durchführung von intervenierenden Diversionsmaßnahmen und begleitenden Maßnahmen (Bewährungshilfe) der Betreuung und Kontrolle bei bedingten Strafen, nach (bedingter) Haftentlassung und im Rahmen von elektronisch überwachtem Hausarrest bedient sich die Strafjustiz eines privaten Rechtsträgers. Die justiznahe Sozialarbeit in Österreich wird seit 1957 zum überwiegenden Teil vom gemeinnützigen Verein NEUSTART²² durchgeführt. Der mit 1. Juli 1994 in Kraft getretene und zwischen der Republik Österreich und dem Verein NEUSTART abgeschlossene Generalvertrag über die Durchführung der Straffälligenhilfe definiert den Leistungskatalog entsprechend den durch StGB, StPO, JGG, SMG, StVG und BewHG vorgegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen.

Seit 1957 betreute NEUSTART rund 540.000 Menschen, davon im Jahr 2014 40.497 verschiedene Klienten. NEUSTART hatte zum Ende des Berichtsjahres 1.567 Mitarbeiter (davon 563 hauptamtlich, 1.004 ehrenamtlich) und zusätzlich sechs Zivildienen. Neun Einrichtungen (zwei Einrichtungen für Wien sowie die Einrichtungen für Niederösterreich und Burgenland, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Tirol und Vorarlberg) bieten ein möglichst großes Leistungsangebot für von Kriminalität betroffene Menschen. Bei fachlicher, organisatorischer und ökonomischer Zweckmäßigkeit werden von den Einrichtungen Außen- beziehungsweise Sprechstellen eingerichtet. Der Wirkungsbereich der Einrichtungen deckt sich mit einem oder mehreren Landesgerichtssprengeln²³.

Nach den Prinzipien der wirkungsorientierten Budgetierung wurden für die einzelnen NEUSTART-Dienstleistungen sogenannte Wirkungsziele definiert. Bei den im vorliegenden Bericht beschriebenen Dienstleistungen (Bewährungshilfe, Tausgleich, elektronisch überwachter Hausarrest und Vermittlung gemeinnütziger Leistungen) werden die Werte für die Zielerreichung angegeben.

²² Vor dem Jahr 2002: Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit (VBSA).

²³ Zu weiterführenden Informationen siehe www.NEUSTART.at.

Klienten und Mitarbeiter von NEUSTART

	2010	2011	2012	2013	2014
Klienten	43.200	41.300	41.200	40.900	40.500
Mitarbeiter	1.507	1.518	1.537	1.544	1.567
hauptamtlich	557	547	569	562	563
ehrenamtlich	950	971	968	982	1.004
Zivildienstler	18	18	6	6	6

3.1 DIVERSIONSANGEBOTE UND DIVERSIONSERFOLG

Allen Diversionsmaßnahmen ist gemeinsam, dass sie einen hinreichend geklärten Sachverhalt voraussetzen, somit einen Grad des Tatverdachts, der an und für sich zur Einbringung der Anklage ausreichen würde. Im Hinblick auf die Unschuldsvermutung ist das Element der Freiwilligkeit besonders zu betonen; jede diversionelle Erledigung stellt ein „Angebot“ an den Beschuldigten dar und setzt sein ausdrückliches bzw. im Anwendungsbereich des Geldbetrages nach § 200 StPO und der „bloßen“ Probezeit konkludentes Einverständnis voraus. Bei schwerwiegenden Straftaten ist eine diversionelle Erledigung allerdings ausgeschlossen (zu weiteren Details, insbesondere hinsichtlich Opferschutz und den Diversionsmaßnahmen im Einzelnen, siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 151).

Die Zahl der Diversionsangebote in Strafverfahren insgesamt ist 2014 gegenüber dem Vorjahr um 0,8% gesunken; insbesondere wurde die Diversionsform „Probezeit ohne Pflichten“ um 6% öfter angeboten als im Vorjahr. Während eine Diversion durch gemeinnützige Leistungen, Geldbuße und Tatausgleich um 7,3%, 4,7% bzw. 4,8% weniger oft angeboten wurden, nahm die Anwendung der Diversion nach dem SMG (2,5%) und der Probezeit mit Pflichten (1,9%) zu. Überwiegend (zu 77,7%) erging das Angebot an Beschuldigte durch die Staatsanwaltschaft, in 17,1% der Fälle durch Richter am Bezirksgericht und in 5,2% durch Richter am Landesgericht.

Insbesondere über diversionelles Vorgehen nach dem SMG, die vorläufige Zurücklegung der Anzeige für eine Probezeit ohne Pflichten, aber auch über das Angebot eines Tatausgleichs wird vor allem von der Staatsanwaltschaft entschieden. Das Angebot zur Zahlung eines Geldbetrages, zur Erbringung gemeinnütziger Leistungen oder zur Erfüllung von Pflichten während einer Probezeit ergeht dagegen relativ gesehen öfter im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens.

Diversionsangebote

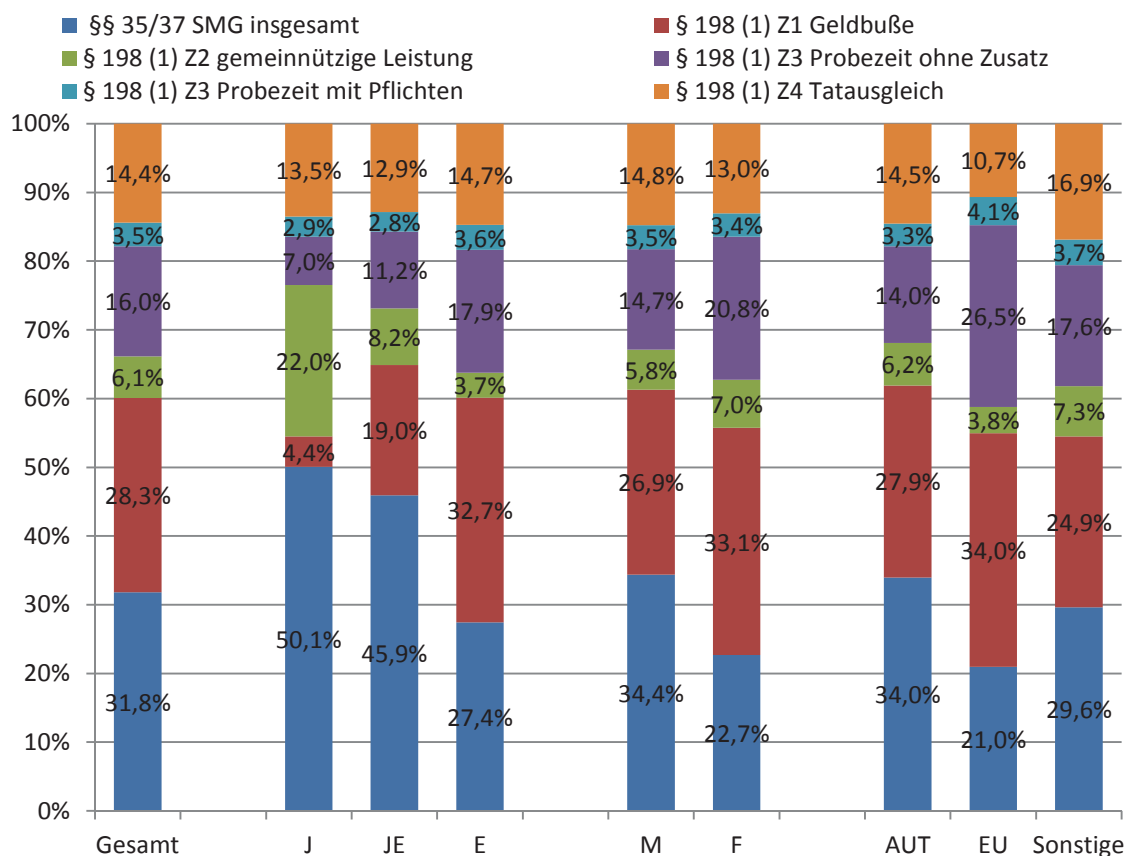
	2014				2013	Veränderung
	StA	BG	LG	Gesamt	Gesamt	
Diversion gesamt	35.409	7.790	2.360	45.559	45.949	-0,8%
§§ 35/37 SMG gesamt	12.378	1.945	183	14.506	14.147	2,5%
Geldbuße § 198 (1) Z 1 StPO	8.504	3.187	1.185	12.876	13.518	-4,7%
Gemeinnützige Leistung Z 2	1.914	471	374	2.759	2.976	-7,3%
Probezeit (ohne Zusatz) Z 3	6.119	897	270	7.286	6.873	6,0%
Probezeit (mit Pflichten) Z 3	976	453	150	1.579	1.550	1,9%
Tatausgleich Z 4	5.518	837	198	6.553	6.885	-4,8%
Diversion gesamt (ohne SMG)	23.031	5.845	2.177	31.053	31.802	-2,4%
Diversion gesamt	77,7%	17,1%	5,2%			
§§ 35/37 SMG gesamt	85,3%	13,4%	1,3%			
Geldbuße § 198 (1) Z 1 StPO	66,0%	24,8%	9,2%			
Gemeinnützige Leistung Z 2	69,4%	17,1%	13,6%			
Probezeit (ohne Zusatz) Z 3	84,0%	12,3%	3,7%			
Probezeit (mit Pflichten) Z 3	61,8%	28,7%	9,5%			
Tatausgleich Z 4	84,2%	12,8%	3,0%			

Bei Jugendlichen erfolgte in etwa der Hälfte aller Diversionsangebote im Rahmen eines Verfahrens wegen eines Suchtmitteldeliktes. Unter den sonstigen Diversionsangeboten rangierten gemeinnützige Leistungen (22% der Angebote) noch vor dem Tatausgleich (13,5%). Die Zahlung eines Geldbetrages und die Probezeit ohne Pflichten wurden bei Jugendlichen relativ selten (4,4% bzw. 7%) gewählt. Dagegen wurde bei Erwachsenen in 32,7% der Verfahren die Zahlung eines Geldbetrages und in 17,9% die Festsetzung einer Probezeit ohne Pflichten als Angebot unterbreitet.

Männer erhielten öfter Diversionsangebote nach §§ 35, 37 SMG (34,4% vs. 22,7%) sowie zum Tatausgleich (14,8% vs. 13%). Umgekehrt wurde weiblichen Beschuldigten das Anbot zur Zahlung einer Geldbuße (33,1% vs. 26,9%) sowie zur Probezeit ohne Pflichten (20,8% vs. 14,7%) öfter unterbreitet.

Soweit Nicht-Österreicher Diversionsangebote erhielten, unterschieden sich diese bei Drittstaatsangehörigen (darunter Staatsbürger des ehemaligen Jugoslawien und der Türkei) nicht auffallend von den Angeboten an österreichische Staatsbürger. Lediglich bei EU-Bürgern zeigte sich eine Bevorzugung von Geldbußen (34% der Angebote) und der Probezeit ohne Pflichten (26,5%), wogegen sozial intervenierende Maßnahmen (Tatausgleich, gemeinnützige Leistung) seltener in Betracht gezogen wurden. Auch Diversionsangebote im Zuge von Suchtmittelstrafverfahren kamen bei EU-Bürgern relativ selten vor.

Diversionsangebote, nach Personengruppen



2014 wurden insgesamt 51.563 Verfahren durch endgültigen Rücktritt von der Verfolgung diversionell beendet. Dies bedeutet einen Rückgang gegenüber dem Vorjahr um etwa 3%. Am stärksten nahmen der Tatausgleich (6,3%), die Probezeit mit Pflichten (5,2%) und die gemeinnützigen Leistungen ab.

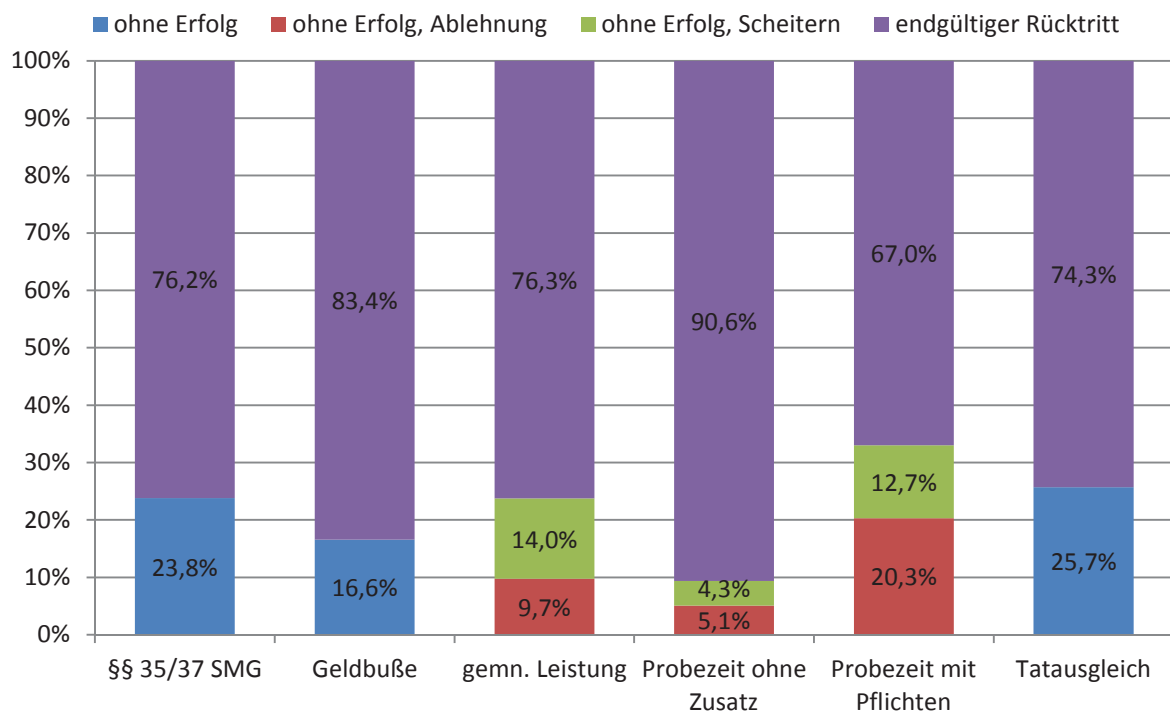
Insgesamt wurden 10.029 Verfahren fortgeführt, nachdem ein Diversionsangebot entweder abgelehnt oder die gestellten Bedingungen nicht erfüllt wurden. Das weitere Verfahrensschicksal in diesen Fällen ist aus der aktuellen Datenlage nicht ablesbar. Die Gegenüberstellung von endgültigen Rücktritten nach Diversion einerseits und von (nach Ablehnung oder Scheitern) abgebrochenen Diversionsverfahren andererseits gibt jedoch einen brauchbaren Hinweis auf den „Diversionserfolg“.²⁴

²⁴ Ob ein Verfahren diversionell beendet werden kann, hängt von der Zustimmung des Beschuldigten ab. Er kann auch die Beurteilung der Schuldfrage im Rahmen einer Hauptverhandlung anstreben.

Diversionselle Verfahrenserledigung und Diversionserfolg

	2014			2013	Veränderung	2013	Veränderung
	Gesamt	Ohne Erfolg	Endgültiger Rücktritt	Gesamt		Endgültiger Rücktritt	
Diversion gesamt	51.563	10.029	41.534	53.146	-3,0%	42.901	3,3%
§§ 35/37 SMG	15.901	3.787	12.114	16.040	-0,9%	12.287	1,4%
Geldbuße	13.084	2.170	10.914	13.538	-3,4%	11.258	3,2%
Gemeinnützige Leistung	3.047	723	2.324	3.180	-4,2%	2.420	4,1%
Probezeit (ohne Zusatz)	11.035	1.037	9.998	11.345	-2,7%	10.268	2,7%
Probezeit (mit Pflichten)	1.764	582	1.182	1.860	-5,2%	1.282	8,5%
Tausgleich	6.732	1.730	5.002	7.183	-6,3%	5.386	7,7%

Diversionserfolg nach Form der Diversion



Insgesamt wurden 78 von 100 Diversionsverfahren erfolgreich beendet. Am seltensten scheiterte die Diversionsform Probezeit ohne zusätzliche Pflichten, am öftesten die Probezeit mit Pflichten. Wurde die Probezeit mit Auflagen – wie der Betreuung durch die Bewährungshilfe oder dem Besuch von Kursen – verknüpft, war der Misserfolg der Diversion fast viermal so häufig (in 33 vs. 9 von 100 Fällen). Von den abgeschlossenen Verfahren, in denen ein Tausgleich in Betracht gezogen worden war, wurden etwa drei Viertel durch endgültigen Rücktritt beendet. In Anbetracht der hohen Anforderungen (auch an die Kooperation der Geschädigten) ist diese Quote beachtenswert.

Diversion nach Zahlung eines Geldbetrages, nach dem SMG oder nach Erbringung einer gemeinnützigen Leistung war in ungefähr vier von fünf Fällen erfolgreich.

Die Erledigung eines diversionsellen Verfahrens durch endgültigen Rücktritt von der Verfolgung war – über alle Diversionsformen hinweg betrachtet – bei Frauen, bei jüngeren Beschuldigten und österreichischen Staatsbürgern wahrscheinlicher als bei Männern, älteren Beschuldigten und ausländischen Staatsangehörigen.

Diversionserfolg, nach Form der Diversion und Personengruppen

	Gesamt	Männer	Frauen	Jugendliche	Junge Erwachsene	Erwachsene	Österreicher	EU-Bürger	Sonstige
Diversions gesamt									
ohne Erfolg	19,4%	20,1%	17,2%	20,3%	19,9%	19,2%	18,7%	21,6%	21,9%
endgültiger Rücktritt	80,6%	79,9%	82,8%	79,7%	80,1%	80,8%	81,3%	78,4%	78,1%
§§ 35/37 SMG									
ohne Erfolg	23,8%	24,5%	19,6%	24,6%	26,9%	22,8%	23,4%	24,6%	26,9%
endgültiger Rücktritt	76,2%	75,5%	80,4%	75,4%	73,1%	77,2%	76,6%	75,4%	73,1%
Geldbuße									
ohne Erfolg	16,6%	17,4%	14,3%	12,5%	14,4%	16,9%	14,8%	22,7%	20,4%
endgültiger Rücktritt	83,4%	82,6%	85,7%	87,5%	85,6%	83,1%	85,2%	77,3%	79,6%
Gemeinnützige Leistung									
ohne Erfolg, Ablehnung	9,7%	8,9%	12,7%	6,1%	7,4%	13,9%	8,3%	20,8%	11,9%
ohne Erfolg, Scheitern	14,0%	14,2%	13,2%	16,3%	13,9%	12,0%	13,7%	13,7%	15,9%
endgültiger Rücktritt	76,3%	76,9%	74,1%	77,6%	78,7%	74,1%	78,0%	65,5%	72,2%
Probezeit ohne Zusatz									
ohne Erfolg, Ablehnung	5,1%	5,4%	4,3%	1,8%	3,3%	5,5%	4,7%	7,6%	3,8%
ohne Erfolg, Scheitern	4,3%	4,2%	4,7%	5,0%	3,6%	4,4%	3,3%	5,9%	6,3%
endgültiger Rücktritt	90,6%	90,4%	91,0%	93,2%	93,1%	90,1%	92,0%	86,5%	89,9%
Probezeit mit Pflichten									
ohne Erfolg, Ablehnung	20,3%	19,9%	21,0%	9,7%	14,8%	22,6%	17,9%	26,3%	26,9%
ohne Erfolg, Scheitern	12,7%	12,4%	14,0%	15,1%	12,6%	12,4%	12,7%	9,1%	14,9%
endgültiger Rücktritt	67,0%	67,7%	65,1%	75,3%	72,6%	65,0%	69,4%	64,5%	58,2%
Tatenausgleich									
ohne Erfolg	25,7%	24,7%	29,7%	13,6%	17,8%	28,2%	23,9%	31,5%	31,1%
endgültiger Rücktritt	74,3%	75,3%	70,3%	86,4%	82,2%	71,8%	76,1%	68,5%	68,9%

Bei Männern war Diversion bei Probezeit mit Pflichten und bei Tausgleich erfolgreicher als bei Frauen. Mit Ausnahme der Diversionsformen nach §§ 35 und 37 SMG, führten bei Jugendlichen sämtliche Diversionsarten am öftesten zur Verfahrenseinstellung, bei jungen Erwachsenen war die Erfolgsrate - mit Ausnahme der Diversion nach dem SMG - geringer und bei Erwachsenen am niedrigsten. Mit Ausnahme der Bestimmungen des SMG führten die einzelnen Diversionsformen bei Österreichern öfter zum Erfolg als bei EU-Staatsangehörigen und Drittstaatsangehörigen.

Nach den Bestimmungen der StPO sind Diversionsmaßnahmen, soweit nicht aus besonderen Gründen darauf verzichtet werden kann, von der Wiedergutmachung des durch die Tat entstandenen Schadens abhängig zu machen. Nach der Justizstatistik Strafsachen ist von den im Berichtsjahr beendeten Diversionsverfahren – ohne Berücksichtigung der Verfahren nach dem SMG – in 39% kein Schaden entstanden oder ein solcher bereits vor der Diversion gut gemacht worden, in 21,3% durch Dritte (insbesondere Versicherungen) ersetzt worden, in 21,5% eine Schadensgutmachung aufgetragen und in 22,4% der Fälle von einem solchen Auftrag Abstand genommen worden.

Konzentriert man sich auf die Fälle „erfolgreich“ (durch endgültigen Rücktritt) erledigter Diversionsverfahren, bei denen auch die Information vollständiger ist, so

waren die Werte bereits vor Diversion erfolgter Schadensgutmachung oder der Gutmachung durch Dritte (Versicherungen) noch etwas höher.

Diversion und Schadensregulierung

	Gesamt	Schadensregulierung ²⁵			
		kein Schaden, vor Diversion gutgemacht	Schaden durch Dritte gedeckt (Versicherung)	Schadenersatz, Ausgleich auf- getragen	kein Schaden- ersatz, Aus- gleich aufgetra- gen
Diversion gesamt (ohne SMG), davon	35.662	13.902	7.608	7.685	7.984
	100,0%	39,0%	21,3%	21,5%	22,4%
ohne Erfolg	6.242	1.887	948	1.902	1.154
	100,0%	30,2%	15,2%	30,5%	18,5%
endgültiger Rücktritt	29.420	12.015	6.660	5.783	6.830
	100,0%	40,8%	22,6%	19,7%	23,2%
Geldbuße	10.914	4.376	4.001	1.107	1.983
	100,0%	40,1%	36,7%	10,1%	18,2%
Gemeinnützige Leistung	2.324	1.144	75	592	749
	100,0%	49,2%	3,2%	25,5%	32,2%
Probezeit ohne Zusatz	9.998	5.088	2.473	535	2.592
	100,0%	50,9%	24,7%	5,4%	25,9%
Probezeit mit Pflichten	1.182	219	51	706	317
	100,0%	18,5%	4,3%	59,7%	26,8%
Tatausgleich	5.002	1.188	60	2.843	1.189
	100,0%	23,8%	1,2%	56,8%	23,8%

Bei der Diversionsvariante Gemeinnützige Leistung wurden relativ oft bereits vor der diversionellen Erledigung allfällige Tatfolgen gutgemacht. Eine Versicherungsdeckung des Schadens lag am häufigsten bei der Diversionsform der Geldbuße und der Probezeit ohne Pflichten vor. Der explizite Auftrag zum Schadens- und Tatfolgenausgleich erging am öftesten im Rahmen einer Diversion in Form des Tatausgleichs, aber auch bei Festsetzung einer Probezeit mit konkreten Auflagen. Bei diesen Diversionsformen ist Gutmachung vor Diversion oder durch Dritte relativ selten.

3.2 DURCHFÜHRUNG DER DIVERSION DURCH NEUSTART

Seit Inkrafttreten der Strafprozessnovelle 1999 erbringt der Verein NEUSTART bundesweit alle diversionellen Leistungen mit sozialarbeiterischer Intervention (Tatausgleich, Bewährungshilfe im Zusammenhang mit Probezeit und Vermittlung gemeinnütziger Leistungen).

²⁵ Die Zeilensummen können von 100% abweichen, weil in manchen Fällen keine Information zur Schadensregulierung existiert beziehungsweise mehrere Einträge zur Regulierungsform vorgenommen werden. Die Werte der Tabelle sind mit den Berichten vor dem Jahr 2009 nicht vergleichbar, weil diese gerichtlich erledigte Diversionsfälle auch bei der StA erfasst und damit doppelt gezählt haben.

3.2.1 Tatausgleich

Ziel und Aufgabe des Tatausgleichs als diversionelle Maßnahme im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht ist die Konfliktregelung zwischen Beschuldigten und Opfern im unteren und mittleren Kriminalitätsbereich. Der Tatausgleich ist die Diversionsform für Delikte, die ihren Ursprung in Konflikten im sozialen Nahbereich oder situativen Konflikten haben. Er ist als Diversionsform jedenfalls dann zu wählen, wenn – entsprechend § 206 Abs. 1 StPO – dadurch die Interessen des Opfers am besten gefördert werden. Voraussetzung für eine Zuweisung zu einem Tatausgleich ist, dass Rechtsgüter des Opfers unmittelbar beeinträchtigt wurden.

Im Mittelpunkt des sozialarbeiterischen Handelns steht die soziale Konfliktschlichtung zwischen Beschuldigtem und Opfer mit dem Ziel der Wiederherstellung des Rechtsfriedens (Mediation im Strafrecht). Das setzt die Zustimmung der Betroffenen zu dieser Maßnahme voraus. Dem Opfer soll dabei die Möglichkeit gegeben werden, seine Sichtweise der Tat samt den Auswirkungen vor allem in persönlicher Hinsicht darzustellen. Es ist Aufgabe des Sozialarbeiters von NEUSTART (Konfliktreglers), auf die Erwartungen des Opfers explizit einzugehen und ihm die Möglichkeit zu geben, seine Interessen zu artikulieren. Da mehr als 58% der Personen einander vor der Straftat kannten und zumeist auch in Zukunft miteinander zu tun haben, ist nicht nur die Vergangenheit, sondern auch die Klärung des künftigen Umganges von großer Bedeutung, um sozialen Frieden wiederherzustellen. Das Opfer erhält durch den Tatausgleich die Möglichkeit, den Beschuldigten mit den eigenen Emotionen zu konfrontieren und Ansprüche zu stellen.

Ziel ist sowohl ein emotionaler Ausgleich (Entschuldigung), als auch eine Vereinbarung mit dem Beschuldigten über die materielle Schadenswiedergutmachung. Im Berichtsjahr wurden allein über das Schadensregulierungskonto des Verein NEUSTART rund EUR 604.000,00 (2013: EUR 682.000,00) von Beschuldigten aufgrund der im Tatausgleich erzielten Vereinbarung an Opfer zur Schadenswiedergutmachung geleistet. Durch die Konfrontation des Beschuldigten mit den Folgen seiner Tat aus Opfersicht wird die Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten und dessen Auswirkungen auf andere gefördert. So wird die Einsicht in das Unrecht seiner Handlung ermöglicht. Der Beschuldigte wird in die Lage versetzt, selbst aktiv die Auswirkungen seiner Tat durch eine mit dem Opfer getroffene Vereinbarung emotionell und materiell auszugleichen.

Seit Beginn der Konfliktregelung in Österreich im Jahr 1985 wurden im Tatausgleich 168.211 Fälle Beschuldigter bearbeitet (121.929 Erwachsene und 46.282 Jugendliche). Das bedeutet, dass 312.737 Menschen – davon 144.526 Opfer²⁶ – die Möglichkeit einer für sie adäquaten Lösung (Wiedergutmachung, Verdeutlichung des Standpunktes, künftiger Umgang und sozialer Friede) hatten.

Im Berichtszeitraum wurde bundesweit bei 5.956 Beschuldigten von Staatsanwaltschaft oder Gericht die Diversionsmaßnahme Tatausgleich angeboten. 37,9% der Beschuldigten waren unter 25 Jahre alt (2013: 38,8%). Der Anteil der Jugendstrafsachen betrug 11,7% (2013: 11,1%). Unter den zugewiesenen

²⁶ Diese Zahlen beruhen insbesondere in den Anfangsjahren des Tatausgleichs auf unterschiedlichen Quellen, mittlerweile liegen jährlich genaue Zahlen vor.

Tatverdächtigen waren 2.078 Personen sowohl in der Rolle als Beschuldigter als auch in der Rolle als Opfer beteiligt (vorgeworfene wechselseitige Schädigung). 4.156 Personen haben im Berichtsjahr bei zugewiesenen Konfliktregelungen ausschließlich als Opfer mitgewirkt.

Die Zugangszahlen zum Tatausgleich für Erwachsene stiegen seit seiner Einführung bis zum Jahr 2005, seither ist ein steter Rückgang zu beobachten. Im Berichtsjahr sank die Zahl der Neuzugänge bei Erwachsenen gegenüber dem Vorjahr um 6,9%, bei Jugendlichen um 0,9%.

Ein Grund dafür liegt vermutlich im allgemeinen Rückgang diversiver Erledigungen. Nicht auszuschließen ist, dass auch der Erledigungsaufwand Auswirkungen auf die Wahl der Diversionsmaßnahme hat. Ein weiterer Grund könnte sein, dass bei der Diversionsmaßnahme „Tatausgleich“ prozessual keine Möglichkeit eines vorläufigen Rücktritts besteht, was aufgrund des Erledigungsdrucks als negativ empfunden wird. Auf diese Kritik hat der Gesetzgeber reagiert und mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014 auch beim Tatausgleich einen vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung mit der Zuweisung des Falls an einen Konfliktregler eingeführt. Diese Änderung ist mit 1.1.2015 in Kraft getreten, weshalb ihre Wirksamkeit erst mit den Zuweisungszahlen 2015 zu überprüfen sein wird.

Tatausgleich: Zugang an Beschuldigten

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Gesamt	8.973	8.502	8.396	8.098	7.839	7.467	6.850	6.696	6.354	5.956
Jugendliche	1.591	1.474	1.498	1.448	1.395	1.286	1.052	911	705	699
Erwachsene	7.382	7.028	6.898	6.650	6.444	6.181	5.798	5.795	5.649	5.257

Ungefähr zwei Drittel der Klienten des Tatausgleichs wurde eine Körperverletzung gemäß § 83 StGB vorgeworfen, strafbare Handlungen gegen Leib und Leben machten insgesamt 76,7% aus.

Gemäß dem Wirkungsziel beim Tatausgleich führte diese Maßnahme 2014 insgesamt bei 70,9% der Fälle zu einer Einstellung des Verfahrens (bei Jugendlichen 85,9%, bei Erwachsenen 69,0%). Die Erfolgsrate hinsichtlich Rückfallvermeidung liegt bei Klienten des Tatausgleichs laut einer Studie bei etwa 84%²⁷.

²⁷ vgl. Hofinger/Neumann: Legalbiografien von NEUSTART Klienten; Wien, IRKS, 2008.

Zugang zum Tatausgleich 2014²⁸

Deliktgruppe/Delikt	Anzahl	Anteil
Gesamt, davon	6.936	100,0%
Leib und Leben	5.318	76,7%
Fremdes Vermögen	809	11,7%
Freiheit	662	9,5%
Rechtspflege	42	0,6%
Sittlichkeit	39	0,6%
Urkunden und Beweiszeichen	20	0,3%
Sonstige Delikte	46	0,7%
Gesamt, davon	6.936	100,0%
Körperverletzung § 83 StGB	4.675	67,4%
Sachbeschädigung § 125 StGB	547	7,9%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	320	4,6%
Raufhandel § 91 StGB	316	4,6%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	217	3,1%
Nötigung § 105 StGB	196	2,8%
Diebstahl § 127 StGB	93	1,3%
Fahrlässige Körperverletzung § 88 StGB	69	1,0%
Beharrliche Verfolgung § 107a StGB	58	0,8%
Betrug § 146 StGB	44	0,6%
Sonstige Delikte	401	5,8%

3.2.2 Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen

NEUSTART führt bei der Diversionsform Erbringung gemeinnütziger Leistungen die Vermittlung zu geeigneten Einrichtungen durch. Dazu kommen die sozialarbeiterische Begleitung während der Maßnahme und Berichte an die zuweisende Staatsanwaltschaft oder das zuweisende Gericht. 71% der Klienten waren unter 25 Jahre alt (2013: 75,6%). Im Berichtsjahr wurden NEUSTART 2.991 Personen zur Vermittlung gemeinnütziger Leistungen zugewiesen. Das bedeutet einen Rückgang der Zugänge von 4,7%. Die Anzahl vermittelter Personen ist in den letzten zehn Jahren stetig angestiegen. Lediglich die Jahre 2011 und 2014 bilden hier eine Ausnahme.

Vermittlung gemeinnütziger Leistungen: Zugang an Beschuldigten

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Gesamt	2.444	2.485	2.971	3.019	3.188	3.195	2.855	3.040	3.137	2.991
Jugendliche	1.062	1.044	1.512	1.702	1.572	1.600	1.314	1.280	1.230	1.070
Erwachsene	1.382	1.441	1.459	1.317	1.617	1.595	1.541	1.760	1.907	1.921

In sechs von zehn Fällen betrafen im Berichtsjahr der einer Zuweisung zugrundeliegenden strafbaren Handlungen betraf im Berichtsjahr Delikte gegen fremdes Vermögen (59,2%). Am häufigsten erfolgten Zugänge zur Vermittlung gemeinnütziger Leistungen wegen Diebstahl gemäß § 127 StGB (20,2%) und Sachbeschädigung gemäß § 125 StGB (14,3%).

²⁸ Einem Beschuldigten im Tatausgleich können ein oder mehrere Delikte vorgeworfen werden. Im Unterschied zum Sicherheitsbericht 2009 werden nicht die Anteile an den Gesamtzuweisungen, sondern an den Mehrfachnennungen ausgewiesen. Dadurch ergibt die Spaltenprozentsumme 100%.

Zugang zur Vermittlung gemeinnütziger Leistungen 2014

Deliktgruppe/Delikt	Anzahl	Anteil
Gesamt, davon	4.104	100,0%
Fremdes Vermögen	2.431	59,2%
Leib und Leben	672	16,4%
Urkunden und Beweiszeichen	285	6,9%
Rechtspflege	229	5,6%
Freiheit	181	4,4%
Wertpapiere und Wertzeichen	47	1,1%
Sonstige Delikte	259	6,3%
Gesamt, davon	4.104	100,0%
Diebstahl § 127 StGB	827	20,2%
Sachbeschädigung § 125 StGB	585	14,3%
Körperverletzung § 83 StGB	410	10,0%
Diebstahl durch Einbruch/mit Waffen § 129 StGB	209	5,1%
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	163	4,0%
Betrug § 146 StGB	157	3,8%
Falsche Beweisaussage § 288	103	2,5%
Urkundenfälschung § 223 StGB	102	2,5%
Gewerbsmäßiger Diebstahl und Bandendiebstahl § 130 StGB	92	2,2%
Urkundenunterdrückung § 229 StGB	89	2,5%
Fahrlässige Körperverletzung § 88 StGB	87	2,1%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	80	1,9%
Sonstige Delikte	1.200	29,2%

Gemeinnützige Leistungen wurden im Jahr 2014 in 884 verschiedenen anerkannten Einrichtungen erbracht. Unter Anderem in Jugend-/Sozialeinrichtungen, Pflege-/Seniorenheimen, Gemeinden, im Bereich Tier-/Naturschutz, in Krankenhäusern, Behinderteneinrichtungen, Pfarren/kirchlichen Einrichtungen sowie bei Feuerwehr und Sporteinrichtungen wurden von Beschuldigten Hilfsdienste geleistet. Die Erfolgsrate hinsichtlich Rückfallvermeidung liegt bei Beschuldigten, die gemeinnützige Leistungen erbracht haben, laut einer Studie bei 71%²⁹.

Das Wirkungsziel eines positiven Abschlusses (= endgültige Verfahrenseinstellung durch Staatsanwaltschaft oder Gericht) wurde zu 76,7% erreicht.

3.2.3 Bewährungshilfe im Rahmen diversioneller Probezeit

Die Bewährungshilfe verfolgt das Ziel, Menschen, die wegen einer Straftat beschuldigt oder verurteilt wurden, durch sozialarbeiterisches Handeln (psychosoziale Unterstützung) wieder in die Lage zu versetzen, ein delikt- und straffreies Leben zu führen. Neben den der Bewährungshilfe im Zusammenhang mit bedingten Strafen und Entlassungen zugewiesenen Betreuungsfällen wurden NEUSTART im Berichtsjahr 236 Klienten im Rahmen der diversionellen Probezeit nach § 203 StPO zugewiesen. Das sind um 4,4% mehr als im Vorjahr.

²⁹ vgl. Hofinger/Neumann: Legalbiografien von NEUSTART Klienten; Wien, IRKS, 2008.

Bewährungshilfe im Rahmen der Diversion: Zugang an Beschuldigten

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Gesamt	222	223	295	334	256	266	254	215	225	236
Jugendliche	148	131	173	179	126	131	131	98	100	96
Erwachsene	74	92	122	155	130	135	123	117	125	139

Mehr als zwei Fünftel der Fälle von Bewährungshilfeanordnungen im Zusammenhang mit Diversion lagen Beschuldigungen wegen strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen zu Grunde, in über einem Fünftel wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben. Die häufigsten vorgeworfenen Delikte waren Körperverletzung gemäß § 83 StGB (17,4%) und Diebstahl gemäß § 127 StGB (14,3%).

Zugang zu Bewährungshilfe im Rahmen der Diversion 2014 nach der Anzahl insgesamt verfolgter Delikte

Deliktgruppe/Delikt	Anzahl	Anteil
Gesamt, davon	322	100,0%
Fremdes Vermögen	137	42,5%
Leib und Leben	71	22,0%
Freiheit	43	13,4%
Suchtmittelgesetz	20	6,2%
Ehe und Familie	13	4,0%
Urkunden und Beweiszeichen	11	3,4%
Sonstige Delikte	27	8,4%
Gesamt, davon	322	100,0%
Körperverletzung § 83 StGB	56	17,4%
Diebstahl § 127 StGB	46	14,3%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	25	7,8%
Sachbeschädigung § 125 StGB	22	6,8%
Suchtmitteldelikte §§ 27 ff SMG	20	6,2%
Verletzung der Unterhaltspflicht § 198 StGB	13	4,0%
Nötigung § 105 StGB	12	3,7%
Diebstahl durch Einbruch/mit Waffen § 129 StGB	12	3,7%
Gewerbsmäßiger Diebstahl und Bandendiebstahl § 130 StGB	11	3,4%
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	9	2,8%
Urkundenunterdrückung § 229 StGB	9	2,8%
Sonstige Delikte	87	27,0%

3.3 MEDIZINISCHE UND THERAPEUTISCHE BEHANDLUNG SUCHTMITTEL-ABHÄNGIGER**3.3.1 Aufschub des Strafvollzuges nach § 39 SMG**

Der Grundsatz „Therapie statt Strafe“ kommt im österreichischen Suchtmittelrecht einerseits in der spezifischen Form der Diversion nach den §§ 35, 37 SMG zum Ausdruck (dazu schon oben Kapitel 3.1), andererseits durch die Möglichkeit, den Vollzug einer bereits ausgesprochenen Strafe aufzuschieben, um dem Verurteilten eine Therapie zu ermöglichen.

Eine Auswertung der Verfahrensautomation Justiz hat ergeben, dass der Aufschub des Strafvollzuges gemäß § 39 SMG nach einem kontinuierlichen Anstieg im Vorjahr erstmalig zurückging. Im Berichtsjahr wurde in 705 Fällen ein Aufschub des Strafvollzuges gewährt, womit etwa das Niveau der Vorjahre erreicht wurde.

Aufschub des Strafvollzuges gemäß § 39 SMG

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Anzahl	452	507	540	638	624	733	741	673	728	705

Ein Aufschub des Strafvollzuges nach § 39 SMG ist auch noch nach Übernahme in den Strafvollzug möglich. Wie die der IVV (Integrierte Vollzugsverwaltung) entnommenen Zahlen zeigen, ist die Anzahl der Entlassungen aus dem Strafvollzug gemäß § 39 SMG in den letzten Jahren stetig gestiegen und im Jahr 2014 gleich geblieben.

Entlassung gemäß §§ 39 und 40 SMG aus dem Strafvollzug

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Anzahl	62	85	75	145	189	241	273	284	288	288

3.3.2 Kostenaufwand

Für gesundheitsbezogene Maßnahmen (Therapie), insbesondere im Rahmen der Diversion nach §§ 35, 37 SMG und eines Strafaufschubes nach § 39 SMG, besteht eine **subsidiäre Kostentragungspflicht des Bundes** (§ 41 SMG). Auf dieser Grundlage hat das Bundesministerium für Justiz EUR 7.712.474,61 für die medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger nach § 41 SMG aufgewendet. Dies ist annähernd gleich viel wie im Jahr 2013 (EUR 7.707.428,17).

Die Höhe der aus dem Justizbudget zu tragenden Kosten ergibt sich aus den von den Gerichten den Einrichtungen zugesprochenen Beträgen. Diese wiederum hängen davon ab, welche Art von Therapie von den Bezirksverwaltungsbehörden als Gesundheitsbehörden vorgesehen wird und wie lange diese dauert. Der Großteil dieser Kosten entfällt auf stationäre Therapie. Da die von der Justiz zu tragenden Kosten in einem die Inflation weit übersteigenden Ausmaß anstiegen, wurde mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 das Erfordernis einer stationären Therapie im Rahmen gesundheitsbezogener Maßnahmen auf sechs Monate begrenzt (zu weiteren Details siehe Kapitel 8). Diese Änderung hat bereits im Jahr 2011 zu einem verminderten Anstieg der Kosten geführt. Während die Kosten für die medizinische und therapeutische Behandlung nach § 41 SMG in den Jahren 2012 und 2013 sanken, blieben sie im Jahr 2014 annähernd gleich hoch (etwa +0,07%).

Kostentragung gemäß § 41 SMG³⁰

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Aufwand (Mio. €)	4,61	4,85	5,86	6,48	7,03	8,54	8,77	8,46	7,71	7,71

Um der uneinheitlichen Verrechnung und dem teilweise unterschiedlichen Kostenersatz entgegenzuwirken, hat das Bundesministerium für Justiz mit gemäß § 15 SMG anerkannten drogentherapeutischen Einrichtungen Verträge über die Höhe der Kosten für die Therapieleistungen abgeschlossen. Derzeit bestehen mit folgenden Einrichtungen Verträge gemäß § 41 Abs. 3 SMG, in denen die zu verrechnenden bzw. zu ersetzenden Pauschalsätze geregelt sind:

- Evangelisches Haus Hadersdorf – WOBES, medizinische, psychologische und psychotherapeutische Gesundheits- und Heilstätte Schweizer Haus Hadersdorf (SHH) GmbH;
- Verein Grüner Kreis – Verein zur Rehabilitation und Integration suchtkranker Personen;
- Zukunftsschmiede Voggeneder GmbH, therapeutische Einrichtung zur Rehabilitation und Integration ehemaliger drogen-, alkohol- und medikamentenabhängiger Personen;
- Verein DIALOG, Hilfs- und Beratungsstelle für Suchtgiftgefährdete und ihre Angehörigen;
- Verein zur Eindämmung des Suchtgiftwesens – PASS;
- Verein BASIS – Verein zur Vernetzung psychosozialer Berufsgruppen;
- Psychosozialer Dienst Burgenland GmbH.

Weitere Statistiken im Zusammenhang mit dem Suchtmittelrecht finden sich im jährlich vom Österreichischen Bundesinstitut für Gesundheitswesen (ÖBIG) im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit erstellten „**Bericht zur Drogensituation**“ sowie im „**Epidemiologiebericht Drogen**“ (der die früheren Berichte über die Ergebnisse aus dem Behandlungsdokumentationssystem DOKLI und über Statistik und Analyse der drogenbezogenen Todesfälle, ersetzt.³¹

3.4 DIE VERHÄNGTEN STRAFEN UND MAßNAHMEN

Die von den Gerichten im Berichtsjahr verhängten Strafen waren im Berichtsjahr vorwiegend reine Freiheitsstrafen (66,3%). Dazu kamen 3% aller Strafen, bei denen zur unbedingten Geldstrafe eine bedingte Freiheitsstrafe hinzutrat (gemäß § 43a Abs. 2 StGB). Die Mehrheit der Freiheitsstrafen wurde zur Gänze bedingt ausgesprochen (38,5% aller Strafen und Maßnahmen). 18,2% aller Sanktionen waren unbedingte Freiheitsstrafen, 9,6% teilbedingte gemäß § 43a Abs. 3 und 4

³⁰ Finanzposition 1/7271.965– Entgelte nach dem SMG

³¹ Die Berichte sind unter <http://bmg.gv.at> abrufbar.

StGB. In Summe hatten damit etwa ein Viertel (27,8%) aller Strafurteile einen zumindest teilweise unbedingten Freiheitsentzug zur Konsequenz.

28,5% der verhängten Strafen waren reine Geldstrafen, davon der überwiegende Teil zur Gänze unbedingt (23,1%). Dazu kamen 3% unbedingter Geldstrafen, die in Verbindung mit einer bedingten Freiheitsstrafe (gemäß § 43a Abs. 2 StGB) verhängt wurden. 5,4% waren teilbedingte Geldstrafen gemäß § 43a Abs. 1 StGB. In Summe hatte etwa ein Drittel aller Strafurteile eine unbedingte Geldstrafenkomponente (31,4%). Zur Gänze bedingte Geldstrafen können seit der durch BGBl. I Nr. 111/2010 erfolgten Änderung nur mehr auf vor dem 1. Jänner 2011 begangene Delikte verhängt werden, weshalb ihr Anteil stark zurück ging und im Berichtsjahr nur mehr 0,1% aller verhängten Strafen ausmachte.

Die übrigen gerichtlichen Reaktionen im Zusammenhang mit einer Verurteilung sind Schuldsprüche ohne Strafe oder unter Vorbehalt der Strafe im Sinn der §§ 12 und 13 JGG (zusammen 0,7%) sowie sonstige Maßnahmen (1,5%), vornehmlich das Absehen von einer Zusatzstrafe gemäß § 40 StGB aber auch Unterbringung in Anstalten nach den § 21 Abs. 1 StGB.

Damit setzt sich insgesamt ein längerfristiger Trend fort. Nachdem 1991 mit 70,4% der höchste Anteil der Geldstrafen erreicht worden war, ist dieser Wert bis 1999 stetig gesunken. Seit Inkrafttreten der durch die Strafprozessnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55/1999, eingeführten **Diversion** mit 1. Jänner 2000 hat sich die Flexibilität des strafrechtlichen Reaktionssystems wesentlich erhöht und das Verhältnis zwischen Geld- und Freiheitsstrafen grundlegend verändert. Der Schwerpunkt der diversionellen Erledigungen liegt bei den Staatsanwaltschaften. Daher kam es durch diversionelle Erledigungen im kleinen und zum Teil auch mittleren Deliktsbereich (wofür früher insbesondere eine bedingte oder unbedingte Geldstrafe in Betracht kam) zu einer Verminderung der gerichtlichen Strafverfahren und Verurteilungen, vor allem jener zu Geldstrafen.

Im Jahr 2004 wurden noch 17.951 Verurteilungen zu reinen Geldstrafen ausgesprochen, 2009 nur noch 13.294 und im Berichtsjahr 9.410. Die Zahl der verhängten Freiheitsstrafen hat 2005 den Höhepunkt erreicht. Wurden 2000 20.432 Freiheitsstrafen verhängt (ohne Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB), waren es 2005 26.187, im Vorjahr 22.538 und im Berichtsjahr 21.876. Der Anteil der reinen Freiheitsstrafen an sämtlichen Sanktionen ist in den letzten 10 Jahren kontinuierlich gestiegen und hat im Jahr 2014 mit 66,3% einen vorläufigen Höhepunkt erreicht (2013: 65,5%).

Strafen und Maßnahmen (Absolutzahlen)

Strafen und Maßnahmen	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Gesamt	45.691	43.414	43.158	38.226	37.868	38.394	36.461	35.541	34.424	32.980
§ 12 JGG	66	77	66	59	59	34	28	34	25	31
§ 13 JGG	433	396	437	370	344	297	285	246	213	196
Geldstrafen, davon	17.756	16.776	16.410	14.118	13.294	12.929	11.474	10.778	10.077	9.410
zur Gänze bedingt	3.893	3.883	4.012	3.349	3.159	2.861	1.224	183	56	26
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	1.096	987	1.009	764	663	720	1.363	2.023	2.031	1.767
unbedingt	12.767	11.906	11.389	10.005	9.472	9.348	8.887	8.572	7.990	7.617
Unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	746	711	777	784	826	878	975	1.118	1.063	979
Freiheitsstrafen, davon	26.187	24.988	24.998	22.374	22.830	23.686	23.085	22.796	22.538	21.876
zur Gänze bedingt	15.306	15.013	14.974	13.656	13.643	13.693	13.541	13.470	13.020	12.697
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	3.745	3.284	3.137	2.603	2.953	3.205	3.120	3.078	3.268	3.161
unbedingt	7.136	6.691	6.887	6.115	6.234	6.788	6.424	6.248	6.250	6.018
Sonstige Maßnahmen	503	466	470	521	515	570	614	569	508	488

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

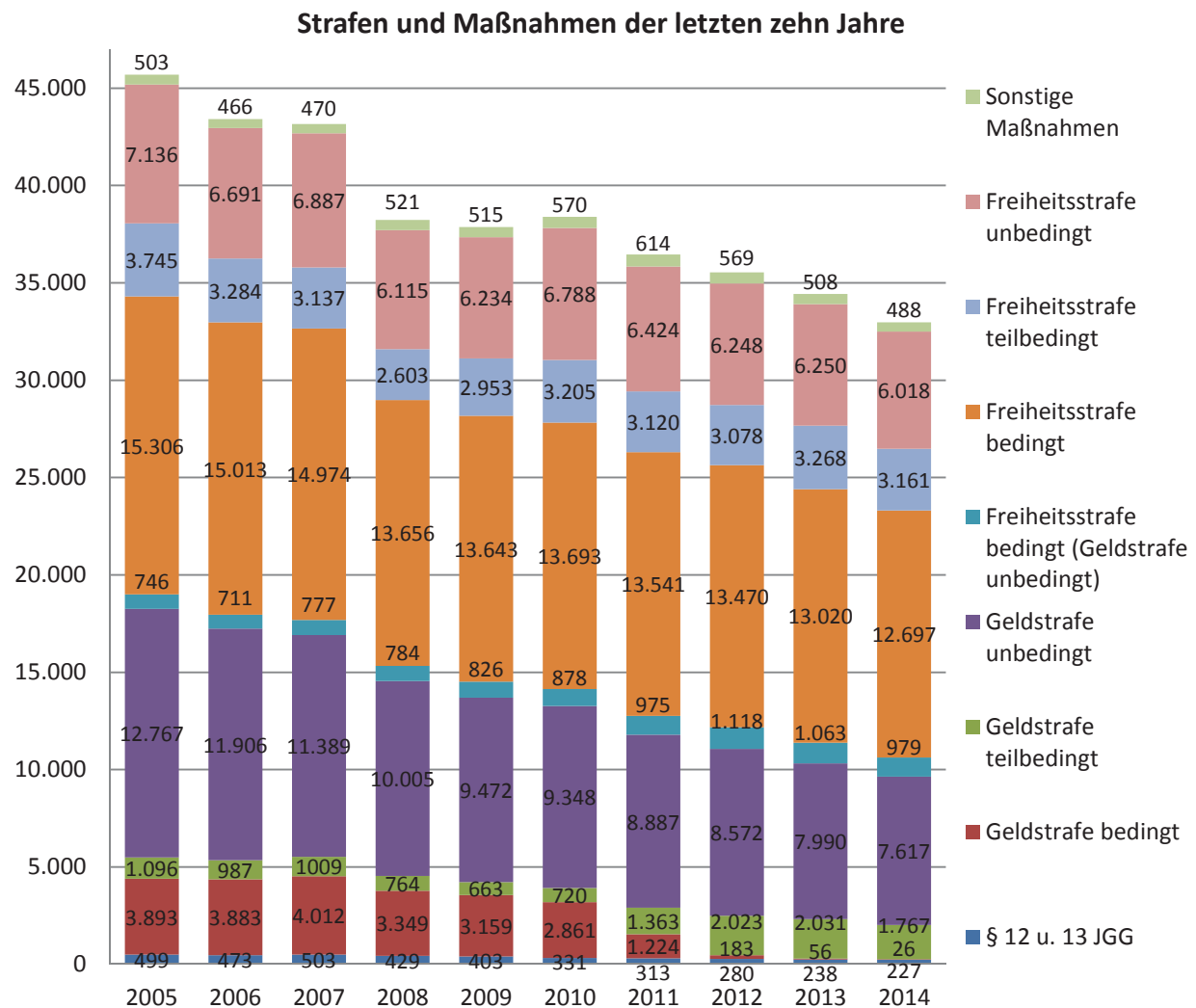
Strafen und Maßnahmen (in %)

Strafen und Maßnahmen	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Gesamt	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
§ 12 JGG	0,1%	0,2%	0,2%	0,2%	0,2%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%
§ 13 JGG	0,9%	0,9%	1,0%	1,0%	0,9%	0,8%	0,8%	0,7%	0,6%	0,6%
Geldstrafen, davon	38,9%	38,6%	38,0%	36,9%	35,1%	33,7%	31,5%	30,3%	29,3%	28,5%
zur Gänze bedingt	8,5%	8,9%	9,3%	8,8%	8,3%	7,5%	3,4%	0,5%	0,2%	0,1%
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	2,4%	2,3%	2,3%	2,0%	1,8%	1,9%	3,7%	5,7%	5,9%	5,4%
unbedingt	27,9%	27,4%	26,4%	26,2%	25,0%	24,3%	24,4%	24,1%	23,2%	23,1%
Unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	1,6%	1,6%	1,8%	2,1%	2,2%	2,3%	2,7%	3,1%	3,1%	3,0%
Freiheitsstrafen, davon	57,3%	57,6%	57,9%	58,5%	60,3%	61,7%	63,3%	64,1%	65,5%	66,3%
zur Gänze bedingt	33,5%	34,6%	34,7%	35,7%	36,0%	35,7%	37,1%	37,9%	37,8%	38,5%
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	8,2%	7,6%	7,3%	6,8%	7,8%	8,3%	8,6%	8,7%	9,5%	9,6%
unbedingt	15,6%	15,4%	16,0%	16,0%	16,5%	17,7%	17,6%	17,6%	18,2%	18,2%
Sonstige Maßnahmen	1,1%	1,1%	1,1%	1,4%	1,4%	1,5%	1,7%	1,6%	1,5%	1,5%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

Das folgende Diagramm veranschaulicht sowohl die Gesamtentwicklung der Verurteilungen als auch die Verteilung auf die verschiedenen Strafformen und

sonstigen Maßnahmen. Es zeigt die gerichtliche Reaktion in absoluten Zahlen, abgestuft nach der Eingriffsintensität, beginnend bei Schuldspruch ohne Strafe und unter Vorbehalt der Strafe nach dem JGG bis hin zur unbedingten Freiheitsstrafe.³²



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

3.4.1 Die verhängten Strafen nach Personengruppen

Im Berichtsjahr waren Frauen weniger von Freiheitsstrafen betroffen als Männer, Jugendliche weniger als erwachsene Personen. Insbesondere bei den unbedingten Freiheitsstrafen war der Unterschied zwischen den Geschlechtern und Altersgruppen deutlich. 19,9% der verurteilten Männer erhielten eine unbedingte, weitere 10,1% eine zumindest teilweise unbedingte Freiheitsstrafe nach § 43a Abs. 3 und 4 StGB. Bei weiblichen Verurteilten waren die Vergleichswerte 8,8% und 6,4%. Damit erfuhr ein männlicher Verurteilter in 30% der Fälle eine zumindest partiell unbedingte Freiheitsstrafe, eine weibliche Verurteilte nur in 15,2% der Fälle. Erwachsene erhielten zu 20% eine unbedingte und zu 9,9% eine zumindest teilweise unbedingte Freiheitsstrafe, bei jugendlichen Verurteilten waren es jeweils 6,7% bzw. 8,2%. Das

³² Die Restkategorie der sonstigen Maßnahmen fasst Heterogenes zusammen, den Verzicht auf eine Zusatzstrafe gemäß § 40 StGB ebenso wie die Unterbringung in Anstalten nach den §§ 21 - 23 StGB.

Verhältnis von zumindest teilweise unbedingten zu bedingten Freiheitsstrafen (ohne Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB) betrug bei Männern 30 vs. 37,2% der über sie verhängten Strafen und bei Frauen 15,2 vs. 45,9%, bei Erwachsenen 29,9 vs. 37,8% und bei Jugendlichen 14,9 vs. 48,5%.

Bei Ausländern war die Sanktionsfolge einer Verurteilung in 76,6% eine reine Freiheitsstrafe, bei Österreichern nur in 60,3%. Wiederum war der Unterschied vor allem bei den unbedingten bzw. zumindest teilweise unbedingten Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 3 und 4 StGB besonders deutlich erkennbar. 40,5% der verurteilten ausländischen Staatsangehörigen waren von einer dieser beiden Sanktionen – einem konkreten Freiheitsentzug – betroffen, Österreicher mit 20,4% nur halb so oft. Dabei ähnelte die Verteilung der Strafen bei Staatsbürgern aus der Türkei und in etwas höherem Ausmaß auch aus dem ehemaligen Jugoslawien weitgehend jener bei Österreichern. Der Unterschied zwischen Ausländern insgesamt und Österreichern kam hauptsächlich durch Verurteilungen gegen Personen aus den EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten zustande. So wurde eine Freiheitsstrafe bei 77% der Verurteilten EU-Bürger und bei 83,9% sonstiger Drittstaatsangehöriger verhängt. 44,6% ersterer und 46,1% letzterer erhielten eine zumindest teilweise unbedingte Freiheitsstrafe, davon 23,8% bzw. 26% zur Gänze unbedingt.

Die Geldstrafe überwog bei keiner der Personengruppen, die Freiheitsstrafe war die Regelstrafe. Relativ oft wurde die Geldstrafe (Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB eingerechnet) bei Frauen (36,8%) und bei jungen Erwachsenen (39,2%) angewendet. Bei Jugendlichen war ihr Anteil auf Grund der Urteile gemäß §§ 12 und 13 JGG geringer. Bei ausländischen Verurteilten wurde sie im Falle von türkischen Staatsbürgern mit 35,1% etwa gleich oft wie bei Österreichern verhängt (37,2%), bei Bürgern der jugoslawischen Nachfolgestaaten seltener (26,3%) und bei EU-Bürgern (21,7%) und übrigen Drittstaatsangehörigen (14,5%) eher selten.

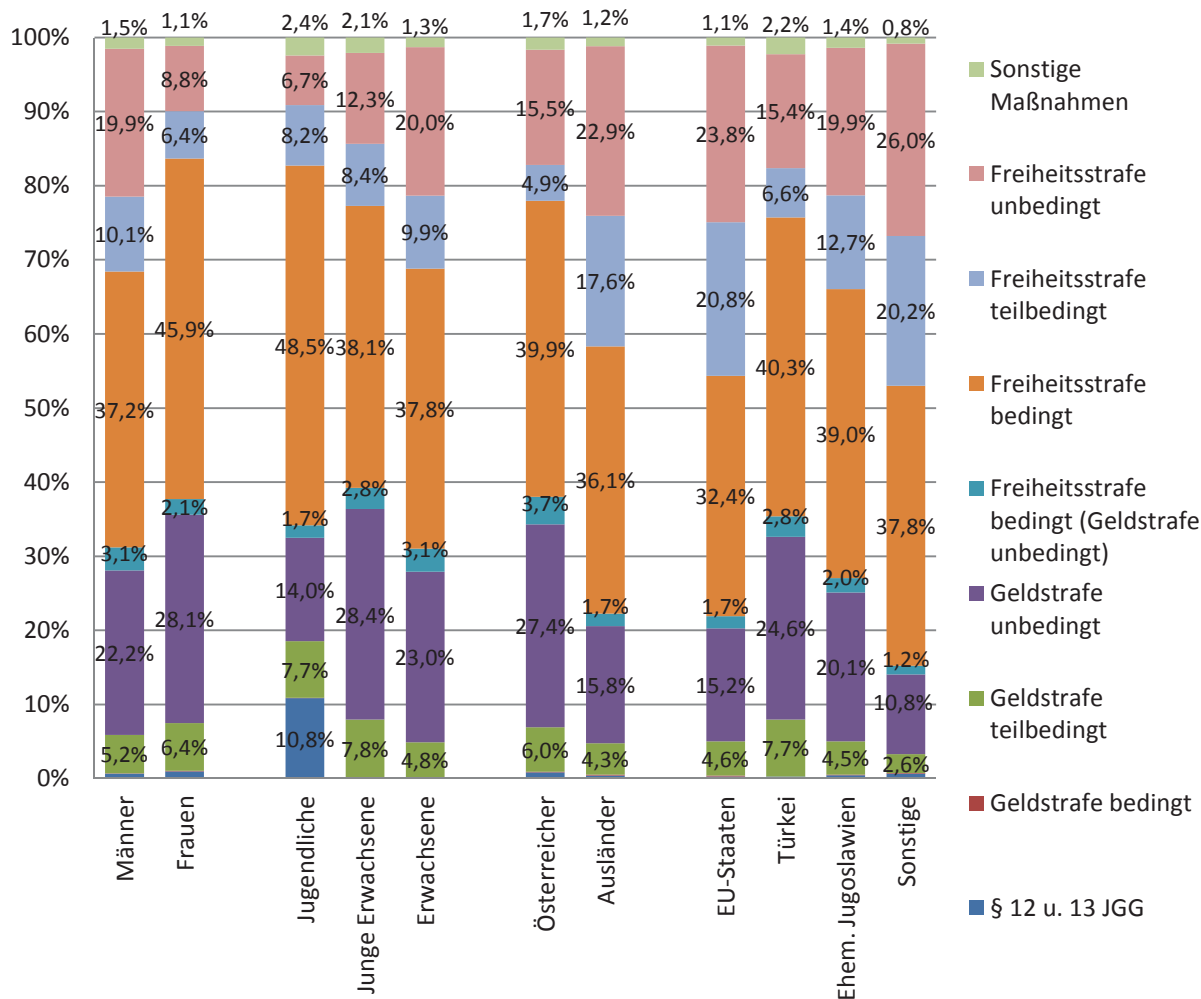
Strafen und Maßnahmen nach Personengruppen 2014

	Gesamt	Männer	Frauen	Jugendliche	Junge Erwachsene	Erwachsene	Österreicher	Ausländer	davon			
									EU-Staaten	Türkei	Ehem. ³³ Jugoslawien	Sonstige
Gesamt	32.980	28.033	4.947	2.086	3.968	26.926	20.770	12.210	4.996	1.116	2.649	3.449
§ 12 JGG	31	27	4	31	0	0	24	7	3	0	1	3
§ 13 JGG	196	153	43	195	1	0	153	43	10	3	11	19
Geldstrafen, davon	9.410	7.696	1.714	452	1.442	7.516	6.947	2.463	999	361	643	460
zur Gänze bedingt	26	22	4	1	5	20	13	13	8	0	2	3
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	1.767	1.448	319	160	310	1.297	1.246	521	230	86	116	89
unbedingt	7.617	6.226	1.391	291	1.127	6.199	5.688	1.929	761	275	525	368
Unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheits- strafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	979	874	105	35	113	831	774	205	83	31	54	37
Freiheitsstrafen, davon	21.876	18.851	3.025	1.322	2.329	18.225	12.528	9.348	3.847	696	1.902	2.903
zur Gänze bedingt	12.697	10.425	2.272	1.012	1.510	10.175	8.293	4.404	1.619	450	1.030	1.305
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	3.161	2.843	318	171	332	2.658	1.010	2.151	1.037	74	345	695
unbedingt	6.018	5.583	435	139	487	5.392	3.225	2.793	1.191	172	527	903
Sonstige Maßnah- men	488	432	56	51	83	354	344	144	54	25	38	27

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2014.

³³ ohne Slowenien und Kroatien

Strafen und Maßnahmen nach Personenmerkmalen 2014

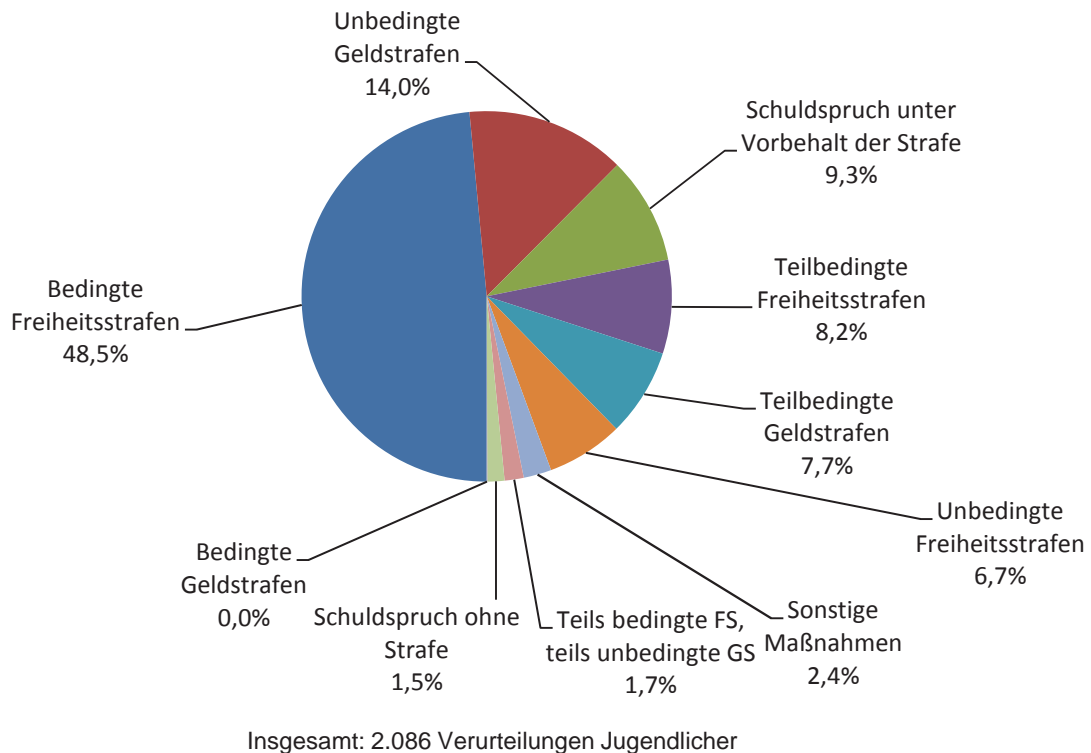


Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2014.

Zahl und Art der über Jugendliche verhängten Strafen und Maßnahmen

Die Gerichte verhängten im Berichtsjahr über Jugendliche ungefähr bei jeder zweiten Verurteilung (48,6%) bedingte Strafen und in 20,6% der Verurteilungen unbedingte Strafen. Von der Möglichkeit, eine teilbedingte Strafe zu verhängen, wurde weniger oft als im Vorjahr Gebrauch gemacht (17,5%). Der Anteil an Schuldsprüchen unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG) ging im Berichtsjahr leicht zurück (9,3%), Schuldsprüche ohne Strafe erfolgten in 1,5% der Fälle.

Ausgesprochene Strafen und Maßnahmen bei Jugendlichen 2014



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2014.

Verhältnis von unbedingt, teilbedingt und bedingt ausgesprochenen Sanktionen im Jugendstrafrecht³⁴

	2012		2013		2014	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Gesamt	2.562	100	2.248	100	2.086	100
Unbedingte Strafen, davon	653	25,5	530	23,6	430	20,6
Unbedingte Geldstrafen	436	17	357	15,9	291	14,0
Unbedingte Freiheitsstrafen	217	8,5	173	7,7	139	6,7
Teilbedingte Strafen, davon	429	16,7	406	18,1	366	17,5
Teilbedingte Geldstrafen	230	9	221	9,8	160	7,7
Teilbedingte Freiheitsstrafen	172	6,7	144	6,4	171	8,2
Teils bedingte FS, teils unbed. GS	27	1,1	41	1,8	35	1,7
Bedingte Strafen, davon	1.141	44,5	1.032	45,9	1.013	48,6
Bedingte Geldstrafen	11	0,4	9	0,4	1	0,0
Bedingte Freiheitsstrafen	1.130	44,1	1.023	45,5	1.012	48,5
Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe	245	9,6	211	9,4	195	9,3
Schuldspruch ohne Strafe	31	1,2	22	1	31	1,5
Sonstige Maßnahmen	63	2,5	47	2,1	51	2,4

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

³⁴ Die Prozentwerte geben den Anteil an der Gesamtverurteilungszahl Jugendlicher an. In der Rubrik teilbedingte Strafen sind die Fälle des § 43a Abs. 2 StGB (bedingte Freiheitsstrafe/unbedingte Geldstrafe) inkludiert.

3.4.2 Die verhängten Strafen nach Deliktsgruppen am Beispiel SMG

Bei Verurteilungen, bei denen Suchtmitteldelikte strafsatzbestimmend waren, wurden tendenziell eher Freiheitsstrafen verhängt, als vergleichsweise bei anderen Deliktsgruppen. Der Anteil an Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nach dem SMG sank nach einem nach einem relativ gleich bleibenden Niveau der letzten fünf Jahre wieder ab. Während im Jahr 2004 der Anteil der Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nach dem SMG noch 71,1% und der Anteil der verhängten Freiheitsstrafen im Bereich der Gesamtkriminalität 58,3% ausmachte, lag der Anteil der Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nach dem SMG im Jahr 2014 bei 72,5% und der Anteil der Freiheitsstrafen im Bereich der Gesamtkriminalität bei 69,3%. Die Verhältniszahlen erreichten im Jahr 2009 bisher die größte Differenz. Im Berichtsjahr ging diese etwas zurück, weil der Anteil an Freiheitsstrafen insgesamt zunahm, während er bei Verurteilungen nach dem SMG leicht zurückging. Wenngleich im Beobachtungszeitraum der letzten zehn Jahre ein geringer Anstieg zu bemerken ist, kam es zuletzt zu einem auffallenden Rückgang.

Anteil der Freiheitsstrafen an den Verurteilungen (in %)

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Alle Verurteilungen	58,3	58,9	59,2	59,7	60,6	62,5	64,0	66,0	67,3	68,6	69,3
SMG	71,1	70,6	67,4	68,3	72,5	75,9	75,6	75,9	75,5	74,6	72,5
Differenz	12,8	11,7	8,2	8,6	11,9	13,4	11,6	9,9	8,2	6,0	3,2

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

Das Verhältnis der nach dem SMG verhängten Strafen verschob sich in Richtung unbedingten bzw. teilbedingten Freiheitsstrafen. Während im Jahr 2004 die (zumindest teilweise) unbedingte Freiheitsstrafe einen Anteil von 23,7% ausmachte, stieg dieser Anteil im Jahr 2010 auf 45,7% an. Dieser Trend setzte sich im Jahr 2014 nicht ganz fort. So wurden im Berichtsjahr in 40,9% (2013: 43,2%) aller Verurteilungen, bei denen SMG-Delikte strafsatzbestimmend waren, (zumindest teilweise) unbedingte Freiheitsstrafen und in 31,5% (2013: 31,4%) bedingte Freiheitsstrafen (inklusive bedingter Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 2 StGB) verhängt.

3.4.3 Die verhängten Strafen nach OLG-Sprengeln

Eine Betrachtung der verhängten Strafen nach OLG-Sprengeln zeigt erhebliche regionale Unterschiede auf. Der Anteil der reinen Geldstrafen variierte zwischen 15,9 und 66,5%. Der Geldstrafenanteil war in den OLG-Sprengeln Graz und Linz fast doppelt so hoch wie im OLG-Sprengel Wien und im OLG-Sprengel Innsbruck mehr als viermal so hoch wie in Wien. In Tirol und Vorarlberg war die Geldstrafe die Regelstrafe. Ein beträchtlicher Teil der Geldstrafen wurde im OLG-Sprengel Innsbruck teilweise bedingt nachgesehen (27,4%), während diese Form des Strafausspruches in den übrigen Sprengeln nur marginal angewendet wurde. Durch die mit BGBl. I Nr. 111/2010 erfolgte Änderung verschob sich die Strafenpraxis im OLG-Innsbruck von gänzlich zu teilweise bedingt ausgesprochenen Geldstrafen. Durch die Novelle können Geldstrafen nur mehr bei vor dem 1. Jänner 2011 begangenen Delikten gänzlich nachgesehen werden. Bei den teilweise bedingt nachgesehenen Geldstrafen muss zumindest deren Hälfte unbedingt verhängt

werden. So wurde der Anteil gänzlich bedingt ausgesprochener Geldstrafen im OLG-Sprengel Innsbruck von 26,1% aller Strafen und Maßnahmen im Jahr 2010 auf 0,3% im Berichtsjahr reduziert (2013: 0,6%), während der Anteil von teilweise bedingt ausgesprochener Geldstrafen von 6,5% aller Sanktionen im Jahr 2010 auf 27,4% im Berichtsjahr anstieg (2012: 25,7%). In den OLG-Sprengeln Wien und Graz spielten (teil-)bedingte Geldstrafen traditionell eine untergeordnete Rolle.

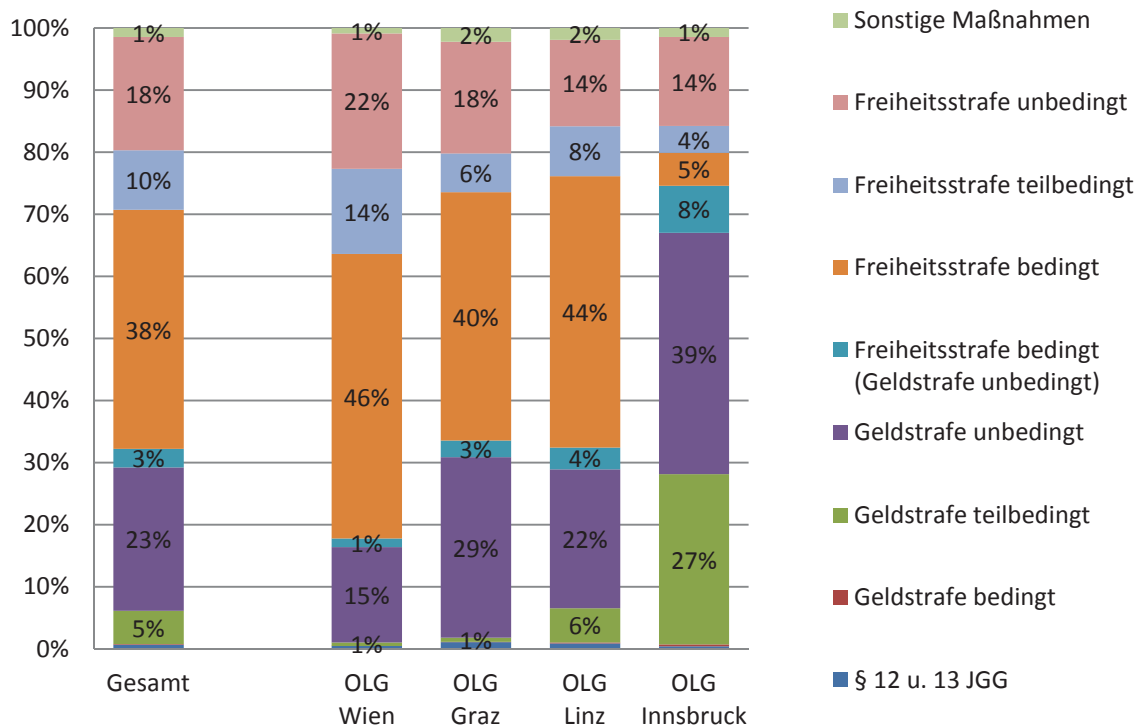
Im Gegenzug wurde die Freiheitsstrafe in den OLG-Sprengeln Linz und Graz mehr als doppelt, im OLG-Sprengel Wien mehr als dreimal so häufig ausgesprochen wie im OLG-Sprengel Innsbruck und der Freiheitsstrafenanteil variierte regional zwischen 24 und 81,4%. Hinsichtlich des Anteils unbedingt verhängter Freiheitsstrafen waren die regionalen Unterschiede geringer. Hier streuten die Anteilswerte zwischen 13,9% (Linz) und 21,8% (Wien). Der Anteil zumindest teilweise unbedingter Freiheitsstrafen (unbedingte und teilbedingte Freiheitsstrafen gemäß § 43 Abs. 3 und 4 StGB) war in den OLG-Sprengeln Innsbruck (18,7%), Linz (21,9%) und Graz (24,2%) ähnlich hoch, während im OLG-Sprengel Wien viel öfter zumindest teilweise unbedingte Freiheitsstrafen verhängt wurden (35,5%). Bei den gänzlich bedingten Freiheitsstrafen unterschieden sich die OLG-Sprengel Wien, Graz und Linz geringfügig. In allen diesen Regionen wurde die zur Gänze bedingte Freiheitsstrafe am häufigsten verhängt (zwischen 40 und 45,8%). Nur im OLG-Sprengel Innsbruck trat sie mit 5,3% aller Strafen deutlich hinter die bedingte Geldstrafe zurück.

Strafen und Maßnahmen im Berichtsjahr nach OLG-Sprengeln

	Gesamt		OLG Wien		OLG Graz		OLG Linz		OLG Innsbruck	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Gesamt	32.980	100%	14.165	100%	7.234	100%	7.026	100%	4.555	100%
§ 12 JGG	31	0,1%	16	0,1%	7	0,1%	7	0,1%	1	0,0%
§ 13 JGG	196	0,6%	48	0,3%	73	1,0%	56	0,8%	19	0,4%
Geldstrafen, davon	9.410	28,5%	2.258	15,9%	2.152	29,7%	1.969	28,0%	3.031	66,5%
zur Gänze bedingt	26	0,1%	2	0,0%	3	0,0%	8	0,1%	13	0,3%
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	1.767	5,4%	82	0,6%	48	0,7%	388	5,5%	1.249	27,4%
unbedingt	7.617	23,1%	2.174	15,3%	2.101	29,0%	1.573	22,4%	1.769	38,8%
Unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	979	3,0%	194	1,4%	194	2,7%	246	3,5%	345	7,6%
Freiheitsstrafen, davon	21.876	66,3%	11.524	81,4%	4.646	64,2%	4.614	65,7%	1.092	24,0%
zur Gänze bedingt	12.697	38,5%	6.489	45,8%	2.895	40,0%	3.071	43,7%	242	5,3%
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	3.161	9,6%	1.946	13,7%	452	6,2%	565	8,0%	198	4,3%
unbedingt	6.018	18,2%	3.089	21,8%	1.299	18,0%	978	13,9%	652	14,3%
Sonstige Maßnahmen	488	1,5%	125	0,9%	162	2,2%	134	1,9%	67	1,5%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2014.

Strafen und Maßnahmen im Berichtsjahr nach OLG-Sprengeln



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2014.

3.5 BEDINGTE SANKTIONEN UND BEWÄHRUNGSHILFE

Die Bewährungshilfe verfolgt das Ziel, Menschen, die wegen einer Straftat, beschuldigt, verurteilt oder in einer vorbeugenden Maßnahme untergebracht wurden, durch Sozialarbeit (psychosoziale Unterstützung) wieder in die Lage zu versetzen, ein delikt- und straffreies Leben zu führen.

Bewährungshilfe wird vom Verein NEUSTART als Dienstleistung für das Bundesministerium für Justiz erbracht. Rückfallsrelevante Problembereiche wie Arbeitslosigkeit, geringe Bildung, fehlende geeignete Unterkunft, Schulden, Sucht und die Verantwortungsübernahme für die Deliktfolgen werden von Bewährungshelfern gemeinsam mit den Klienten bearbeitet. Kontrollmaßnahmen dienen der Erreichung der vereinbarten Betreuungsziele. So soll beim Klienten ein soziales Verantwortungsbewusstsein entwickelt beziehungsweise ausgebaut werden. Die Betreuungen werden in Form von Case Work (Einzelfallhilfe mit nachgehender Betreuung) und Gruppenarbeit (Anti-Gewalt-Training) durchgeführt.

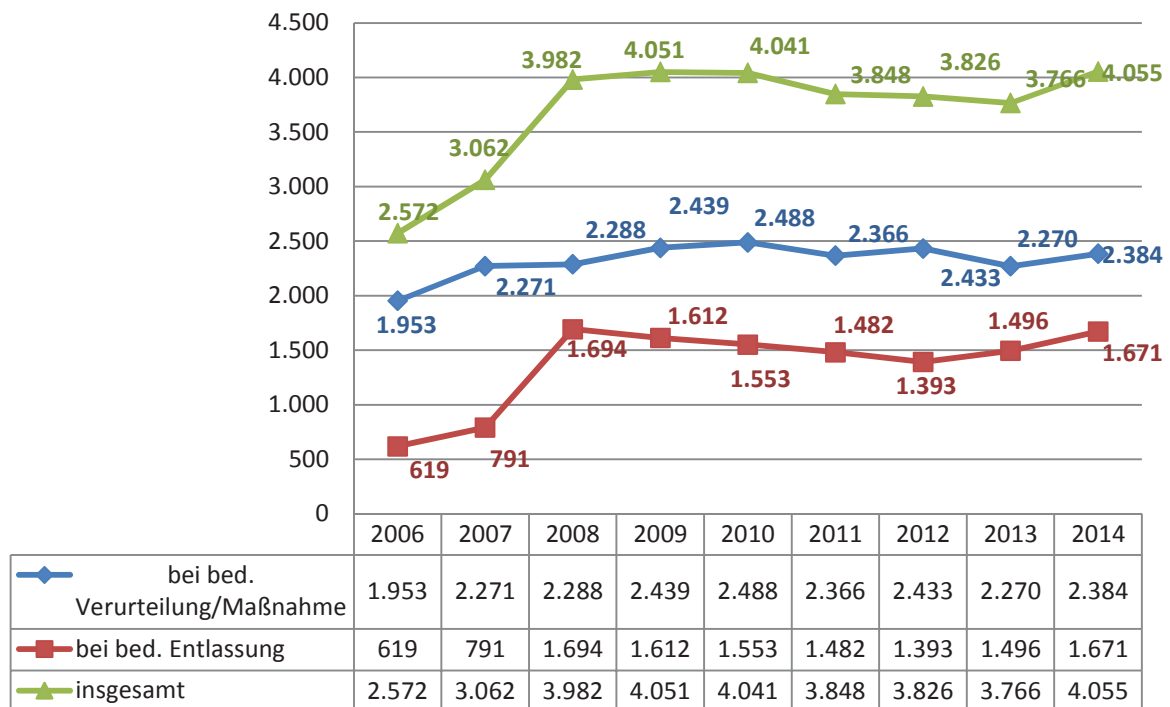
3.5.1 Anordnungen von Bewährungshilfe

Im Zeitraum 2008 bis 2010 befand sich die Anzahl an Bewährungshilfeanordnungen bei rund 4.000, seitdem sank die Zahl bis zum Jahr 2013 stetig. Im Berichtsjahr 2014 wurden insgesamt 4.055 Anordnungen verzeichnet (2013: 3.766).

Die Auswirkungen des Haftentlastungspakets führten im Jahr 2008 zu einer Steigerung von 791 auf 1.694 Anordnungen von Bewährungshilfe bei bedingter Entlassung aus Freiheitsstrafen. Von 2008 bis 2012 war dieser Wert leicht rückläufig (2012: 1.393 Anordnungen), erreichte aber im Jahr 2014 wieder 1.671 Anordnungen (2013: 1.496).

Bei jenen Personen, die bedingt verurteilt wurden beziehungsweise über die eine bedingte vorbeugende Maßnahme verhängt wurde, war im Berichtsjahr mit 2.384 Bewährungshilfeanordnungen (2013: 2.270) ein Anstieg auszumachen.

Anordnungen von Bewährungshilfe³⁵



Quellen: Daten der Gerichtlichen Kriminalstatistik und des Vereins NEUSTART

Stellt man diesen Daten einerseits Zahlen aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik über bedingte Verurteilungen, andererseits Daten über Entlassungen aus dem Strafvollzug gegenüber, so kann der Stellenwert der Bewährungshilfe als flankierende Maßnahme zu bedingten Verurteilungen und bedingten Entlassungen und als Alternative und Nachsorge zur Strafhaft, ermessen werden.

³⁵ Die Daten über Anordnungen von Bewährungshilfe stammen vom Verein NEUSTART.

Bedingte Verurteilungen und Bewährungshilfe-Anordnungen³⁶

	2013			2014			Veränderung
	Verurteilungen	Anordnungen		Verurteilungen	Anordnungen		
§ 43 StGB	13.076	1.682	12,9%	12.723	1.750	13,8%	4,0%
§ 43a StGB	6.362	511	8,0%	5.907	539	9,1%	5,5%
§ 13 JGG	213	54	25,4%	196	70	35,7%	29,6%
Gesamt	19.651	2.247	11,4%	18.826	2.359	12,5%	5,0%
§ 45 StGB		23			25		8,7%
Gesamt		2.270			2.384		5,0%

Quelle: Daten aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik und des Vereins NEUSTART

Insgesamt wurde bei **rund 13** von 100 Verurteilungen mit bedingter oder teilbedingter Strafnachsicht oder Schuldsprüchen unter Vorbehalt der Strafe, die Betreuung durch Bewährungshelfer als begleitende Maßnahme angeordnet. Dieser Wert erhöhte sich leicht gegenüber dem Vorjahr.

Bei Personen, die vorzeitig bedingt aus eine Freiheitsstrafe oder Maßnahme entlassen wurden, ist der Anteil an Bewährungshilfeanordnungen deutlich höher. Er betrug im Berichtsjahr 55,5%. Die Zahl der Anordnungen aufgrund bedingter Entlassung ist damit 2014 gegenüber dem Vorjahr um 11,7% höher.

Bedingte Entlassungen und Bewährungshilfe-Anordnungen³⁷

	2013			2014			Veränderung
	Entlassungen	Anordnungen		Entlassungen	Anordnungen		
§ 46 StGB	2.458	1.386	56,4%	2.797	1.551	55,5%	11,9%
§ 47 StGB	163	110	67,5%	184	120	65,2%	9,1%
Gesamt	2.621	1.496	57,1%	2.981	1.671	59,7%	11,7%
Begnadigung	83	0		55	0		
Gesamt		1.496		3.036	1.671		11,7%

Quelle: Daten des BRZ aus der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV), Abgangsstatistik 2001-2014, Daten des Vereins NEUSTART

3.5.2 Klientenstand der Bewährungshilfe (ohne Diversion)

Während im Berichtsjahr mehr Anordnungen von Bewährungshilfe erfolgten, erhöhte sich der Stand an Bewährungshilfe-Klienten des Vereins NEUSTART bis zum Jahresende 2014 auf 10.489 Personen. Nicht inkludiert ist darin die Bewährungshilfe im Rahmen der Diversion. Die Zahl der betreuten Jugendlichen sank gegenüber dem Vorjahr um 2,7%, die Zahl der betreuten Erwachsenen stieg um 4,9%. Damit setzte sich ein Trend fort, dass sich Bewährungshilfe zunehmend von der Jugendarbeit zur Hilfe für Erwachsene verlagert.

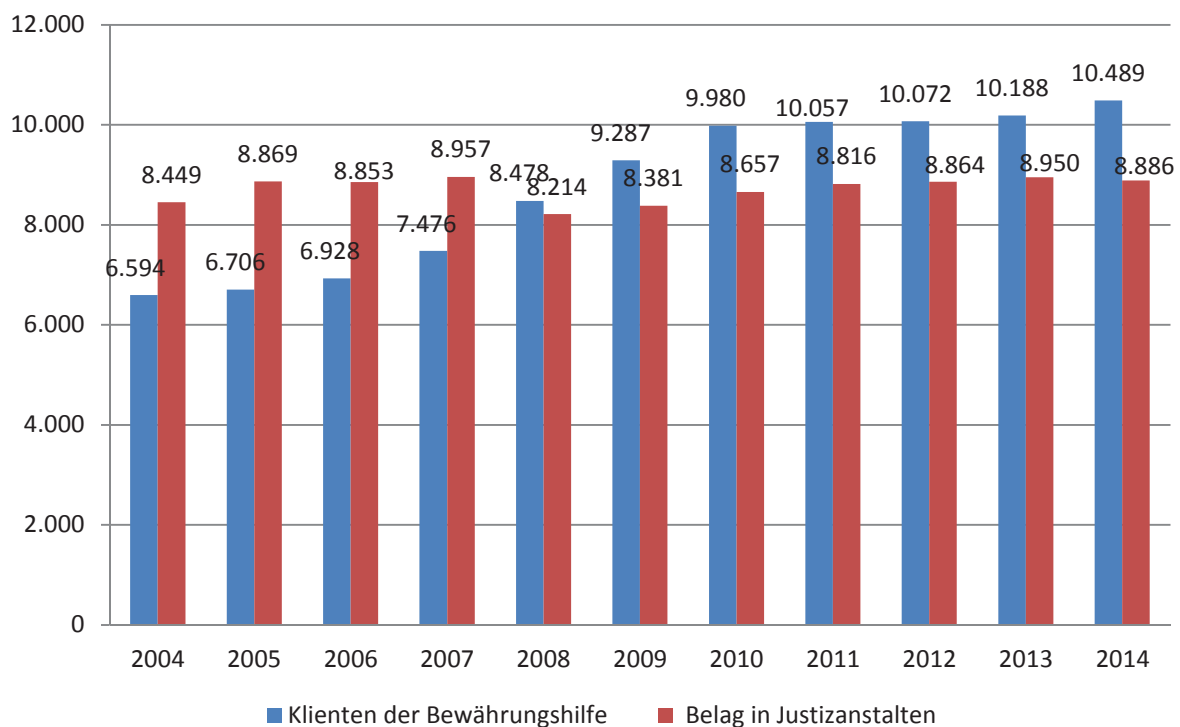
³⁶ Die Daten zu bedingten Verurteilungen wurden der Gerichtlichen Kriminalstatistik entnommen. Die Werte zu § 13 JGG umfassen sämtliche Verurteilungen unabhängig von der Alterskategorie.

³⁷ Die Zahlen über bedingte Entlassungen entstammen der „Integrierten Vollzugsverwaltung“ (IVV). Bei den Bewährungshilfeanordnungen sind auch jene im Zusammenhang mit gerichtlicher Aufsicht (§ 52a StGB) inkludiert.

Klientenstand der Bewährungshilfe am Jahresende (Stichtag: 31. Dezember)

Jahr	Gesamt	Jugendliche	Erwachsene
2005	6.706	2.253	33,6%
2006	6.928	2.298	33,2%
2007	7.476	2.479	33,2%
2008	8.478	2.607	30,8%
2009	9.287	2.691	29,0%
2010	9.980	2.822	28,3%
2011	10.057	2.789	27,7%
2012	10.072	2.702	26,8%
2013	10.188	2.554	25,1%
2014	10.489	2.484	23,7%

Die steigende Bedeutung der Bewährungshilfe beim Vollzug von Strafen, welche zur Gänze oder zum Teil bedingt nachgesehen werden, zeigt ein Vergleich der Anzahl der Bewährungshilfe-Klienten (am Stichtag 31. Dezember) und des Belags der Justizanstalten (im Jahresdurchschnitt). Seit 2008 übersteigt die Zahl der Bewährungshilfe-Klienten jene der in Justizanstalten angehaltenen Personen.

Klientenstand der Bewährungshilfe und Belag in Justizanstalten

Quelle: Daten des BRZ aus der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV), mittlere Justizanstaltenpopulation 2000-2014, Daten des Vereins NEUSTART

Die Durchführung der Bewährungshilfe erfolgte 2014 durch 200 Vollzeitäquivalente hauptberuflich tätige Sozialarbeiter und durchschnittlich 985 ehrenamtliche Bewährungshelfer. Bei Erwachsenen überwiegt die Betreuung durch hauptamtliche Bewährungshelfer deutlicher als bei Jugendlichen. 2014 wurden nur 27,9% der erwachsenen Bewährungshilfe-Klienten durch ehrenamtliche Mitarbeiter von NEUSTART betreut, aber immerhin 37,8% der jugendlichen Probanden. In Summe hat die Durchführung der Bewährungshilfe mit ehrenamtlichen Kräften im

abgelaufenen Jahrzehnt an Bedeutung gewonnen. Wurden 2003 noch 26 von 100 Bewährungshilfe-Probanden durch ehrenamtlich tätige Bewährungshelfer betreut, waren es 2014 rund 30.

Betreuung durch Bewährungshelfer (Stichtag: 31. Dezember)

	Hauptamtlich betreute Klienten		Ehrenamtlich betreute Klienten		Anteil ehrenamtlich betreuter Klienten		
	Jugendliche	Erwachsene	Jugendliche	Erwachsene	Jugendliche	Erwachsene	Gesamt
2005	1.458	3.233	795	1.220	35,3%	27,4%	30,0%
2006	1.545	3.471	753	1.159	32,8%	25,0%	27,6%
2007	1.606	3.795	873	1.202	35,2%	24,1%	27,8%
2008	1.596	4.463	1.011	1.408	38,8%	24,0%	28,5%
2009	1.625	4.891	1.066	1.705	39,6%	25,8%	29,8%
2010	1.717	5.286	1.105	1.872	39,2%	26,2%	29,8%
2011	1.666	5.346	1.123	1.922	40,3%	26,4%	30,3%
2012	1.652	5.438	1.050	1.932	38,9%	26,2%	29,6%
2013	1.586	5.586	968	2.048	37,9%	26,8%	29,6%
2014	1.544	5.769	940	2.236	37,8%	27,9%	30,3%

Die Erfolgsrate hinsichtlich Rückfallvermeidung liegt bei Klienten der Bewährungshilfe laut einer Untersuchung bei 60%.³⁸ Als Wirkungsziele werden bei der Bewährungshilfe die Rate der Widerrufe der bedingten Strafnachsicht (9,3%) und die Quote der rechtskräftigen Verurteilungen während der Betreuungszeit (32,2%) definiert. Diese Zahlen sind angesichts der schwierigen psychosozialen Situation der Klienten beachtlich.

Die Deliktverteilung in Fällen von Bewährungshilfeanordnungen unter Ausklammerung diversioneller Verfahren ist sehr breit. Den größten Anteil mit jeweils um die 10% machen Körperverletzung, Diebstahl und Suchtmitteldelikte aus. Nahezu 45% der Delikte der Klienten, die sich zum Ende des Berichtszeitraums im Stand befanden, betrafen strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen.

³⁸ vgl. *Hofinger/Neumann*: Legalbiografien von NEUSTART Klienten; Wien, IRKS, 2008.

Stand Bewährungshilfe (ohne Diversion) Ende 2014 nach der Anzahl insgesamt urteilsgegenständlicher Delikte

Deliktgruppe/Delikt	Anzahl	Anteil
Gesamt	22.105	100,00%
Fremdes Vermögen	9.838	44,51%
Leib und Leben	4.024	18,20%
Freiheit	2.251	10,18%
Suchtmittelgesetz	2.212	10,01%
Sittlichkeit	708	3,20%
Urkunden und Beweiszeichen	629	2,85%
Sonstige Delikte	2.443	11,05%
Gesamt	22.105	100,00%
Körperverletzung § 83 StGB	2.334	10,56%
Suchtmitteldelikte §§ 27ff SMG	2.212	10,01%
Diebstahl § 127 StGB	2.062	9,33%
Diebstahl durch Einbruch/mit Waffen § 129 StGB	1.301	5,89%
Gewerbsmäßiger Diebstahl/Bandendiebstahl § 130 StGB	1.192	5,39%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	1.126	5,09%
Sachbeschädigung § 125 StGB	960	4,34%
Raub § 142 StGB	868	3,93%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	848	3,84%
Nötigung § 105 StGB	675	3,05%
Schwerer Raub § 143 StGB	600	2,71%
Sonstige Delikte	7.927	35,86%

3.5.3 Sozialnetz-Konferenz als Haftalternative bei Jugendlichen

Die Sozialnetzkonferenz ist ein neuer methodischer Ansatz der Sozialarbeit, der auf das zunächst in Neuseeland entwickelte Modell der „Family Group Conference“ zurückgeht.

Das Modell geht davon aus, dass Jugendliche, die sich in einer krisenhaften Lebensphase befinden (was sich durch die Begehung von Straftaten manifestiert), selbst entscheidungs- und problemlösungskompetent sind. Die Sozialnetzkonferenz zielt darauf ab, das soziale Umfeld des Jugendlichen (Eltern, andere Familienmitglieder, Freunde und Freundinnen, Nachbarn, LehrerInnen etc.) bei der Überwindung seiner Krise und der Bearbeitung seiner Konflikte einzubinden und ihn dabei zu unterstützen, künftig keine Straftaten (mehr) zu begehen.

Im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz wurden im Rahmen eines auf zwei Jahre befristeten Projektes (2012 – 2013) Sozialnetzkonferenzen zunächst in drei Typen angeboten und durchgeführt (Sorge-, Haftentlassungs- und Wiedergutmachungskonferenz) und im Sommer 2013 um den Typus der Untersuchungshaftkonferenz erweitert.

Zwei Typen der Sozialnetzkonferenz – die Untersuchungshaftkonferenz und die Entlassungskonferenz – wurden mit 1. November 2014 bundesweit in den Regelbetrieb übernommen (siehe Erlass BMJ-S618.019/0001-IV 2/2014, eJABI 2014/7).

In einer Untersuchungshaftkonferenz soll ein Weg entwickelt werden, wie anstelle der Fortsetzung einer bereits verhängten Untersuchungshaft gelindere Mittel (§ 173

Abs. 5 StPO) angewendet werden können. Ein Haft- und Rechtsschutzrichter kann dazu vorläufige Bewährungshilfe und die Durchführung einer Untersuchungshaftkonferenz anordnen. Diese findet in der Haft unter Beiziehung der Jugendgerichtshilfe und fallweise anderer professioneller Betreuer statt.

In einer Haftentlassungskonferenz sollen Vorbereitungen für eine erfolgreiche Integration nach der Entlassung aus einer Freiheitsstrafe getroffen werden.

3.6 GELDSTRAFEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN

3.6.1 Einnahmen aus Geldstrafen, Diversion und Verfahrenskostenersatz

Um für eine effektivere Gestaltung und Kontrolle der Kriminalpolitik detailliertere budgetäre Informationen zu den Einnahmen aus Strafverfahren zur Verfügung stellen zu können, wurden im Juli 2012 zusätzliche Finanzpositionen erstellt. Mit 1. Jänner 2013 ist die 2. Etappe der Haushaltsrechtsreform in Kraft getreten. Durch die damit einhergegangenen Änderungen im Jahr 2013 ist eine direkte Vergleichbarkeit der Einzelpositionen mit denen der Vorjahre nicht gegeben.

Einnahmen	Finanzposition	2013	2014
Geldstrafen	2/8810.000	8.477.336,94	8.906.792,75
Geldbußen	2/8810.001	33.435.126,94	11.534.554,00
Geldstrafen Strafverfahren (§ 19 StGB, § 16 FinStrG)	2/8810.005	11.071.573,33	11.361.112,58
Diversionelle Verbandsgeldbußen (§ 19 VbVG)	2/8810.006	439.378,50	190.077,66
Verbandsgeldbußen (§ 4 VbVG)	2/8810.007	13.446,00	419.893,61
Erlöse für hoheitliche Leistungen³⁹			
Erlöse für hoheitliche Leistungen – Strafsachen	2/8170.919	3.478.140,46	3.382.388,37
Erlöse für hoheitliche Leistungen – Pauschalkostenbeiträge Diversion	2/8170.920	1.116.092,04	1.225.362,19

Die Rubrik „Geldstrafen“ umfasste bis September 2012 neben den in Strafverfahren verhängten Geldstrafen und Geldbußen auch Geldbußen nach dem Kartellrecht und Zwangsstrafen nach dem Firmenbuchgesetz. Die Rubriken „Geldstrafen Strafverfahren (§ 19 StGB, § 16 FinStrG)“, „Diversionelle Verbandsgeldbußen (§ 19 VbVG)“ sowie „Verbandsgeldbußen (§ 4 VbVG)“ stehen erst seit September 2012 zur Verfügung und werden daher erst ab diesem Zeitpunkt gesondert ausgewiesen. Seit dem Jahr 2013 ist nun eine detailliertere Aufschlüsselung der strafrechtlichen Einnahmen erstmals möglich.

Die Rubrik „Geldbußen“ beinhaltet nach wie vor in Strafverfahren verhängte Geldbußen und Geldbußen nach dem Kartellrecht. So konnte im letzten Berichtsjahr in einem einzigen Fall eine Kartellgeldbuße von über 20 Mio. Euro verbucht werden, weshalb es einen deutlichen Anstieg im Vergleich zum Vorjahr kam (2012: ca. 9 Mio.) und im Jahr 2014 wieder ein deutlicher Rückgang bemerkbar ist.

³⁹ Darunter sind Kosten des Strafverfahrens nach §§ 380f StPO zu verstehen.

3.6.2 Vermittlung gemeinnütziger Leistungen bei Ersatzfreiheitsstrafe

Mit jeder Geldstrafe wird für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festgesetzt. Obwohl das Tagessatzsystem des StGB bei Geldstrafen die finanzielle Leistungsfähigkeit von Verurteilten berücksichtigt, gibt es zahlreiche Personen, die zur Bezahlung der Geldstrafe nicht in der Lage sind. Ihnen wird mit der Möglichkeit zur Erbringung gemeinnütziger Leistungen eine Alternative zur Ersatzfreiheitsstrafe offeriert. Diese Maßnahme wurde am 1. März 2006 – zunächst im Modellversuch – eingeführt.

Die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen wird vom Verein NEUSTART übernommen. 2014 wurden 3.956 Personen, die ihre Geldstrafe nicht bezahlen konnten, an NEUSTART zugewiesen. Seit 2007 wurden insgesamt 25.446 Zuweisungen erledigt. Davon wurde in 13.268 Fällen (52,1%) entweder die Geldstrafe bezahlt, dies angekündigt oder eine gemeinnützige (Arbeits-)Leistung erbracht. In den übrigen 12.178 Fällen (47,9%) konnten die betroffenen Personen nicht kontaktiert werden bzw. gingen diese nicht auf das Angebot ein.

Als Wirkungsziel gilt die Anzahl der durch die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen ersparten Hafttage (2014: 65.136 Hafttage).

Gemeinnützige Leistungen wurden von NEUSTART am häufigsten an Personen vermittelt, die wegen strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen (40%) oder gegen Leib und Leben (26,9%) verurteilt wurden. Wegen Verurteilungen nach dem Finanzstrafgesetz wurden 3,5% der Fälle zugewiesen.

Zugang zur Vermittlung gemeinnütziger Leistungen bei Ersatzfreiheitsstrafe 2014 nach der Anzahl insgesamt urteilsgegenständlicher Delikte

Deliktsgruppe/Delikt	Anzahl	Anteil
Gesamt	4.904	100,0%
Fremdes Vermögen	1.960	40,0%
Leib und Leben	1.320	26,9%
Suchtmittelgesetz	478	9,7%
Freiheit	225	4,6%
Urkunden und Beweiszeichen	201	4,1%
Finanzstrafgesetz	171	3,5%
Sonstige Delikte	549	11,2%
Gesamt	4.904	100,0%
Körperverletzung § 83 StGB	909	18,5%
Diebstahl § 127 StGB	671	13,7%
Suchtmitteldelikte §§ 27 ff SMG	478	9,7%
Betrug § 146 StGB	350	7,1%
Sachbeschädigung § 125 StGB	343	7,0%
Fahrlässige Körperverletzung § 88 StGB	192	3,9%
Finanzstrafgesetz § 33 bis §52	170	3,5%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	127	2,6%
Schwere Körperverletzung §84	95	1,9%
Waffengesetz § 50	95	1,9%
Urkundenunterdrückung § 229 StGB	94	1,9%
Sonstige Delikte	1.380	28,1%

3.6.3 Vermögensrechtliche Anordnungen und andere Maßnahmen

Mit dem strafrechtlichen Kompetenzpaket (sKp), BGBl. I Nr. 108/2010 wurden die **vermögensrechtlichen Anordnungen im StGB neu geregelt**. Während bisher zwischen der Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB aF) und dem Verfall (§ 20b StGB aF) unterschieden wurde, ersetzt nunmehr der „neue“ Verfall (§ 20 StGB) das Instrument der Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB aF). Zudem wurde mit § 19a StGB eine weitere Sanktion, die sogenannte **Konfiskation**, eingeführt. (Nähere Ausführungen dazu finden sich im Sicherheitsbericht 2011, Teil des BMJ, 129.)

Die durch das strafrechtliche Kompetenzpaket (sKp) geänderten Regeln über den Verfall sind gemäß §§ 1, 61 StGB auf vor ihrem Inkrafttreten begangene Taten nur dann anzuwenden, wenn die Gesetze, die zur Zeit der Tat gegolten haben, für den Beschuldigten in der Gesamtauswirkung nicht günstiger waren. Beim Günstigkeitsvergleich ist streng fallbezogen in einer konkreten Gesamtschau der Unrechtsfolgen zu prüfen, welches Gesetz in seinen Gesamtauswirkungen für den Täter vorteilhafter wäre.

Als vergleichbare vermögensrechtliche Anordnung sah die Rechtslage bis 31. Dezember 2010 die – nach dem so genannten Nettoprinzip zu berechnende – Abschöpfung der Bereicherung vor (§ 20 StGB aF). Insbesondere wegen der in § 20a StGB aF vorgesehenen Möglichkeiten von der Abschöpfung der Bereicherung abzusehen, ist in vielen Fällen in einer Gesamtschau die frühere Rechtslage günstiger, sodass diese Bestimmungen bei Straftaten, die vor dem Inkrafttreten des sKp mit 1. Jänner 2011 begangen wurden, nach wie vor zur Anwendung kommen (OGH vom 08.03.2012, 13 Os 2/12m).

Die folgende Auswertung aus der Verfahrensautomation Justiz gibt einen Überblick über die Anwendung der Konfiskation, der vermögensrechtlichen Anordnungen sowie über Einziehungsentscheidungen im Berichtsjahr.

Konfiskation, vermögensrechtliche Anordnungen und Einziehung (Fälle):

	2012	2013	2014
Konfiskation	239	562	747
Abschöpfung der Bereicherung	17	59	30
Verfall	828	989	1.319
Erweiterter Verfall	1	2	1
Einziehung mit Urteil	5.594	2.693	2.703
Einziehung mit Beschluss	492	509	543

Im Berichtsjahr wurden EUR 25,7 Mio. durch vermögensrechtliche Anordnungen und Einziehungen eingenommen.

Um für eine effektivere Gestaltung und Kontrolle der Kriminalpolitik detailliertere budgetäre Informationen zu den Einnahmen aus Strafverfahren zur Verfügung stellen zu können, wurden im Juli 2012 zusätzliche Finanzpositionen erstellt. Durch die unterjährige Neuaufteilung der Einnahmen ist eine direkte Vergleichbarkeit der Einzelpositionen mit denen des Berichtjahres nicht gegeben. Vergleichbar ist die Gesamtsumme der Einnahmen aus vermögensrechtlichen Anordnungen. Im Vergleich zum Vorjahr (2013: 9,3 Mio) konnte diese Zahl mehr als verdoppelt werden.

Einnahmen	2012	2013	2014
Einziehungen zum Bundesschatz⁴⁰, davon	8.053.400,03	9.309.461,92	25.744.761,96
Abschöpfung der Bereicherung	1.156.910,62	4.580.127,71	719.939,74
Verfallene Vermögenswerte	1.188.574,26	767.595,34	843.412,19
Einziehung (§ 26 StGB)	1.405,00	1.891,54	2.604,97
Konfiskation (§ 19a StGB)	3.225,66	12.155,44	12.186,80
Sonstige Einziehungen zum Bundesschatz	5.703.284,49	3.947.691,89	24.166.618,26

3.7 FREIHEITSSTRAFEN

Die Bandbreite der von den österreichischen Gerichten verhängten Freiheitsstrafen reicht von bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafen unter einem Monat bis zu unbedingter lebenslanger Freiheitsstrafe. In diesem Abschnitt wird ein Überblick über die verhängten Freiheitsstrafen der letzten zehn Jahre gegeben. Dabei werden teilbedingte Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB zu den Freiheitsstrafen gezählt und zur besseren Vergleichbarkeit mit den restlichen Freiheitsstrafen deren unbedingte Geldstrafen in Freiheitsstrafen umgewandelt (zwei Tagessätze entsprechen einem Tag Haftstrafe).

⁴⁰ Finanzposition 2/8851.900

Freiheitsstrafen (FS)

Strafausmaß	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Freiheitsstrafen ges.	26.933	25.699	25.775	23.158	23.656	24.564	24.060	23.914	23.601	22.855
FS zur Gänze bedingt	15.306	15.013	14.974	13.656	13.643	13.693	13.541	13.470	13.020	12.697
davon: FS bis 1 M.	2.983	3.096	2.777	2.381	2.295	1.950	1.810	1.810	1.637	1.522
FS über 1 bis 3 M.	6.236	6.189	6.222	5.542	5.559	5.438	5.601	5.370	5.259	5.094
FS über 3 bis 6 M.	3.705	3.468	3.612	3.458	3.551	3.758	3.709	3.757	3.544	3.546
FS über 6 bis 12 M.	1.958	1.864	1.917	1.871	1.812	2.030	1.946	2.024	2.052	2.019
FS über 1 bis 3 Jahre	424	394	444	402	425	517	473	507	527	516
FS über 3 bis 5 Jahre	-	2	2	2	1	-	1	1	1	-
FS über 5 Jahre	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-
unbedingte Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB) ⁴¹	746	711	777	784	826	878	975	1.118	1.063	979
davon: FS über 6 bis 12 Monate ⁴²	679	633	707	692	729	737	830	976	900	801
FS über 1 bis 3 Jahre	67	78	70	92	97	141	145	142	163	178
teilbedingte FS (§ 43a Abs. 3/4 StGB) ⁴³	3.745	3.284	3.137	2.603	2.953	3.205	3.120	3.078	3.268	3.161
davon: FS über 6 bis 12 Monate	2.410	1.916	1.770	1.573	1.676	1.873	1.672	1.551	1.693	1.528
FS über 1 bis 3 Jahre	1.335	1.368	1.367	1.030	1.277	1.332	1.448	1.527	1.575	1.633
FS zur Gänze unbed.	7.136	6.691	6.887	6.115	6.234	6.788	6.424	6.248	6.250	6.018
davon: FS bis 1 M.	628	592	558	484	442	504	410	359	320	279
FS über 1 bis 3 M.	1.324	1.363	1.403	1.188	1.148	1.244	1.146	1.087	1.114	1.034
FS über 3 bis 6 M.	1.173	1.154	1.201	1.008	970	1.058	947	1.012	945	943
FS über 6 bis 12 M.	1.802	1.508	1.416	1.317	1.350	1.382	1.362	1.376	1.352	1.197
FS über 1 bis 3 Jahre	1.683	1.592	1.755	1.601	1.791	1.920	1.831	1.795	1.829	1.889
FS über 3 bis 5 Jahre	306	294	334	297	325	417	408	369	418	388
FS über 5 Jahre	214	183	211	212	203	256	310	235	261	277
lebenslange FS	6	5	9	8	5	7	10	15	11	11

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

Wie die Tabelle zeigt, hat sich bei insgesamt mehr oder weniger gleichbleibender Zahl der verhängten Freiheitsstrafen die Verurteilungspraxis insofern verändert, als es zu Verschiebungen von kurzen Freiheitsstrafen zu längeren Freiheitsstrafen gekommen ist. Im Jahr 2014 wurden insgesamt 22.855 Freiheitsstrafen verhängt und somit um einen Gutteil weniger als noch vor zehn Jahren.

Waren im Jahr 2005 jedoch noch 3.611 Personen zu einer Freiheitsstrafe bis zu einem Monat verurteilt worden (13,4% aller Freiheitsstrafen im Jahr 2005), wurde dieses Strafmaß im Berichtsjahr lediglich bei 1.801 Verurteilten verhängt (7,9% aller Freiheitsstrafen). Unbedingte Freiheitsstrafen bis zu einem Monat gingen im Vergleich zu 2005 um fast zwei Drittel zurück und hatten im Jahr 2014 nur noch

⁴¹ Bei den unbedingten Geldstrafen, bedingten Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 2 StGB wurden zur besseren Vergleichbarkeit mit den restlichen Freiheitsstrafen die unbedingten Geldstrafen in Freiheitsstrafen umgewandelt (zwei Tagessätze entsprechen einem Tag Haftstrafe).

⁴² Im Berichtsjahr 2014 gab es bei der unbedingten Geld-/bedingten Freiheitsstrafe fünf Strafen, die nicht in die zwei Unterkategorien passen (3 x 5 Monate, 1 x 5,67 Monate, 1 x 6 Monate). Alle fünf Strafen wurden der Unterkategorie "FS über 6 bis 12 Monate" zugeordnet.

⁴³ Im Berichtsjahr 2014 gab es bei den teilbedingten Strafen vier Verurteilungen, die nicht in die zwei Unterkategorien passen (1 x 5 Monate, 2 x 6 Monate, 1 x 40 Monate). Strafen mit bis zu 6 Monaten wurden der Unterkategorie "FS über 6 bis 12 Monate" zugeordnet, Strafen über 3 Jahre wurden der Unterkategorie "FS über 1 bis 3 Jahre" zugeordnet.

einen Anteil von 1,2% aller Verurteilungen. Demgegenüber haben Verurteilungen zu einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe von 4.029 verurteilten Personen im Jahr 2005 (15% aller Freiheitsstrafen im Jahr 2005) auf 4.892 verurteilte Personen im Jahr 2014 zugenommen (21,4% aller Freiheitsstrafen). Unbedingte Freiheitsstrafen von über einem Jahr steigerten sich in den letzten zehn Jahren um etwa ein Fünftel und haben im Berichtsjahr einen Anteil von 8,3% an allen verhängten Freiheitsstrafen.

Im Schnitt wurden in den letzten zehn Jahren in 8,7 Fällen pro Jahr lebenslange Freiheitsstrafen verhängt. Wie im nachfolgenden Kapitel 4 (Bericht über den Strafvollzug) dargestellt wird, haben die 30 in den Jahren 2011 bis 2014 aus lebenslangen Freiheitsstrafen vorzeitig bedingt entlassenen Personen im Durchschnitt von ihren lebenslangen Strafen etwa 18,5 Jahre verbüßt, sodass für diese Strafen ein weiter zurück liegender Beobachtungszeitraum relevant ist. In den 90er Jahren wurden im Jahr durchschnittlich 10,8 Personen zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Dies korreliert mit dem langjährigen Durchschnitt von elf Personen, deren lebenslange Freiheitsstrafe jährlich „endet“. Da in den Jahren 2000 bis 2010 weniger Personen zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wurden, kam es zu einer Reduktion der sich wegen lebenslanger Freiheitsstrafe in Haft befindlichen Verurteilten. Nach einem Anstieg im Jahr 2011 und 2012 kam es im Jahr 2013 erneut zu einem Rückgang. 2014 blieb die Zahl der Verurteilungen zu einer lebenslangen Haft gleich.

Lebenslange Freiheitsstrafen (FS)

	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Lebensl. FS	13	11	5	11	15	12	5	9	3	12	6	6	5	9	8	5	7	10	15	11	11

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

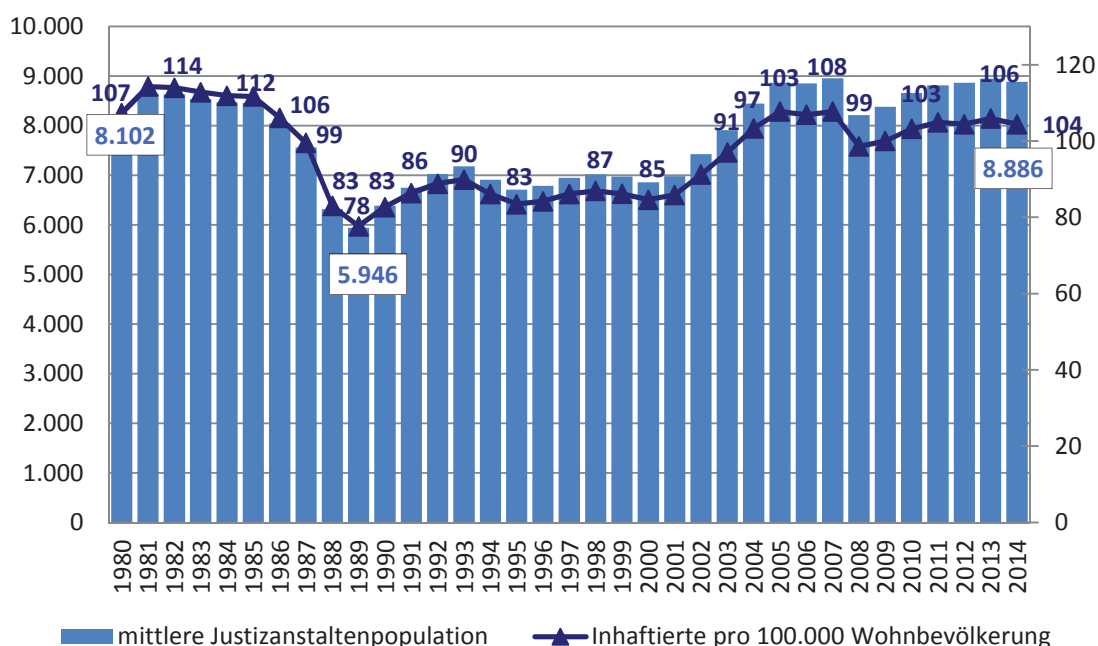
4 BERICHT ÜBER DEN STRAF- UND MAßNAHMENVOLLZUG

4.1 VOLLZUG VON UNTERSUCHUNGSHAFT, FREIHEITSSTRAFEN UND MAßNAHMEN

4.1.1 Übersicht über die Entwicklung der Haftzahlen seit 1980

Seit Beginn der 1980er Jahre variiert die Zahl der in österreichischen Justizanstalten angehaltenen Personen zwischen 5.946 (im Jahr 1989) und 8.957 (im Jahr 2007). Nachdem die Anzahl der inhaftierten Personen in der Zeit von 1982 bis 1989 deutlich zurückgegangen war und sich um rund ein Drittel vermindert hatte, stieg die mittlere Justizanstaltenpopulation zu Beginn der 1990er Jahre zunächst wieder leicht an, um in den Folgejahren bis zum Jahr 2001 relativ konstant auf niedrigem Niveau zu verbleiben. Ab dem Jahr 2001 begann jedoch ein neuerlicher, diesmal steilerer Anstieg, der zu einer deutlichen Belagszunahme und zu einer Überbelegung der Justizanstalten bis zum Jahr 2007 führte. Im Gefolge des „Haftentlastungspakets“ und des Strafprozessreformgesetzes im Jahr 2008 ging die Zahl der inhaftierten Personen vorübergehend um 8% auf 8.214 Personen zurück, stieg aber in den folgenden Jahren wieder auf 8.950 Personen (577 Frauen, 8.373 Männer) im 2013 an. Im Berichtsjahr 2014 gab es mit 8.886 (553 Frauen, 8.333 Männer) keine wesentliche Veränderung im Vergleich zum Vorjahr; der Höchststand vom Jahr 2007 wird knapp nicht erreicht.

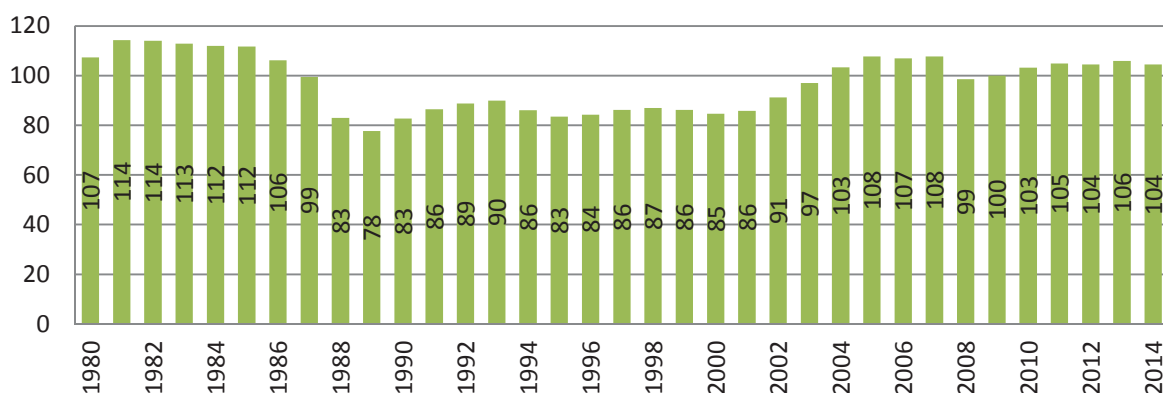
Entwicklung der Haftzahlen 1980 bis 2014



Quellen: Polizeiliche Kriminalstatistik (hrsg. vom BMI), Gerichtliche Kriminalstatistik (hrsg. von Statistik Austria), Demographisches Jahrbuch, www.statistik.at, Statistische Übersicht über den Strafvollzug (hrsg. vom BMJ); Sicherheitsberichte; seit 2001: IVV (Integrierte Vollzugsverwaltung, zur Verfügung gestellt vom Bundesrechenzentrum).

Zur Interpretation der Haftzahlen bedarf es der Relativierung der absoluten Anzahl der Inhaftierten an externen Bezugsgrößen: an der Größe der Wohnbevölkerung, der Zahl der polizeilich ermittelten und strafrechtlich verfolgten Personen sowie der gerichtlich (zu teil-/unbedingten Freiheitsstrafen) Verurteilten. Ein international häufig gebrauchter Vergleichswert ist die **Rate der Inhaftierten pro 100.000 Einwohner**. Diese Rate variiert seit Beginn der 1980er Jahre stark, wobei die höchsten Werte (über 100) auf die Zeit vor 1987, zwischen 2004 und 2007 sowie ab 2009 entfallen, die niedrigsten (unter 90) und stabilsten auf die Zeit zwischen 1988 und 2001. In den Jahren ab 2008 war neuerlich eine Steigerung auf zuletzt 106 festzustellen. Die im Berichtsjahr zu verzeichnende Abnahme auf 104 ist der Zunahme der Wohnbevölkerung⁴⁴ und nicht dem Rückgang der Zahl der inhaftierten Personen geschuldet.

Inhaftierte Personen pro 100.000 Wohnbevölkerung



Quellen: Polizeiliche Kriminalstatistik (hrsg. vom BMI), Gerichtliche Kriminalstatistik (hrsg. von Statistik Austria), Demographisches Jahrbuch, www.statistik.at, Statistische Übersicht über den Strafvollzug (hrsg. vom BMJ); Sicherheitsberichte; seit 2001: IVV (Integrierte Vollzugsverwaltung, zur Verfügung gestellt vom Bundesrechenzentrum).

Im Vergleich zu anderen westeuropäischen Ländern lag Österreich mit einer Gefangenenerate von über 110 (pro 100.000 Einwohner) Mitte der 1980er Jahre an erster Stelle. Der Rückgang der Haftzahlen im Verlauf der Jahre und die Zunahme der Gefangeneneraten in anderen Ländern führten dazu, dass Österreich im (oberen) Mittelfeld rangierte. Nach den aktuellen Statistiken des Europarates (SPACE I – Prison Populations, Survey 2013) lag der Median der „Prison Population Rate“ der europäischen Länder bei 133,5 inhaftierten Personen pro 100.000 Wohnbevölkerung. Österreich zählt dabei zu den Ländern mit den höchsten Gefangeneneraten. Gemäß den Ergebnissen der Survey 2013 weisen vor allem auch die osteuropäischen Länder hohe Gefangeneneraten auf. In den meisten Staaten Zentral- und Osteuropas liegt Anteil der ausländischen Gefangener unter 10%, während Österreich zu den Ländern mit dem höchsten Ausländeranteil zählt.⁴⁵ Markanten Rückgängen der Haftzahlen, wie sie etwa in Deutschland (freilich bei einem deutlich geringen Fremdenanteil) seit einigen Jahren zu bemerken sind, stehen in Österreich nach wie vor Zuwächse gegenüber.

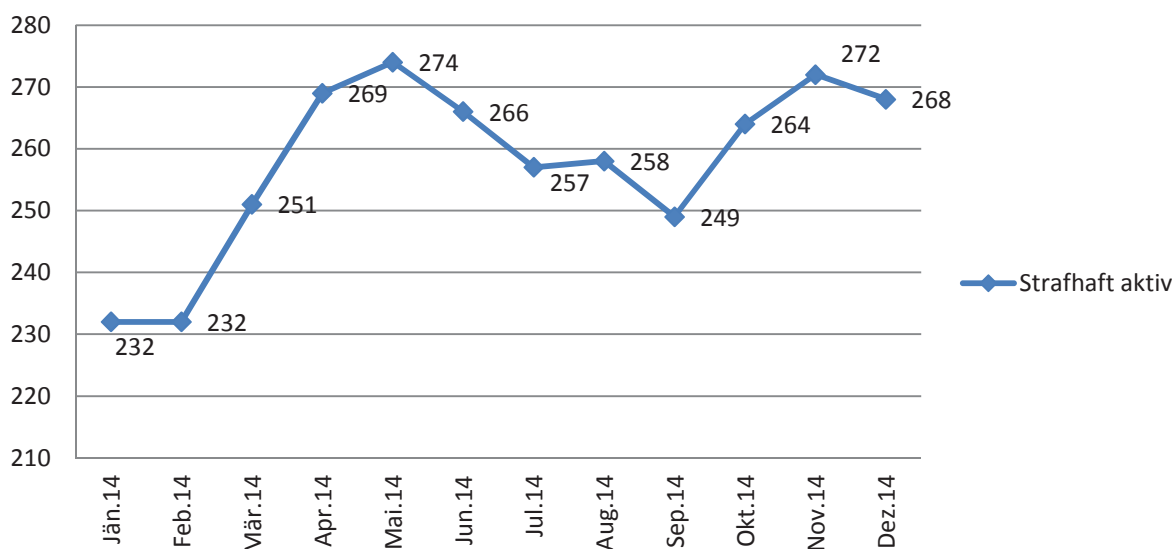
⁴⁴ Den Ergebnissen der Statistik Austria (www.statistik.at, abgerufen am 31. März 2015) zufolge lebten zu Jahresbeginn 2014 insgesamt 8.507.786 Personen in Österreich, das sind um 55.926 Personen (+0,66%) mehr als zu Jahresbeginn 2013.

⁴⁵ Vgl. <http://wp.unil.ch/space/> bzw. <http://www.rsf.uni-greifswald.de/duenkel/gis/internationale-daten/europa.html> bzw. http://www.neue-kriminalpolitik.nomos.de/?id_1462

Elektronisch überwachter Hausarrest

Eine gewisse Entlastung der Justizanstalten ist zuletzt dadurch eingetreten, dass mit Wirksamkeit vom 1. September 2010 der elektronisch überwachte Hausarrest (in der Folge häufig abgekürzt: eÜH) als neue Vollzugsform für den Vollzug von Freiheitsstrafen und Untersuchungshaft an Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Erwachsenen auch in Österreich eingeführt wurde (BGBl. I Nr. 64/2010, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2013). Während ein Vollzug von Untersuchungshaft in dieser Form auf wenige Einzelfälle (bis 31. Dezember 2014 wurden insgesamt 28 Fälle beendet, zwei waren noch aktiv) beschränkt blieb, ist die Zahl der laufend in dieser Form angehaltenen Strafgefangenen kontinuierlich angestiegen und belief sich im Jahresdurchschnitt 2014 auf 262 Personen bzw. rund 3% des Gesamtstandes der inhaftierten Personen. Seit Einführung der Vollzugsform bis 31. Dezember 2014 hatten insgesamt bereits 2.364 Personen zumindest Teile ihrer Haftstrafe in dieser Vollzugsform verbüßt (in Summe rund 299.000 Hafttage). Zum Stichtag 1. Jänner 2015 waren insgesamt 261 Personen im elektronisch überwachten Hausarrest angehalten, davon zwei in Untersuchungshaft.

Zahl der Strafgefangenen im elektronisch überwachten Hausarrest zum Stichtag



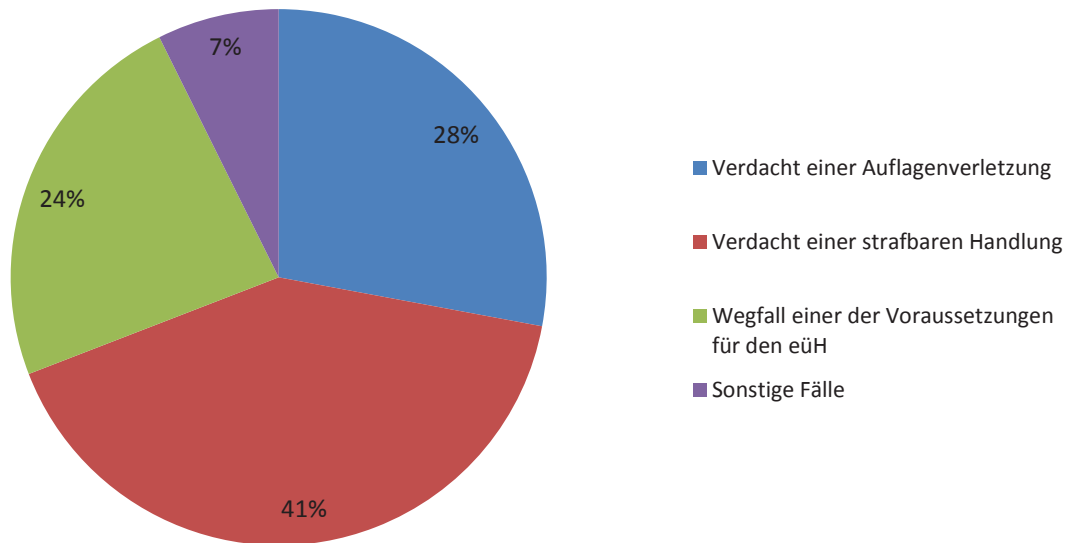
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Daten der Überwachungszentrale (ÜWZ)

Von den seit 1. September 2010 im eÜH angehaltenen Personen haben rund 83% die österreichische Staatsbürgerschaft, der Frauenanteil liegt mit rund 14% ebenfalls über dem der Durchschnittspopulation. Rund 45% der im eÜH angehaltenen Personen weisen Vorhaft auf. Mehr als 90% der im eÜH angehaltenen Personen waren über 21 Jahre alt. Der Anteil jugendlicher Personen oder junger Erwachsener an der eÜH-Population ist verschwindend gering. Den überwiegenden Anteil (1.968 gegenüber 396) der im eÜH angehaltenen Strafgefangenen stellte bislang „front door“ – Fälle dar, bei denen – im Gegensatz zu den „back door“-Fällen – die gesamte Strafe in Form des Hausarrests verbüßt wurde.

Seit Einführung wurde in 188 Fällen die Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest vorzeitig (das heißt vor einer [bedingten] Entlassung) abgebrochen. Im

Laufe des Jahres 2014 waren 68 Abbrüche zu verzeichnen. Die Abbrüche gliederten sich wie folgt:

Strafhaft im elektronisch überwachten Hausarrest - Widerrufsgründe 2014



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Daten der Überwachungszentrale (ÜWZ), aufbereitet durch die Abteilung III 1 im BMJ

In rund 40% jener Fälle, in denen der Verdacht einer neuerlichen strafbaren Handlung während der Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest im Raum stand und dieser Verdacht zu einem Widerruf führte, wurde in weiterer Folge eine Verurteilung ausgesprochen oder eine Diversion durchgeführt.

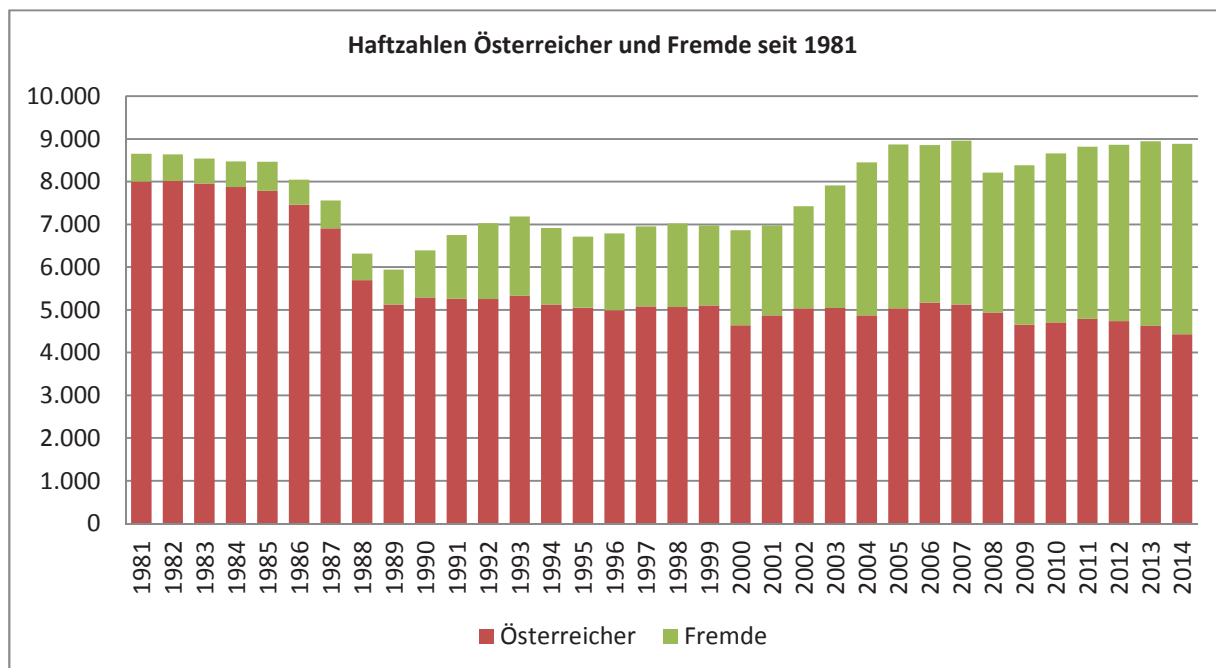
Die durchschnittliche Anhaltedauer in dieser Vollzugsform lag im Jahr 2014 bei rund 112 Tagen, das ist sieben Tage länger als im Jahr 2013.

Gefangenepopulation nach Staatsangehörigkeit (Österreicher – Fremde), Geschlecht und Alter

- Staatsangehörigkeit

Anfang der 1980er Jahre lag der Anteil der Nichtösterreicher/innen an allen inhaftierten Personen bei nur 7%. Einen ersten markanten Anstieg gab es in den Jahren 1989 (14%) bis 1994 (26%) auf rund ein Viertel der Gefängnispopulation. Diese Zunahme ging mit einer Zunahme der Strafanzeigen einher, die auch in Zusammenhang mit der Ostgrenzöffnung nach dem Fall des „Eisernen Vorhangs“ zu sehen ist. Der Anteil der Personen mit einer anderen als der österreichischen Staatsangehörigkeit blieb im weiteren Verlauf der 1990er Jahre relativ konstant bei rund 1.800 Personen (rund 25%). Zwischen 2000 und 2013 stiegen die absolute wie relative Zahl von Personen mit einer anderen als der österreichischen Staatsangehörigkeit in Haft erneut stark an: Am Stichtag 1. September 2014 befanden sich 4.522 Nichtösterreicher/innen in den österreichischen Justizanstalten, ihr Anteil an allen inhaftierten Personen in Österreich hatte sich gegenüber den 1990er Jahren mehr als verdoppelt und erreichte im Berichtsjahr erstmals mehr als

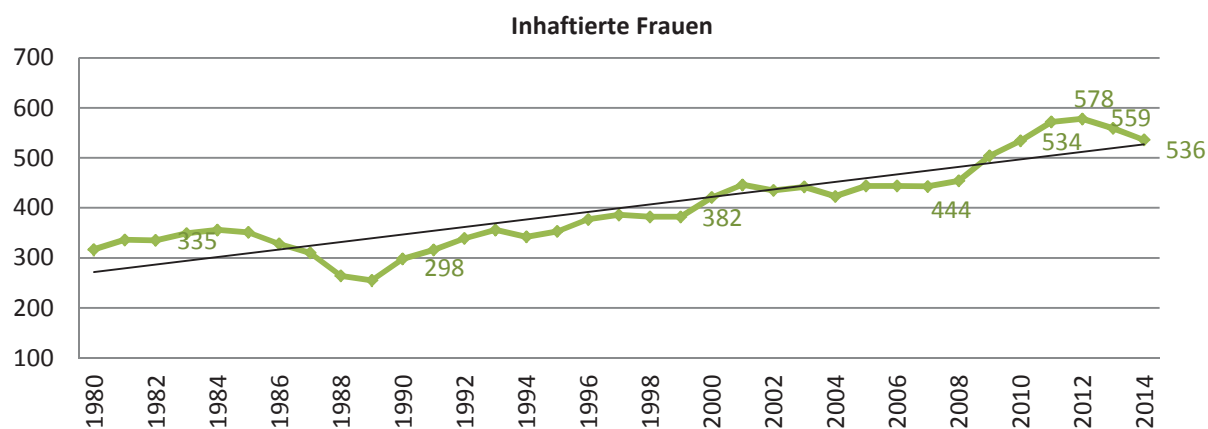
50%.⁴⁶ Die Zahl inhaftierten Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft im Jahresdurchschnitt ist seit einem massiven Rückgang in den 1980er Jahren stabil. Die Zunahme der Gefangenenzahlen in den vergangenen Jahren kann somit auf eine Zunahme von Fremden in Haft zurückgeführt werden.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 30. November; seit 2000: 1. September)

- Geschlecht

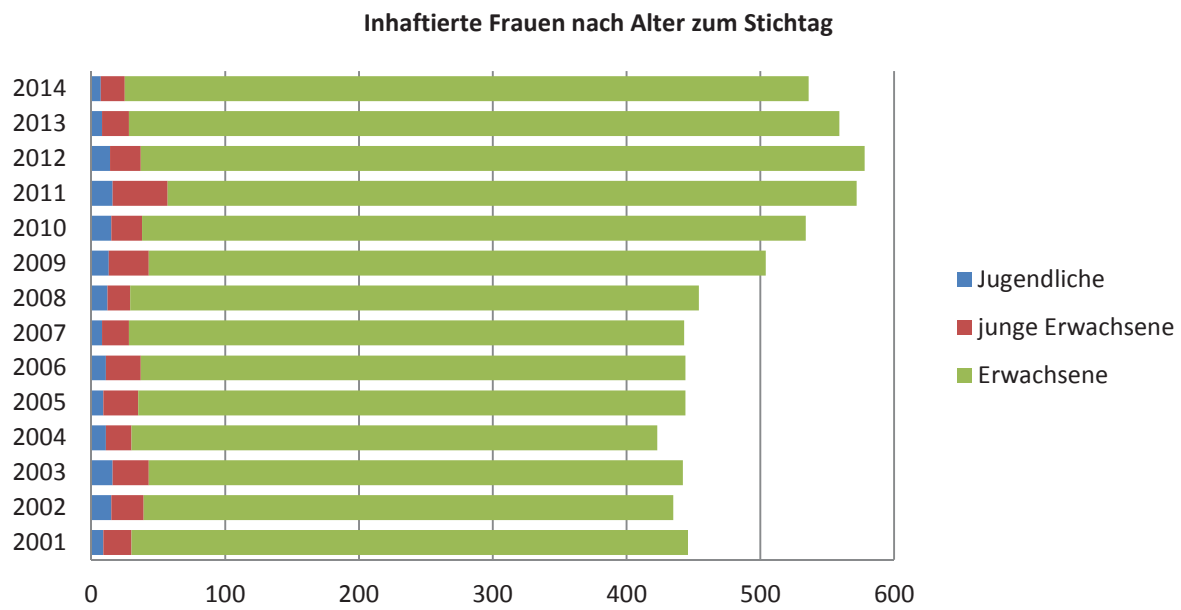
Seit 1989 steigt auch die absolute Zahl weiblicher Insassen an. Der Anteil der Frauen an allen Gefangenen variiert zwischen 3,9% in den Jahren 1980 bis 1982 und 6,6% im Jahr 2012. Im Berichtsjahr betrug der zuletzt sinkende Anteil der Frauen an den inhaftierten Personen 6,1%.



⁴⁶ Vgl. <http://wp.unil.ch/space/> Österreich gehörte im Jahr 2013 im internationalen Vergleich wieder zu den Staaten mit dem höchsten Fremdenanteil. Wie im Vorjahr 2012 lagen (unter anderem) die Schweiz (74%) und Liechtenstein (56%), die bei ihrer Zählung allerdings Schubhäftlinge inkludieren, vor Österreich. Deutschland hat einen Fremdenanteil von 28,5%.

Quellen: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 30. November; seit 2000: 1. September).

Den Frauenanteil zu einem Stichtag betrachtend, wird deutlich, dass die Zunahme an inhaftierten Frauen auf einen stetigen Anstieg erwachsener Frauen in Haft zurückzuführen ist. Die Zahl der weiblichen Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Haft bleibt seit 2001 – bis auf eine Ausnahme bei den jungen Erwachsenen im Jahr 2011 – konstant.



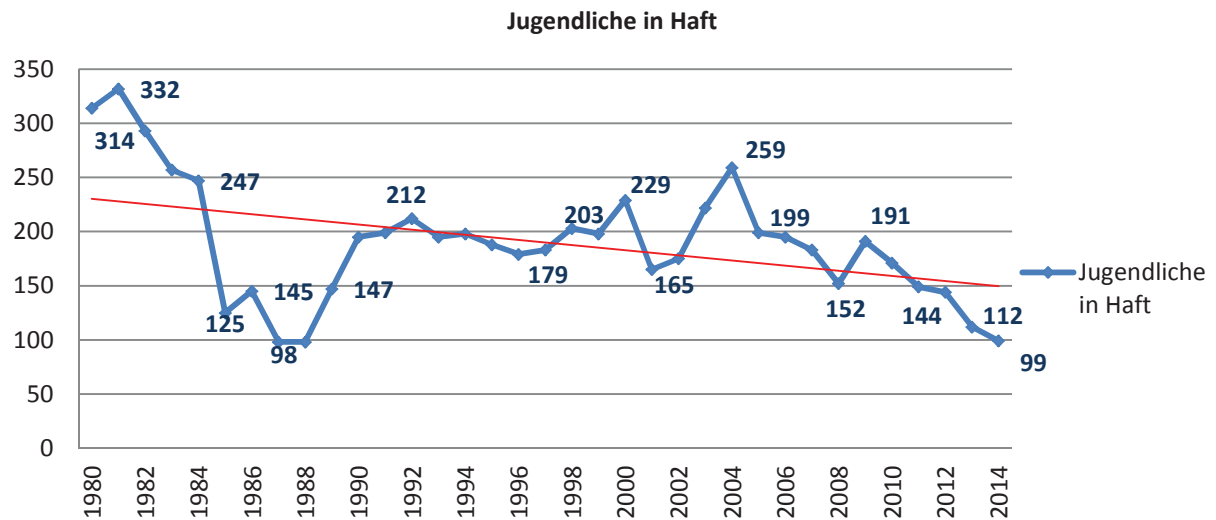
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 30. November; seit 2000: 1. September)

- Alter

Bei der Bewertung des Anteils jugendlicher Gefangener im Zeitverlauf müssen gesetzliche Änderungen bei den Altersgrenzen berücksichtigt werden.⁴⁷ Die Zahl der Jugendlichen in österreichischen Justizanstalten ging bis 1988 zunächst stark zurück, stieg jedoch Ende der 1980er Jahre steil an. Der Anstieg vor 1990 kann nicht mit der Ausweitung der Altersgrenze (auf unter 19 Jahre) erklärt werden. Der Rückgang, zu dem es durch die neuerliche Senkung der Altersgrenze (auf 18 Jahre) im Jahr 2001 kam, wurde in den darauffolgenden Jahren jedoch durch einen starken Anstieg der jugendlichen Gefangenen „kompensiert“. Nach einem Höchststand von 259 Jugendlichen in Haft im Jahr 2004, beträgt die Zahl der inhaftierten Personen unter 18 Jahren zehn Jahre später – im Berichtsjahr – 99, davon waren nur sieben weiblich. Eine so geringe Zahl wurde zuletzt gegen Ende der 1980er Jahre verzeichnet. Der Anteil der Jugendlichen an allen inhaftierten Personen im Jahr 2014 beträgt nur mehr 1,2%. Diese Entwicklung ist eine der Auswirkung des im Sommer 2013 eingesetzten interdisziplinären Runden Tisches „Untersuchungshaft für Jugendliche – Vermeidung, Verkürzung, Vollziehung“.

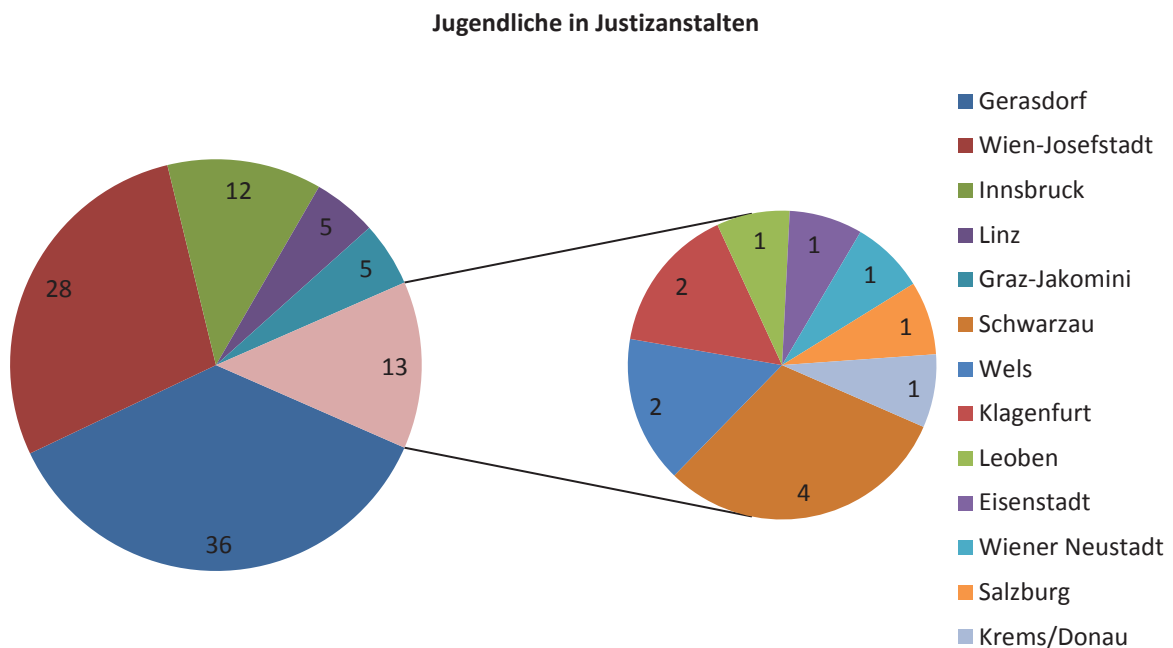
⁴⁷ Vor 1989 galten 14 bis unter 18jährige als Jugendliche, von 1990 bis zum 30. Juni 2001 auch die unter 19jährigen. Mit 1. Juli 2001 wurde die Altersgrenze wieder auf unter 18 Jahre gesenkt.

Der Anteil der Fremden an allen Jugendlichen in Haft stieg bis zu den Jahren 2003/2004 auf über zwei Drittel und beträgt zum Stichtag 52,5%.



Quellen: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 30. November; seit 2000: 1. September).

Die zum Stichtag 1. September 2014 inhaftierten Jugendlichen wurden in folgenden Justizanstalten angehalten (die sieben weiblichen Jugendlichen befanden sich in den Justizanstalten Wien-Josefstadt (3), Schwarzau (3) und Graz-Jakomini (1)).



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

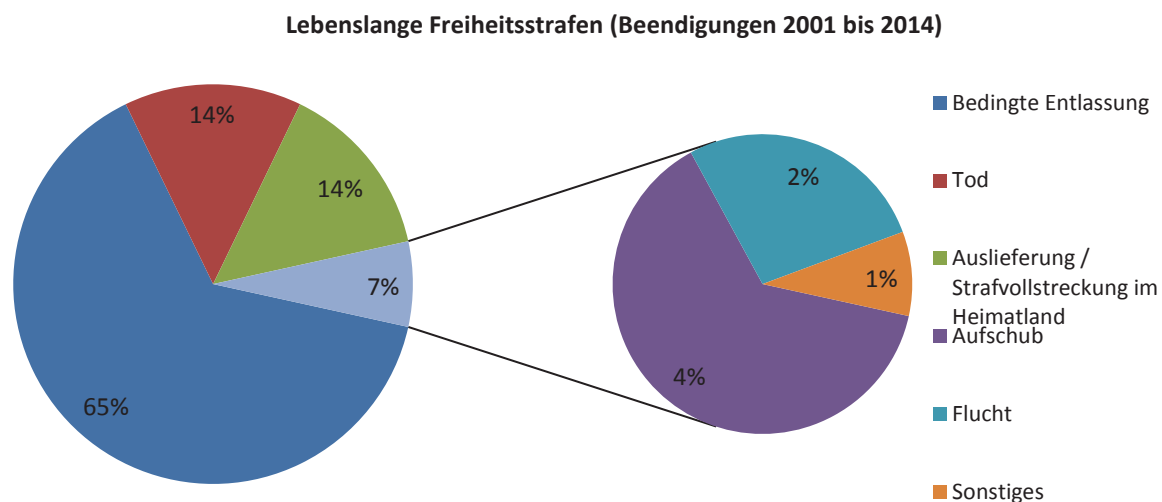
Langstrafige Insassen und Personen im Maßnahmenvollzug nach § 21 StGB

Unabhängig von den skizzierten Entwicklungen zeigte sich ein langfristiges absolutes und relatives Wachstum insbesondere bei den im Maßnahmenvollzug

Untergebrachten, aber auch bei der Zahl jener inhaftierten Personen, die lange Strafen (Freiheitsstrafen von zehn und mehr Jahren oder lebenslange Strafen) verbüßen. Während die Anzahl der „langstrafigen“ Insassen – nach einem bis zum Beginn des Jahrtausends relativ kontinuierlichen Anstieg – leicht zurückgeht, ist die Zahl der Personen im Maßnahmenvollzug nach § 21 StGB seit dem Jahr 1980 mehr oder weniger linear angestiegen. Im Berichtsjahr kann erstmals ein Rückgang auf 804 Personen im Maßnahmenvollzug nach § 21 StGB verzeichnet werden.

Die Zahl jener Personen, die eine mehr als 20-jährige (iSd Summe der zu vollziehenden urteilsmäßigen Strafen (Strafblock)) zeitliche oder lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen, ist von 248 zu Beginn des Jahrzehnts auf 172 im Berichtsjahr zurückgegangen. Zum Stichtag verbüßen 143 Personen eine lebenslange Freiheitsstrafe, im Vorjahr waren es 145 Personen.

Im Zeitraum 2001 bis 2014 endeten für insgesamt 160 Personen (davon fünf Frauen) lebenslange Freiheitsstrafen, davon für 23 durch Tod, 23 wurden ausgeliefert, 3 sind geflüchtet (idR vorübergehend), bei 7 wurde der Vollzug aufgeschoben und 103 wurden bedingt vorzeitig entlassen.



Quelle: Daten des BRZ aus der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV), Abgangsstatistik 2001-2014

Für die fünf Frauen endeten lebenslange Freiheitsstrafen in drei Fällen durch bedingte Entlassung, in einem Fall durch Tod und in einem weiteren Fall wurde der weitere Vollzug aufgeschoben.

Im Berichtsjahr wurden 15 Personen aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe entlassen (elf bedingte Entlassungen, zwei Todesfälle, eine Auslieferung und eine Fortsetzung der Strafvollstreckung im Heimatland).

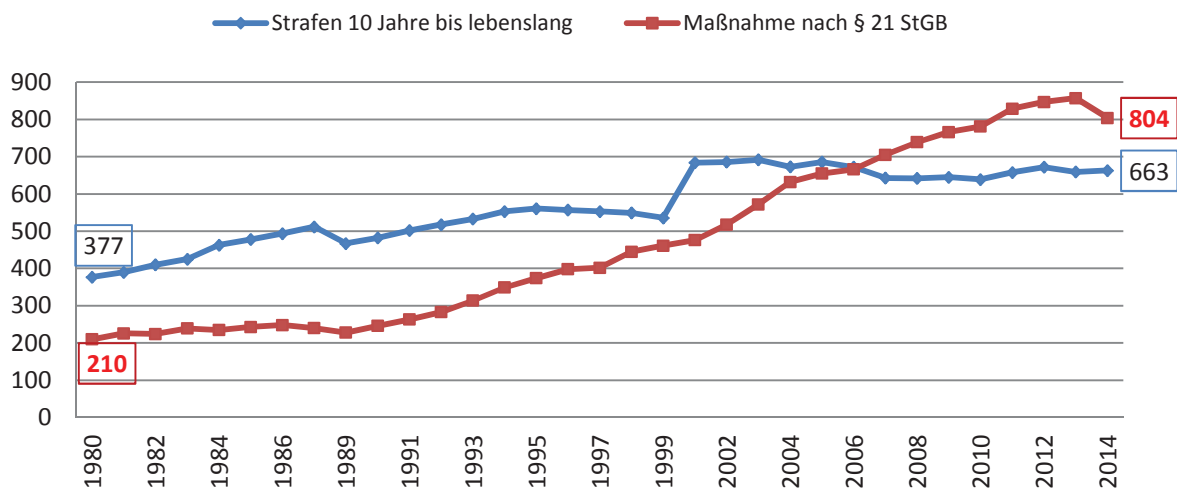
Die 30 in den Jahren 2011 bis 2014 aus lebenslangen Freiheitsstrafen vorzeitig bedingt entlassenen Personen haben im Durchschnitt von ihren lebenslangen Strafen etwa 18,5 Jahre verbüßt, der Median liegt bei 17,5 Jahren, elf wurden nach Vollendung des 20. Strafjahres entlassen, neun nach 16 Strafjahren, die übrigen davor.⁴⁸

⁴⁸ Diese Daten ergeben sich aus der Abgangsstatistik der jeweiligen Jahre.

Die Zahl der im Maßnahmenvollzug Untergebrachten⁴⁹ nimmt im gesamten Beobachtungszeitraum stetig zu. Der Anteil der Untergebrachten an allen inhaftierten Personen stieg seit 2001 von weniger als 8% auf rund 10% im Jahr 2013 an. Im Jahr 2013 unterlag jeder zehnte Gefangene dem Regime des Maßnahmenvollzugs. Im Jahr 2014 ist ein leichter Rückgang auf rund 9% zu verzeichnen.

Steigende Zugänge bei gleichzeitig restriktiver Entlassungspraxis erzeugen einen „Rückstau“ im Maßnahmenvollzug. Im Berichtsjahr ist erstmals ein Rückgang zu verzeichnen:

Strafen über 10 Jahre und Einweisungen in Maßnahme nach § 21 StGB



Quellen: Statistische Übersicht über den Strafvollzug in Österreich (Stichtag 30. November, nach 1986: 31. Dezember, nach 2001: 1. September).

Einweisungen, Abgänge und Anhaltedauer im Maßnahmenvollzug gemäß § 21 StGB

Beginnend mit dem Jahr 2000 stehen detaillierte Datenbestände aus der „Integrierten Vollzugsverwaltung“ (IVV) zur Verfügung, die eine seriöse und auch hinsichtlich des Beobachtungszeitraums von nunmehr 14 Jahren aussagekräftige Berechnung, Auswertung und Interpretation von quantitativen Entwicklungen der Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher in Österreich ermöglichen:

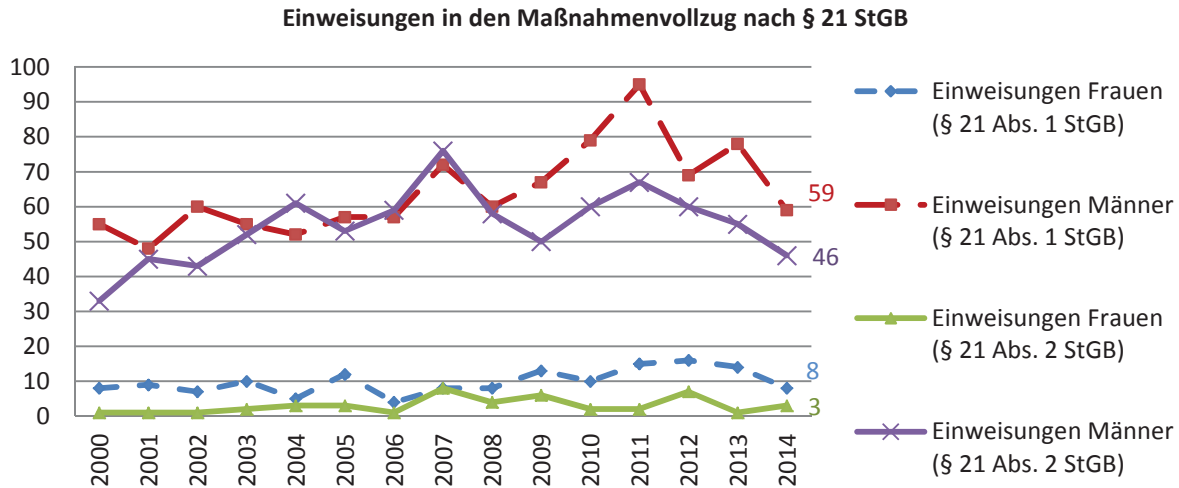
⁴⁹ Die Zahl der nach § 23 StGB untergebrachten „gefährlichen Rückfallstäter“ steigt nicht und spielt seit den 1990er Jahren statistisch keine Rolle mehr (vier oder weniger Personen zum Stichtag). Nicht inkludiert sind auch die nach § 22 StGB untergebrachten „entwöhnungsbedürftigen Rechtsbrecher“, die sich zuletzt um die Zahl 10 bewegen.

Jahr	§ 21 Abs. 1 StGB					§ 21 Abs. 2 StGB					Differenz gesamt
	Einweisungen (§ 21 Abs. 1 StGB)	Entlassungen	Sonstige Abgänge (Tod/Flucht)	Abgänge gesamt (§ 21 Abs. 1 StGB)	Differenz (§ 21 Abs. 1 StGB)	Einweisungen (§ 21 Abs. 2 StGB)	Entlassungen	Sonstige Abgänge (Flucht/Tod)	Abgänge gesamt (§ 21 Abs. 2 StGB)	Differenz (§ 21 Abs. 2 StGB)	
2000	63	36	0	36	27	34	27	5	32	2	29
2001	57	50	5	55	2	46	19	2	21	25	27
2002	67	33	3	36	31	44	25	1	26	18	49
2003	65	35	4	39	26	54	24	1	25	29	55
2004	57	46	2	48	9	64	32	1	33	31	40
2005	69	55	3	58	11	56	35	2	37	19	30
2006	61	64	5	69	-8	60	37	6	43	17	9
2007	80	52	2	54	26	84	46	3	49	35	61
2008	68	59	5	64	4	62	38	5	43	19	23
2009	80	52	4	56	24	56	44	2	46	10	34
2010	89	57	12	69	20	62	60	6	66	-4	16
2011	110	84	7	91	19	69	47	6	53	16	35
2012	85	78	8	86	-1	67	50	3	53	14	13
2013	92	85	15	100	-8	56	57	7	64	-8	-16
2014	67	93	7	100	-33	49	78	6	84	-35	-68
Gesamt	1110	879	82	961	149	863	619	56	675	188	337

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Die hier als „**Einweisung**“ bezeichnete Kennzahl betrifft die Übernahme der betreffenden Person in den Maßnahmenvollzug nach Rechtskraft des Urteils. In vielen Fällen ging dem bereits eine Untersuchungshaft bzw. vorläufige Unterbringung bzw. Anhaltung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher voraus. Es zeigte sich ein langfristiger Trend zur Zunahme an Einweisungen, insbesondere bei den gemäß § 21 Abs. 1 StGB Untergebrachten, im Berichtsjahr ist ein nennenswerter Rückgang auf 67 Einweisungen zu verzeichnen.

Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der Einweisungen für Frauen und Männer. Es zeigt sich, dass im Jahr 2014 sowohl bei den Frauen, als auch bei den Männern – im Vergleich zu den Vorjahren – ein Rückgang bei den Neueinweisungen zu verzeichnen war. Die Schwankungen bei den Einweisungen von Frauen in den Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 StGB sind durch die geringen absoluten Fallzahlen bedingt. Der Frauenanteil an den Neueinweisungen in den Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 1 StGB beträgt im gesamten Beobachtungszeitraum rund 13,2% (im Jahr 2014: 12,7%); im Bereich des § 21 Abs. 2 StGB hingegen rund 5,2% (im Jahr 2014: 6,1%).



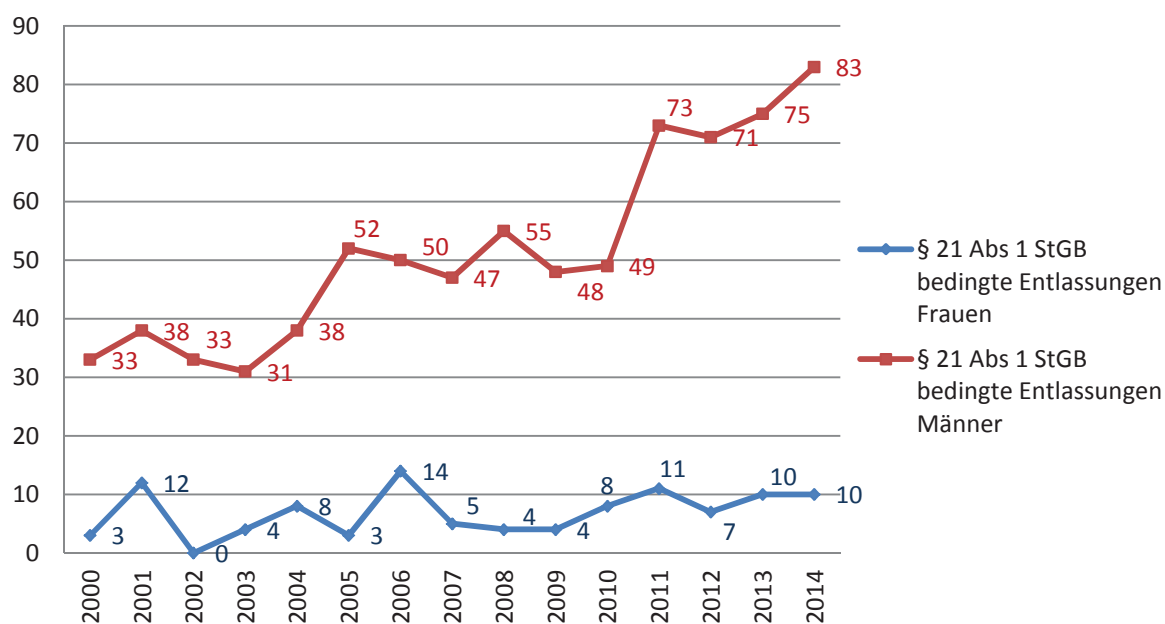
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Die **Stichtagsprävalenz** zeigt bis 2013 eine stetige Zunahme der Insassinnen und Insassen im Maßnahmenvollzug nach § 21 StGB: Am 1. Jänner 2015 befanden sich 375 Untergebrachte gemäß § 21 Abs. 1 StGB im Maßnahmenvollzug; am 1. Jänner 2000 waren es 218, was einen Zuwachs im Ausmaß von 72% bedeutet. Im Vergleich zum 1. Jänner 2014 (403 Untergebrachte) kam es zu einem Rückgang um rund 7%. Noch höheren Zuwachs (95%) erfuhr die Zahl der gemäß § 21 Abs. 2 StGB untergebrachten Personen. Am 1. Jänner 2000 befanden sich 207 Personen in der Maßnahme nach § 21 Abs. 2 StGB, am 1. Jänner 2015 waren es 404 Personen. Im Vergleich zum 1. Jänner 2014 (434 Untergebrachte) kam es zu einem zuletzt markanten Rückgang um rund 7%.

Unter **Entlassungen** werden alle bedingten Entlassungen aus dem Maßnahmenvollzug verstanden. Im Falle der Untergebrachten nach § 21 Abs. 2 StGB bedeutet dies nicht zwingend auch die Entlassung aus der mit der Maßnahme verbundenen Freiheitsstrafe.⁵⁰ Von den 78 bedingten Entlassungen aus dem Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 StGB blieben acht Personen weiterhin in Strafhaft.

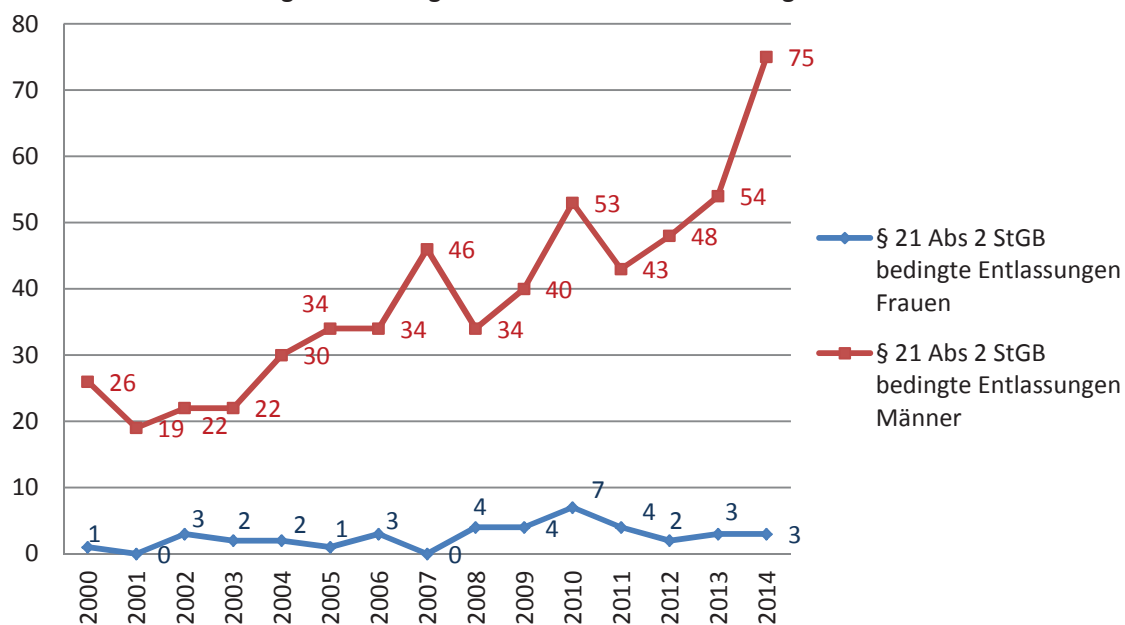
⁵⁰ Untergebrachte, die an ausländische Behörden ausgeliefert wurden, sind unter „Sonstige Abgänge“ gelistet, dies erstmals im Sicherheitsbericht für das Jahr 2013. Seitdem wurde unter „Entlassungen“ auch die bedingte Entlassung aus der Maßnahme gezählt, auch wenn die betroffene Person für den weiteren Vollzug der Freiheitsstrafe weiterhin angehalten wurde. Dies führte im Ergebnis zu geringfügigen Veränderungen der Entlassungszahlen im Vergleich zu den Berichten für die Jahre vor 2013.

Bedingte Entlassungen aus dem Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 1 StGB



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

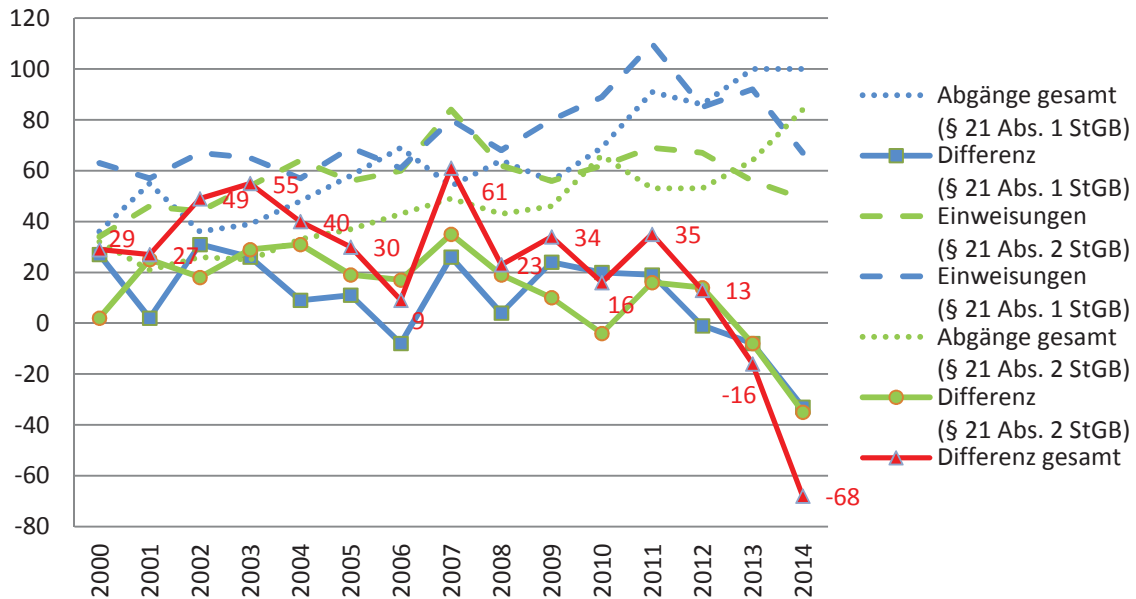
Bedingte Entlassungen aus dem Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2 StGB



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Die folgende Grafik bringt zum Ausdruck, dass die Differenz aus Einweisungen und Abgängen im Zeitraum 2000 bis 2012 immer positiv war, also die Einweisungen die Abgänge jedes Jahr übersteigen, wodurch die Zahl der Untergebrachten stetig zunimmt. Im Jahr 2013 kam es erstmals zu einer Trendwende, die auch im Jahr 2014 anhielt: Sowohl bei den Untergebrachten nach § 21 Abs. 1 StGB, als auch bei jenen nach § 21 Abs. 2 StGB überstieg die Zahl der Abgänge aus dem Maßnahmenvollzug jene der Einweisungen markant.

Einweisungen und Abgänge im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 1 und 2 StGB



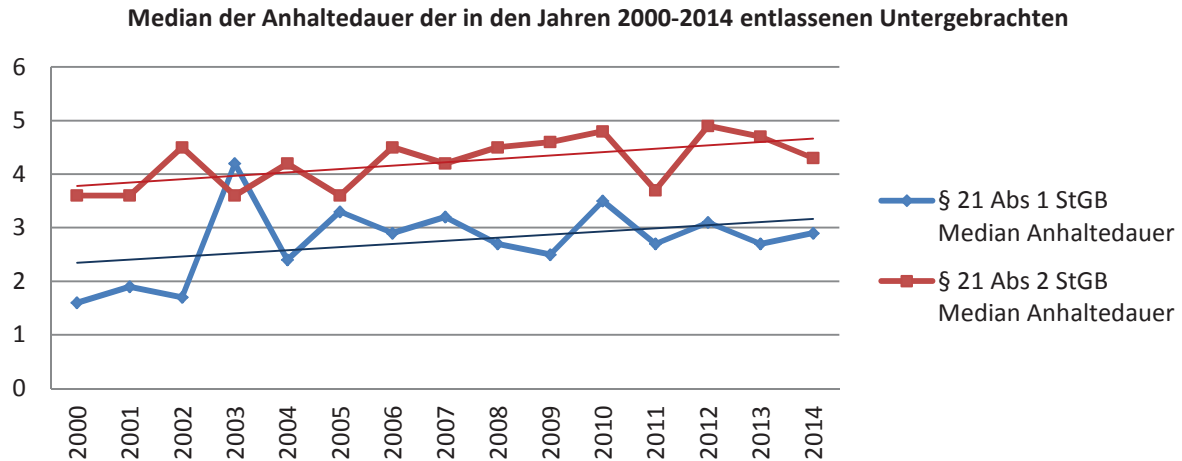
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Aber nicht nur die Einweisungen und Abgänge beeinflussen die Zahl der insgesamt im Maßnahmenvollzug untergebrachten Personen, sondern auch die **Anhaltedauer**. Zur Darstellung ihrer Entwicklung wird der Median⁵¹ der Anhaltedauer im Maßnahmenvollzug der in den Jahren 2000 bis 2014 entlassenen Untergebrachten errechnet.

Unter Anhaltedauer wird in der Folge die tatsächlich im Maßnahmenvollzug verbrachte Zeit bis zur effektiven (bedingten) Entlassung verstanden. Allfällige vorher in Untersuchungshaft bzw. vorläufiger Unterbringung verbrachte Zeiten sind nicht eingerechnet. Die vergleichsweise wenigen Fälle, welche bedingt aus der Maßnahme entlassen werden, jedoch im Strafvollzug verbleiben, sind mit der gesamten Anhaltedauer bis zur tatsächlichen Entlassung eingerechnet.

Wie der folgenden Abbildung zu entnehmen ist, steigt der Median der durchschnittlichen Anhaltedauer im Maßnahmenvollzug sowohl bei den Untergebrachten gemäß § 21 Abs. 1 StGB als auch bei jenen nach § 21 Abs. 2 StGB an.

⁵¹ Beim Median handelt es sich um jenen Wert, der die jeweilige Verteilung halbiert. Das bedeutet unterhalb und oberhalb dieses Wertes liegen gleich viele Werte der Verteilung. Gegenüber dem Mittelwert hat der Median den Vorteil, dass er statistischen Ausreißern gegenüber (z.B. einige wenige Untergebrachte mit sehr langer Anhaltezeit) resistenter ist als der Mittelwert.



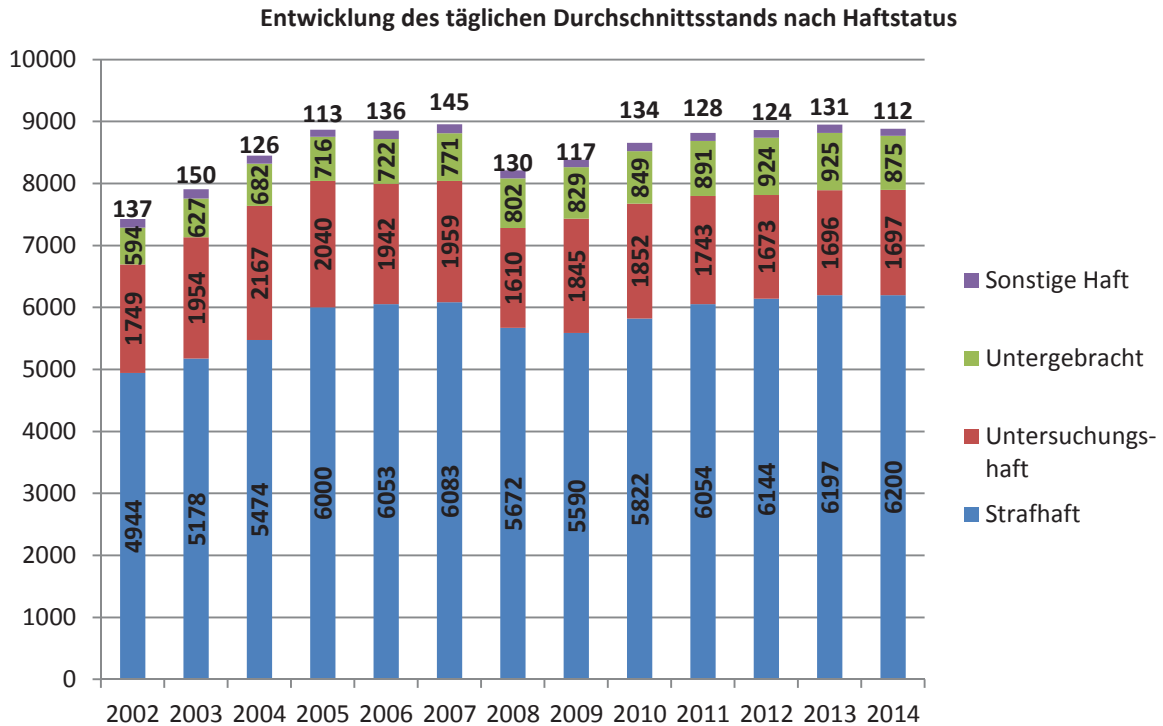
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Bei den Untergebrachten nach § 21 Abs. 1 StGB steigerte sich der Median von 2000 bis 2014 um 81% (von 1,6 Jahre auf 2,9 Jahre). Bei den Untergebrachten nach § 21 Abs. 2 StGB ist er um 20% von 3,6 Jahren im Jahr 2000 auf 4,3 Jahre im Berichtsjahr gestiegen.

4.1.2 Entwicklung der Gefangenenpopulation seit 2001

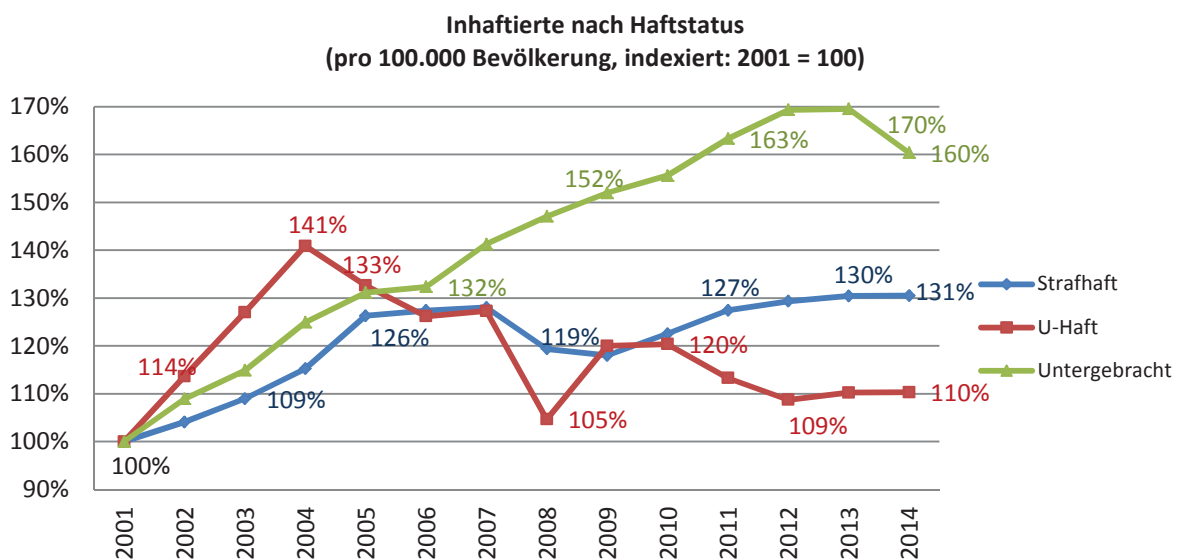
Früher wurden alle inhaftierten Personen in einer gemeinsamen „Haftzahl“ betrachtet. Grundsätzlich sind jedoch drei verschiedene strafrechtliche und mit Freiheitsentzug verbundene Eingriffe zu unterscheiden: Untersuchungshaft, Strafhaft und Unterbringung im Maßnahmenvollzug. Untenstehende Abbildung zeigt die absoluten Zahlen des jährlichen Durchschnittsstands in Untersuchungs-, Strafhaft, Maßnahmenvollzug und sonstiger Haft seit 2002. Die größte Gruppe in Haft sind erwartungsgemäß die Strafgefangenen. Der Anteil der Untersuchungshäftlinge an allen inhaftierten Personen im Jahresdurchschnitt schwankt im Beobachtungszeitraum zwischen einem Viertel und einem Fünftel. Weniger stark variiert die Zahl der Strafgefangenen.⁵²

⁵² Unter dem Haftstatus Strafhaft sind auch Finanz- und Verwaltungsstrafhaften zusammengefasst.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

In einer indexierten Betrachtungsweise zeigt sich der relativ gesehen massive Anstieg bei Untersuchungshäftlingen um die Mitte des vergangenen Jahrzehnts: 2004 befinden sich um 40% mehr Untersuchungshäftlinge in österreichischen Justizanstalten als noch zu Beginn des Jahrzehnts.⁵³ Danach und besonders im Jahr 2008 ging die Zahl der Untersuchungshäftlinge (pro 100.000 Einwohner) jedoch fast wieder auf das Niveau von 2001 zurück, stieg dann nochmals an, um bis zum Berichtsjahr auf 110% gegenüber dem Beginn des Jahrtausends zurückzufallen. Auch diese Grafik zeigt den linearen Anstieg von Personen im Maßnahmenvollzug seit dem Jahr 2001.



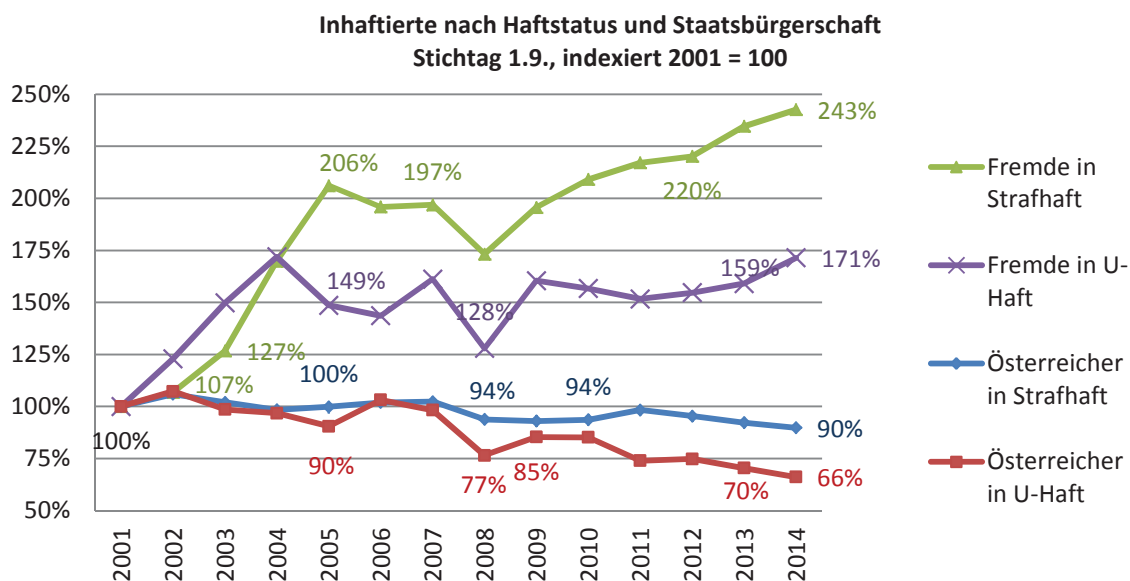
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

⁵³ Die Kategorie Untersuchungshaft umfasst Untersuchungs- und Verwahrungshaft (Anhaltung).

Haftstatus nach Staatsangehörigkeit (Österreicher/innen-Fremde), Geschlecht und Alter zum Stichtag

- Staatsangehörigkeit

Während der Anstieg der Personen im Maßnahmenvollzug in absoluten Zahlen vor allem durch (erwachsene) Österreicher/innen verursacht wird, betrifft der Anstieg bei den Untersuchungs- und Strafhaften fast ausschließlich Personen mit einer anderen als der österreichischen Staatsangehörigkeit. Bis zum Jahr 2004 erhöhte sich die Zahl der Untersuchungshäftlinge mit nicht-österreichischer Staatsangehörigkeit gegenüber 2001 rasch um über 70%. Im Jahr 2011 lag sie bei 152%, im Berichtsjahr bei 171% des Werts zu Beginn des Jahrzehnts. Die Zahl der Fremden in Strafhaft hat sich innerhalb des ersten Jahrzehnts des dritten Jahrtausends mehr als verdoppelt und lag 2014 bei 243% des Ausgangswerts.



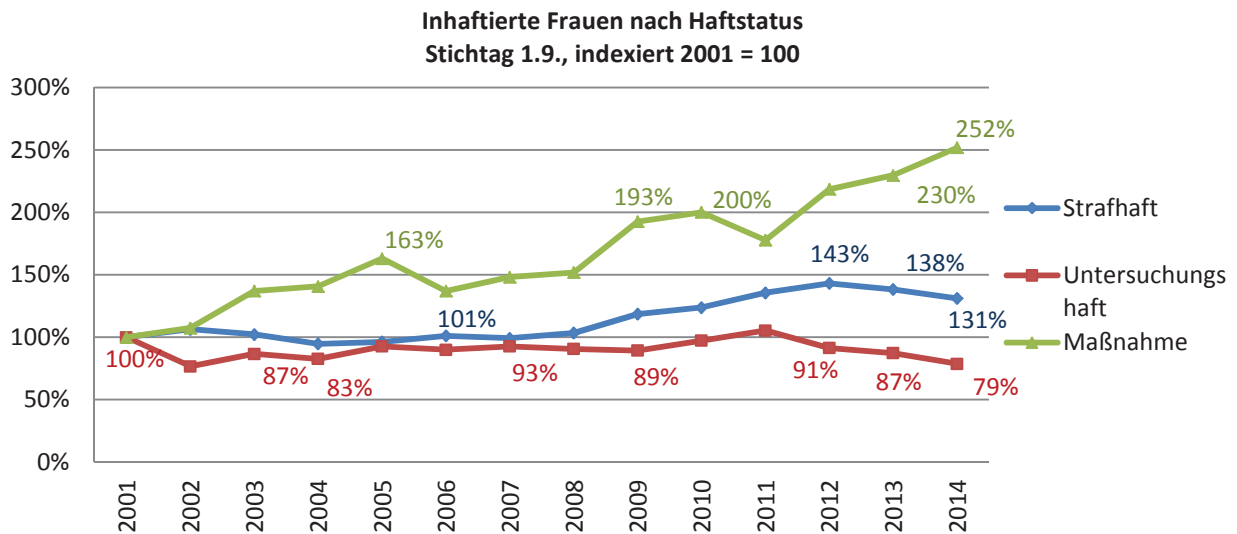
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Die Zahl der Österreicher/innen in Untersuchungs- und Strafhaft geht seit 2001 kontinuierlich zurück und lag zuletzt bei 66% bzw. 90% des Ausgangswerts. Diese beiden gegenläufigen Entwicklungen haben dazu geführt, dass der Anteil von Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft in der Untersuchungshaft auf weniger als 30% zurückgegangen ist.

- Geschlecht

Der Anteil der Frauen an allen Gefangenen liegt im Zeitraum 2001 bis 2014 zwischen 5% und 6,6%. Dabei ist der Anteil der Frauen in Untersuchungshaft zeitweise etwas höher und erreicht bis zu 9%. Im Berichtsjahr liegt der **Frauenanteil im Jahresdurchschnitt** bei Untersuchungsgefangenen bei 6,7% und nahm damit im Vergleich zum Vorjahr etwas ab. Der **Anteil der Frauen bei Strafgefangenen** ist mit 5,8% zum Stichtag ebenfalls etwas geringer als in den Vorjahren 2011 bis 2013. Demgegenüber stieg der Anteil der Frauen im Maßnahmenvollzug von 6% im Jahr 2011 und 7% in den Jahren 2012 und 2013 an und betrug im Berichtsjahr 2014 knapp 8%.

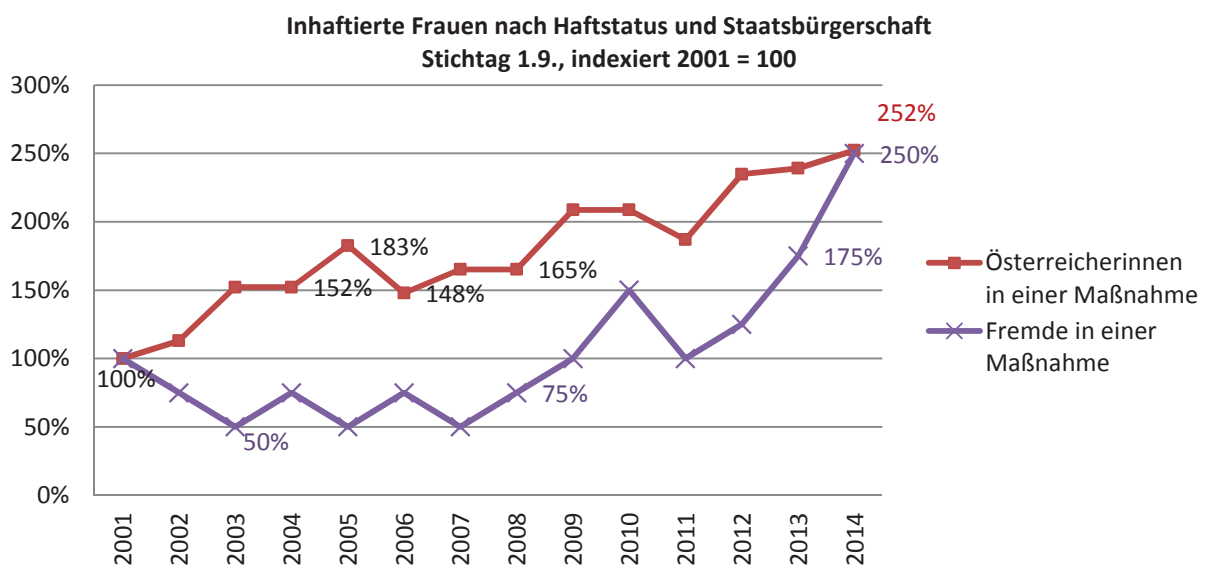
Eine Betrachtung der inhaftierten **Frauen nach Haftstatus** zeigt, dass die Frauen in Untersuchungshaft im Beobachtungszeitraum weniger geworden sind, während die Zahl der Frauen in Strafhaft und im Maßnahmenvollzug zugenommen hat.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Eine Aufgliederung der Zahl der inhaftierten **Frauen nach Haftstatus und Staatsbürgerschaft** zeigt, dass die Zahl der österreichischen Staatsbürgerinnen in Strafhaft mit 106% des Ausgangswertes am wenigsten stark angestiegen sind. Die größte Zunahme seit 2001 war bei den Frauen mit einer anderen als der österreichischen Staatsangehörigkeit in Strafhaft auszumachen.

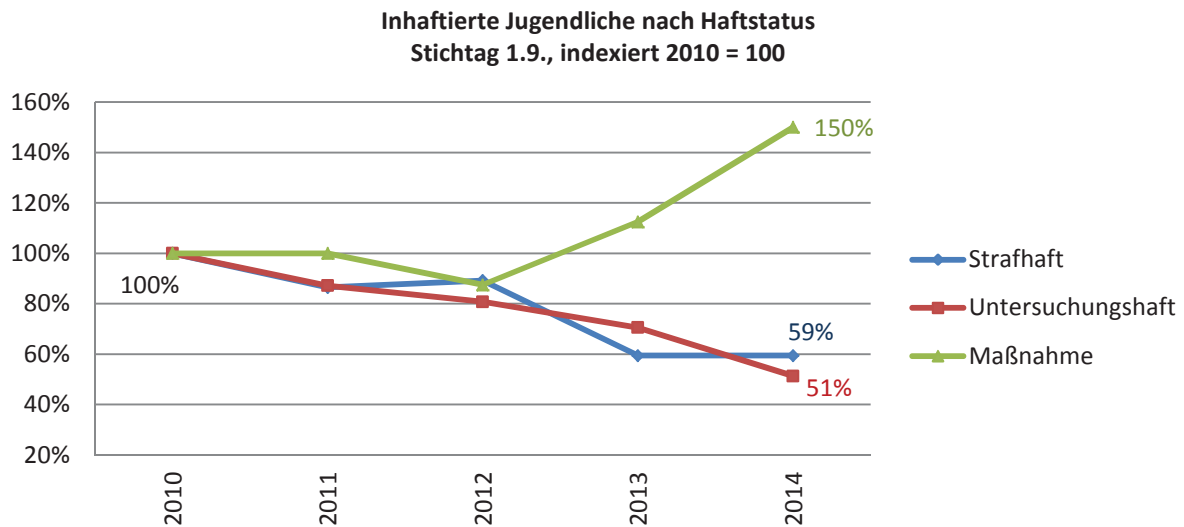
Die Zahl der **Frauen im Maßnahmenvollzug** zu einem Stichtag hat sich seit Beginn des Beobachtungszeitraumes sowohl bei Österreicherinnen, als auch bei Nichtösterreicherinnen mehr als verdoppelt.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

- Alter

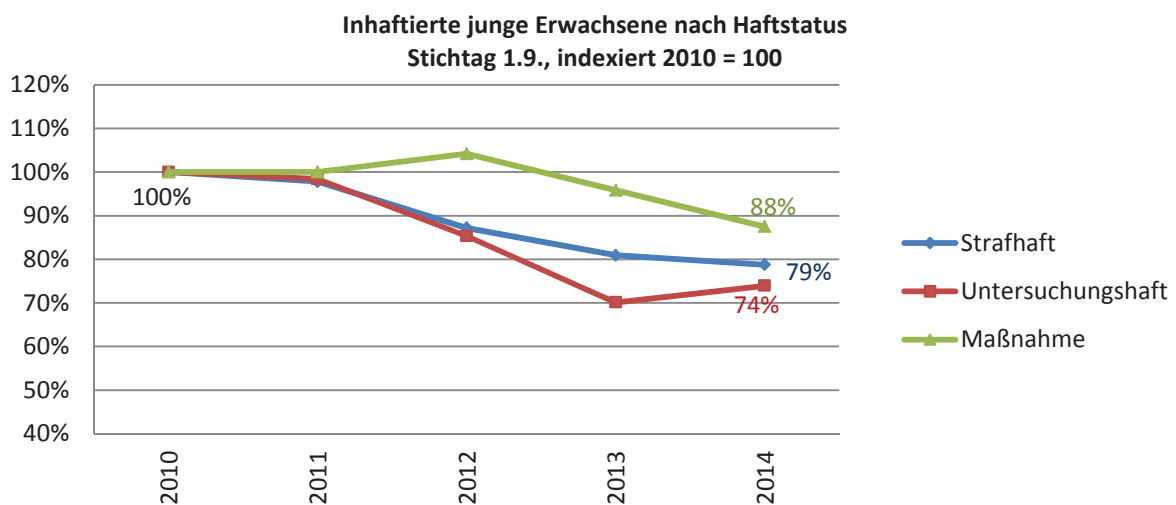
Dass die Zahl der Jugendlichen in Haft grundsätzlich sinkend ist, zeigt auch eine nähere Auseinandersetzung mit der Zahl der Jugendlichen zu einem Stichtag aufgedgliedert nach dem Haftstatus.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Allerdings zeigt sich, dass die Zahl der Jugendlichen, die in eine Maßnahme eingewiesen werden, seit 2010 zugenommen hat. In absoluten Zahlen waren im Jahr 2010 (zum Stichtag) 8 Jugendliche im Maßnahmenvollzug untergebracht, im Jahr 2014 waren es bereits 12 Personen.

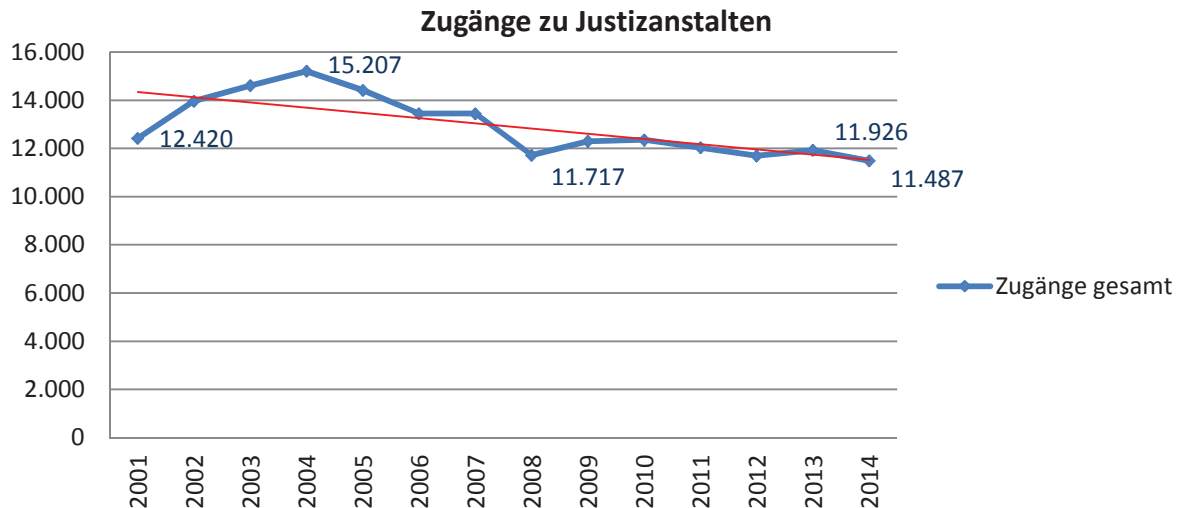
Ein etwas anderes Bild zeigt sich bei der Altersgruppe der jungen Erwachsenen. Sowohl die Zahl der jungen Erwachsenen in Strafhaft und Untersuchungshaft, als auch im Maßnahmenvollzug ist seit 2010 leicht sinkend.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

4.1.3 Entwicklung der Zugänge⁵⁴ seit 2001

Zugänge in Justizanstalten, wie sie in der Integrierten Vollzugsverwaltung (in der Folge häufig abgekürzt mit IVV) gezählt werden, sind Inhaftierung von „freiem Fuß“ oder aus einer anderen Haft, wobei in der IVV ausschließlich neu begonnene Haftblöcke als Zugänge gezählt werden.⁵⁵ Die Mehrheit dieser so definierten Zugänge erfolgt in Untersuchungs- bzw. Verwahrungshaft (Anhaltung).



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Zugangsstatistik (bis 2011), Aufnahmestatistik

In den vergangenen Jahren lag der höchste Wert bei den Zugängen in Justizanstalten im Jahr 2004 bei 15.207⁵⁶. In den darauffolgenden Jahren ging die Zahl wieder deutlich zurück und liegt seit 2008 unter dem Wert von 2001. In absoluten Zahlen geht der steile Anstieg bei den Zugängen von 2001 bis 2004 auf das Konto erwachsener Straftäter; relativ gesehen wurden zunächst vor allem mehr Jugendliche und junge Erwachsene in Haft genommen, diese Tendenz ist jedoch seit 2005 wieder rückläufig⁵⁷.

⁵⁴ Bis inklusive 2011 bildete die Zugangsstatistik die Datenbasis. Nunmehr liefert die Aufnahmestatistik die Daten der Zugänge zu den Justizanstalten. Die Daten der Aufnahmestatistik sind konstanter, beispielsweise wird eine (Wieder-)Aufnahmen nach einer Flucht nicht mehr (doppelt) gezählt. Allerdings werden seitdem Zugänge nach Strafunterbrechungen wie Aufschub, Vollzugshemmung, § 133a StVG gezählt. Dementsprechend wurden die Daten korrigiert.

⁵⁵ Nicht als Zugang gezählt wird beispielsweise eine Person, die ohne die Justizanstalt zu verlassen von Untersuchungshaft in Strafhaft wechselt, da in diesem Fall kein neuer Haftblock beginnt.

⁵⁶ Gezählt werden Zugänge zu Justizanstalten, nicht Personen. Wenn eine Person in einem Jahr mehrmals inhaftiert wird, wird sie mehrmals gezählt.

⁵⁷ Bei 12.093 Zugängen erwachsener Straftäter im Jahr 2004 lag die Zahl um 1.628 Zugänge höher als im Jahr 2001. Die absoluten Zahlen bei den Jugendlichen variieren im Beobachtungszeitraum zwischen 466 (2014) und 1.284 (2004), bei den jungen Erwachsenen zwischen 997 (2014) und 1.873 (2005) Zugängen pro Jahr.

Zugänge nach Staatsangehörigkeit (Österreicher/innen – Fremde), Geschlecht und Alter

- Staatsangehörigkeit

Die stärksten Zugänge Fremder waren im Durchschnitt der letzten Jahre aus Rumänien, Nigeria, Türkei, den östlichen Nachbarstaaten sowie dem Raum des ehemaligen Jugoslawien zu verzeichnen.

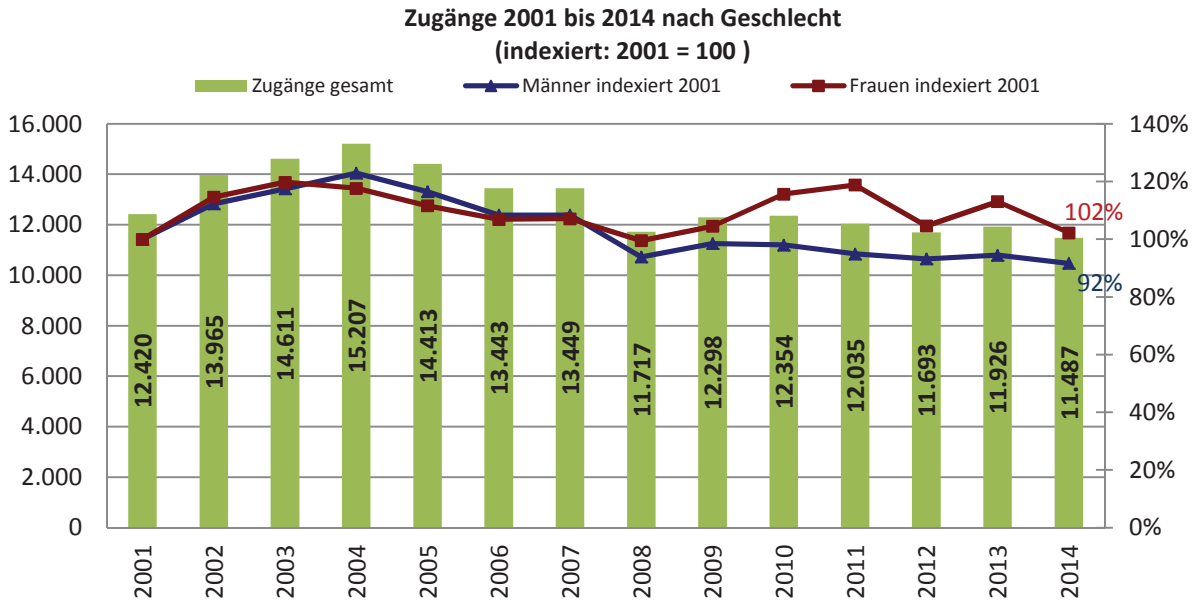
	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Österreich	6.949	6.567	6.785	6.667	6.040	5.819	5.790	5.596	5.205	5.115	4.579
Rumänien	691	569	625	1.005	790	874	920	901	929	1.074	992
Serbien	96	95	91	61	410	501	522	519	575	639	642
Serbien u Mon-tenegro	78	383	558	663	179	80	69	58	51	42	34
Ungarn	369	429	373	388	346	394	396	422	436	512	458
Nigeria	991	826	500	484	383	529	532	384	339	377	369
Türkei	404	378	379	433	275	342	353	307	279	293	366
Slowakei	254	285	291	244	268	261	322	283	352	409	324
Polen	366	418	302	293	231	261	279	283	307	283	275
Bosnien-Herzegowina	247	256	234	255	218	223	191	254	239	231	233
Algerien	75	99	101	119	131	175	175	212	192	274	275
Deutschland	212	198	218	247	177	227	221	204	224	208	237
Bulgarien	210	107	73	95	96	150	183	199	183	210	225
Russland	202	212	181	211	235	229	208	192	182	191	219
Mazedonien	69	74	72	65	68	78	140	148	107	61	67
Kroatien	183	166	207	175	123	134	116	136	126	141	145
Tschechien	131	105	128	98	86	121	95	133	162	146	154
Georgien	773	583	430	321	266	323	198	108	136	85	92

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Zugangsstatistik (bis 2011), Aufnahmestatistik

Im Berichtsjahr waren überdies vermehrt Zugänge aus den Marokko (166), Afghanistan (140) und dem Kosovo (126) zu verzeichnen.

- Geschlecht

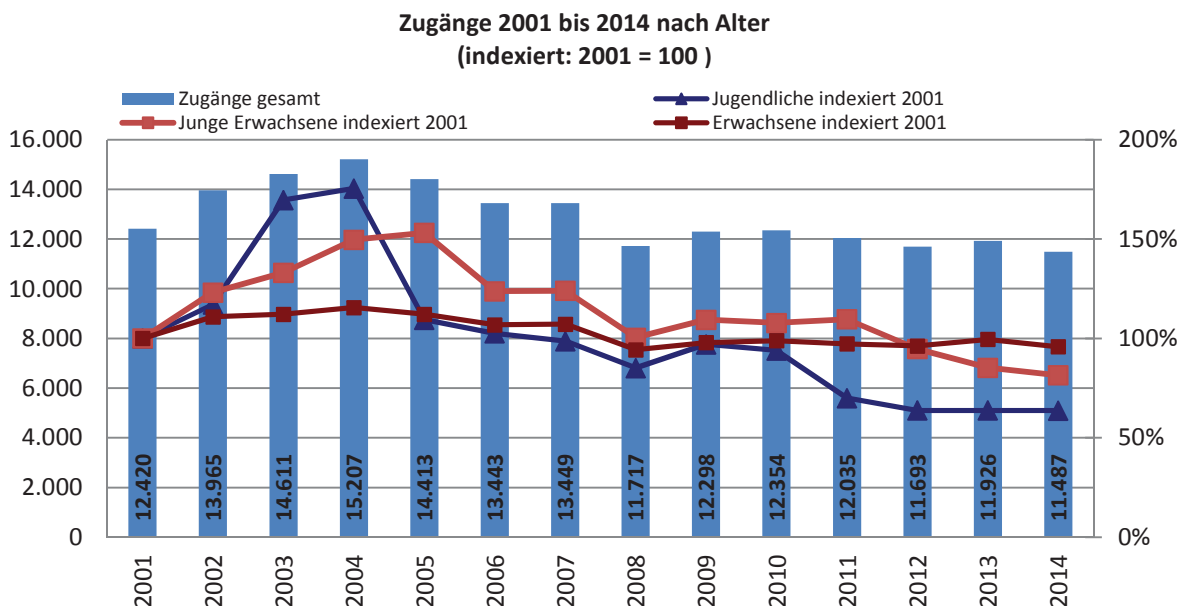
Die Zahl der Zugänge von Frauen in Justizanstalten ist zunächst gesunken und steigt ab dem Jahr 2008 auf 102% des Ausgangswertes an. Demgegenüber ist die Zahl der Zugänge männlicher Insassen seit dem Jahr 2008 weiter auf 92% des Ausgangswertes gesunken.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Zugangsstatistik (bis 2011), Aufnahmestatistik

- Alter

Nach einem Anstieg der Zahl der Zugänge Jugendlicher und junger Erwachsener bis 2004 ist seitdem eine stetige Abnahme zu verzeichnen. Im Berichtsjahr liegt sowohl die Zahl der Jugendlichen als auch jene der jungen Erwachsenen unter dem Ausgangswert des Jahres 2001. Der Anteil Jugendlicher mit einer anderen als der österreichischen Staatsangehörigkeit an den Zugängen betrug im Berichtsjahr – wie auch in den Jahren 2003/2004 – rund zwei Drittel. Bei den Zugängen der jungen Erwachsenen entfielen rund 60% auf nicht-österreichische Staatsangehörige.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Zugangsstatistik (bis 2011), Aufnahmestatistik

Zugänge in und Dauer der Untersuchungshaft

Die Zahl der **Zugänge in Untersuchungshaft** stieg bis zum Jahr 2004 auf 11.582 an und fiel dann wieder auf 8.394 Zugänge im Jahr 2014. Die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft nahm bis 2009 kontinuierlich zu: Nach einem Höchststand von 78 Tagen sank die im Schnitt in U-Haft verbrachte Zeit in den Jahren 2012 und 2013 auf 72 Tage, um im Berichtsjahr neuerlich auf 74 Tage anzusteigen⁵⁸. Berechnet man die de facto in Untersuchungshaft verbrachte Zeit zum Zeitpunkt der Entlassung, so betrug diese im Jahr 2001 (Entlassungsjahrgang 2003) 60 Tage, bis 2008 war sie auf 81 angestiegen. Am Ende des Beobachtungszeitraums betrug sie 78 Tage, zwei Tage mehr als im Vorjahr.

Jahr	Zugang von freiem Fuß	Zugang von Haft	Gesamt	Indikator für Ø Dauer der U-Haft ⁵⁹	Ø der de facto Dauer der U-Haft zum Entlassungszeitpunkt (Tage)
2003	10.383	22	10.405	68,6	63,6
2004	11.562	20	11.582	68,3	65,4
2005	10.862	19	10.881	68,4	68,1
2006	9.861	25	9.886	71,7	71,0
2007	9.797	27	9.824	72,8	72,2
2008	7.944	39	7.983	73,6	81,4
2009	8.551	39	8.590	78,4	77,4
2010	8.660	30	8.690	77,8	78,2
2011	8.391	29	8.420	76,0	78,6
2012	8.409	52	8.461	72,4	79,0
2013	8.599	32	8.631	71,9	76,0
2014	8.349	45	8.394	74,0	78,1

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Zugangsstatistik (bis 2011), Aufnahmestatistik

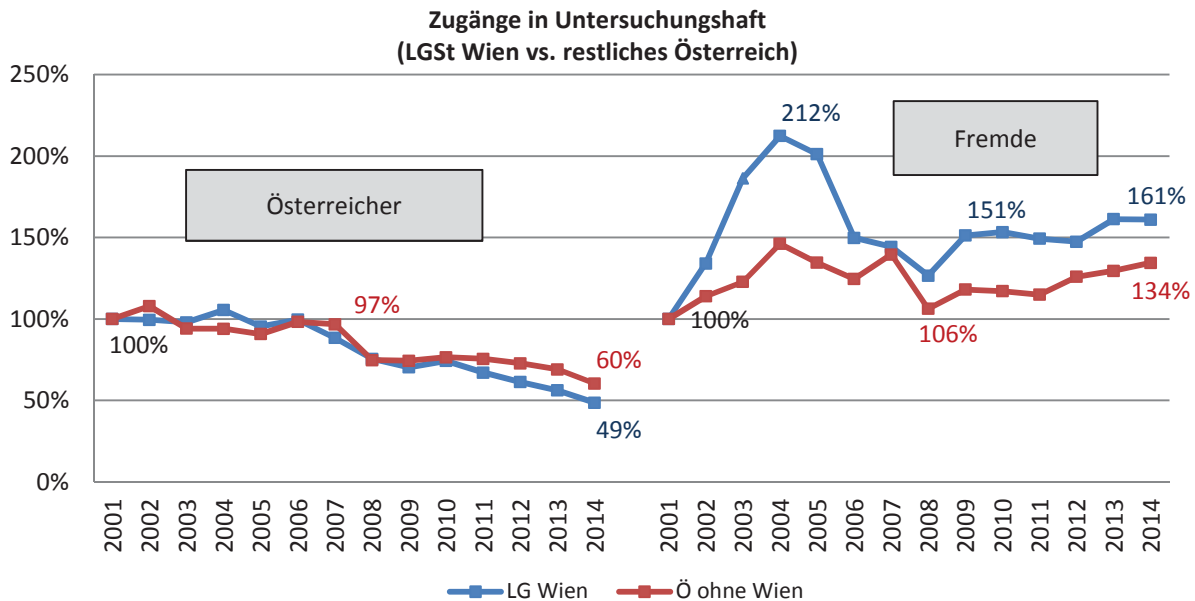
Im Jahr 2014 gab es insgesamt **8.349 Zugänge von freiem Fuß** in Verwahrungs- bzw. Untersuchungshaft, davon waren 7.628 Männer und 721 Frauen. Die überwiegende Mehrheit, nämlich 7.106 Personen (85%) waren Erwachsene über 21 Jahren (davon 6.493 männlich, 613 weiblich), außerdem gab es 822 Zugänge junger Erwachsener (10%), davon 758 männlich und 64 weiblich sowie und 421 Zugänge Jugendlicher (5%), davon 377 männlich und 44 weiblich.

Der Anteil der Fremden an allen Zugängen in Untersuchungshaft ist im Berichtsjahr neuerlich angestiegen und betrug 73%⁶⁰. Die Abbildung zeigt den starken Zuwachs bei Zugängen ausländischer Untersuchungshäftlinge bis zum Jahr 2004, insbesondere in Wien, sowie den weiteren Verlauf.

⁵⁸ Berechnung des Indikators für die durchschnittlich in Untersuchungshaft verbrachte Zeit: Anzahl der Insassinnen/Insassen in Untersuchungshaft im Jahresdurchschnitt in Relation zu den U-Haftantritten eines Jahres.

⁵⁹ Die durchschnittliche Dauer der Haft (in Tagen) wurde errechnet, indem der tägliche Durchschnittsstand der Untersuchungs- und Verwahrungshäftlinge zu allen Zugängen in Untersuchungs- und Verwahrungshaft ins Verhältnis gesetzt wurde (Haftjahre/Zugänge mal 365).

⁶⁰ Hier sind jene Personen enthalten, deren Staatsangehörigkeit nicht bekannt war (das war bei 1% der Zugänge der Fall).



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Zugangsstatistik (bis 2011), Aufnahme- und Entlassungsstatistik

Im gesamten Bundesgebiet gab es eine Steigerung bei Zugängen ausländischer Untersuchungsgefangener. Während es in Österreich ohne Wien zu einem Anstieg um knapp die Hälfte kam, wurden im Wiener Landesgerichtssprengel im Jahr 2004 mehr als doppelt so viele Untersuchungshäftlinge mit fremder Staatsbürgerschaft in Haft genommen als noch im Jahr 2001. Im Vergleich zum übrigen Österreich wurden in Wien besonders viele Fremde aus Drittstaaten inhaftiert.

Die Mehrheit der Personen in Verwahrungshaft/Anhaltung wird in weiterer Folge in Untersuchungshaft genommen. 5.249 Personen (383 weiblich, 4.866 männlich) kamen im Jahr 2014 von der Untersuchungshaft oder Verwahrungshaft/Anhaltung in einen anderen Haftstatus, davon 4.894 (351 weiblich, 4.543 männlich) in Strafhaft⁶¹. 51 Personen (vier weiblich, 47 männlich) wurden nach der Untersuchungshaft im Maßnahmenvollzug untergebracht. Weitere 62 Personen (7 weiblich, 55 männlich) wurden von einer vorläufigen Anhaltung gemäß § 429 StPO bzw. einer vorläufigen Unterbringung gemäß § 438 StPO in den Maßnahmenvollzug übernommen. Im Jahr 2014 gab es 2.896 Zugänge von freiem Fuß in Strafhaft (325 Frauen und 2.570 Männer), mehrheitlich Erwachsene (2.722 Personen, davon 317 Frauen).

4.1.4 Straf- und Haftdauer zum Stichtag und bei Entlassung

Neben Zugangs- und Entlassungszahlen beeinflussen auch die Dauer der Untersuchungshaft und der verhängten Haftstrafen sowie die de facto in Haft verbrachte Zeit die Gesamtzahl der Personen, die täglich in Österreichs Gefängnissen inhaftiert sind. Die Strafdauer ist von der Haftdauer zu unterscheiden: Die **Strafdauer** ist die Summe aller urteilsmäßigen Strafen in einem Haftblock. Die **Haftdauer** ist die de facto in Haft verbrachte Zeit.⁶² Diese kann nach U-Haft- und

⁶¹ Der Begriff „Strafhaft“ schließt auch Finanz- und Verwaltungsstrafhaften mit ein.

⁶² Haftdauern werden im Folgenden für alle inhaftierten Personen berechnet, Strafdauern jedoch nur für inhaftierte Personen mit Strafurteil, also nicht für Personen, die ausschließlich in Untersuchungshaft waren.

Strafhaftzeiten unterschieden werden und ist nicht nur von der Länge der Strafe laut Urteil, sondern auch von der Entlassungspraxis abhängig. Sowohl Straf- als auch Haftdauer können zu einem Stichtag oder zum Zeitpunkt der Entlassung berechnet werden.

Rund 55% der inhaftierten Personen verbüßen urteilsmäßige Strafen, die kürzer oder gleich drei Jahre sind; davon knapp 62% verbüßen Strafen in der Dauer von ein bis drei Jahren. Rund 10% der inhaftierten Personen (mit Strafurteil) sind wegen Strafen in der Dauer von über zehn Jahren in Haft.

Strafdauerklassen laut Urteil zum Stichtag 1. September

Die folgenden Tabellen stellen die Zu- bzw. Abnahme verschiedener Strafdauerklassen im Beobachtungszeitraum, zunächst getrennt nach Geschlechtern (seit 2008) und in weiterer Folge für alle inhaftierten Personen gemeinsam (seit 2001) dar.

Strafdauerklassen laut Urteil zum Stichtag 1. September (Frauen)

Jahr	unter 3 Monate	3 Monate - 1 Jahr	1 - 3 Jahre	3 - 5 Jahre	5 - 10 Jahre	über 10 Jahre & lebenslang
2008	34	56	91	55	35	25
2009	42	69	105	56	39	26
2010	36	70	109	61	43	25
2011	37	74	141	60	41	28
2012	31	74	135	86	42	29
2013	48	76	129	63	42	28
2014	40	91	120	47	39	28

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Die Freiheitsstrafen in der Dauer von fünf bis zehn bzw. über zehn Jahren und lebenslang sind seit 2008 weitgehend gleich geblieben. Hingegen haben die Freiheitsstrafen in der Dauer von drei Monate bis ein Jahr und von ein bis drei Jahren seit 2008 zugenommen, die erstgenannten haben sich nahezu verdoppelt.

Strafdauerklassen laut Urteil zum Stichtag 1. September (Männer)

Jahr	unter 3 Monate	3 Monate - 1 Jahr	1 - 3 Jahre	3 - 5 Jahre	5 - 10 Jahre	über 10 Jahre & lebenslang
2008	313	851	1983	1035	898	617
2009	382	990	1988	993	916	619
2010	334	930	2071	1157	941	614
2011	318	953	2065	1211	1076	630
2012	330	922	2008	1175	1124	643
2013	365	983	2020	1164	1147	631
2014	302	956	2143	1108	1137	635

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Wie bei den weiblichen Strafgefangenen sind die Freiheitsstrafen in der Dauer von bis zu drei Jahren angestiegen; außerdem auch jene in der Dauer von fünf bis zehn Jahren.

Für beide Geschlechter stellt sich die Entwicklung seit 2001 wie folgt dar:

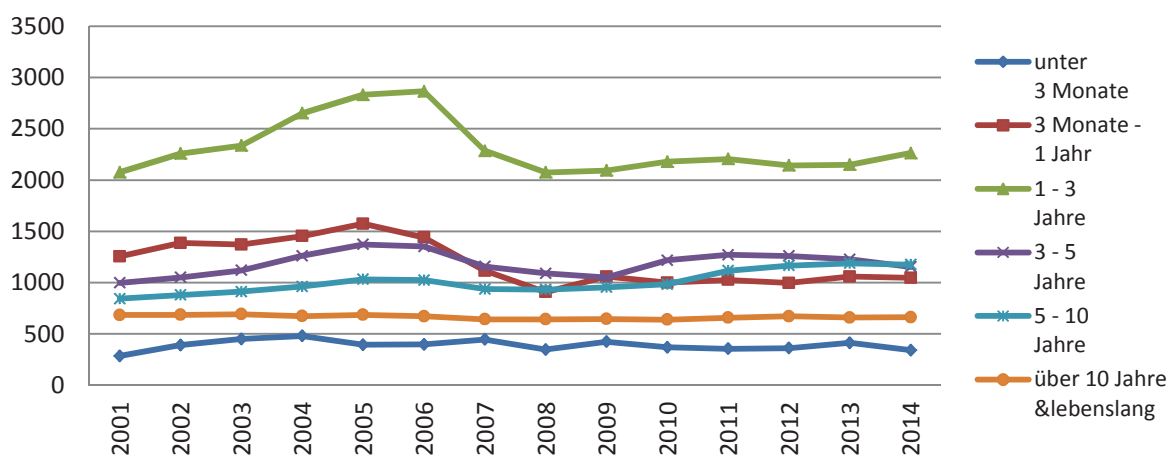
Strafdauerklassen laut Urteil zum Stichtag 1. September

Jahr	unter 3 Monate	3 Monate - 1 Jahr	1 - 3 Jahre	3 - 5 Jahre	5 - 10 Jahre	über 10 Jahre & lebenslang
2001	286	1.256	2.077	999	844	684
2002	391	1.386	2.259	1.052	879	686
2003	450	1.371	2.337	1.120	913	692
2004	481	1.454	2.652	1.262	962	673
2005	394	1.574	2.832	1.372	1.033	686
2006	397	1.441	2.865	1.353	1.025	672
2007	446	1.116	2.286	1.157	937	643
2008	347	907	2.074	1.090	933	642
2009	424	1.059	2.093	1.049	955	645
2010	370	1.000	2.180	1.218	984	639
2011	355	1.027	2.206	1.271	1.117	658
2012	361	996	2.143	1.261	1.166	672
2013	413	1.059	2.149	1.227	1.189	659
2014	342	1.047	2.263	1.155	1.176	663

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

In allen Kategorien mit Ausnahme der untersten und der obersten zeigt sich ein Anstieg in den Jahren 2005 und 2006. Die **kurzen Freiheitsstrafen** (drei Monate bis ein Jahr) sind seit 2005 rückläufig und lagen im Jahr 2014 um mehr als 15% tiefer als noch im Jahr 2001. Die **mittellangen Freiheitsstrafen** (ein bis drei und drei bis fünf Jahre) sind bis 2005/2006 angestiegen und erreichten in den Jahren 2008/2009 einen Tiefstand. Seitdem sind wieder leichte Zuwächse zu verzeichnen. Die Anzahl der inhaftierten Personen mit **langen Freiheitsstrafen** (fünf bis zehn Jahre) blieb von 2001 bis 2010 recht konstant auf demselben Niveau und stieg seitdem an. Die **Freiheitsstrafen in der Dauer von über zehn Jahren oder lebenslang** gingen – nach einem bis zum Beginn des Jahrtausends relativ kontinuierlichen Anstieg – bis 2010 leicht zurück, um seither wieder etwas anzusteigen. Im Berichtsjahr ist wieder ein Anstieg zu verzeichnen.

Strafdauerklassen laut Urteil 2011-2014
(Stichtag 1.9.)

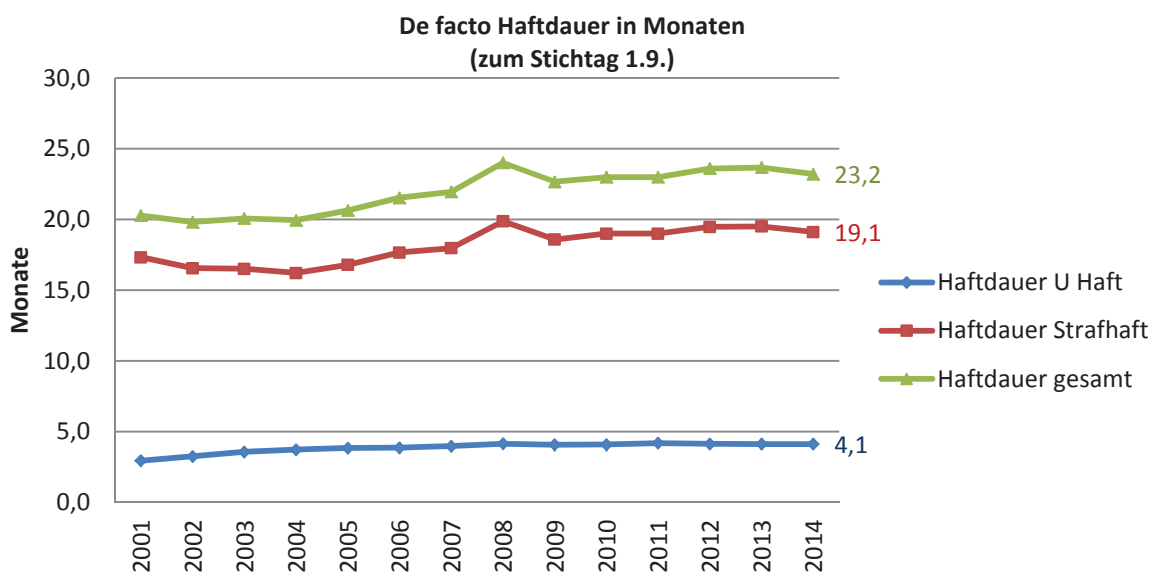


Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Die **durchschnittliche Strafdauer** der zum **Stichtag** 1. September in Strafhaft befindlichen Personen betrug 2014 1.477 Tage und ist damit im Vergleich zum Vorjahr um 4 Tage angestiegen.⁶³

Durchschnittliche Haftdauer zum Stichtag nach Haftstatus und Geschlecht

Auch die durchschnittliche Dauer der Haft, die inhaftierte Personen zu einem bestimmten Stichtag bereits verbüßt haben, kann aus der IVV berechnet werden. Die Haftzeiten können nach Untersuchungs- und Strafhaftzeiten differenziert werden. Insgesamt waren die inhaftierten Personen zum Stichtag 1. September 2014 bereits durchschnittlich 23,2 Monate in Haft, davon 19,1 Monate in Strafhaft und 4,1 Monate in Untersuchungshaft.

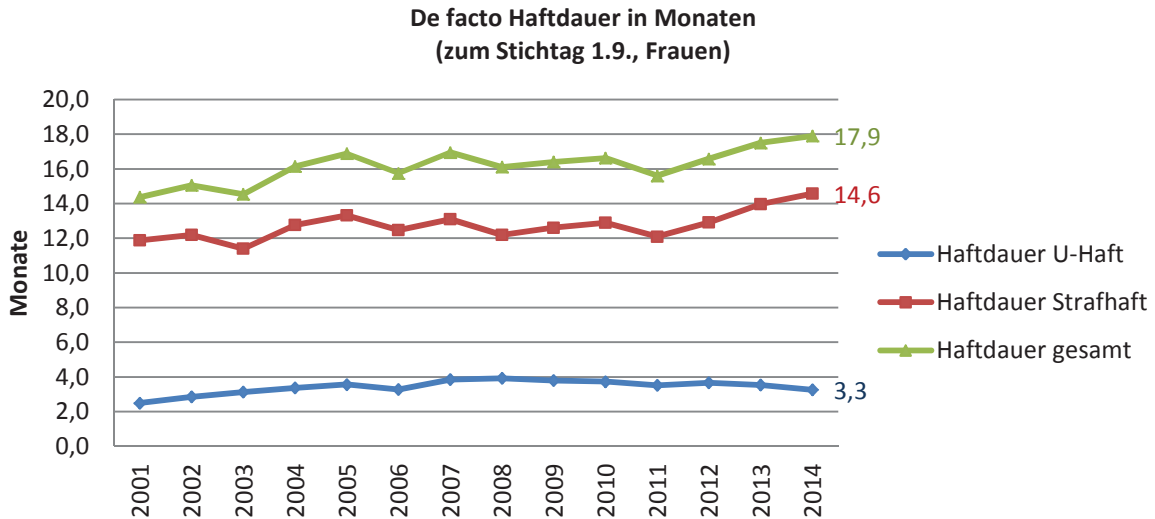


Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

- **Geschlecht**

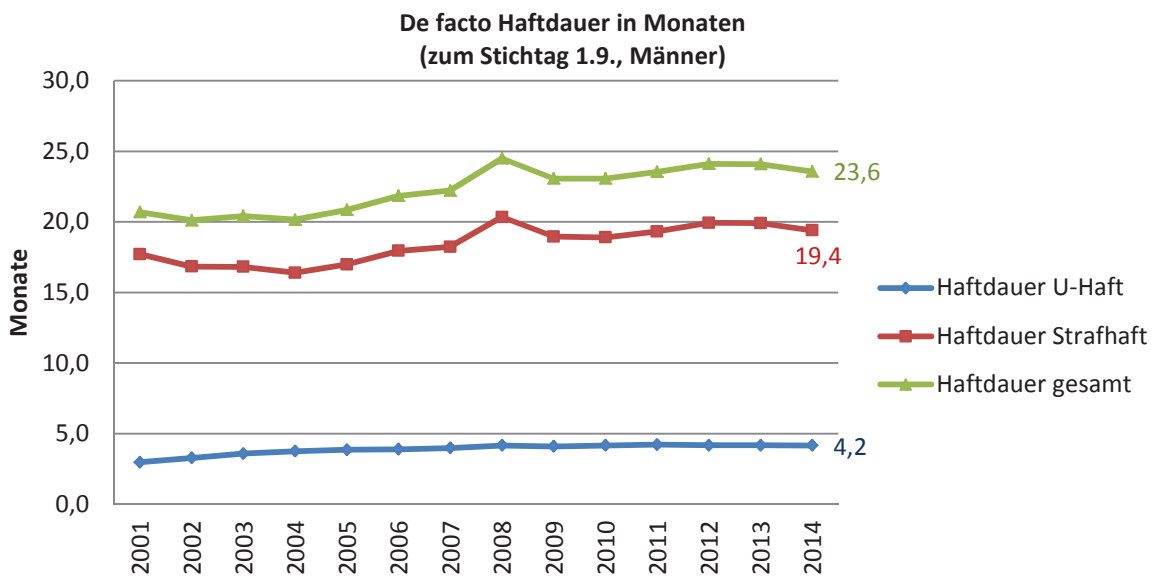
Die durchschnittliche Haftdauer die inhaftierte Frauen zum Stichtag verbüßt hatten, lag bei 17,9 Monaten, davon 14,6 Monate in Strafhaft und 3,3 Monate in Untersuchungshaft.

⁶³ Berechnet wurde die durchschnittliche Strafdauer für jene, die ein Strafurteil mit Freiheitsstrafen auf bestimmte Zeit haben (lebenslange Strafen alleine sowie in Kombination mit Freiheitsstrafen auf bestimmte Zeit wurden nicht berücksichtigt).



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

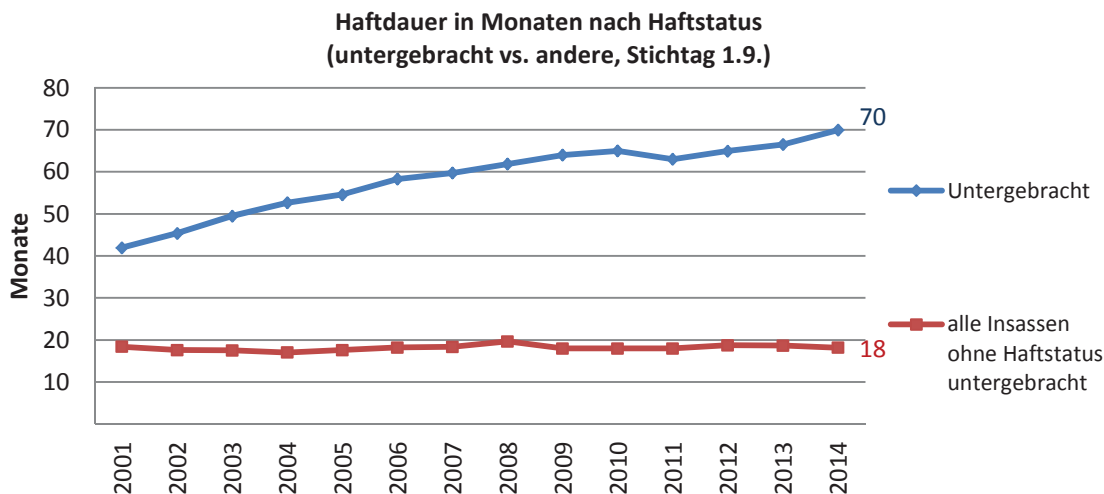
Die durchschnittliche Haftdauer die inhaftierte Männer zum Stichtag verbüßt hatten, lag hingegen bei 23,6 Monaten, davon 19,4 Monate in Strafhaft und 4,2 Monate in Untersuchungshaft.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

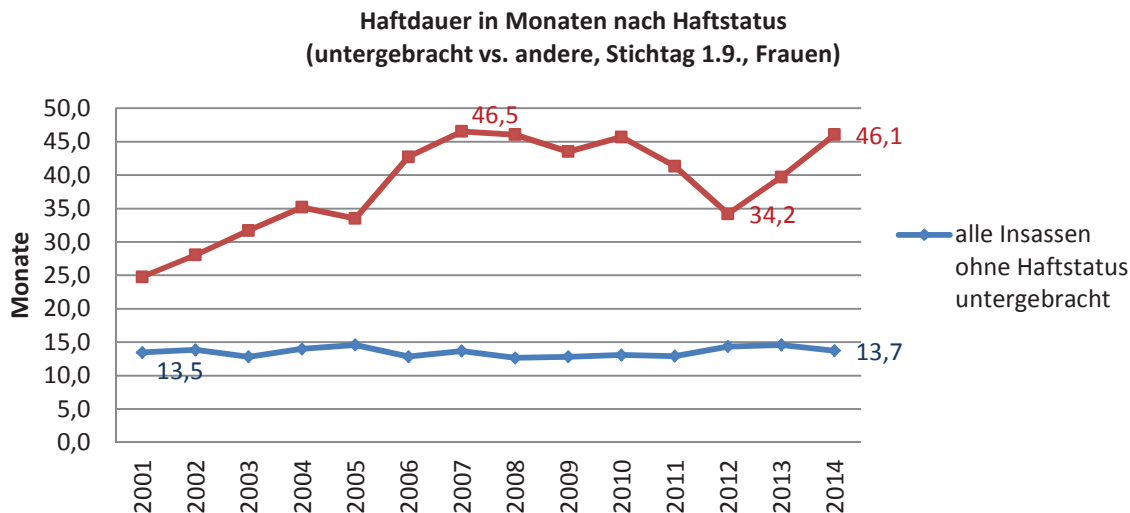
- Haftstatus

Die durchschnittlich bis zum jährlichen Erhebungsstichtag absolvierte Anhaltezeit von allen Gefangenen mit Ausnahme der in einer Maßnahme Untergebrachten bleibt über die Jahre relativ konstant. Jene der Untergebrachten steigt zwischen 2001 und 2013 um mehr als die Hälfte, von durchschnittlich 3,5 Jahre (42 Monate) auf 5,8 Jahre (70 Monate).



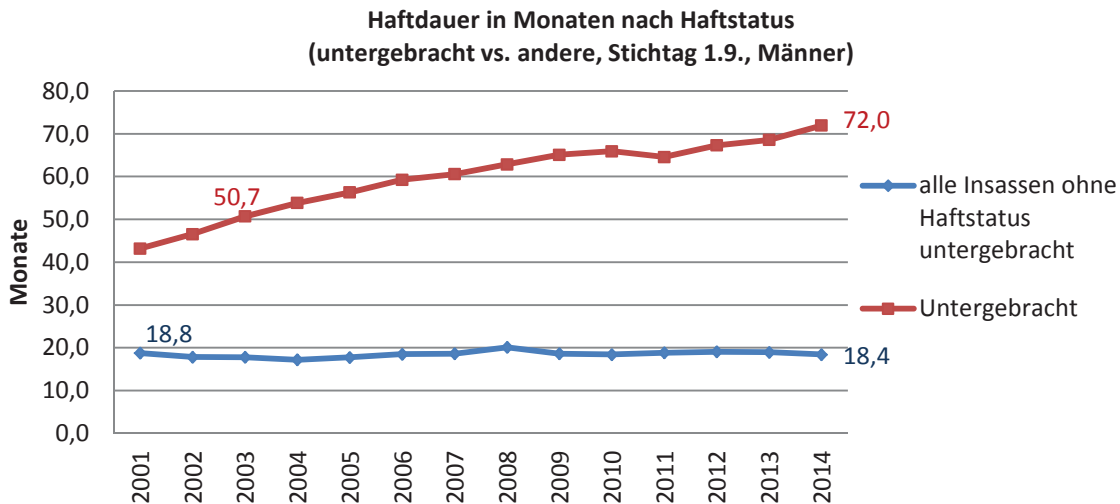
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Getrennt nach Geschlecht stellt sich die zum Erhebungsstichtag absolvierte Anhaltezeit wie folgt dar⁶⁴:



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

⁶⁴ Die Schwankungen sind durch die vergleichsweise geringe Zahl der weiblichen Maßnahmeninsassen bedingt.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Die Anhaltezeit untergebrachter Männer steigt – wie auch die jene der Frauen – an, während die Anhaltezeit aller anderen Insassen über die Jahre weitgehend gleich bleibt.

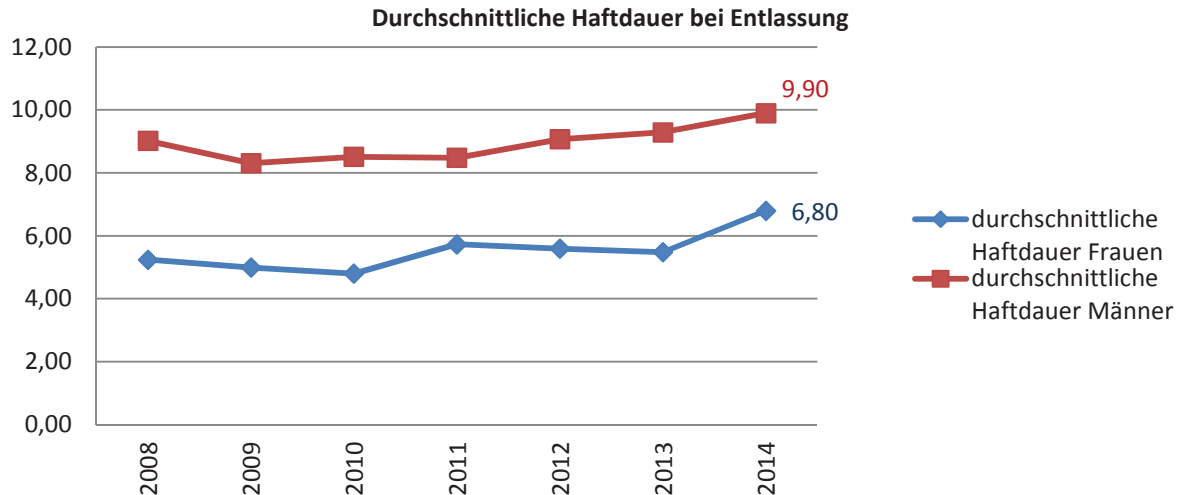
Durchschnittliche Haftdauer bei Entlassung⁶⁵ nach Geschlecht

Betrachtet man die **Haftdauer bei Entlassung** (für alle inhaftierten Personen, also auch jene, die ausschließlich in Untersuchungshaft waren), so ergibt sich im Berichtsjahr für die durchschnittlich in Haft verbrachte Zeit ein Höchstwert von 9,6 Monaten (2009: 8,0; 2010: 8,3; 2011: 8,2; 2012: 8,8; 2013: 8,9).

- Geschlecht

Die Haftdauer bei Entlassung betrug für Insassinnen im Berichtsjahr durchschnittlich 6,8 Monate, bei Insassen hingegen 9,9 Monate. Seit dem Jahr 2008 hat sich durchschnittlich in Haft verbrachte Zeit wie folgt entwickelt:

⁶⁵ Hier wurden alle Entlassungen eines Jahres gewertet und die durchschnittliche Haftdauer in Monaten (=30,5 Tage) zum Zeitpunkt der Entlassung berechnet.

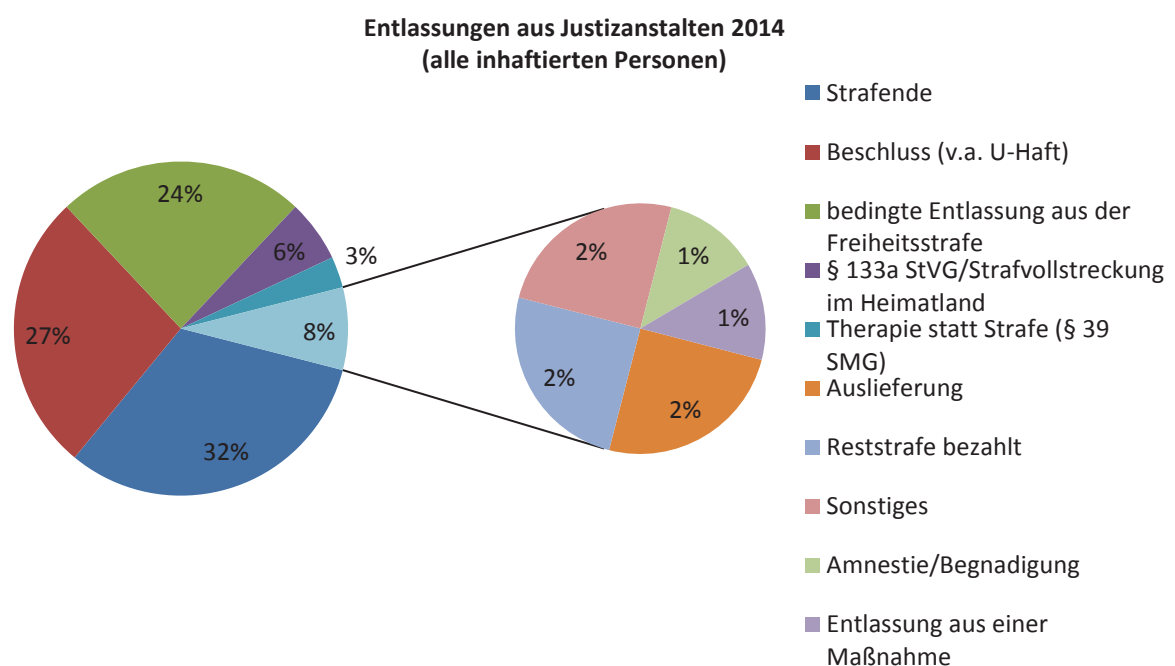


Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Waren Frauen im Berichtsjahr durchschnittlich 5,27 Monate in Strafhaft und 1,52 Monate in Untersuchungshaft, beliefen sich diese Werte bei männlichen Gefangenen auf 7,95 bzw. 1,95 Monate.

4.1.5 Entlassungen aus Justizanstalten

Insgesamt wurden im Jahr 2014 **11.608 Personen aus einer Haft entlassen** (2013 waren es 11.818 Personen), davon rund 10% waren Frauen. Ein Blick auf die Entlassungspraxis im Jahr 2014 – zunächst für alle Entlassungen inklusive der Beendigung von Untersuchungshaft – zeigt Folgendes: Gut ein Drittel aller Gefangenen wurde mit Strafe entlassen; rund ein Fünftel wurden gemäß § 46 StGB bedingt aus einer Freiheitsstrafe entlassen. In rund 27% der Fälle handelt es sich um nicht weiter differenzierte „Beschlüsse“, die aber in der Regel eine Untersuchungshaft beenden.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Während 32% der Männer eine Strafe bis zum Ende verbüßen mussten, war das bei 29% der Frauen der Fall. Etwas mehr als ein Fünftel – sowohl bei Frauen, als auch bei Männern – wurden bedingt aus einer Freiheitsstrafe entlassen. „Therapie statt Strafe“ (§§ 39, 40 SMG) wurde bei männlichen Entlassenen etwas öfter (4% der Entlassungen) angewendet als bei Frauen (3% der Entlassungen).

Entlassungspraxis im Jahr 2014

Um Personen, die ausschließlich in Untersuchungshaft waren, als verzerrenden Faktor aus den Betrachtungen auszuschließen, zeigen die nachstehenden Grafiken die verschiedenen Entlassungsarten ausschließlich für **inhaftierte Personen mit Strafurteil**.⁶⁶ Rund die Hälfte dieser Personen (46%) blieb bis zum Ende der Strafe in Haft, 35% wurden nach § 46 StGB bedingt aus einer Freiheitsstrafe entlassen.

Insassinnen und Insassen mit Strafurteil

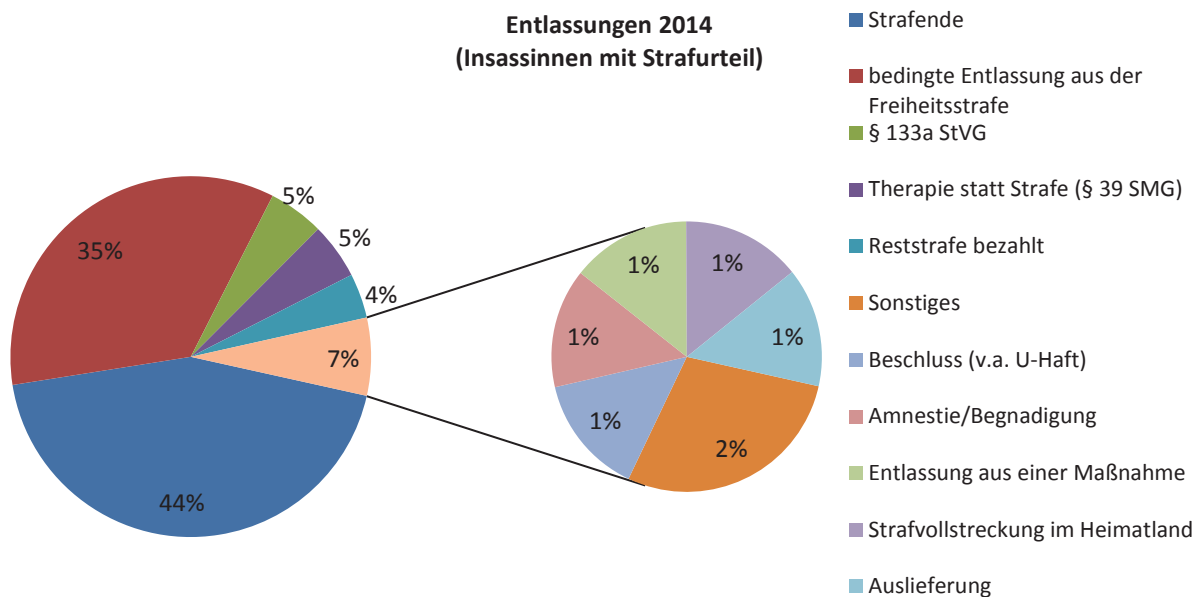
Art der Beendigung	Anteil
Strafende	46%
bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe	35%
§ 133a StVG	6%
Therapie statt Strafe (§ 39 SMG)	4%
Reststrafe bezahlt	2%
Strafvollstreckung im Heimatland	2%
Beschluss (v.a. U-Haft)	1%
Amnestie/Begnadigung	1%
Auslieferung	1%
Entlassung aus einer Maßnahme	1%
Sonstiges	1%
SUMME	100%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

- Frauen

Die Insassinnen werden überwiegend mit Strafende, etwas mehr als ein Drittel gemäß § 46 StGB bedingt aus der Freiheitsstrafe entlassen. Mit großem Abstand folgen die Entlassungen gemäß § 133a StVG als drittgrößte Gruppe der Entlassungsgründe bei Insassinnen. Keine statistische Bedeutung hatte der Entlassungsgrund „Auslieferung“: Im Berichtsjahr wurden drei Insassinnen gezählt.

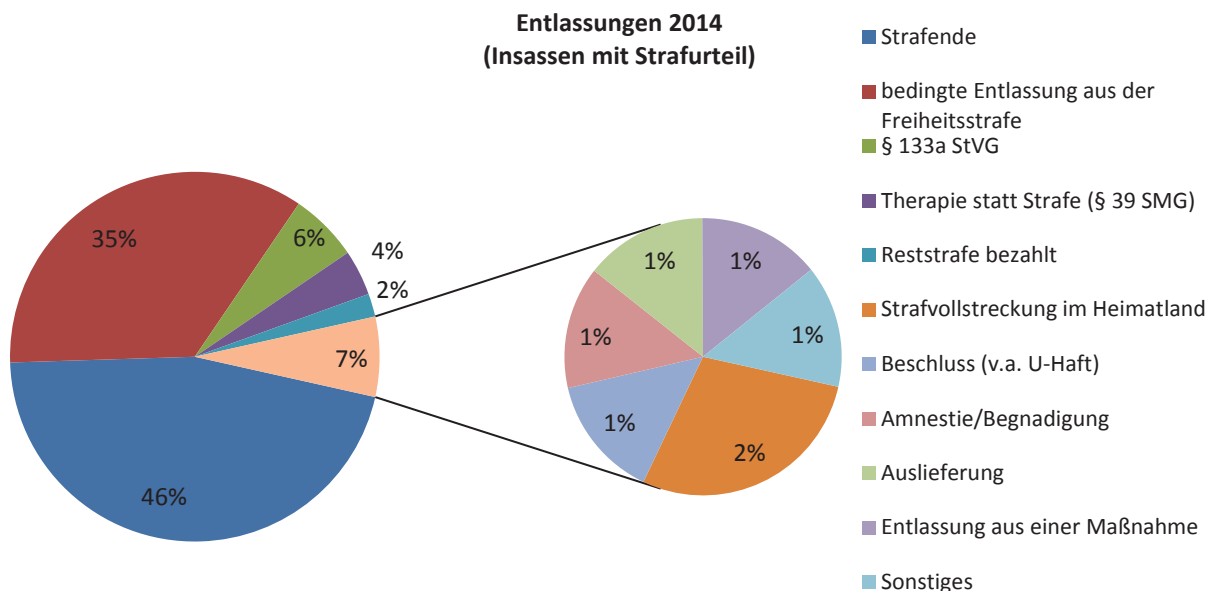
⁶⁶ Die Abbildung inkludiert „geistig abnorme“, zurechnungsunfähige Gefangene (untergebracht nach § 21 Abs. 1 StGB).



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

- Männer

Auch die Insassen werden überwiegend – fast die Hälfte – mit Strafende entlassen. Der Anteil der bedingten Entlassungen ist mit 35% gleich hoch wie bei den Insassinnen.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Ein anderes Bild erhält man, wenn man nur jene Personen in die Auswertungen einbezieht, die zu einer **mehr als dreimonatigen Freiheitsstrafe** verurteilt wurden.

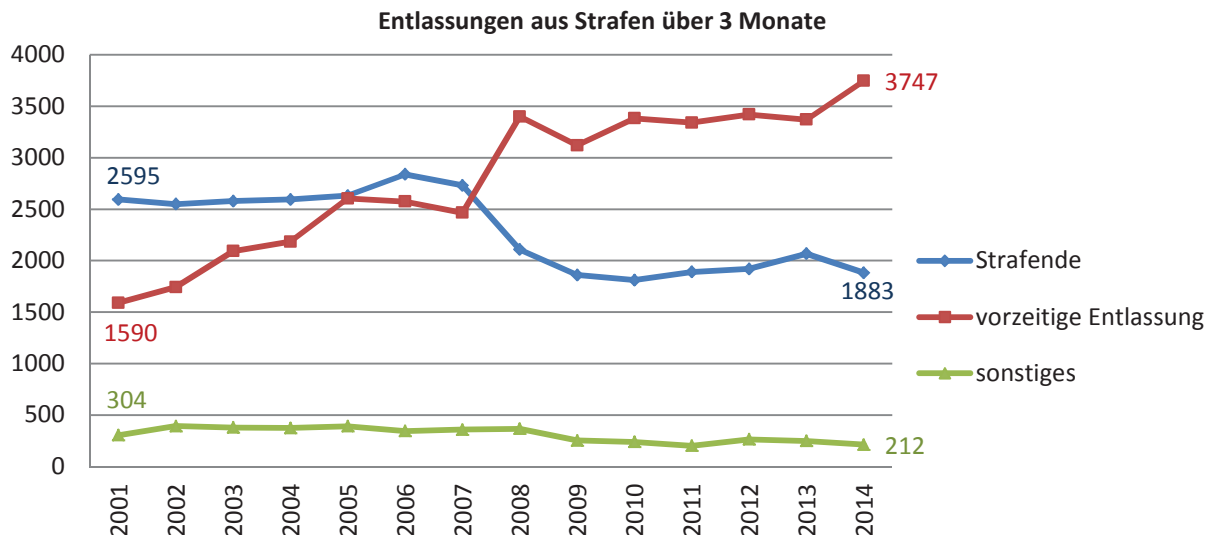
Diese Betrachtungsweise berücksichtigt, dass Erwachsene erst nach Verbüßung von drei Monaten überhaupt bedingt entlassen werden können.⁶⁷

Insassinnen und Insassen mit Strafurteil und Strafe über 3 Monate

Art der Beendigung	Anteil
bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe	46%
Strafende	32%
§ 133a StVG	8%
Therapie statt Strafe (§ 39 SMG)	5%
Strafvollstreckung im Heimatland	3%
Sonstiges	2%
Beschluss (v.a. U-Haft)	1%
Amnestie/Begnadigung	1%
Auslieferung	1%
Entlassung aus einer Maßnahme	1%
Reststrafe bezahlt	0%
SUMME	100%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Im Jahr 2014 wurden deutlich mehr Gefangene mit einem Strafurteil über drei Monaten vorzeitig⁶⁸ entlassen (64%), als bis zum Strafende in Haft waren (32%)⁶⁹. Zu beachten ist freilich, dass die mit dem „Haftentlastungspaket“ des Jahres 2008 erzielte Steigerung der Zahl der bedingten Entlassungen fast zur Gänze auf die neu eingeführte bedingte Entlassung aus teilbedingten Freiheitsstrafen zurückgeht. Der Anteil der Begnadigungen und Amnestien sowie der Entlassungen nach § 133a StVG liegt bei 0,7% bzw. 8%.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Im Gegensatz zum Vorjahr – die Entlassungspraxis hatte sich geringfügig im Sinne eines leichten Rückgangs vorzeitiger Entlassungen und eines Anstiegs der Anhaltungen bis zum Strafende verändert – ist die Zahl der vorzeitigen Entlassungen

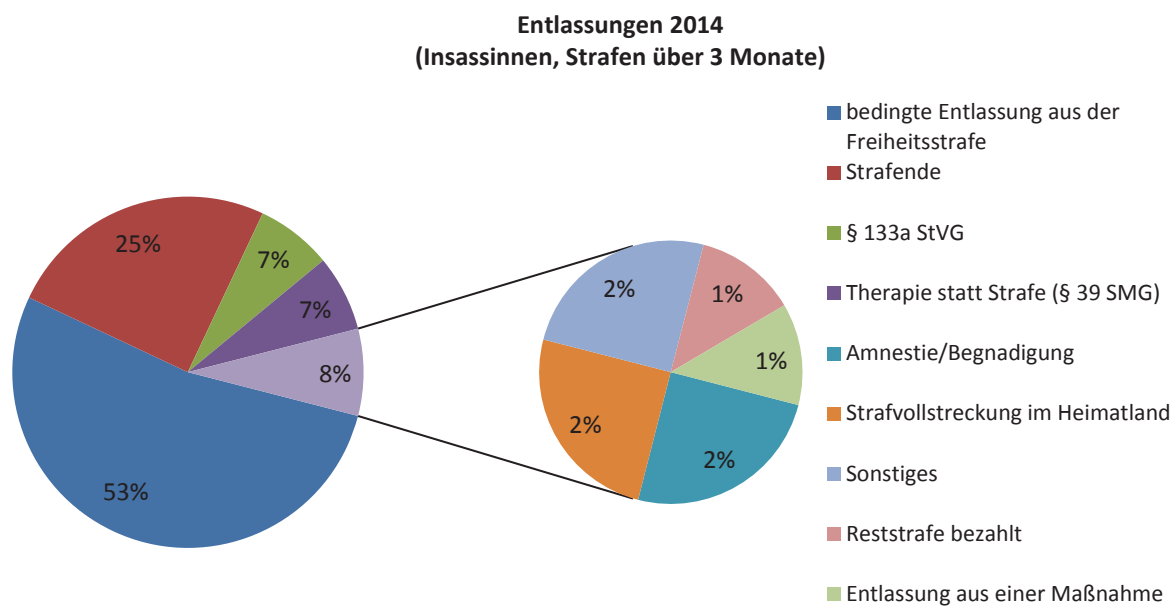
⁶⁷ Jugendliche und junge Erwachsene können schon nach einem Monat bedingt entlassen werden (§ 46 Abs. 3 StGB).

⁶⁸ Als vorzeitige Entlassungen gelten Entlassungen nach § 133a StVG, §§ 39, 40 SMG, §§ 46, 47 StGB, Begnadigungen und die Strafvollstreckung im Heimatland.

⁶⁹ In der Abbildung sind „geistig abnorme“, zurechnungsunfähige Straftäter (untergebracht nach § 21 Abs. 1 StGB) ausgeschlossen.

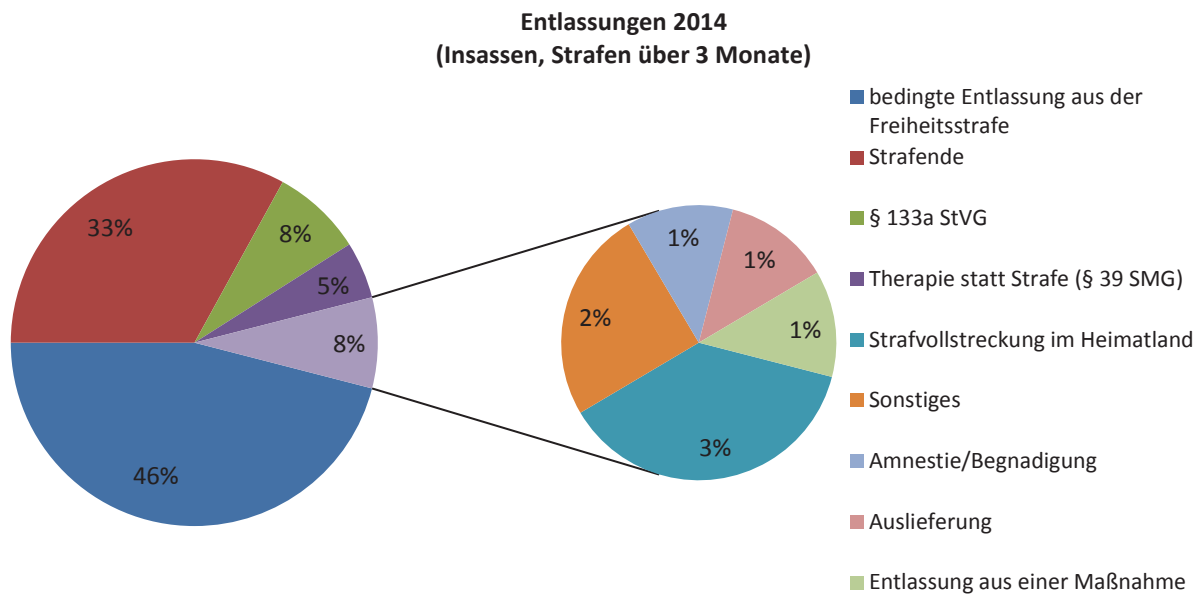
über den Wert des Jahres 2008 angestiegen und hat damit einen neuen Höchststand erreicht. Dementsprechend sind die Anhaltungen bis zum Strafende auf einen neuen Tiefstand zurückgegangen. Im Vergleich zu 2001 und früher ist die Erhöhung des Anteils der vorzeitigen Entlassungen bei Gefangenen mit Strafzeiten von mehr als drei Monaten markant. Die Zahl der Begnadigungen bzw. Amnestien war seit 2008 weitgehend konstant, im Berichtsjahr wurde allerdings neuerlich ein Rückgang verzeichnet. Die Entlassungen nach § 133a StVG beliefen sich mit 499 in etwa auf den Wert des Jahres 2012.

- Frauen



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

- Männer



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Entlassungen nach § 133a StVG, Amnestien und Begnadigungen

Nur 0,5% aller Entlassungen⁷⁰ (55 Fälle, davon neun Frauen) waren Begnadigungen oder Amnestien. Die mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2008 neu eingeführte Möglichkeit für Ausländer, dass vom Vollzug der Strafe (nach Verbüßung der Hälfte) vorläufig abgesehen werden kann, wenn sich der Gefangene bereit erklärt, das Land zu verlassen (§ 133a StVG), wurde in rund 4% aller Entlassungen⁷¹ angewandt.

Im Jahr 2014 wurden in Summe 499 Personen nach § 133a StVG entlassen, davon waren rund 7% Frauen (35 Personen). Dieser Wert ist rund 5% niedriger als im Vorjahr und nach der höchsten Anzahl seit Einführung der Bestimmung im Jahr 2013 in etwa ein Wert wie im Jahr 2012. Die größten Gruppen waren – wie auch in den Vorjahren – Staatsangehörige von Rumänien, Ungarn, der Slowakei und Polen. Auffällig ist der Rückgang der Entlassungen nach § 133a StVG bei Staatsangehörigen von Nigeria und Georgien.

⁷⁰ Inklusiv der Beendigung von Untersuchungshaft

⁷¹ Der Entlassungsgrund „Strafvollstreckung im Heimatland“ wurde hier nicht mitgezählt.

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Rumänien	64	79	110	85	106	125	104
Ungarn	64	62	57	50	62	87	80
Slowakei	38	43	41	51	41	61	76
Polen	22	15	37	23	35	29	26
Tschechien	23	23	18	21	28	19	30
Serbien	6	11	23	30	32	33	49
Georgien	7	10	24	22	22	12	6
Moldawien	13	7	21	11	9	15	11
Nigeria	5	9	11	24	15	11	4
Serbien und Montenegro	17	9	14	5	3	5	4
Deutschland	16	6	7	6	9	4	7
Türkei	4	7	11	9	3	6	10
Kroatien	10	7	7	5	9	3	6
Bulgarien	3	4	9	9	19	28	12
Mazedonien	2	3	3	13	14	14	5
Bosnien-Herzegowina	8	2	2	8	11	10	9
Andere	48	38	65	60	72	65	60
GESAMT	350	335	460	432	490	527	499

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Bei den Frauen betrafen die Entlassungen nach § 133a StVG zu rund einem Viertel ungarische, zu rund 14% slowakische und zu rund 11% rumänische Staatsangehörige.

Staatsangehörigkeiten der nach § 133a StVG entlassenen Frauen 2014

Staatsangehörigkeit	Anteil
Ungarn	26%
Slowakei	14%
Rumänien	11%
Slowenien	9%
Polen	9%
Tschechien	6%
Bulgarien	6%
Serbien	6%
Armenien	3%
Italien	3%
Serbien und Montenegro	3%
Kroatien	3%
Staatenlos	3%
GESAMT	100%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Entlassungspraxis 2014 im regionalen Vergleich⁷²

Es gab im Jahr 2014 insgesamt 2.791 (2013: 2.511) bedingte Entlassungen aus Freiheitsstrafen⁷³ und in weiteren 499 Fällen (2013: 527) erfolgte eine vorzeitige

⁷² Es werden sämtliche bedingten Entlassungen, Entlassungen aufgrund von Entscheidungen des Bundespräsidenten, nach § 39 SMG sowie nach § 133a StVG als „vorzeitig“ gewertet, alle anderen Formen der Entlassung mit Ausnahme jener zum Straftäter hingegen als „Sonstiges“.

⁷³ Enthalten sind bedingte Entlassungen nach § 46 StGB und § 47 StGB von inhaftierten Personen mit Strafurteil.

Entlassung gemäß § 133a StVG. Eine Aufgliederung dieser Entlassungen nach Oberlandesgerichtssprengeln und Entlassungszeitpunkten findet sich in der untenstehenden Tabelle⁷⁴.

OLG Sprengel	Entlassung bei Verbü- ßung der Halbstrafe bzw. zum frühestmög- lichen Zeitpunkt (Mindesthaftdauern gemäß § 46 Abs. 1 und 3 StGB)	Entlassung zwischen Verbüßung von der 1/2 und 2/3 der Strafe	Entlassung bei Verbüßung von 2/3 der Strafe	Entlassung nach Verbüßung von 2/3 der Strafe
Graz	20%	22%	43%	15%
Innsbruck	46%	18%	33%	3%
Linz	10%	21%	31%	38%
Wien	12%	24%	40%	24%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

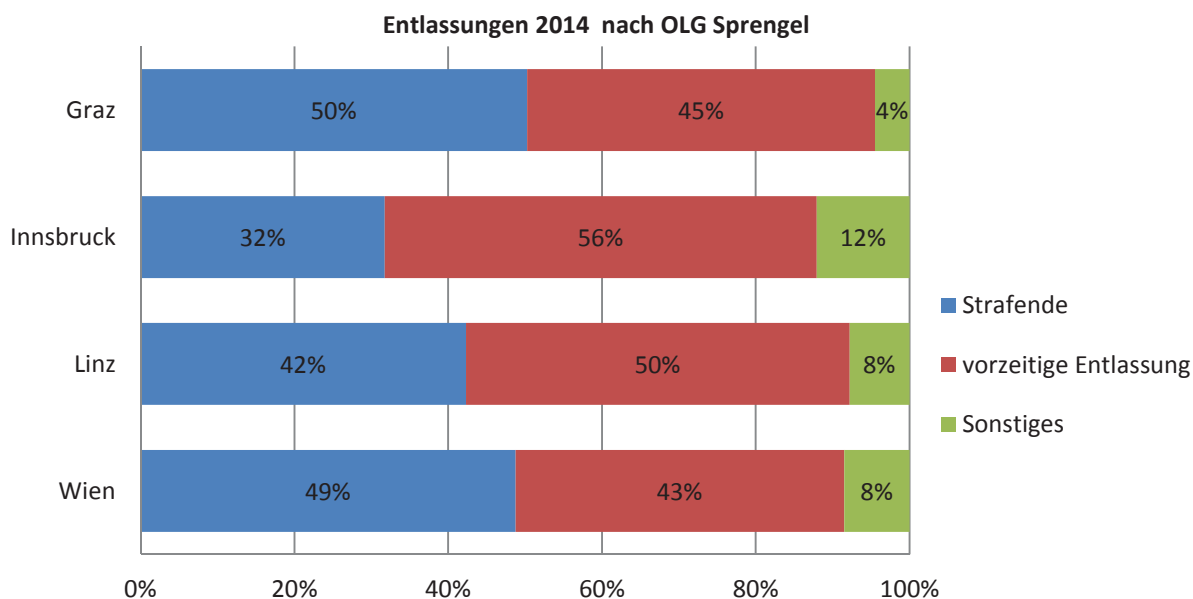
Studien zur bedingten Entlassungspraxis in Österreich fokussierten in der Vergangenheit häufig auf einen regionalen Vergleich. *Pilgram* (2005) verglich beispielsweise die Praxis der vorzeitigen Entlassung 2001 bis 2004 für ein Sample von über 27.000 Gefangene und konstatierte beachtliche regionale Unterschiede, die auch bei Berücksichtigung der Unterschiede in den Straflängen und anderer intervenierender Faktoren (wie z.B. die Häufigkeit teilbedingter Strafen oder von Amnestien und Begnadigungen) nicht verschwanden.⁷⁵ *Nogratnig* (2012) setzte sich mit den Auswirkungen des Haftentlastungspakets 2008 auseinander und konnte nachweisen, dass die Entlassungen zu Strafende erheblich zurückgedrängt werden konnten. Die regionalen Unterschiede vor allem in der Frage, ob überhaupt eine vorzeitige Entlassung gewährt wird, blieben.⁷⁶

Auch der Vergleich der Entlassungspraxis aus den Gefangenenhäuser im Jahr 2014 zeigt regionale Unterschiede: So wurden in den OLG-Sprengeln Wien und Graz jeweils rund 50% der Insassinnen und Insassen erst mit Strafende entlassen, hingegen mussten im OLG-Sprengel Innsbruck lediglich 32% ihre Strafe bis zum Ende verbüßen. Demgegenüber wurden OLG-Sprengel Innsbruck über 55% der inhaftierten Personen vorzeitig aus der Haft entlassen, während der Anteil der vorzeitig Entlassenen in den übrigen OLG-Sprengel zwischen 43% und 50% lag.

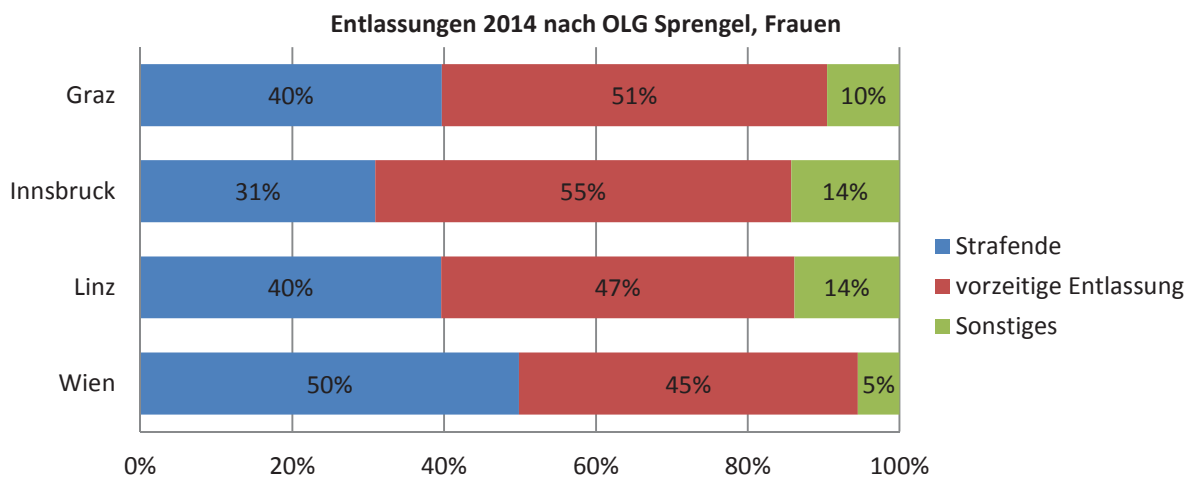
⁷⁴ Hier sind Entlassungen nach § 133a StVG nicht enthalten.

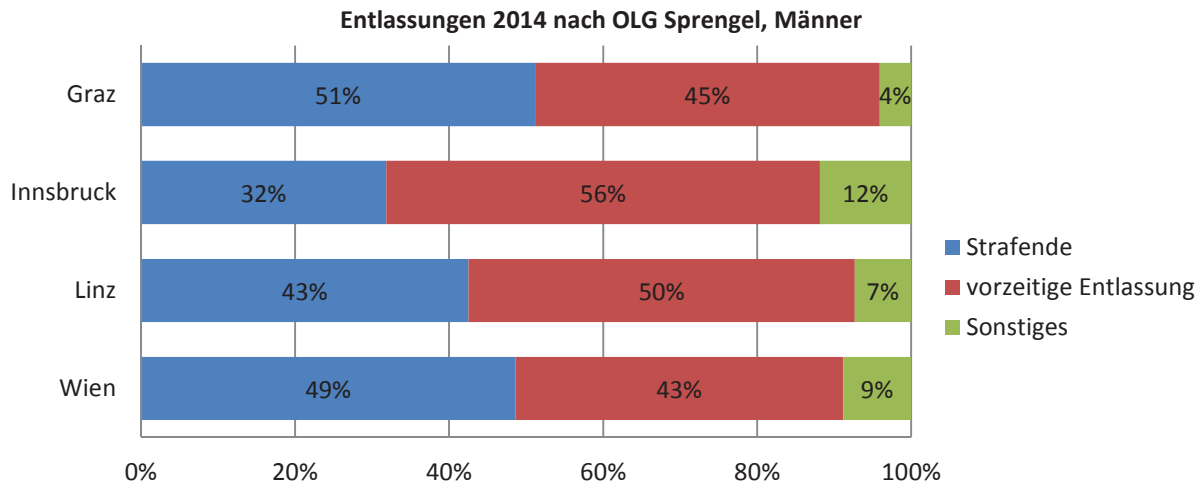
⁷⁵ *Pilgram* (2005): Die Praxis der (bedingten) Straffentlassung im regionalen Vergleich. Befunde auf neuer statistischer Grundlage, 79-104 in: *Moderner Strafvollzug – Sicherheit und Resozialisierung*. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz, Band 122. Neuer wissenschaftlicher Verlag.

⁷⁶ *Nogratnig* (2012): Traum und Wirklichkeit einer bedingten Entlassung. Eine Bilanz nach vier Jahren Haftentlastungspaket. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz, Band 154. Neuer wissenschaftlicher Verlag.



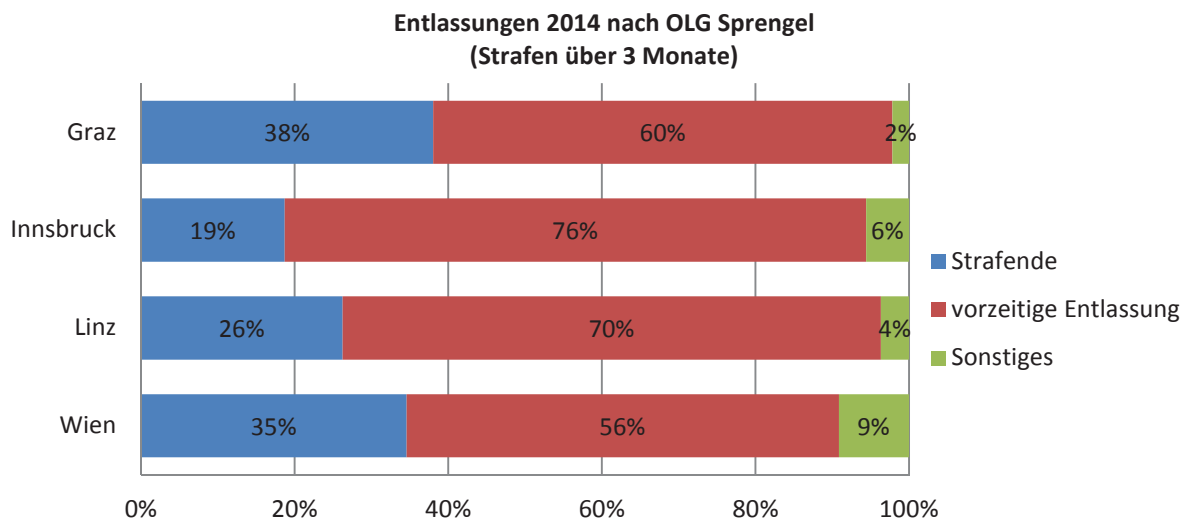
Eine Betrachtung der Entlassungen verurteilter Insassinnen und Insassen nach OLG Sprengel zeigt, dass die Entlassungspraxis bei Männern und Frauen wenig differiert. Auffällig ist aber, dass im OLG Sprengel Graz im Jahr 2014 die Hälfte der Frauen vorzeitig entlassen wurden, bei den Männern war das aber nur in 40% der Fall.





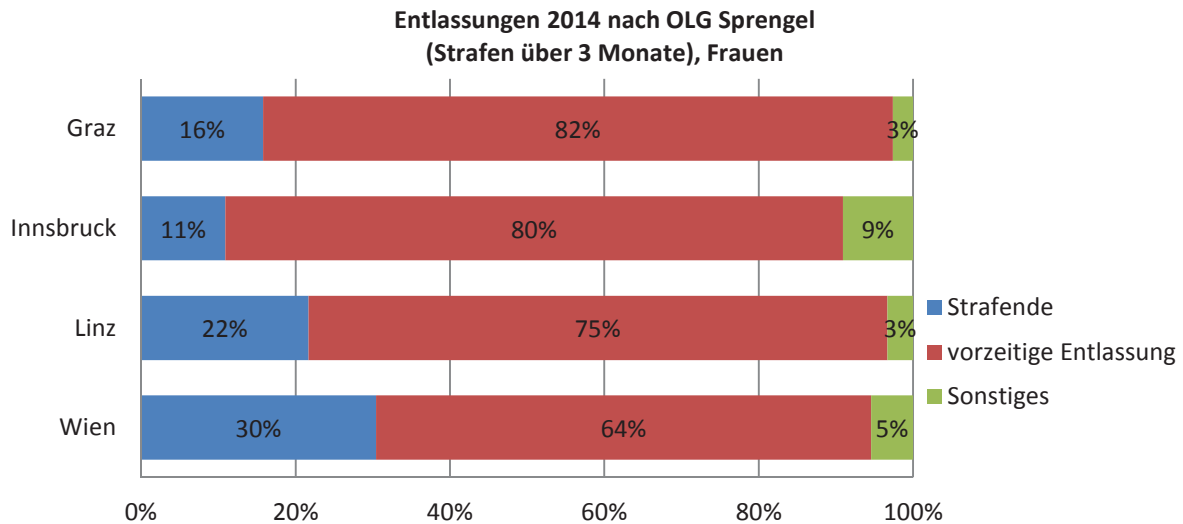
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Wird aber die Entlassungspraxis aus den Gefangenenhäusern aus Strafen von mehr als drei Monaten einer genaueren Betrachtung unterzogen, zeigt sich das bereits in früheren Studien mehrfach konstatierte „Nord-Süd-Ost-West-Gefälle“:



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Während in Westösterreich (OLG-Sprengel Linz und Innsbruck) 70% bzw. 76% vorzeitig entlassen werden, sind es im OLG-Sprengel Graz mit 60% und im OLG-Sprengel Wien mit 56% deutlich weniger. Im Berichtsjahr nahmen die vorzeitigen Entlassungen aus der Haft im OLG Sprengel Linz (-1%) leicht ab, in allen anderen Sprengel zu (Graz: +4%, Innsbruck: +3%, Wien: +2%). Dementsprechend sank in diesen Sprengeln der Anteil jener Personen, die ihre Strafe bis zum Ende verbüßten.

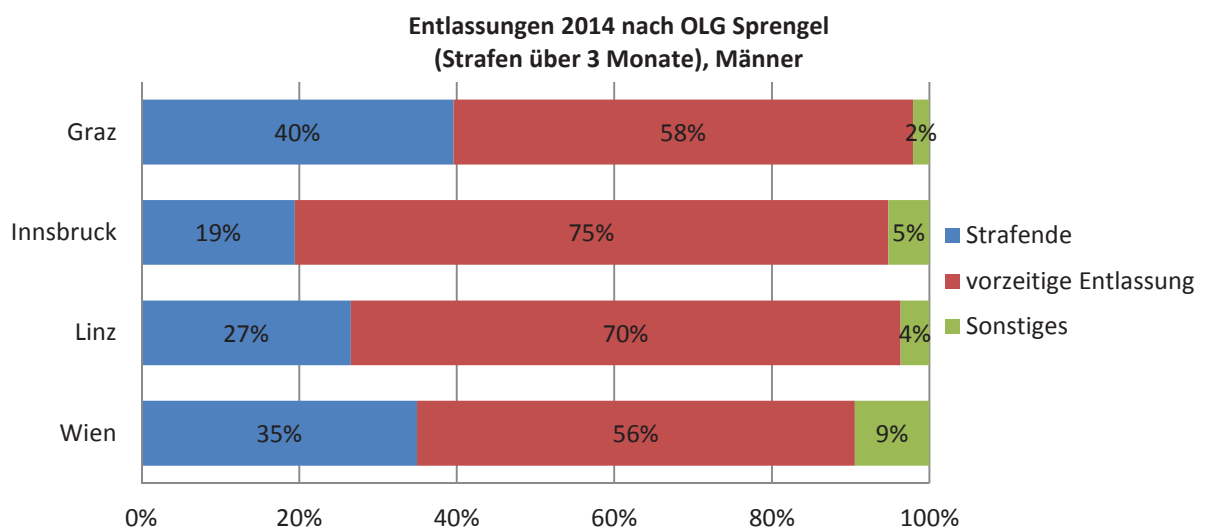


Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Während im OLG-Sprengel Wien rund ein Drittel der inhaftierten Frauen im Jahr 2014 die Strafe bis zum Ende verbüßen musste, wurden in den anderen OLG-Sprengel zumindest drei Viertel der Insassinnen vorzeitig entlassen. Spitzenreiter ist mit 82% der OLG-Sprengel Graz.

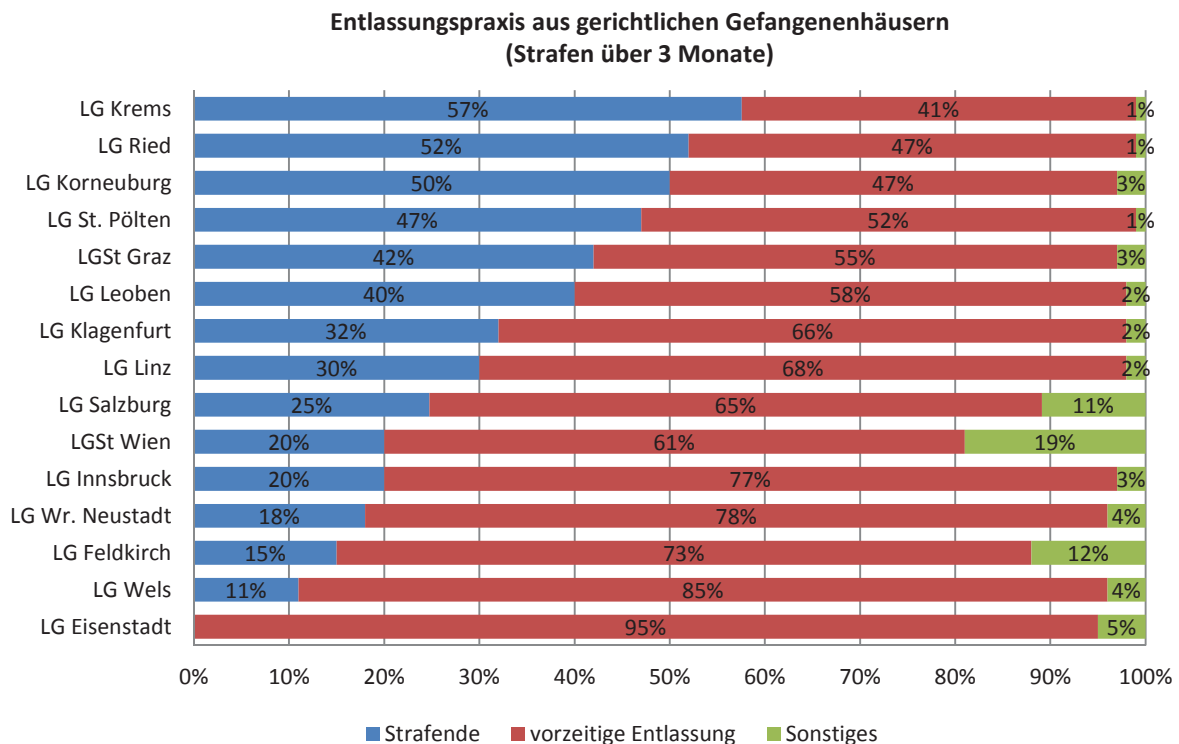
Eine Betrachtung der entlassenen Insassen zeigt, dass Männer häufiger die Strafe bis zum Ende verbüßen müssen. Der Anteil der vorzeitigen Entlassungen liegt in allen OLG-Sprengeln bei den Männern unter jenem der Frauen.

Es gilt jedoch zu beachten, dass die absoluten Zahlen der entlassenen Frauen (Wien: 276, Linz: 60, Innsbruck: 55, Graz: 76) im Vergleich zu jenen der Männer niedrig sind (Wien: 2805, Linz: 923, Innsbruck: 555, Graz: 1.096).

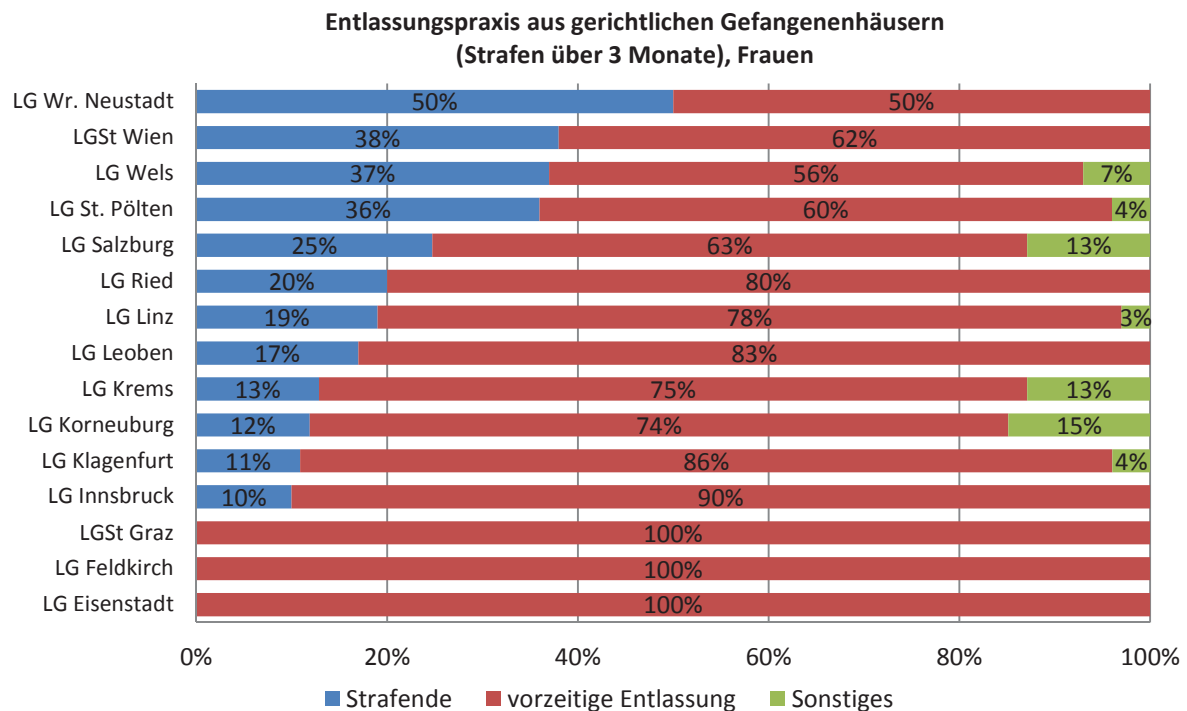


Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Eine nach Landesgerichtssprengeln differenzierte Betrachtungsweise zeigt, dass der Anteil vorzeitiger Entlassungen von 41% (LG-Sprengel Krems) bis zu 95% (LG-Sprengel Eisenstadt) reicht.⁷⁷



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

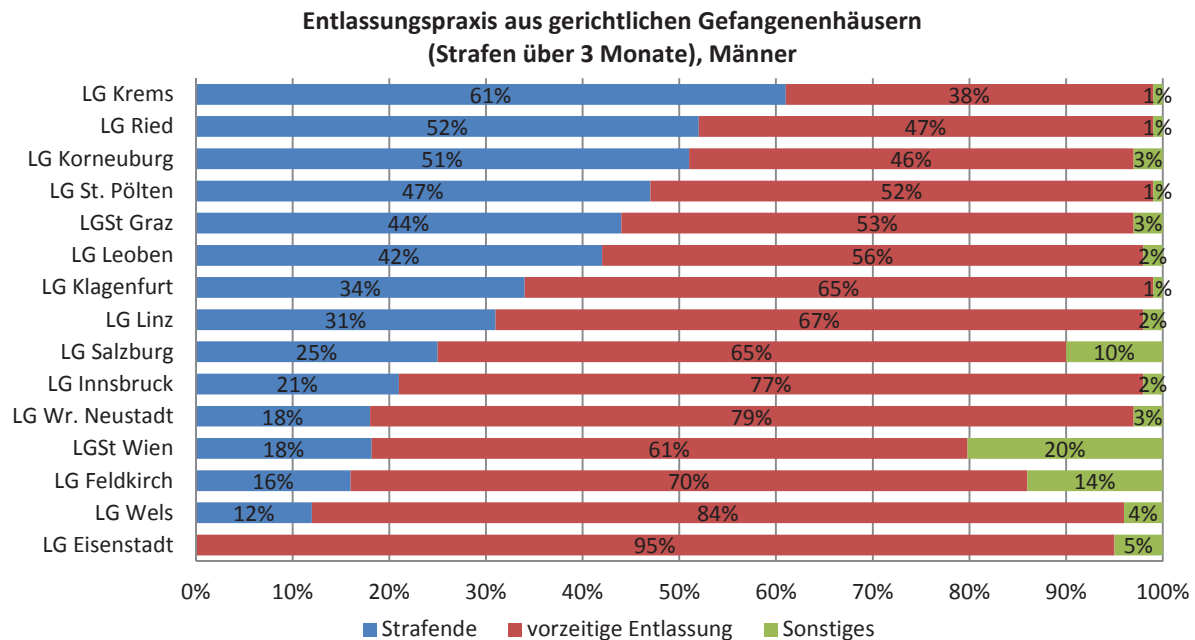


Quelle: Daten des BRZ aus der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV), Abgangsstatistik

⁷⁷ Die unterschiedlichen Anteile teilbedingter Freiheitsstrafen nach Sprengel wurden hier nicht berücksichtigt.

Bei Insassinnen gerichtlicher Gefangenenhäuser reicht der Anteil vorzeitiger Entlassungen von 100% (Landesgerichtssprengel Eisenstadt, Feldkirch, Graz) bis 50% (Landesgerichtssprengel Wiener Neustadt).

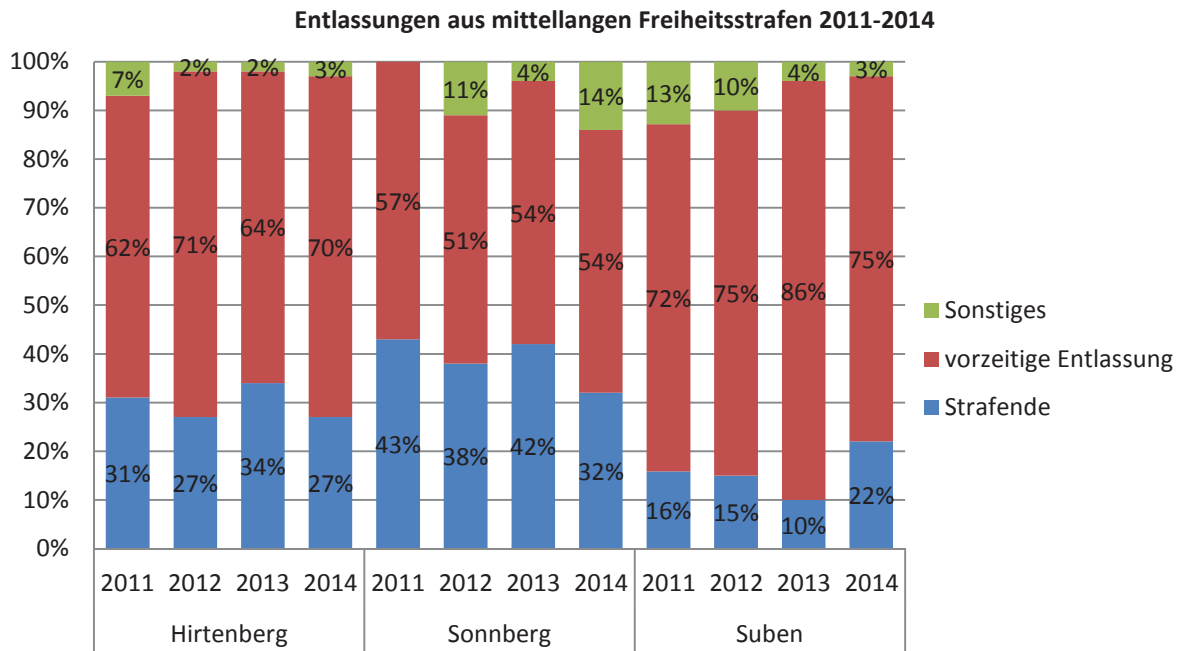
Weniger häufig als bei den Frauen sind die vorzeitigen Entlassungen von Insassen, wie die nachfolgende Grafik zeigt:



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

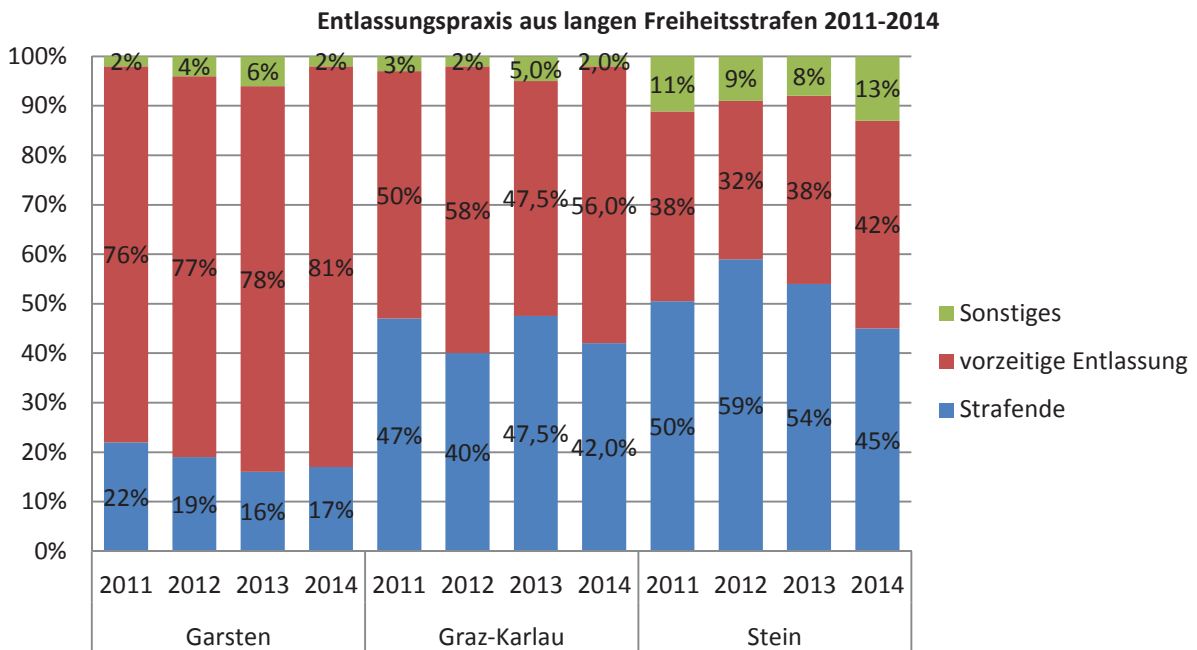
Die beiden folgenden Abbildungen stellen die Entlassungspraxis aus vergleichbaren Strafvollzugsanstalten einander gegenüber, zunächst für Anstalten, in denen mittellange Freiheitsstrafen verbüßt werden.⁷⁸ Der größte Anteil vorzeitig Entlassener findet sich in den Jahren 2011 bis 2014 in der Justizanstalt Suben (Landesgerichtssprengel Ried).

⁷⁸ Nur für Insassen, die aus einer Strafhaft entlassen wurden.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

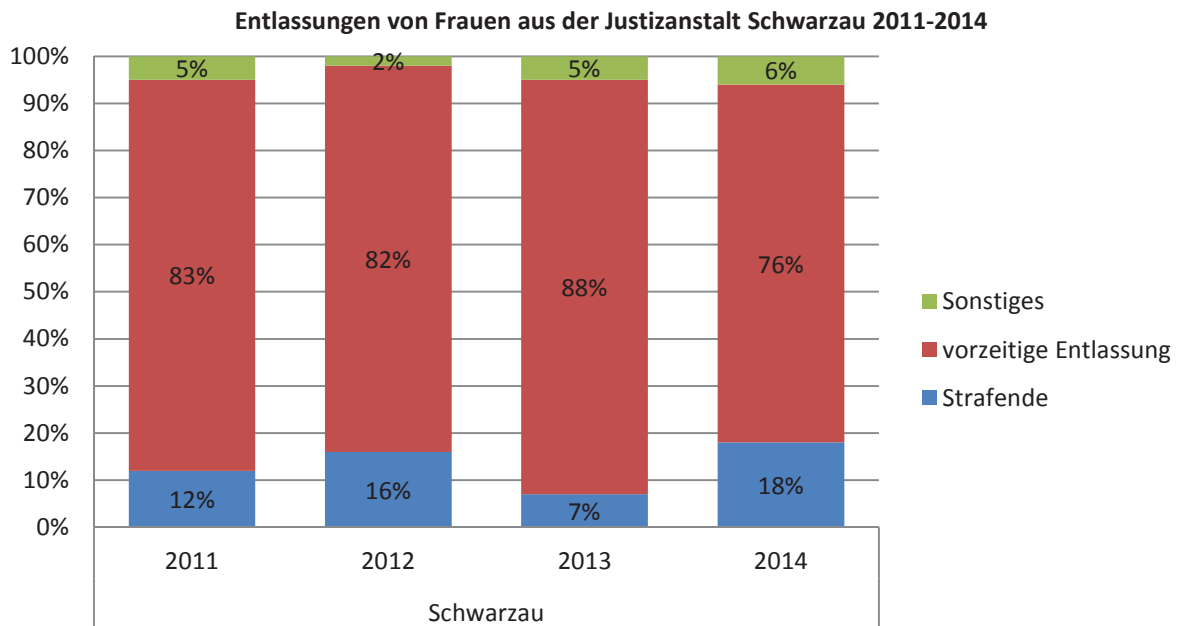
Bei den Strafvollzugsanstalten für lange Freiheitsstrafen gibt es deutliche Unterschiede in der Entlassungspraxis. Während in der Justizanstalt Garsten (Landesgerichtsprengel Steyr) im Berichtsjahr 17% bis zum Strafende in Haft waren, waren es in den Justizanstalten Graz-Karlau und Stein 42% bzw. 45%. Die Zahlen der „Vollverbüßer“ sanken jedoch im Vergleich zum Vorjahr in den Justizanstalten Graz-Karlau und Stein, in der Justizanstalt Garsten war ein leichter Zuwachs von 1% zu verzeichnen.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Ein Blick auf die Entlassungspraxis der Justizanstalt Schwarza in den Jahren 2011 bis 2014 zeigt, dass die Insassinnen weit überwiegend vorzeitig entlassen werden. Allerdings ist im Berichtsjahr eine Zunahme der „Vollverbüßerinnen“ von 7% auf

18% zu beobachten. In absoluten Zahlen bedeutet das eine Zunahme von vier auf elf Frauen, die ihre Strafe bis zum Ende verbüßten.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

4.2 BESCHREIBUNG DER GEFANGENENPOPULATION NACH SOZIALMERKMALEN, SOZIALE INTERVENTION UND GESUNDHEITSVERSORGUNG

4.2.1 Insassinnen und Insassen von Justizanstalten nach Sozialmerkmalen

Grundsätzlich stehen im so genannten „Sozialarbeitermodul“ der Integrierten Vollzugsverwaltung Informationen zur familiären Situation, zu Ausbildung und Beruf (höchster Schulabschluss, erlernter bzw. ausgeübter Beruf), zu Einkommen sowie zur Wohnsituation vor der Haft zur Verfügung. Der Anteil der fehlenden Einträge bei diesen Daten ist – trotz deutlicher Verbesserung in den letzten Jahren – noch immer relativ hoch und verhindert in vielen Bereichen aussagekräftige Auswertungen für alle inhaftierten Personen. Daher werden die Auswertungen, wo nötig, auf ausgewählte Subgruppen – Österreicher/innen, zu denen tendenziell mehr Information vorhanden ist, bzw. Anstalten, in denen die Sozialarbeiter/innen die IVV besser nützen – eingeschränkt.

Familienstand

Relativ gut ausgefüllt und daher für alle inhaftierten Personen verwendbar ist das Feld über den Familienstand zum Stichtag 1. September 2014. Demnach sind rund 64% aller Gefangenen ledig, rund 18% verheiratet und circa 16% geschieden.

Bei knapp 10% der Frauen (bei den Männern: 2,6%) war kein Eintrag in der IVV über den Familienstand vorhanden. Im Vergleich zu männlichen Insassen waren mehr

Frauen geschieden, verwitwet oder verheiratet. Hingegen waren im Vergleich mehr Männer ledig.

Familienstand zum Stichtag

Familienstand	Männer	Frauen
geschieden	15,95%	24,33%
ledig	64,50%	52,58%
verheiratet	18,36%	18,76%
verwitwet	1,10%	4,33%
eingetragene Partnerschaft	0,09%	0,00%
Gesamtergebnis	100,00%	100,00%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Im Vergleich dazu ist die österreichische Wohnbevölkerung über 15 Jahren laut Erwerbsstatistik 2012 mehrheitlich verheiratet (Frauen: , zu weniger als einem Drittel ledig. Selbst wenn man in Betracht zieht, dass die Insassenpopulation jünger ist als die österreichische Bevölkerung⁷⁹, sind überdurchschnittlich viele Insassinnen und Insassen ledig.

Wohnsituation

Weniger gut dokumentiert ist die Wohnsituation der Insassinnen und Insassen vor ihrer Inhaftierung. Die meisten derer, für die 2014 Daten zur Verfügung stehen, wohnten vor der Haft in Miete/Untermiete bzw. waren „Mitbewohner“, nämlich 72%; nur 14% waren „unterstandslos“. Gleich hoch ist der Anteil (rund 7%) jener, die entweder in einer öffentlichen Einrichtung wohnten (bzw. in Bundesbetreuung waren), also kein eigenes Zuhause hatten, oder aber selbst Eigentum am Wohnobjekt (6,7%) angaben.

Bei rund 38% der inhaftierten Frauen (Männer: 31%) war kein Eintrag zur rechtlichen Wohnsituation vorhanden. Im Vergleich zu männlichen Insassen waren mehr Frauen in einem Mietverhältnis, hingegen gaben mehr Männer an als „Mitbewohner“ zu leben:

Rechtliche Wohnsituation zum Stichtag

	Männer	Frauen
Mitbewohner	29,59%	18,67%
Eigentum	6,74%	6,63%
Miete	40,44%	50,60%
öffentliche Einrichtung	5,87%	4,52%
Untermiete	2,32%	2,71%
unterstandslos	13,59%	16,87%
Bundesbetreuung	1,45%	0,00%
Gesamtergebnis	100,00%	100,00%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

⁷⁹ Das durchschnittliche Alter der Gefangenen betrug am 1. September 2014 rund 36 Jahre (Frauen: rund 36 Jahre, Männer: rund 37 Jahre). Das durchschnittliche Alter der österreichischen Bevölkerung betrug zu Jahresbeginn 2014 rund 42 Jahre (http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung_nach_alter_geschlecht/index.html; abgerufen am 18.5.2015)

Zum Vergleich wohnten rund 42% der österreichischen Wohnbevölkerung (mit Hauptwohnsitzmeldung) zur Miete bzw. Untermiete. Rund 50% gaben an, Eigentümer zu sein.⁸⁰

Zur persönlichen Wohnsituation muss festgestellt werden, dass nur bei circa 60% aller Insassinnen und Insassen ein Eintrag in der IVV vorhanden ist. Von diesen inhaftierten Personen lebten die meisten (28%) alleine, jeweils rund ein Fünftel lebte bei den Eltern bzw. bei der Familie, rund ein Zehntel in einer Wohngemeinschaft.

Bei mehr als der Hälfte der Frauen war kein Eintrag vorhanden, was sich naturgemäß auf die Aussagekraft der dargestellten Daten auswirkt. Bei den Männern fehlte bei circa 40% eine entsprechende Information.

Wie die nachstehende Tabelle zeigt, wohnten mehr Frauen als Männer vor der Inhaftierung bei der Familie oder in einer Lebensgemeinschaft. Hingegen lebten mehr männlichen Insassen bei den Eltern oder als Mitbewohner:

Persönliche Wohnsituation zum Stichtag

	Männer	Frauen
bei den Eltern	21,42%	15,60%
alleine	28,03%	25,60%
Lebensgemeinschaft	18,87%	24,00%
mit Familie	20,80%	31,20%
Wohngemeinschaft	10,88%	3,60%
Gesamtergebnis	100,00%	100,00%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Die Zeitreihen über die Lebensformen der Bevölkerung lassen einen demographischen Wandel ablesen. So lebten beispielsweise im Jahr 1971 noch 5,4% der Männer und 11,8% der Frauen alleine in Privathaushalten. 2014 waren es bei Männern bereits 14,9% und bei Frauen gar 18%.⁸¹

Bildung

Über die Bildung der Insassinnen und Insassen gemessen am höchsten Schulabschluss können nicht für alle Gefangenen Aussagen gemacht werden, da der Anteil der fehlenden Werte über alle inhaftierten Personen hinweg rund 64% beträgt. Schränkt man die Betrachtungen auf Gefangene mit österreichischer Staatsangehörigkeit ein, so fehlt bei rund der Hälfte ein Eintrag zur Bildung (Fehlbestand bei Frauen 63,67% und bei Männern 49,13%).

Rund zwei Drittel (64%) der inhaftierten Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft haben nicht mehr als höchstens einen Pflichtschulabschluss (für 33% ist der Hauptschulabschluss, für 20% das Polytechnikum, für 5% eine Volksschule und für 6% eine Sonderschule als höchster Abschluss verzeichnet). Ein Viertel (25%) hat eine Berufsschule absolviert und nur 8% haben Matura oder einen

⁸⁰ http://www.statistik.at/web_de/statistiken/wohnen/wohnsituation/index.html (abgerufen am 18.5.2015)

⁸¹ http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/haushalte_familien_lebensformen/lebensformen/index.html (abgerufen am 18.5.2015)

höheren Abschluss. Im Vergleich dazu liegt 2012 der Anteil der Personen mit Matura und/oder Hochschulabschluss österreichweit laut Bildungsstandregister der Statistik Austria bei rund 30%, der Anteil der Personen mit Pflichtschulabschluss als höchstem Bildungsniveau nur bei rund 19%.⁸² Mit Vorsicht bei der Interpretation aufgrund der fehlenden Werte kann konstatiert werden, dass das Bildungsniveau österreichischer Insassinnen und Insassen weit unter dem der Allgemeinbevölkerung liegt.

Beschränkt man die Auswertung der Variable „Bildung“ auf Österreicher/innen in jenen drei Anstalten, in denen rund 83% der Insassinnen (rund 75%) und Insassen (rund 84%) einen Eintrag zur höchsten abgeschlossenen Bildung haben, nämlich **Wien-Favoriten, Feldkirch und Sonnberg**, liegt der Anteil der Pflichtschulabsolventen auch bei rund 64%.

Höchster Schulabschluss österreichischer Männer (FAV, FDK, SON)

	Männer
Studium	2,26%
BFS	27,55%
Volksschule	3,02%
Hauptschule	32,45%
Polytechnikum	22,26%
keiner	0,38%
AHS	3,02%
BHS	2,64%
allg. Sonderschule	6,04%
Fachhochschule	0,38%
Gesamtergebnis	100,00%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Zum Vergleich wiesen rund 4% der Insassinnen der Justizanstalt Schwarzau⁸³ mit österreichischer Staatsbürgerschaft keinen Abschluss auf, knapp drei Viertel der Insassinnen hatten einen Pflichtschulabschluss

Höchster Schulabschluss österreichischer Frauen (SWR)

	Frauen
Studium	1,96%
BFS	13,73%
Volksschule	3,92%
Hauptschule	37,25%
Polytechnikum	27,45%
keiner	3,92%
AHS	1,96%
BHS	3,92%
allg. Sonderschule	5,88%
Gesamtergebnis	100,00%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

⁸² http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bildung_und_kultur/bildungsstand_der_bevoelkerung/index.html (abgerufen am 18.5.2015)

⁸³ Bei rund 40% der Insassinnen gab es keinen entsprechenden Eintrag in der IVV.

Einkommen

18% der österreichischen Insassinnen und Insassen, deren Einkommenssituation vor der Inhaftierung in der IVV dokumentiert ist,⁸⁴ lebten von der Sozial- oder Notstandshilfe, weitere 27% bezogen Arbeitslosengeld und 14% waren überhaupt einkommenslos. Das bedeutet, dass mehr als die Hälfte (59%) dieser Personen kein (Arbeits-)Einkommen hatte.

Auch eine Sonderauswertung für jene Anstalten, in denen rund 89% der inhaftierten Personen einen Eintrag zum Feld „Einkommen“ haben (in den **Justizanstalten Feldkirch, Sonnberg und Wien-Favoriten**), zeigt ein ähnliches Ergebnis: 56% der inhaftierten Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft hatten kein (Arbeits-)Einkommen vor der Haft.

Einkommenssituation österreichischer Männer (FAV, FDK, SON)

	Männer
selbständig	7,75%
einkommenslos	13,03%
Pension	3,52%
Angestellter	11,62%
Notstandshilfe	11,27%
Sonstiges	4,93%
ALG Bezug	23,59%
Hilfsarbeiter	8,80%
AMS Kurs	0,70%
Facharbeiter	7,39%
Sozialhilfe	7,04%
Beamter	0,35%
Gesamtergebnis	100,00%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Im Vergleich zu den österreichischen männlichen Insassen der Justizanstalten Feldkirch, Sonnberg und Wien-Favoriten stellte sich die Situation der in der Justizanstalt Schwarza inhaftierten Frauen mit österreichischer Staatsbürgerschaft wie folgt dar (Eintragungen waren bei rund 78% der Frauen vorhanden):

Einkommenssituation österreichischer Frauen (SWR)

	Frauen
selbständig	4,48%
einkommenslos	10,45%
Pension	19,40%
Angestellter	8,96%
Notstandshilfe	19,40%
Sonstiges	2,99%
ALG Bezug	14,93%
Hilfsarbeiter	1,49%
Sozialhilfe	17,91%
Gesamtergebnis	100,00%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

⁸⁴ Bei rund 60% der österreichischen Insassinnen/Insassen ist die Variable „Einkommen“ in der IVV eingetragen.

4.2.2 Soziale Intervention im Strafvollzug

Vollzugsstatus zum Stichtag

Das Strafvollzugsgesetz sieht differenzierte Formen der Unterbringung für verschiedene Insassengruppen bzw. zu verschiedenen Phasen einer Haft vor. Zum Stichtag 1. September 2014 befand sich der größte Teil der Gefangenen in keiner speziellen Vollzugsform, sondern im Normalvollzug (56%). Ein Fünftel der Insassen war im gelockerten Vollzug (§ 126 StVG) oder im Entlassungsvollzug (§ 144ff StVG), 16% im Erstvollzug (§ 127 StVG) untergebracht.

	Männer	Frauen
Normalvollzug	57%	48%
gelockerter Vollzug und Entlassungsvollzug	20%	26%
Erstvollzug	16%	19%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Bei den Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft befindet sich ein größerer Teil im gelockerten oder Entlassungsvollzug als bei Fremden, die häufiger im Normalvollzug angehalten werden. Frauen sind häufiger im gelockerten, Erst- oder Entlassungsvollzug untergebracht als Männer.

Vollzugsstatus zum Stichtag (österr. Staatsbürgerschaft)

	Männer	Frauen
Normalvollzug	45%	41%
gelockerter Vollzug und Entlassungsvollzug	25%	27%
Erstvollzug	15%	19%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Vollzugsstatus zum Stichtag (andere als österr. Staatsangehörigkeit)⁸⁵

	Männer	Frauen
Normalvollzug	69%	57%
gelockerter Vollzug&Entlassungsvollzug	15%	24%
Erstvollzug	16%	18%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Bei Jugendlichen waren zum Stichtag 47% im Normalvollzug untergebracht.

Ausgang gemäß § 99a StVG

Ausgang gem. § 99a StVG, also das Verlassen der Anstalt für einen gewissen (im Regelfall bis zu zwölfstündigen) Zeitraum, ist einem „nicht besonders gefährlichen Strafgefangenen“ auf sein Ansuchen hin höchstens zweimal im Vierteljahr zu gestatten, wenn dieser wichtige persönliche, wirtschaftliche oder rechtliche Angelegenheiten zu erledigen hat, sowie zur Aufrechterhaltung persönlicher und sozialer Beziehungen. Im gelockerten Vollzug (§ 126 StVG) sowie im Entlassungsvollzug (§ 147 StVG) haben inhaftierte Personen erweiterte

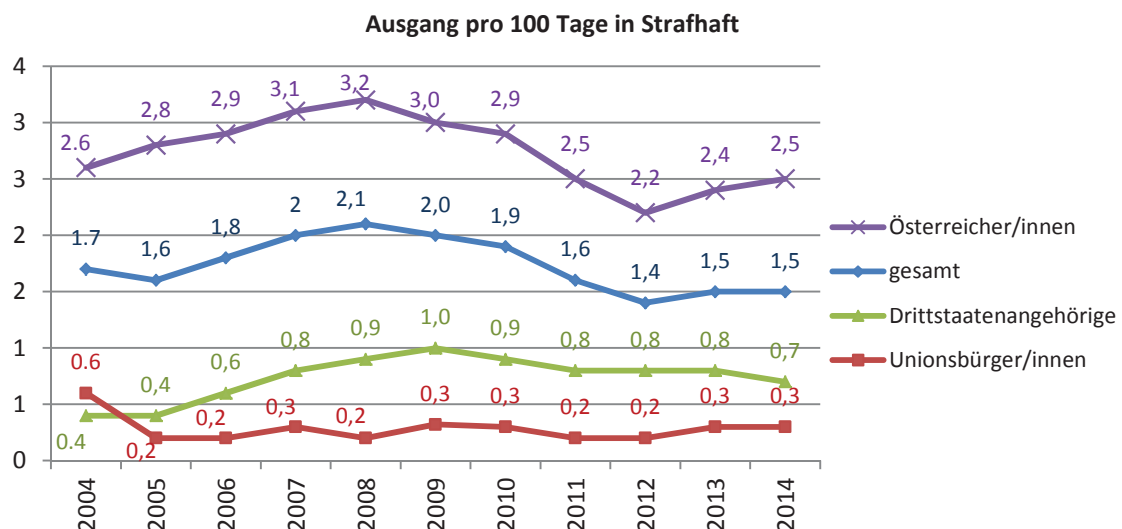
⁸⁵ Inhaftierte Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht bekannt war, sind in dieser Auswertung nicht enthalten.

Möglichkeiten, Ausgänge zu erhalten. Die Entscheidung über den Ausgang steht der Anstaltsleitung zu.

Betrachtet werden Personen, die 2014 aus der Haft entlassen wurden und die nicht ausschließlich in Untersuchungshaft, sondern auch in Strafhaft waren.

Rund 34% aller Frauen und 35% aller Männer, die im Jahr 2014 aus einer Haft entlassen wurden, wurde einmal ein Ausgang gewährt.

Die Wahrscheinlichkeit, dass die Anstaltsleitungen einen solchen Ausgang gewährt, ist für inhaftierte Personen verschiedener Herkunft unterschiedlich hoch: 47% der österreichischen Frauen und 56% der österreichischen Männer bekommen im Rahmen ihrer Strafhaft zumindest einmal Ausgang. Im Gegensatz dazu durften nur 18% der Nicht-Österreicherinnen und 16% aller Nicht-Österreicher die Anstalt zumindest einmal auf Ausgang verlassen. Der hohe Anteil der Unionsbürger/innen, denen niemals Ausgang gewährt wurde, ist v.a. das Ergebnis der restriktiven Praxis gegenüber rumänischen und ungarischen Insassinnen und Insassen, den beiden größten Gruppen innerhalb der Unionsbürger/innen in Haft: Nur 11% aller inhaftierten Ungarinnen und Rumäninnen sowie nur 6% aller inhaftierten Ungarn und Rumänen bekamen jemals Ausgang. Rund 67% der weiblichen Drittstaatsangehörigen und 78% der männlichen Drittstaatenangehörigen waren nie auf Ausgang. Der Umstand, dass mehr inhaftierte Personen, die aus Drittstaaten stammen, Ausgang erhalten als Unionsbürger/innen, liegt v.a. daran, dass Personen aus ehemaligen „Gastarbeiternationen“ wie der Türkei oder Ex-Jugoslawien relativ häufig Ausgang bekommen. Man geht bei ihnen eher davon aus, dass sie einerseits legitime Gründe für einen Ausgang haben (sie verfügen häufiger über familiäre Kontakte im Inland), andererseits weniger wahrscheinlich nicht mehr in den Strafvollzug zurückkehren (da sie aufgrund von Aufenthaltsverfestigung weniger oft von Abschiebungen nach der Entlassung betroffen sind, als etwa Unionsbürger/innen aus Osteuropa).



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Die Abbildung zeigt die Anzahl der Ausgänge pro 100 Strafhafttage für Österreicher/innen und Fremde im Zeitverlauf. Um eine Verzerrung der Ausgangsstatistik durch die Einbeziehung von im elektronisch überwachten Hausarrest angehaltenen Personen zu vermeiden, wurden diese herausgerechnet

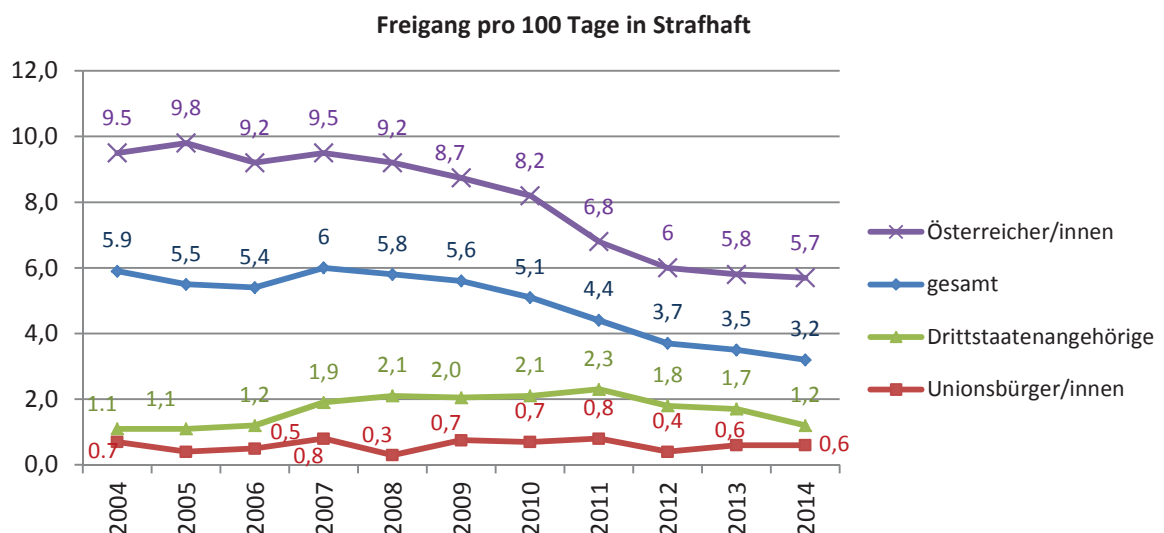
(in obiger Darstellung rückwirkend auch für das Jahr 2011, weshalb diese Werte von den früher publizierten abweichen). Der Rückgang der Ausgänge bei österreichischen Insassinnen/Insassen und damit auch insgesamt seit 2010 ist auf die Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests bzw. dessen Herausnahme aus dieser Statistik zurückzuführen.

Im Jahr 2014 entlassene Österreicher/innen erhielten rund zweimal pro 100 Straftage Ausgang, Drittstaatsangehörige weniger als einmal und Unionsbürger/innen nur drei Mal pro 1.000 Straftage. Frauen mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die im Jahr 2014 aus einer Haft entlassen wurden, wurde rund 1,5 Mal pro 100 Tage in Straftage Ausgang gewährt. Unionsbürger/innen waren 0,5 Mal pro 100 Tage Straftage, Drittstaatenangehörige 1,2 Mal auf Ausgang.

Freigang gemäß § 126 Abs. 2 und 3 StVG

Freigang gem. § 126 Abs. 2 und 3 StVG meint „Beschränkung oder Entfall der Bewachung bei der Arbeit, auch außerhalb der Anstalt“ sowie das „Verlassen der Anstalt zum Zwecke der Berufsausbildung und -fortbildung oder der Inanspruchnahme ambulanter Behandlungsmaßnahmen“.

Insgesamt hatten rund 92% der Frauen und 85% der Männer, die im Jahr 2014 aus einer Straftage entlassen wurden, im Laufe ihrer Haft keinen Freigang. 13% der Österreicherinnen und 25% der Österreicher waren (zumindest einmal) auf Freigang, bei den Drittstaatsangehörigen sind es 4% der Frauen und 8% der Männer, bei Unionsbürger/innen hingegen nur 2% (Frauen) bzw. 3% (Männer). Vergleicht man die durchschnittliche Anzahl der Freigänge während einer Straftage über die Jahre und zwischen verschiedenen Gruppen, so erweist sich wieder das Merkmal Nationalität (und Integration) als das wichtigste.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Im Jahr 2014 erhielten Österreicher/innen in 100 Straftage rund sechs Freigänge, Drittstaatsangehörige einen und Unionsbürger/innen in 1.000 Tagen nur sechs Freigänge. Der verstärkte Rückgang bei der Gewährung von Freigängen

insbesondere bei Österreicher/innen ist vor allem auf die Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests zurückzuführen.

Arbeit und Beschäftigung im Strafvollzug

Der Strafvollzug hat dafür Sorge zu treffen, dass „jeder Strafgefangene nützliche Arbeit verrichten kann“ (§ 45 StVG). Gemäß § 44 StVG sind arbeitsfähige Strafgefangene dazu verpflichtet, Arbeit zu leisten. Untersuchungshäftlinge sind nicht zur Arbeit verpflichtet, können jedoch bei verfügbarer Arbeit ebenfalls arbeiten (§ 187 StPO). Die Höhe der Arbeitsvergütung orientiert sich am Kollektivvertragslohn für Metallarbeiter.⁸⁶ 75% der Arbeitsvergütung werden als Beitrag zu den Kosten des Vollzuges einbehalten. Das verbleibende Entgelt wird nach Abzug eines Beitrags zur Arbeitslosenversicherung je zur Hälfte als Hausgeld ausgezahlt und als Rücklage gutgeschrieben.

Eine Kennzahl zur Beschäftigungssituation in Haft ist die sogenannte **Beschäftigungsquote**.⁸⁷ Die Beschäftigungsquote wird seit dem Berichtsjahr 2013⁸⁸ wie folgt berechnet:

Grundlage sind alle inhaftierten Personen außer Untergebrachte und Personen im elektronisch überwachten Hausarrest⁸⁹, die im Berichtszeitraum (für diesen Bericht daher im Jahr 2014) entlassen wurden. Die Beschäftigungsquote wird ermittelt, indem die Summe der von diesen Personen geleisteten Arbeitsstunden durch die Summe aller Hafttage – unabhängig ob Straf- oder Untersuchungshaft – dieser Personen dividiert wird. Bei dieser Methode fließen die Hafttage jener Personen, die im Jahr 2014 entlassen wurden, jedoch nie gearbeitet haben, in die Berechnung ein. Die Beschäftigungsquote wird als Mittelwert gebildet: Summe aller Arbeitsverdienste/Summe der Hafttage.

Die durchschnittlich von inhaftierten Männern pro Tag⁹⁰ in gerichtlichen Gefangenenhäusern gearbeitete Stundenzahl beträgt rund 1,7 Stunden und variiert zwischen rund einer Stunde (Wien-Josefstadt/Wiener Neustadt/Linz/Feldkirch) und 2,51 Stunden (Klagenfurt). Inhaftierte Frauen arbeiten in gerichtlichen Gefangenenhäusern durchschnittlich rund 1,5 Stunden pro Tag. Die Arbeitsstunden pro Tag variieren hier zwischen rund einer Stunde (Wien-Josefstadt/Graz-Jakomini/Krems) und 2,72 Stunden (Korneuburg).

⁸⁶ Für leichte Hilfsarbeiten wurden 2014 5,49 Euro pro Stunde bezahlt; der Stundenlohn erhöht sich in fünf Stufen auf bis zu 8,23 Euro für die „Arbeiten eines Vorarbeiters“ (§ 52 StVG iVm mit der Verordnung BGBl. II Nr. 452/2013).

⁸⁷ Die Beschäftigungsquote, eine von Vollzugsdirektion und BRZ GmbH entwickelte Leistungskennzahl, beschreibt die pro Woche bzw. Monat geleisteten Stunden differenziert nach Anstalten.

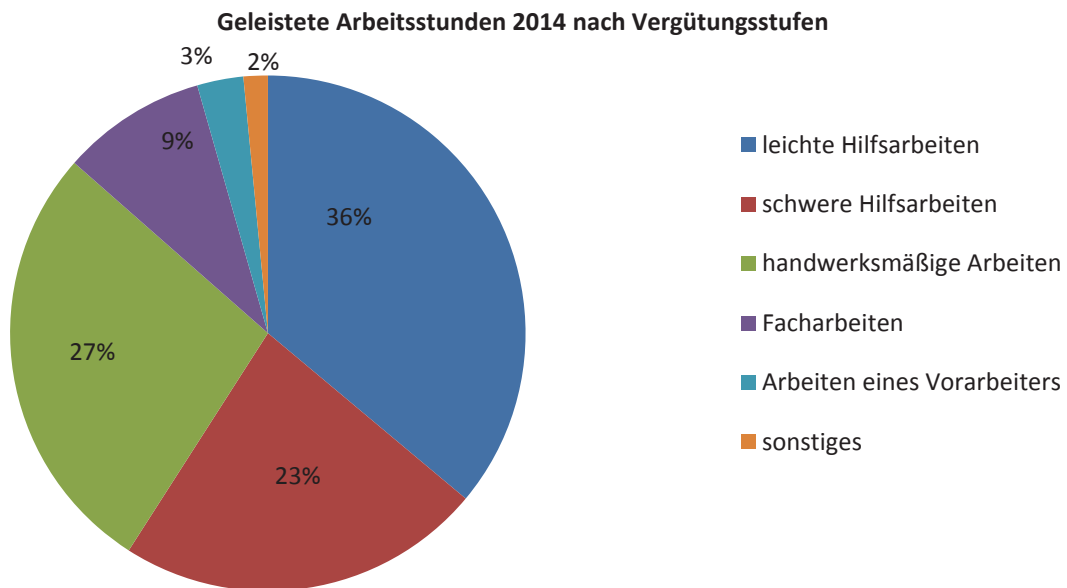
⁸⁸ Davor wurden Zeiten in Untersuchungshaft und Zeiten im elektronisch überwachten Hausarrest gar nicht berücksichtigt. Es wurde ein Mittelwert aus den einzelnen Durchschnittsverdiensten jeder Insassin/jedes Insassen gebildet. Diese Art der Berechnung führte zu Verfälschungen des Gesamtwertes, weil inhaftierte Personen mit kurzen Haftzeiten genauso gewertet wurden wie solche mit langen Haftzeiten.

⁸⁹ Während Personen, die aus einer Maßnahme entlassen wurden, gar nicht berücksichtigt werden, wird bei Personen im elektronisch überwachten Hausarrest die Zeit im eÜH herausgerechnet.

⁹⁰ In den früheren Berichten wurden die durchschnittlich geleisteten Stunden pro Woche angegeben.

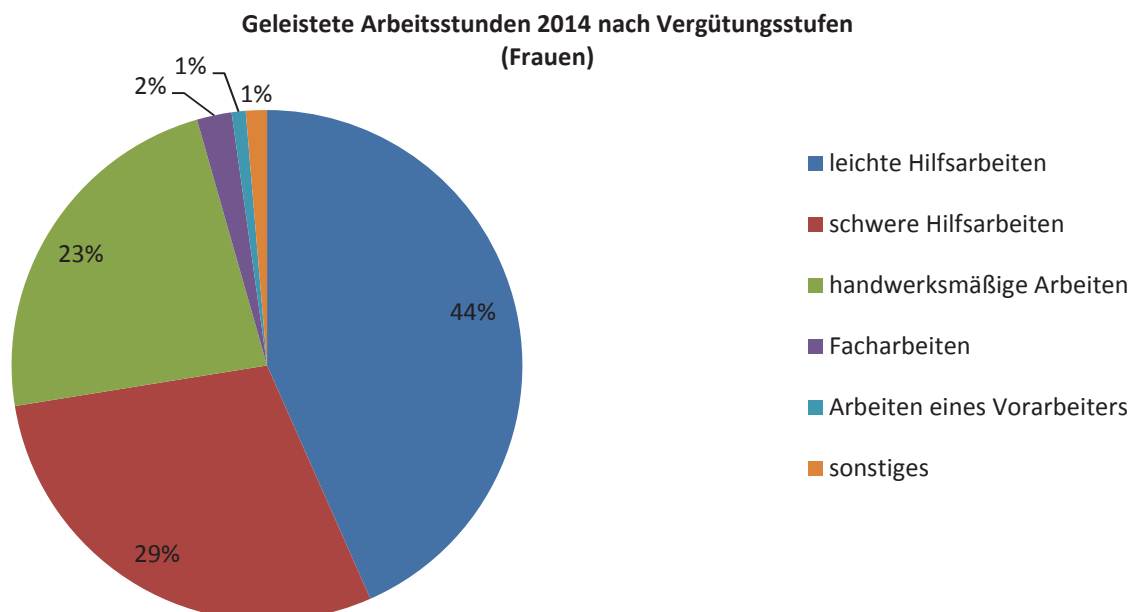
In Strafvollzugsanstalten kann in der Regel mehr gearbeitet werden als in gerichtlichen Gefangenenhäusern, von inhaftierten Männern durchschnittlich 2,88 und von inhaftierten Frauen (in der Justizanstalt Schwarzau) durchschnittlich 3,2 Stunden pro Tag. Die Tagesarbeitszeit der Insassen schwankt zwischen 2,23 Stunden in Hirtenberg und 4,5 Stunden in der Schwarzau. In den Sonderanstalten für den Maßnahmenvollzug wurde von den Insassen im Jahr 2014 durchschnittlich 2,6 Stunden pro Tag gearbeitet: Rund 3 Stunden in Wien-Favoriten, 2,6 Stunden in Wien-Mittersteig und 2,3 Stunden in Göllersdorf.

Inhaftierte Personen werden in fünf **Vergütungsstufen** entlohnt, die einen Hinweis auf die Qualifikationserfordernisse für die Arbeit geben. In Summe verteilen sich die geleisteten Stunden nach Vergütungsstufen im Jahr 2014 wie folgt:

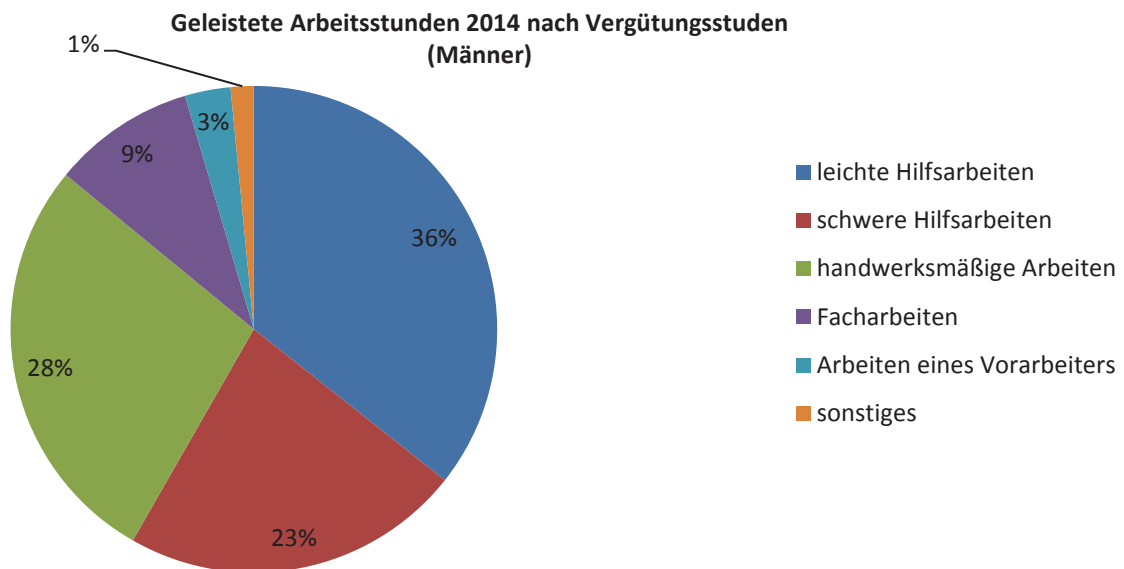


Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Eine nach Geschlecht getrennte Betrachtung zeigt, dass Frauen häufiger Hilfsarbeiten und weniger häufig Facharbeiten oder Arbeiten einer/eines Vorarbeiterin/Vorarbeiters verrichten:



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Im Durchschnitt erhielt ein im Jahr 2014 entlassener Insasse einer österreichischen Justizanstalt EUR 4,16 pro Tag (Frauen EUR 4,14 pro Tag, Männer EUR 4,16 pro Tag), nach Abzug der Vollzugskosten- und Versicherungsbeiträge.⁹¹ Bei Unionsbürger/innen, die im Jahr 2014 entlassen wurden, lag der durchschnittliche Tagesverdienst bei EUR 3,81 (Frauen EUR 3,82; Männer EUR 3,81). Drittstaatenangehörige und Personen mit unbekannter Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2014 entlassen wurden, erhielten täglich durchschnittlich EUR 3,47 (Frauen EUR 3,86; Männer EUR 3,46).

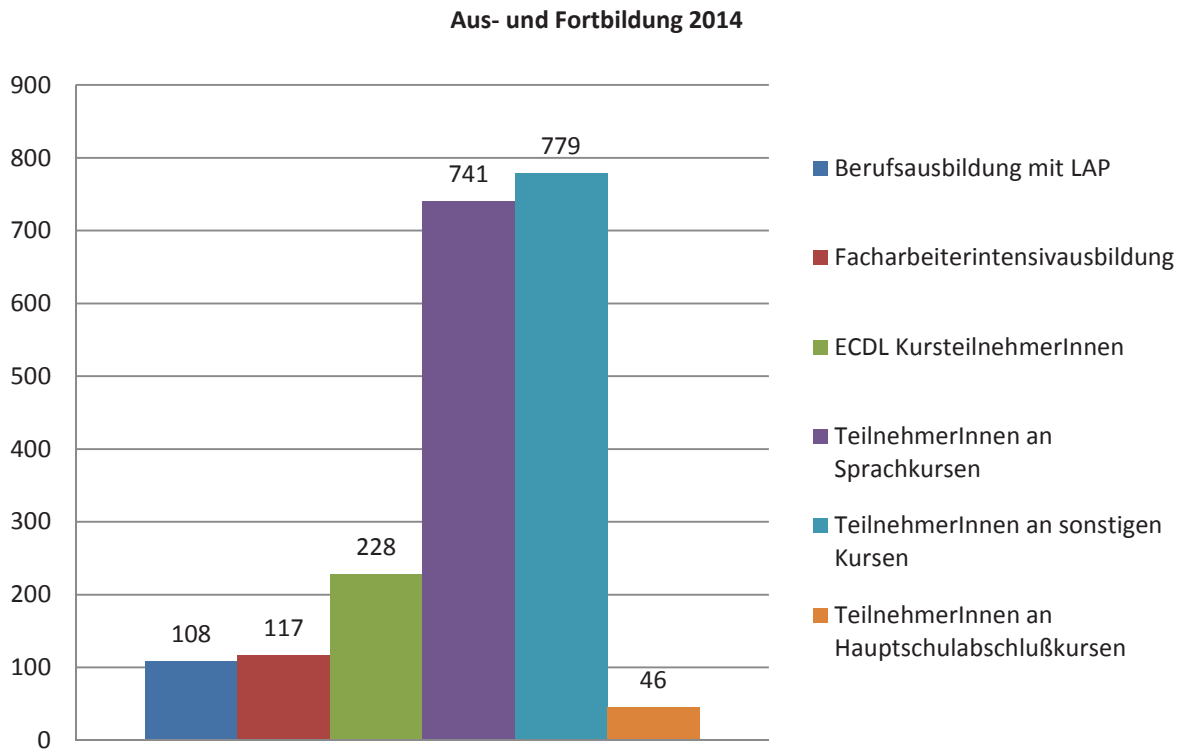
Aus- und Fortbildung im Strafvollzug⁹²

Im Jahr 2014 haben in den österreichischen Justizanstalten insgesamt 2.125 inhaftierte Personen, davon 114 Frauen an Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen teilgenommen, wofür ein Betrag von rund EUR 410.000,- aufgewendet wurde.

Die Ausbildungsmaßnahmen orientieren sich am Bedarf der inhaftierten Personen sowie an den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes, um den Insassinnen und Insassen eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Daher gestaltet sich das Bildungsangebot in den österreichischen Justizanstalten immer vielfältiger.

⁹¹ Zur Berechnung des durchschnittlichen Tagesverdienstes wird die Summe der Arbeitsverdienste aller Insassinnen und Insassen mit errechneter Strafe (von Gericht oder Behörde) durch die Summe der Haftdauer (ohne elektronisch überwachten Hausarrest) geteilt. Der Wert gilt für 7 Tage die Woche.

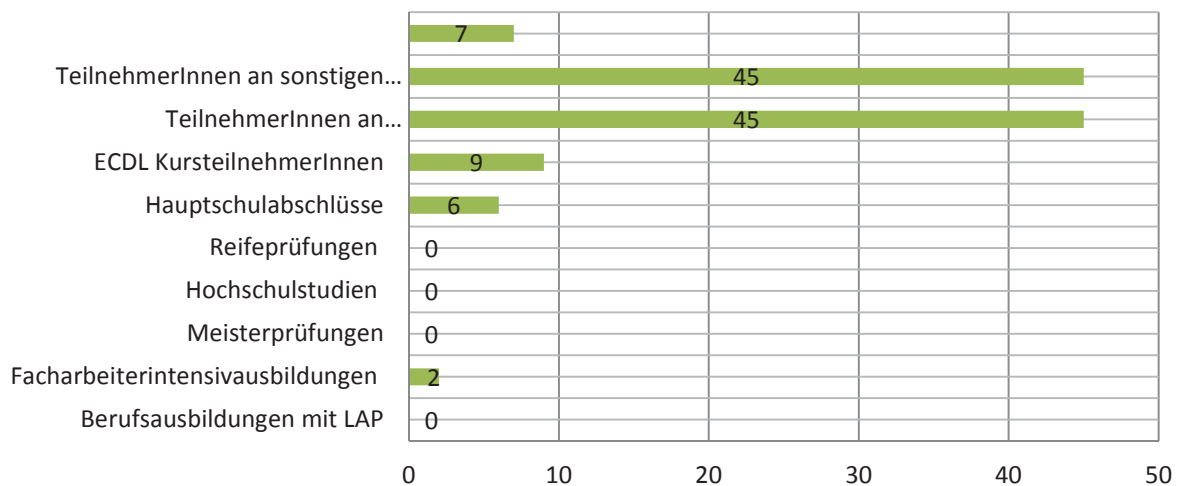
⁹² Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden in der IVV nicht in einer Weise erfasst, die personenbezogene Auswertungen zuließe.



Quelle: Daten der Vollzugsdirektion, erhoben durch eine Abfrage aller Justizanstalten

Am häufigsten werden von den inhaftierten Personen Sprachkurse (741 Teilnehmer/innen, davon 45 Frauen) sowie Basisbildungsmaßnahmen wie Hauptschulabschlusskurse und Qualifizierungsmaßnahmen wie Hubstaplerkurse oder Schweißkurse besucht. Qualifizierte Berufsausbildungen sind kosten- und zeitintensiv. Die inhaftierten Personen müssen daher ein Auswahlverfahren durchlaufen, in dem neben der fachlichen Eignung auch die Motivationsbereitschaft hinterfragt wird. Im Jahr 2014 erreichten 2 Insassinnen und 115 Insassen Abschlüsse im Rahmen einer Facharbeiterintensivausbildung. Im Bereich sonstiger Qualifizierungsmaßnahmen haben 228 inhaftierte Personen, davon 9 Frauen, an ECDL-Kursen und 779, davon 45 Frauen an Qualifizierungskursen teilgenommen.

Die inhaftierten Frauen nahmen an folgenden Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teil:

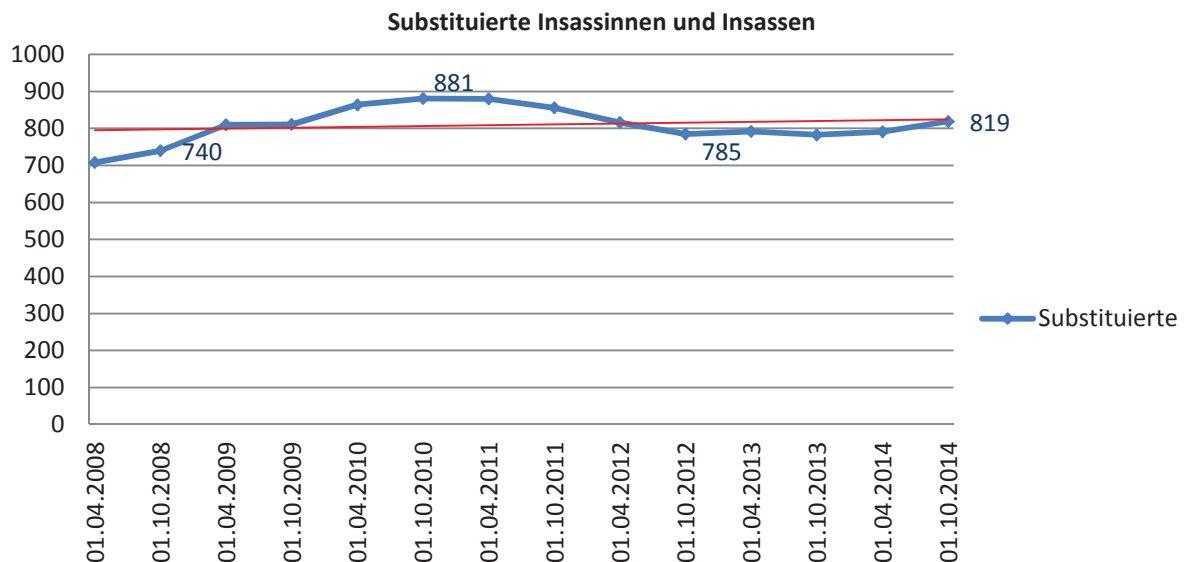


Quelle: Daten der Vollzugsdirektion, erhoben durch eine Abfrage aller Justizanstalten

4.2.3 Drogenbezogene Strategien und Gesundheitsversorgung in den Justizanstalten

Die allgemeine Gesundheitsversorgung in Haftanstalten ist für Österreich im Strafvollzugsgesetz, im Suchtmittelgesetz, in verschiedenen Erlässen und in den europäischen Strafvollzugsgrundsätzen (Europäische Strafvollzugsgrundsätze EPR) geregelt.

Die Finanzierung der allgemeinen Gesundheitsversorgung in den Justizanstalten erfolgt unmittelbar mit Mitteln der öffentlichen Hand⁹³, die inhaftierten Personen sind nicht krankenversichert. Die Krankenbehandlung erfolgt nach dem Äquivalenz- und Gleichbehandlungsprinzip, das u.a. in den europäischen Strafvollzugsgrundsätzen formuliert ist. Aus dieser Angleichung an die Maßstäbe der öffentlichen Gesundheitsversorgung in Freiheit ergibt sich, dass auch in der Haft z.B. eine Substitutionsbehandlung erfolgt.



Quelle: Daten der Vollzugsdirektion zum jeweiligen Stichtag

Zum Stichtag 1. Oktober 2014 standen in beinahe allen Justizanstalten insgesamt 819 Personen (2013: 783) in Substitutionsbehandlung, was einem Anteil von rund 9% der Insassinnen und Insassen entspricht. Nach einem leichten Rückgang seit dem Jahr 2011, blieb die Zahl der substituierten Insassinnen und Insassen zum Stichtag seitdem nahezu unverändert. Zum 1.10.2014 musste ein leichter Anstieg verzeichnet werden. Mit einem Anteil von 42% ist Methadon das insgesamt am häufigsten eingesetzte Medikament, gefolgt von Substitol mit 20% und weiteren retardierten Morphinen.

⁹³ Eine ausführliche Darstellung der medizinischen Versorgung im Straf- und Maßnahmenvollzug findet sich im Bericht des Rechnungshofs dazu, Reihe Bund 2012/3.

	Substituierte	Anteil an der Gesamtpopulation in %	Methadon	L-Polamidon	Substitol	Mundidol	Mundidol Substitol	Subutex	Suboxone	Compensan	Codidol	Andere
01.04.2008	708	8,4	333		255			101	3			16
Substitutionsverteilung in %			47,1		36,1			14,3	0,4			2,3
01.10.2008	740	9,4	354		242			131	0			13
Substitutionsverteilung in %			47,8		32,7			17,7	0,0			1,8
01.04.2009	810	9,6	374		270			86	70			10
Substitutionsverteilung in %			46,2		33,3			10,6	8,6			1,2
01.10.2009	811	9,6	405		250			55	85			16
Substitutionsverteilung in %			49,9		30,8			6,8	10,5			2,0
01.04.2010	864	9,9	455		226	6		48	98	3	0	28
Substitutionsverteilung in %			52,7		26,2	0,7		5,6	11,3	0,4	0,0	3,2
01.10.2010	881	10,3	407		270	9	16	39	115	10	14	1
Substitutionsverteilung in %			46,2		30,6	1,0	1,8	4,4	13,1	1,1	1,6	0,1
01.04.2011	880	10,0	402		279	10	15	39	96	12	12	15
Substitutionsverteilung in %			45,7		31,7	1,1	1,7	4,4	10,9	1,4	1,4	1,7
01.10.2011	856	9,7	442		231	3	13	39	90	7	5	26
Substitutionsverteilung in %			51,6		27,0	0,4	1,5	4,6	10,5	0,8	0,6	3,0
01.04.2012	816	9,1	429	44	207	3	9	37	81	3	0	3
Substitutionsverteilung in %			52,6	5,4	25,4	0,4	1,1	4,5	9,9	0,4	0,0	0,4
01.10.2012	785	9,0	388	88	179	5	4	35	78	7	0	1
Substitutionsverteilung in %			49,4	11,2	22,8	0,6	0,5	4,5	9,9	0,9	0,0	0,1
01.04.2013	792	8,7	398	79	183	5	4	35	67	12	3	6
Substitutionsverteilung in %			50,3	9,9	23,1	0,6	0,5	4,4	8,5	1,5	0,4	0,8
01.10.2013	783	8,8	360	93	164	3	3	39	103	10	1	7
Substitutionsverteilung in %			46,0	11,9	20,9	0,4	0,4	5,0	13,2	1,3	0,1	0,9
01.04.2014	791	8,7	325	93	155	5	3	35	114	14	2	6
Substitutionsverteilung in %			43,2	12,4	20,6	0,7	0,4	4,7	15,2	1,9	0,3	0,8
01.10.2014	819	9,3	344	129	165	1	0	37	117	15	4	7
Substitutionsverteilung in %			42,0	15,8	20,1	0,1	0,0	4,5	14,3	1,8	0,5	0,9

Quelle: Daten der Vollzugsdirektion zum jeweiligen Stichtag

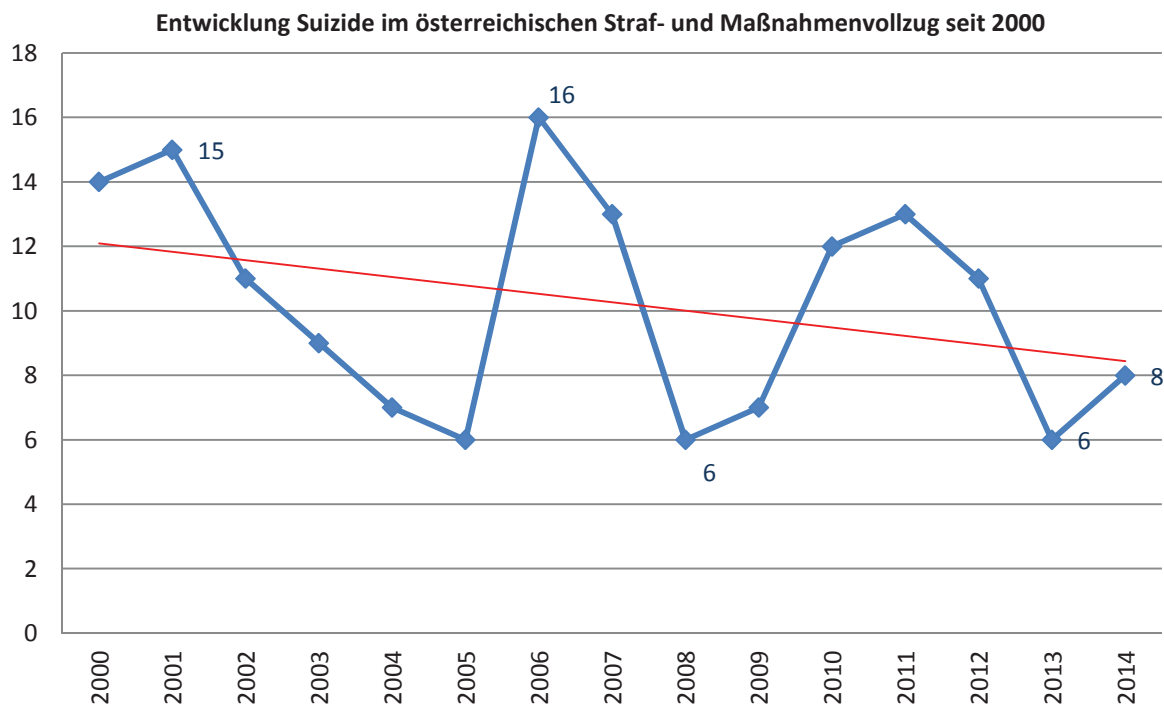
Der Rückgang der Verschreibung von retardierten Morphinen ist unter anderem auf die verbindliche Einbeziehung der Chefärztin bei Neueinstellungen von Insassinnen und Insassen zurückzuführen. Die Verschreibungspraxis in den einzelnen Justizanstalten ist sehr unterschiedlich und stark durch die jeweils tätigen Ärzte beeinflusst. Bei den substituierten Personen kann oftmals eine Diagnose von psychischen Verhaltensstörungen durch Opiate nach ICD-10 F 11.2 oder multipler Substanzgebräuche und Konsum psychotroper Substanzen festgestellt werden. Den Insassinnen und Insassen steht ein bedarfsorientiertes Beratungs-, Betreuungs- und Behandlungsangebot zur Verfügung.

Der Strafvollzug ist bemüht, ein gutes Übergangsmanagement im Bereich der Substitutionsbehandlung nach der Haftentlassung in Kooperation mit externen Institutionen zu erarbeiten.

4.2.4 Suizide

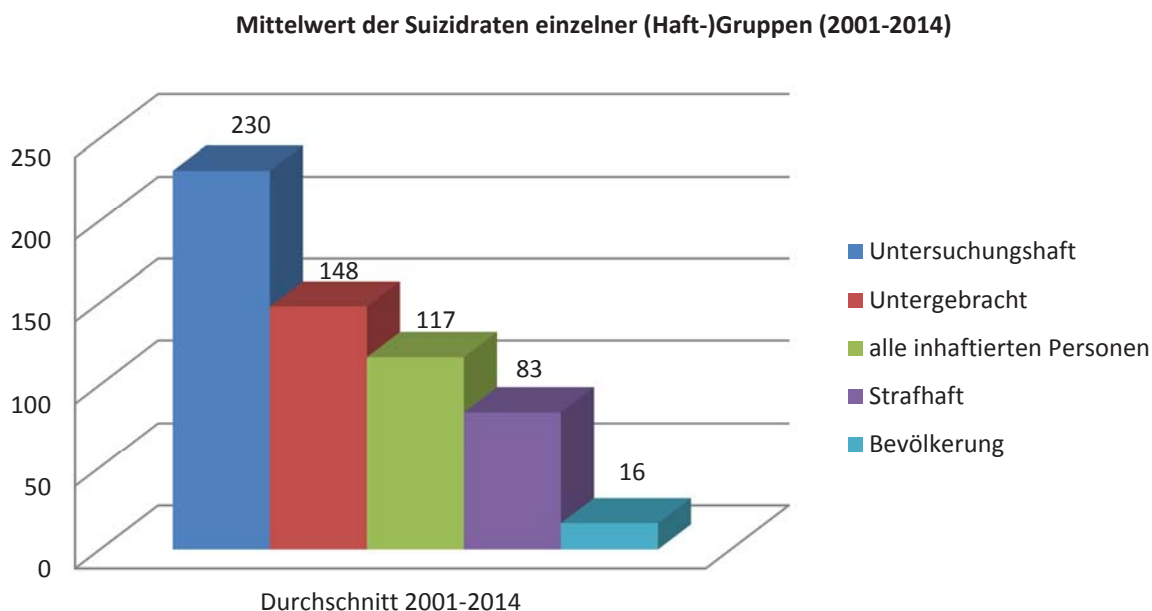
Es stellt ein weltweit auftretendes Faktum dar, dass Suizide in Gefängnissen, trotz der immanenten Überwachung der inhaftierten Personen, nicht immer zu verhindern sind. Im Berichtsjahr nahmen sich 8 Personen in Haft das Leben. Es handelte sich um sieben Männer und eine Frau. Zwei Suizidenten waren in Untersuchungshaft, fünf (davon eine Frau) in Strafhaft und ein Verstorbener im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 StGB.

Die Entwicklung der Suizide seit dem Jahr 2001 zeigt einen leicht sinkenden Trend, wie der Abbildung entnommen werden kann.



Quelle: Daten der Vollzugsdirektion zum jeweiligen Stichtag

Der nachstehenden Tabelle kann ein Vergleich der durchschnittlichen Suizidraten einzelner Haftgruppen entnommen werden:



Quelle: Daten der Vollzugsdirektion zum jeweiligen Stichtag

Wie durch vielfache internationale Studien belegt wird, liegen die Suizidraten in Haft generell deutlich höher als jene der Allgemeinbevölkerung. Umgerechnet auf den

durchschnittlichen Stand der verschiedenen Haftgruppen ergeben sich folgende (relative) Suizidraten⁹⁴ für das Jahr 2014:

Gruppe	Suizidrate
Strafgefangene	81,9
Untersuchungshäftlinge	117,6
Untergebrachte	120,0
Häftlinge total	90,0
Männliche Bevölkerung Österreich (2010)	24,0 ⁹⁵
Bevölkerung Österreich (2010)	15,0 ⁹⁶

Wie der Tabelle entnommen werden kann, ist die Suizidrate bei Untersuchungshäftlingen knapp 5-mal so hoch wie bei Strafgefangenen. Die Suizidrate der Untergebrachten liegt im Jahr 2014 über jener der Strafgefangenen und der Untersuchungshäftlinge.

4.2.5 Sozialarbeit von NEUSTART im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrestes

Die Vollzugsform des elektronisch überwachten Hausarrestes (eÜH) wurde bereits in Kapitel 4.1.1 dargestellt. Wie in den meisten europäischen Ländern ist auch in Österreich die technische Überwachung mit einer intensiven Unterstützung des Klienten durch Sozialarbeit verbunden. Von der Zielsetzung her stellt der eÜH eine sozial integrative Vollzugsform dar, bei der Wohnen und Arbeit außerhalb der Anstalt erfolgen und soziale Beziehungen erhalten werden können.

Gleichzeitig sind im Rahmen einer intensiven sozialarbeiterischen Betreuung Defizite mit dem Klienten zu bearbeiten, um einerseits einen erfolgreichen Ablauf sowie Abschluss des eÜH sicherzustellen und um andererseits eine nachhaltige Rückfallvermeidung zu gewährleisten.

Die Tätigkeit der Sozialarbeit umfasst zwei Hauptbereiche:

- Durchführung der Erhebungen und das Verfassen eines umfassenden Erhebungsberichtes an Gericht oder Justizanstalt, ob der Klient die Bedingungen für den eÜH erfüllt;
- Im Falle einer positiven Entscheidung des Gerichts oder der Justizanstalt die sozialarbeiterische Betreuung während des eÜH.

Es wurde im Jahr 2014 bei 1.079 Personen die für den elektronisch überwachten Hausarrest notwendigen Bedingungen erhoben. Die Zahl der Betreuungstage und damit vermiedenen stationären Hafttage betrug im Berichtsjahr 98.049.

Als Wirkungsziele werden einerseits der Anteil der Umsetzung des Vorschlags von NEUSTART durch Justizanstalt (2014: 83,49%) und andererseits die Abbrüche des eÜH (2014: 9,34%) gemessen.

⁹⁴ Bei der Suizidrate handelt es sich um die auf jeweils 100.000 einer Stichprobe hochgerechnete Zahl.

⁹⁵ Quelle: Suizide und Suizidprävention in Österreich, Basisbericht 2013, BM für Gesundheit

⁹⁶ Quelle: Suizide und Suizidprävention in Österreich, Basisbericht 2013, BM für Gesundheit

5 HAFTENTLASSENENHILFE

5.1 NEUSTART HAFTENTLASSENENHILFE

Der Verein NEUSTART bietet für das Bundesministerium für Justiz unter anderem die Dienstleistung Haftentlassenenhilfe an. Diese ist für alle Haftentlassenen, bei denen keine Bewährungshilfe angeordnet wurde, zuständig. Sie verfolgt zwei Ziele: die Minimierung beziehungsweise Reduzierung der Negativfolgen von Inhaftierung sowie die Unterstützung und Hilfe bei der Realisierung eines deliktfreien und möglichst gesellschaftlich integrierten Lebens.

Diese Ziele werden von den Einrichtungen für Haftentlassenenhilfe – als freiwillige Beratungs- und Betreuungseinrichtungen – durch folgende Angebote unterstützt: Entlassungsvorbereitung in der Haft, Krisenbewältigung, Unterstützung bei der Suche nach Unterkunftsmöglichkeiten (Notquartiere, betreutes Wohnen, eigene Wohnung), Unterstützung bei der Arbeitssuche (Abklärung der Arbeitsfähigkeit, Stufenplan zur Erlangung eines Arbeitsplatzes, Arbeitstraining, Arbeitsvermittlung), Unterstützung bei der Schuldenregulierung, Abklärung von Ansprüchen (Mindestsicherung, Sozialhilfe, Arbeitslosenunterstützung). Die Formen dieser Angebote reichen von Information, konkreter Hilfestellung und Beratung über Betreuung und Begleitung bis zu Gruppenaktivitäten. So konnte 2014 zum Beispiel 778-mal eine Unterkunft und 61-mal Beschäftigung oder Therapie vermittelt werden.

Die Anzahl der Klienten 2014 betrug insgesamt 3.483, dies bedeutet 5,6% mehr gegenüber dem Vorjahr. Der Rückgang in den vorangegangenen Jahren hängt einerseits mit dem sogenannten Haftentlastungspaket (verstärkte Anordnung von Bewährungshilfe) und andererseits mit der Tendenz in den Bereichen Arbeit, Wohnen und Mindestsicherung, zunehmend bei Landesbehörden zentrale Anlaufstellen zu initiieren, zusammen. Seit 2014 wurden die Beratungsangebote in der Haft verstärkt, um einerseits die Haftentlassung möglichst früh und umfassend vorzubereiten und andererseits durch eine intensivere Auseinandersetzung die Bereitschaft zu erhöhen auch nach der Entlassung im Kontakt zu bleiben und die Reflexion der eigenen Rückfallsgefährdung weiter zu führen. Während der Haft wurden von 1.302 Insassen mehrere Beratungsgespräche in Anspruch genommen. In den ersten sechs Monaten nach der Entlassung nahmen 1.138 Personen die Beratung in Anspruch.

Klienten der Haftentlassenenhilfe

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Anzahl	4.872	5.263	5.353	5.049	4.759	4.458	3.571	3.287	3.297	3.483

5.2 NEUSTART WOHN BETREUUNG

Die Bereitstellung geeigneter Wohnmöglichkeiten, die Hilfestellung zur Überbrückung materieller Probleme und die Unterstützung bei psychischen und sozialen Notlagen

bilden das breite Angebot des Leistungsbereiches. Darüber hinaus werden auch sportliche und kulturelle Freizeitaktivitäten durchgeführt. Aufgabe der Wohnbetreuung ist die Überbrückung der Notlage und die Begleitung und Vorbereitung auf eine selbstständige Lebensgestaltung sowie die Unterstützung bei der Suche nach einer eigenen Wohnung. Zielgruppe für diese Einrichtungen sind die Klienten der Haftentlassenenhilfe und Bewährungshilfe. Die Wohneinrichtungen des Vereins NEUSTART arbeiten eng mit dem Fonds Soziales Wien, den Sozialämtern auf Landesebene und anderen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe zusammen. NEUSTART „Betreutes Wohnen“ gibt es in Wien und Linz mit insgesamt 102 Wohnplätzen (Stand Dezember 2014).

NEUSTART „Betreutes Wohnen“

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Wohnplätze	91	91	91	102	103	103	103	103	102	102
Zugänge	178	118	124	149	154	144	146	157	130	142

6 JUGENDGERICHTSHILFE

6.1 AUFGABEN

Das Jugendgerichtsgesetz 1988 (JGG) kennt folgende Aufgaben der Jugendgerichtshilfe:

1. Jugenderhebungen (§ 48 Z 1 JGG): Die Jugendgerichtshilfe hat alle Umstände zu erheben, die für die Beurteilung der Person und der Lebensverhältnisse eines Unmündigen, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen maßgebend sind.
2. Krisenintervention (§ 48 Z 3 JGG): Zeigt sich anlässlich von Jugenderhebungen, dass ein Jugendlicher in einer Krise steckt, so hat die JGHi Vorschläge an das Pflugschaftsgericht oder an den Jugendwohlfahrtsträger über die Beseitigung bestehender Schäden oder Gefahren für die Erziehung oder Gesundheit eines Unmündigen oder Jugendlichen (nicht aber bei jungen Erwachsenen; e contrario aus § 46a Abs. 2 JGG) zu erstatten.
3. Haftentscheidungshilfe (§ 48 Z 4 JGG): Dabei geht es um die Ermittlung jener Umstände, die für die Entscheidung über Verhängung und Aufrechterhaltung der Festnahme und Untersuchungshaft maßgeblich sind.

Diese drei Aufgaben können als Kernaufgaben der Jugendgerichtshilfe angesehen werden. Daneben sieht das JGG noch weitere Aufgaben vor:

4. Die Mitwirkung am Tauschgleich oder die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen (§ 48 Z 2 JGG);
5. Die Verteidigung in bezirksgerichtlichen Fällen (§ 48 Z 5 JGG) und
6. Die Betreuung von Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen (§ 49 Abs. 1 JGG).

Mit den in Z 1 bis 5 genannten Aufgaben werden die Organe der Jugendgerichtshilfe von den Gerichten und Staatsanwaltschaften betraut.

6.2 WIENER JUGENDGERICHTSHILFE

Die Wiener Jugendgerichtshilfe ist eine nachgeordnete Dienststelle der Vollzugsdirektion und gehört organisatorisch zum Strafvollzug. Sie nimmt alle sechs soeben genannten Aufgaben wahr. Mit den in § 48 JGG genannten Aufgaben wird sie von der Staatsanwaltschaft Wien, dem Landesgericht für Strafsachen Wien und den Wiener Bezirksgerichten beauftragt. Die in § 49 Abs.1 JGG genannte Aufgabe erfüllt die Wiener Jugendgerichtshilfe für den Strafvollzug.

6.2.1 Jugenderhebungen

Im Auftrag der Gerichte und der Staatsanwaltschaft werden alle Umstände erhoben, die für die Beurteilung der Person und der Lebensverhältnisse maßgebend sind. Von Sozialarbeitern werden mit der Person, und, sofern diese jugendlich ist, auch mit den Eltern beziehungsweise mit den Erziehungsberechtigten, die Lebens- und Familienverhältnisse, die persönliche Entwicklung und alle anderen Umstände erhoben, die zur Beurteilung relevant sind. Insbesondere wird auf die Anlagen, Fähigkeiten, Bedürfnisse, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten eingegangen, sowie auf das gesamte Lebensumfeld. Im Bedarfsfall werden Psycholog/-innen den Erhebungen beigezogen. Bei bestimmten strafbaren Handlungen wie zum Beispiel strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität, Tierquälerei, Brandstiftung und Beharrliche Verfolgung ist der psychologische Dienst Hauptsachbearbeiter. Zur Vervollständigung des Gesamtbildes wird Kontakt zu Betreuungseinrichtungen, mit denen die Person in Verbindung steht, aufgenommen. Aufgrund der zunehmend komplexeren Problemlagen der Beschuldigten wurde im letzten Jahr die Statistik um psychiatrische Auffälligkeiten erweitert. In 137 Fällen wurde eine psychiatrische Auffälligkeit dokumentiert, bei 17 Personen wurde eine psychiatrische Begutachtung vorgeschlagen.

Dem Gericht beziehungsweise der Staatsanwaltschaft wird unter Einbeziehung aller Erhebungsergebnisse ein möglichst genaues und zuverlässiges Bild über die Persönlichkeit und alle relevanten Umstände der Beschuldigten übermittelt. Ebenso hat aus den Jugenderhebungen hervorzugehen, welche Maßnahmen erforderlich und notwendig sind, um Gefahren abzuwenden oder bestehende Problemlagen zu beseitigen.

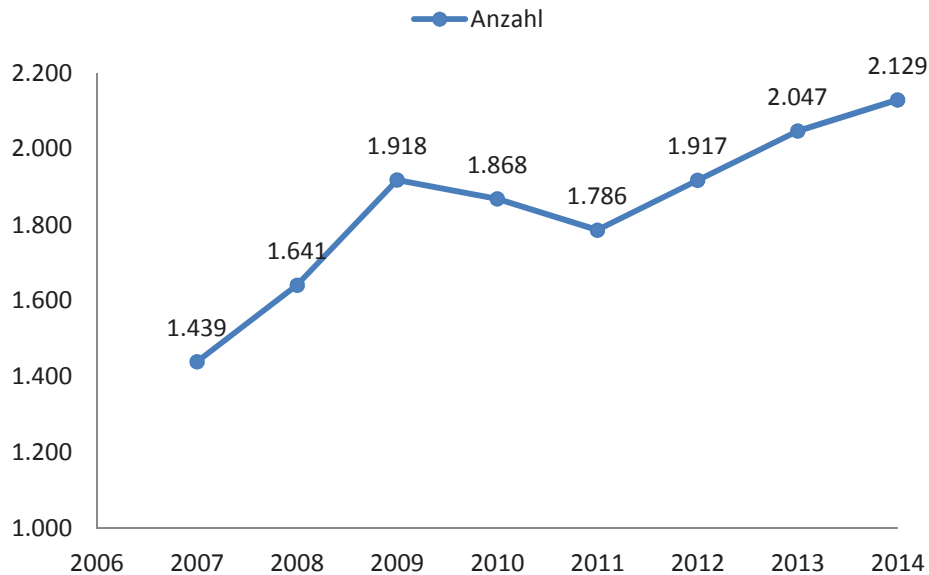
Die Vorschläge über notwendige Maßnahmen können auch Einfluss auf das weitere Verfahren haben.

Im Jahr 2014 gingen 2.129 Erhebungsaufträge ein, wovon in 1.953 Fällen tatsächlich Berichte erstattet wurden, die der Verbesserung der Lebenssituation sowie der Beförderung der Legalbewährung dienen sollten. In 676 Fällen (35%) waren entweder keine erzieherischen Maßnahmen indiziert oder es wurde von einem Vorschlag Abstand genommen, da Beschuldigte keinen Aufenthaltstitel oder keinen festen Wohnsitz in Österreich hatten. In vielen Fällen wurden dem Gericht jedoch zwei oder im Einzelfall sogar drei Vorschläge erstattet. Rund 10% der Vorschläge betrafen ein diversionelles Vorgehen, wobei hiervon 5% die Vermittlung einer gemeinnützigen Leistung, 4% die Verhängung einer Probezeit und 1% die Durchführung eines Tauschgleichs betrafen. In rund 30% der Fälle wurde die Betreuung durch die Bewährungshilfe (Verein Neustart) vorgeschlagen, rund 2% der Vorschläge umfassten eine Einzeltherapie bei der Wiener Männerberatung und circa 3% der Klienten bedurften eines Antigewalttrainings. In rund 5% der Fälle war entweder eine psychiatrische Begutachtung oder eine Psychotherapie notwendig. Eine ambulante oder stationäre Drogentherapie wurde in rund 3% der Fälle angeregt, ebenso häufig wurde eine Schul- oder Arbeitsweisung empfohlen. In 5% der Fälle wurde die Weiterführung einer bestehenden Auflage vorgeschlagen.

Die folgende Grafik gibt einen Überblick über den Anfall an Jugenderhebungen in den letzten acht Jahren. Es kann festgehalten werden, dass sich der Arbeitsanfall im

Bereich Jugenderhebungen im Beobachtungszeitraum 2007 bis 2014 um 48% erhöht hat.

Anzahl der Erhebungsaufträge an die Wiener Jugendgerichtshilfe



6.2.2 Haftentscheidungshilfe

Für das Gericht und die Staatsanwaltschaft werden alle Umstände ermittelt, die für die Entscheidung über die Freilassung von Beschuldigten maßgeblich sein können. Somit trägt die Wiener Jugendgerichtshilfe auch zur Vermeidung oder Verkürzung der Untersuchungshaft bei.

Bei sämtlichen Jugendlichen und (ab dem zweiten Halbjahr 2015 auch bei sämtlichen jungen Erwachsenen) wird kurz nach deren Einlieferung, spätestens jedoch vor der ersten Haftverhandlung eine Haftentscheidungshilfe erstellt und dem Gericht übermittelt. Die Haftentscheidungshilfe enthält eine sozialarbeiterische Stellungnahme, welche dem Gericht auch den sozialen Empfangsraum der Jugendlichen darlegt. Besonderes Augenmerk wird dabei auf alternative Unterbringungsmöglichkeiten zur Haft, die Tagesstruktur und Freizeitgestaltung gelegt. Gleichzeitig wird mitgeteilt, ob und welche Maßnahmen erforderlich sind, um bestehenden Problemlagen in dafür geeigneten Einrichtungen (Drogenberatung, Antigewalttraining, psychiatrische Behandlung, Neustart, etc.) entgegenzuwirken.

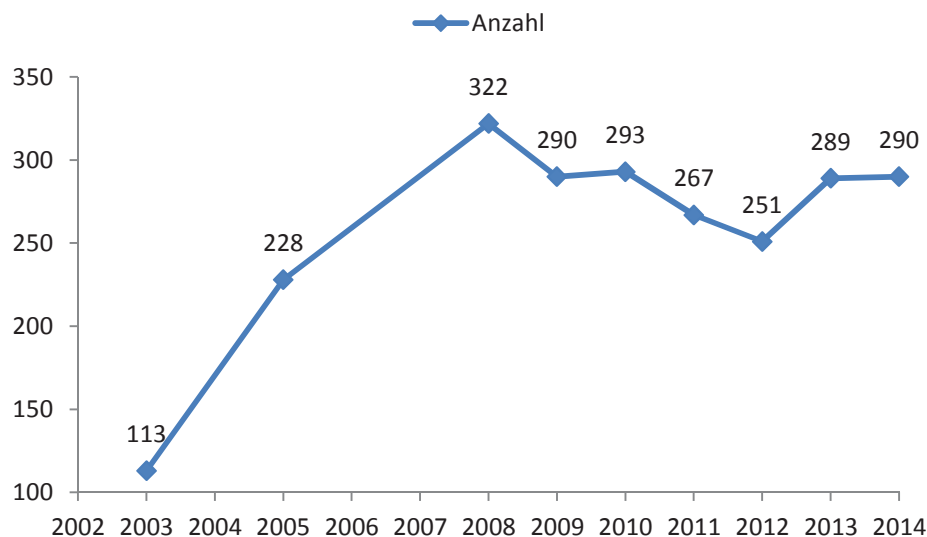
6.2.3 Vermittlung gemeinnütziger Leistungen

Im Auftrag der Staatsanwaltschaft und der Gerichte werden jugendliche Beschuldigte vom allfälligen Verfolgungsverzicht nach gemeinnützigen Leistungen (§ 201 StPO) in einem ausführlichen Gespräch belehrt. Dabei werden auch die gegenwärtigen Lebensumstände soweit erörtert, um die Eignung der Jugendlichen zur Erbringung der gemeinnützigen Leistung einschätzen zu können. Im Falle der persönlichen

Eignung, der Zustimmung der Beschuldigten und deren gesetzlichen Vertretung werden die Jugendlichen zu geeigneten gemeinnützigen Einrichtungen (Pfarren, Kindergärten, Pensionistenhäuser, Nachbarschaftszentren, etc) vermittelt. Die gemeinnützige Leistung ist innerhalb einer bestimmten vorgegebenen Frist zu erfüllen. Die Jugendlichen werden während dieser Zeit durch Sozialarbeiter in dem Ausmaß betreut, wie dies zur möglichst vollständigen Erbringung der vorgeschriebenen Sozialstunden erforderlich ist. Ebenso wird von den Sozialarbeitern regelmäßig Kontakt mit den Einrichtungen gehalten. Der Staatsanwaltschaft beziehungsweise dem Gericht ist hinsichtlich Vermittlung, Verlauf und Erbringung der gemeinnützigen Leistung jeweils zu berichten.

Im Jahr 2014 wurde die Wiener Jugendgerichtshilfe 290 Mal beauftragt, Jugendliche vom allfälligen Verfolgungsverzicht nach gemeinnützigen Leistungen zu belehren und gemeinnützige Leistungen zu vermitteln.

Anzahl gemeinnütziger Leistungen im langjährigen Verlauf



Die genaue statistische Auswertung der Daten für das Jahr 2014 wird erst in der zweiten Jahreshälfte des Jahres 2015 vorliegen, weil die Jugendlichen für die Erbringung der gemeinnützigen Leistung oftmals sechs Monate Zeit haben.

86% aller Vermittelten haben ihre gemeinnützige Leistung pflichtgemäß beendet und die Staatsanwaltschaft ist endgültig von der Verfolgung zurückgetreten. Im Durchschnitt waren im Jahr 2013 42 Stunden, im Jahr 2014 47 Stunden gemeinnützige Leistung zu erbringen.

6.2.4 Betreuung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Jugenddepartments der Justizanstalt Wien-Josefstadt

Die Wiener Jugendgerichtshilfe ist mit der sozialarbeiterischen und psychologischen Betreuung von Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen, die im Jugenddepartment der Justizanstalt Wien-Josefstadt untergebracht sind, betraut.

Bei jugendlichen Häftlingen werden am ersten Arbeitstag nach Einlieferung, bei jungen Erwachsenen innerhalb von 48 Stunden, Zugangsgespräche und ausführliche Sozialanamnesen durchgeführt. Dabei wird auf den aktuellen psychischen Zustand, mögliche Haftreaktionen, eventuelle Suizidgefährdung sowie auf eine adäquate Wohn- und Betreuungssituation nach einer Enthftung großes Augenmerk gelegt. Im Anschluss wird Kontakt mit den Angehörigen, mit betreuenden Einrichtungen, mit den Bediensteten der Justizanstalt und bei Bedarf mit dem Gericht aufgenommen. Bei den jungen Erwachsenen wird in der Regel nur mit deren Einverständnis Kontakt mit Angehörigen gesucht.

Im Jahr 2014 war die Zahl der inhaftierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen rückläufig. Es wurden 205 Zugangsgespräche mit Jugendlichen und 370 Zugangsgespräche mit jungen Erwachsenen geführt.

Die weitere Betreuung ist an den Bedürfnissen der Insassen und der aktuellen Haftsituation orientiert. Angeboten werden regelmäßige Einzelbetreuungen, Intensivbetreuungen und Kriseninterventionen. Auch diverse Gruppenangebote stehen zur Verfügung. Ebenfalls erfolgt die Vermittlung zu internen Schulungs- und Ausbildungsmaßnahmen sowie zu notwendigen Therapien. Regelmäßiger Kontakt zur Familie wird durch Angehörigengespräche gewährleistet. Zur Aufarbeitung von familiären Problemlagen werden mit den Insassen und den Angehörigen Sozialbesuche organisiert und moderiert.

Im Haftbereich wurden 4.753 Betreuungsgespräche durchgeführt. Trotz der niedrigeren Insassenzahlen in Haft stieg die Zahl der Haftbetreuungen deutlich (nämlich von 4.540 im Jahr 2013; dies wird auf die Bedürftigkeit der Insassen zurückgeführt).

Die Wiener Jugendgerichtshilfe organisiert Betreuungsangebote zur Wissensvermittlung, Informationsveranstaltungen oder Freizeitangebote, die den Haftalltag erleichtern. Auch Gruppenausgänge werden in Zusammenarbeit mit den Bediensteten der Justizanstalt Wien-Josefstadt besprochen und durchgeführt. Insgesamt wurden von der Wiener Jugendgerichtshilfe 55 Sozialbesuche bei Jugendlichen und 16 bei den jungen Erwachsenen organisiert und durchgeführt. Im Jahr 2014 wurden insgesamt 91 Gruppensitzungen von der Wiener Jugendgerichtshilfe durchgeführt: 45 Antigewalttrainings, 31 Abteilungsgruppen, 5 Alltagstrainings, 6 „Mädchen-Cafés“ und 4 Sexualpädagogik-Workshops.

Die Mitarbeiter der Wiener Jugendgerichtshilfe haben an den von Neustart organisierten Sozialnetzkonferenzen sowohl bei der Vorbereitung als auch in der Durchführung mitgewirkt.

Auf Initiative der Vollzugsdirektion finden seit dem zweiten Halbjahr 2014 wöchentlich Videokonferenzen zwischen dem Jugenddepartement der Justizanstalt Wien-Josefstadt und der Justizanstalt Gerasdorf statt.

Für das Jahr 2015 ist geplant, mehr Gruppen für die männlichen jungen Erwachsenen anzubieten. Im Gegensatz zu den männlichen jugendlichen Insassen, denen ein großes Freizeitangebot zur Verfügung steht, sind die männlichen jungen Erwachsenen in dieser Hinsicht nach wie vor benachteiligt.

6.3 JUGENDGERICHTSHILFE IN DEN ANDEREN BUNDESLÄNDERN

In den anderen Bundesländern werden die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe von den Jugendwohlfahrtsträgern, in Vorarlberg auch von NEUSTART wahrgenommen; dies allerdings regional unterschiedlich und im Allgemeinen bloß in sachlich und persönlich (nur Jugendliche) eingeschränktem Umfang.

Wie auch im Abschlussbericht „Untersuchungshaft für Jugendliche – Vermeidung, Verkürzung, Vollziehung“ des Runden Tisches vom Oktober 2013 empfohlen, beabsichtigt das Bundesministerium für Justiz, dafür Sorge zu tragen, dass die Jugendgerichtshilfe – jedenfalls die oben (6.1) unter 1. bis 3. angeführten Aufgaben – bundesweit von einer Einrichtung der Justiz wahrgenommen wird; dazu soll die bereits bestehende Struktur der Familiengerichtshilfe genutzt werden.

Dieses Vorhaben soll im Jahr 2015 verwirklicht werden.

7 DIE WIEDERVERURTEILUNGSSTATISTIK

2007 wurde in der Gerichtlichen Kriminalstatistik, der Statistik der rechtskräftigen Verurteilungen, erstmals eine Wiederverurteilungsstatistik veröffentlicht. Sie schließt nach der mehrjährigen Unterbrechung der 1991 eingeführten und 2002 eingestellten „Rückfallstatistik“ eine Lücke der Justizstatistik.

Der Wiederverurteilungsstatistik liegt – wie der Gerichtlichen Kriminalstatistik allgemein – das Strafregister zugrunde, in welches alle rechtskräftigen Verurteilungen eingetragen werden und bis zur Tilgung und automatischen Löschung aus dem Register eingetragen bleiben. Die Tilgung erfolgt im Allgemeinen nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Vollzug der Strafe und nur unter der Voraussetzung, dass es in diesem Zeitraum zu keiner weiteren Verurteilung kommt.⁹⁷ Das Strafregister enthält u.a. verfahrensrelevante Informationen zur Person des/r Verurteilten (Alter, Geschlecht, Staatsbürgerschaft), zu ungetilgten Vorstrafen, zu den Delikten, zu den ausgesprochenen Strafen, zum Gerichtssprengel, in welchem das Urteil ausgesprochen wurde, sowie bestimmte Daten zum Vollzug der Strafen.

Die neue Wiederverurteilungsstatistik nützt diese Informationen besser als die seinerzeitige „Rückfallstatistik“. Die Differenzierung nach Personenmerkmalen ist feiner (erstmalig werden nun Geschlecht und Nationalität ausgewertet). Die Erfassung von Vorstrafen und Sanktionen der Ausgangsverurteilung ist um vieles detaillierter (es werden auch teilbedingte Strafen, Maßnahmen und alle Formen des Straferlasses berücksichtigt). Die Darstellung der Delikte ist derzeit noch eingeschränkt auf das „führende Delikt“ (d.h. strafsatzbestimmende Norm im Falle mehrerer einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte). Die Regionalisierung reicht bis auf die Ebene der Landesgerichtssprengel. Die Wiederverurteilung wird sowohl nach Geschwindigkeit, Häufigkeit, Einschlägigkeit (i.S. des gleichen führenden Delikts bzw. eines Delikts aus der gleichen Gruppe) als auch nach der schwersten Sanktion aufgegliedert. Neu ist ferner die einheitliche Beobachtungs- bzw. Risikoperiode für Verurteilte sowie Haftentlassene (während früher das Verurteilungsjahr ausschlaggebend war und bei längeren Freiheitsstrafen die Beobachtungszeit mehr oder weniger in Haft verbracht wurde).

Wie in den Sicherheitsberichten der vergangenen Jahre werden nun auszugsweise Daten der aktuellen Wiederverurteilungsstatistik für den Beobachtungszeitraum 2010 - 2014 präsentiert. Die Grundgesamtheit der in der Wiederverurteilungsstatistik erfassten Personen sind alle (mit Ausnahme zu einer unbedingten Freiheitsstrafe/Anstaltsunterbringung) rechtskräftig Verurteilten eines Jahres (in diesem Fall des Jahrgangs 2010) sowie alle im selben Jahr aus unbedingten Freiheitsstrafen oder vorbeugenden Maßnahmen Entlassenen.⁹⁸ Diese Personen

⁹⁷ In Einzelfällen kann es zur gnadenweisen Tilgung von Eintragungen im Strafregister kommen. Diese wenigen Fälle gehen in der Wiederverurteilungsstatistik „verloren“.

⁹⁸ Bei Entlassenen aus teilbedingten Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 3 und 4 StGB wird aus technischen Gründen das Urteilsdatum und nicht das Entlassungsdatum berücksichtigt, was hier den Beobachtungszeitraum um maximal ein Jahr verkürzt und die Wiederverurteilungsquote etwas unterschätzen lässt.

werden über einen festgelegten Zeitraum hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen beobachtet. Bis zum Berichtsjahr 2013 (Ausgangsjahr 2009) erstreckte sich der Beobachtungszeitraum über fünf Kalenderjahre. Ab dem Berichtsjahr 2014 (Ausgangsjahr 2010) wird jede Person individuell über vier Jahre beobachtet.

Die Wiederverurteilungsstatistik wird in der Öffentlichkeit oft fälschlich als „Rückfallstatistik“ bezeichnet. Sie erfasst jedoch nur evident gewordene, zur Anzeige gebrachte, gerichtlich verfolgte und sanktionierte Straftaten. Nicht bekannt gewordene Straftaten, unaufgeklärte Straftaten und Straftaten, bei denen von Staatsanwaltschaft oder Gericht das Verfahren eingestellt oder – etwa nach Diversion – Verfolgungsverzicht geleistet wird, bleiben in der Wiederverurteilungsstatistik unberücksichtigt. Dasselbe gilt für Verurteilungen vor ausländischen Gerichten.

Beim Vergleich von Wiederverurteilungsquoten nach Personenkategorien, Deliktgruppen oder Gerichtssprengeln muss bedacht werden, dass es hinsichtlich der Anzeige- und Verfolgungspraktiken große Unterschiede gibt. Die Wiederverurteilungsstatistik informiert de facto über Verurteilungs- oder „Justizkarrieren“ von Personen. Sie zeigt, ob Verurteilte bereits vorbestraft sind und neuerlich verurteilt werden, ob es bei einer singulären Verurteilung bleibt oder zu einer Serie von Verurteilungen kommt. Die Wiederverurteilung verweist auf fehlende bzw. gerichtlich verneinte Legalbewährung. Sie indiziert damit sowohl das Risiko von Personengruppen, mit Strafgesetz und Justiz wiederholt in Konflikt zu geraten, als auch einen spezialpräventiven Misserfolg der bisherigen Interventionen.

Mit dem Berichtsjahr 2012 kam es zu technischen Änderungen der Wiederverurteilungsstatistik. Seit dem Sicherheitsbericht 2012 werden nachträgliche Verurteilungen wegen einer zu einem früheren Zeitpunkt begangenen Tat, die gemeinsam mit anderen Verfehlungen hätte verurteilt werden können, aus der Wiederverurteilungsstatistik herausgerechnet (nachträgliche Verurteilungen mit oder ohne Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB), da die Wiederverurteilungsstatistik das Fehlverhalten nach einer Verurteilung darzustellen versucht. Zu den Einzelheiten dieser technischen Änderungen in der Wiederverurteilungsstatistik wird auf den Sicherheitsbericht 2012, S. 130, verwiesen.

Mit dem Berichtsjahr 2014 wurde der Beobachtungszeitraum von Wiederverurteilungen geändert, sodass der Zeitraum, in dem eine Person hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen beobachtet wird, für alle gleich lang ist. Bisher wurden alle Personen über fünf Kalenderjahre beobachtet. Abhängig vom Zeitpunkt der Verurteilung bzw. Entlassung im Ausgangsjahr erstreckte sich der Analysezeitraum somit über mindestens vier und maximal fünf Jahre. Erstmals mit dem Berichtsjahr 2014 (Beobachtungszeitraum 2010 - 2014 = Kohorte 2010) wird jede Person individuell über vier Jahre betrachtet.

Weitere technische Änderungen im Berichtsjahr 2014 betreffen die Definition der Kohorte. Es wurden Präzisierungen vorgenommen, um dem Konzept, dass nur Personen in Freiheit hinsichtlich einer Wiederverurteilung beobachtet werden, gerecht zu werden. Zum einen wurden Personen aus der Kohorte ausgeschlossen, die zwar eine urteilsmäßige Entlassung im Ausgangsjahr hatten, zu diesem Zeitpunkt

aber noch weitere unbedingte Haftstrafen verbüßen mussten.⁹⁹ Zum anderen wurden nachträgliche Verurteilungen in der Ausgangsmasse nicht mehr berücksichtigt. Wiederverurteilungsquoten

Von den im Jahr 2010 verurteilten oder aus einer Freiheitsstrafe bzw. dem Maßnahmenvollzug entlassenen 32.678 Personen¹⁰⁰ wurden über den individuellen Beobachtungszeitraum von vier Jahren 11.149 Personen wiederverurteilt, das entspricht einer Wiederverurteilungsquote von 34,1% (Wiederverurteilungsquote 2009 – 2013: 37,4%¹⁰¹). Die überwiegende Mehrheit der Verurteilten bzw. Entlassenen wurde in diesem vierjährigen Zeitraum somit nicht wiederverurteilt. Die Wiederverurteilungsquoten unterscheiden sich für verschiedene Personengruppen und liegen bei Männern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Österreichern und Vorbestraften höher.

Im Jahr 2010 rechtskräftig Verurteilte sowie aus Haft bzw. Maßnahmenvollzug entlassene Personen nach Wiederverurteilung innerhalb von vier Jahren

Merkmale Verurteilter/ Entlassener 2010	Verurteilte/ Entlassene 2010	Ohne Wiederverurteilung		Mit Wiederverurteilung	
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%
Insgesamt	32.678	21.529	65,9%	11.149	34,1%
Männer	27.684	17.834	64,4%	9.850	35,6%
Frauen	4.994	3.695	74,0%	1.299	26,0%
Jugendliche	2.490	1000	40,2%	1.490	59,8%
Junge Erwachsene	4.333	2318	53,5%	2.015	46,5%
Erwachsene	25.855	18211	70,4%	7.644	29,6%
Inländer	22.449	14.308	63,7%	8.141	36,3%
Ausländer ¹⁰²	10.229	7.221	70,6%	3.008	29,4%
dar. EU-Bürger	3.608	2.979	82,6%	629	17,4%
dar. aus Drittstaaten	6.499	4.168	64,1%	2.331	35,9%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2014.

Die höheren Wiederverurteilungsquoten bei Jugendlichen sind im Zusammenhang mit dem Umstand zu sehen, dass bei ihnen Verurteilungen in höherem Maße vermieden und als ultima ratio eingesetzt werden: 2010 etwa entfielen auf zehn Strafanzeigen gegen Erwachsene in etwa 1,7, auf zehn Anzeigen gegen Jugendliche hingegen nur eine Verurteilung. Dies führt zu einer sehr selektiven Population im Ausgangsjahr, bei der höhere Wiederverurteilungsquoten zu erwarten sind. Die niedrigeren Werte bei Ausländern ergeben sich aus der häufigen Aufenthaltsbeendigung nach einer Verurteilung in Österreich.

⁹⁹ Im Strafregister gibt es bei den Strafvollzugsmeldungen keine Information darüber, ob die Person mit Vollzug der Strafe in Haft bleibt oder in die Freiheit entlassen wird.

¹⁰⁰ Diese Zahl weicht von den Verurteilten nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik ab, weil in der Wiederverurteilungsstatistik mehrmals in einem Jahr verurteilte Personen einfach gezählt werden. Folgeverurteilungen im selben Jahr werden als Wiederverurteilungen gezählt.

¹⁰¹ Konzeptuelle und technische Änderungen führten zu einem Zeitreihenbruch in der Wiederverurteilungsstatistik. Siehe dazu die Erläuterungen in der der Einleitung zu Kapitel 7.

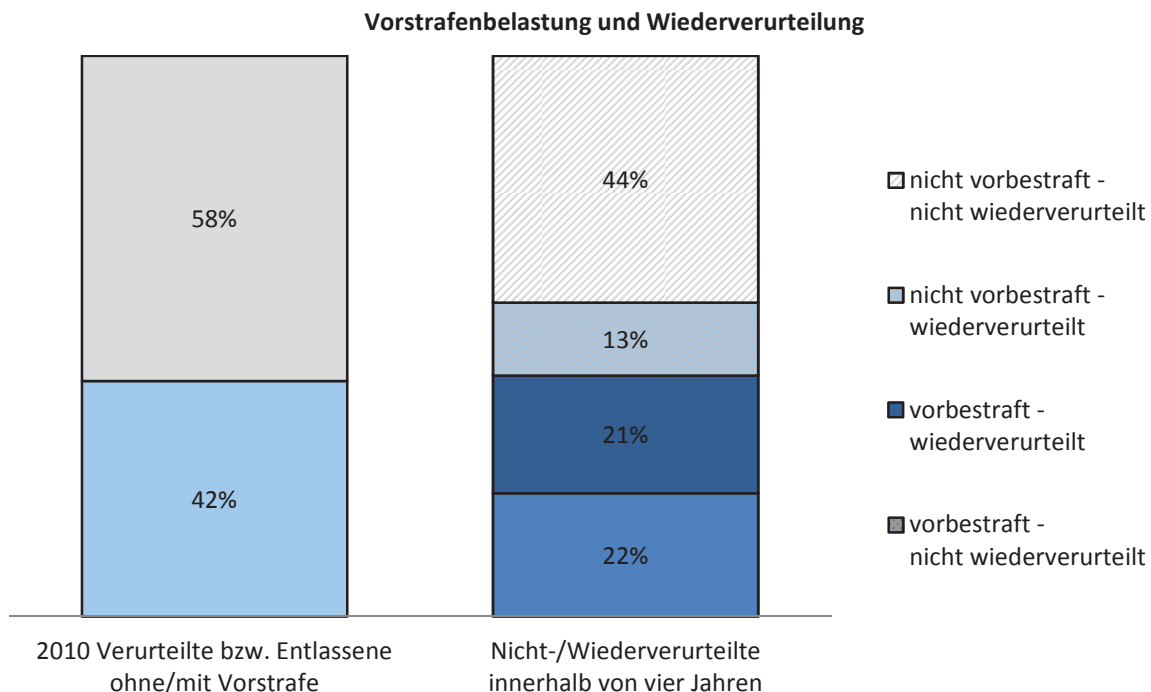
¹⁰² 122 Personen sind staatenlos bzw. ist ihre Staatsangehörigkeit unbekannt oder ungeklärt.

7.1 VERURTEILUNGSKARRIEREN

Die Wiederverurteilungsstatistik ermöglicht die Berücksichtigung von Vorstrafen und Wiederverurteilungen und damit von Verläufen und „Justiz-Karrieren“ über einen längeren Zeitraum. Es zeigt sich, dass die Mehrheit der verurteilten Personen nur punktuell mit der Strafjustiz in Kontakt kommt, eine kleinere Gruppe hingegen wiederholt.

Die folgende Abbildung veranschaulicht, dass 42,4% der im Jahr 2010 Verurteilten bzw. Entlassenen eine Vorstrafe aufweisen¹⁰³. Die Wiederverurteilungsquote der Personen ohne Vorverurteilung ist geringer als die Quote der Vorbestraften. Von insgesamt 11.149 Wiederverurteilten kommen fast zwei Drittel aus der Gruppe der Vorbestraften, nur etwa ein Drittel hat keine Vorverurteilung.

Vorstrafen und Wiederverurteilungen, „Karrieremuster“ Verurteilter



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2014.

Die Mehrheit der Verurteilten bzw. Entlassenen im Ausgangsjahr 2010 war, wie schon in den Vorjahren, nicht vorbestraft (57,6%). 76,7% dieser Gruppe blieben ohne Folgeverurteilung. Bei ihnen kam es also über den langen Zeitraum, den man bei Berücksichtigung der Vorstrafenbelastung überblickt, nur zu einer einzigen Verurteilung. Von jenen Personen, die schon vor der Verurteilung bzw. Entlassung 2010 vorbestraft waren, wurde etwas weniger als die Hälfte wiederverurteilt: Vorbestrafter wurden zu 48,8%, solche mit Strafhafterfahrung zu 52,4%, und damit mehr als doppelt so oft wiederverurteilt wie Nicht-Vorbestrafter. 51,2% der vorbestraften Verurteilten schafften aber auch den „Ausstieg“ und blieben ohne weitere Verurteilung bis zum Ende des individuellen Beobachtungszeitraums von vier Jahren.

¹⁰³ Bei den Entlassenen zählt die Vorstrafenbelastung bei der Anlassverurteilung.

Im Jahr 2010 rechtskräftig Verurteilte sowie aus Haft bzw. Maßnahmenvollzug entlassene Personen nach Vorstrafen und Wiederverurteilungen innerhalb von vier Jahren

Vorstrafen Verurteilter/ Entlassener 2010	Verurteilte/ Entlassene 2010	Ohne Wiederverurteilung		Mit Wiederverurteilung	
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%
Nicht vorbestraft	18.812	14.427	76,7%	4.385	23,3%
Vorbestraft	13.866	7.102	51,2%	6.764	48,8%
darunter mit Hafterfahrung	3.953	1.881	47,6%	2.072	52,4%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2014.

7.2 FORM DER WIEDERVERURTEILUNG

Über die Hälfte der Wiederverurteilten wurde im Beobachtungszeitraum einmal wiederverurteilt. Ein gutes Drittel wurde zwei bis drei Mal verurteilt und 4,2% wurden vier Mal und öfter wieder verurteilt.

Die Frequenz der Wiederverurteilungen ist bei Frauen gegenüber Männern, bei Erwachsenen im Vergleich zu Jüngeren, bei Ausländern sowie bei Nicht-Vorbestraften geringer. Über zwei Drittel (67,1%) der Wiederverurteilten wurden bereits innerhalb von zwei Jahren wiederverurteilt. Die Geschwindigkeit der Wiederverurteilungen ist bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, bei Ausländern sowie bei Vorbestraften höher.

Bei Frauen, Ausländern und Nicht-Vorbestraften bleiben die Wiederverurteilungen eher im einschlägigen Bereich, während Männer, Österreicher und Vorbestrafte öfter auch wegen anderen Delikten wiederverurteilt werden. Nach Altersgruppen sind keine größeren Unterschiede festzustellen.

Wiederverurteilte Personen nach Frequenz, Geschwindigkeit und „Einschlägigkeit“ der Wiederverurteilung

Merkmale		Wieder- verurteilte insgesamt	Wiederverurteilungen				
			1	2-3	4 und mehr	innerhalb von 2 Jahren	Selbe Deliktsgruppe
Insgesamt	Anzahl	11.149	6.818	3.858	473	7.481	5.681
	%	100	61,2	34,6	4,2	67,1	51,0
Männer	Anzahl	9.850	5.955	3.475	420	6.643	4.915
	%	100	60,5	35,3	4,3	67,4	49,9
Frauen	Anzahl	1.299	863	383	53	838	766
	%	100	66,4	29,5	4,1	64,5	59,0
Jugendliche	Anzahl	1.490	691	652	147	1.096	771
	%	100	46,4	43,8	9,9	73,6	51,7
Junge Erwachsene	Anzahl	2.015	1.086	819	110	1.448	1.019
	%	100	53,9	40,6	5,5	71,9	50,6
Erwachsene	Anzahl	7.644	5.041	2.387	216	4.937	3.891
	%	100	65,9	31,2	2,8	64,6	50,9
Inländer	Anzahl	8.141	4.882	2.877	382	5.417	3.987
	%	100	60,0	35,3	4,7	66,5	49,0
Ausländer	Anzahl	3.008	1.936	981	91	2.064	1.694
	%	100	64,4	32,6	3,0	68,6	56,3
Nicht vorbestraft	Anzahl	4.385	2.863	1.347	175	2.881	2.313
	%	100	65,3	30,7	4,0	65,7	52,7
Vorbestraft	Anzahl	6.764	3.955	2.511	298	4.600	3.368
	%	100	58,5	37,1	4,4	68,0	49,8
darunter mit Strafhaft	Anzahl	2.072	1.177	822	73	1.415	1.063
	%	100	56,8	39,7	3,5	68,3	51,3

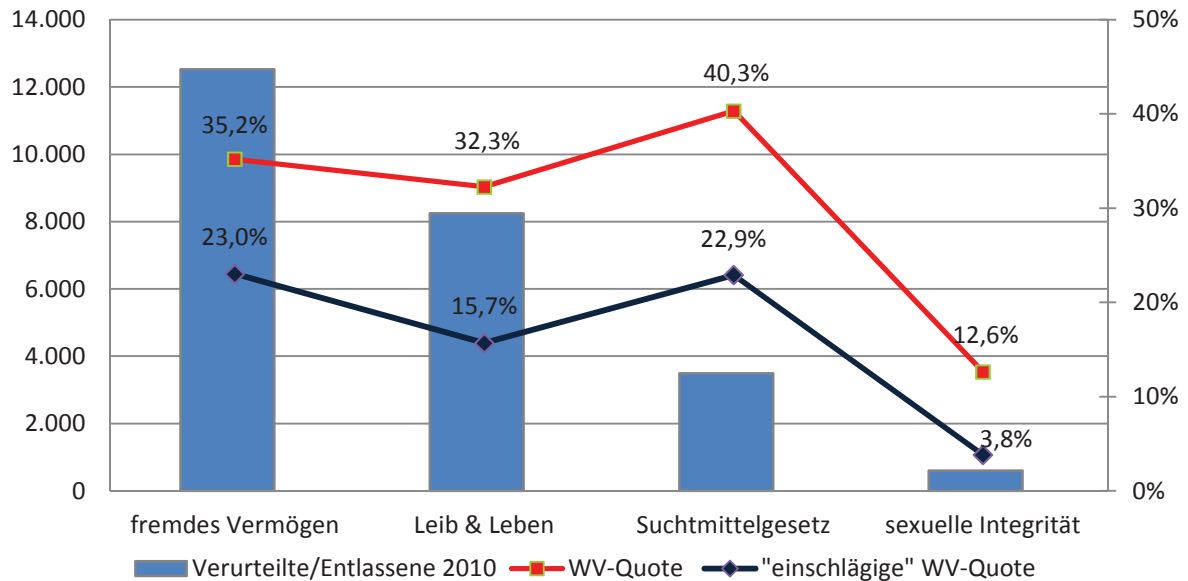
Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2014.

Die folgende Abbildung illustriert die „Einschlägigkeit“ der Wiederverurteilungen, gegliedert nach Deliktsgruppen. Sie zeigt, ob jemand im Jahr 2010 und bei zumindest einer der Wiederverurteilungen im Zeitraum von vier Jahren im Sinne der gleichen Deliktsgruppe verurteilt wurde.¹⁰⁴ In der Abbildung werden zum einen jene Deliktsbereiche dargestellt, in denen es besonders viele Verurteilungen gibt. Zum anderen wurden Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung in die Auswertung miteinbezogen, weil diese gerade in Hinblick auf den „einschlägigen Rückfall“ von besonderem Interesse sind.

Berechnet wurde zum einen die allgemeine Wiederverurteilungsquote, die zeigt, wie viele Personen in den jeweiligen Deliktsgruppen überhaupt wiederverurteilt wurden, egal welches Delikt strafsatzbestimmend war. Vermögens- und Suchtmitteldelinquente werden mit 35,2 bzw. 40,3% am öftesten wiederverurteilt. Die zweite, tiefer liegende Kurve stellt zum anderen den so genannten „einschlägigen Rückfall“ in der jeweiligen Deliktsgruppe dar. Dessen Quote ist bei Vermögens- und Drogendelinquenten am höchsten. Besonders deutlich ist der Unterschied zwischen allgemeiner und einschlägiger Wiederverurteilungsquote bei Sexualstraftätern. Insgesamt 12,6% der Sexualstraftäter wurden innerhalb von vier Jahren wiederverurteilt. Jedoch waren nur bei 3,8% erneut Sexualdelikte strafsatzbestimmend.

¹⁰⁴ Die Wiederverurteilungsstatistik arbeitet mit dem so genannten „führenden Delikt“, d.h. dass bei einer Verurteilung wegen unterschiedlicher Straftaten nur das Delikt mit dem schwersten Strafrahmen in der Statistik berücksichtigt wird.

**("Einschlägige") Wiederverurteilungsquoten
für ausgewählte Deliktgruppen**



7.3 SANKTION UND WIEDERVERURTEILUNG

Wiederverurteilungsquoten liegen umso höher und die bei der Wiederverurteilung verhängten Sanktionen sind umso schwerer, je strenger die Ausgangssanktion im Jahr 2010 war. Wie in Tabelle und Abbildung dargestellt, sinkt der Anteil der Personen ohne Folgeverurteilung tendenziell mit der Schwere der Ausgangssanktion. Knapp drei Viertel (75,3%) derer, die 2010 zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt worden waren, wurden nicht erneut gerichtlich verurteilt; kam es zu einer Wiederverurteilung, wurde nur eine Minderheit zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, 53,0% erhielten auch bei der Wiederverurteilung ausschließlich eine Geldstrafe. Anders bei denen, die 2010 aus einer unbedingten Haftstrafe entlassen wurden: nur 53,3% blieben ohne Wiederverurteilung. Sofern diese Personen wiederverurteilt wurden, wurde über sie in der Regel (zu 77,1%) wieder eine unbedingte oder teilbedingte Freiheitsstrafe verhängt.

Auffallend wenige Wiederverurteilungen gibt es bei der Kombination einer unbedingten Geldstrafe mit einer bedingten Freiheitsstrafe gemäß § 43a Abs. 2 StGB sowie nach teilbedingten Freiheitsstrafen gemäß § 43a Abs. 3 und 4 StGB. Weit unter dem Durchschnitt liegen die Wiederverurteilungsquoten nach Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug an geistig abnormen Straftätern nach § 21 Abs. 2 StGB und nach § 21 Abs. 1 StGB.

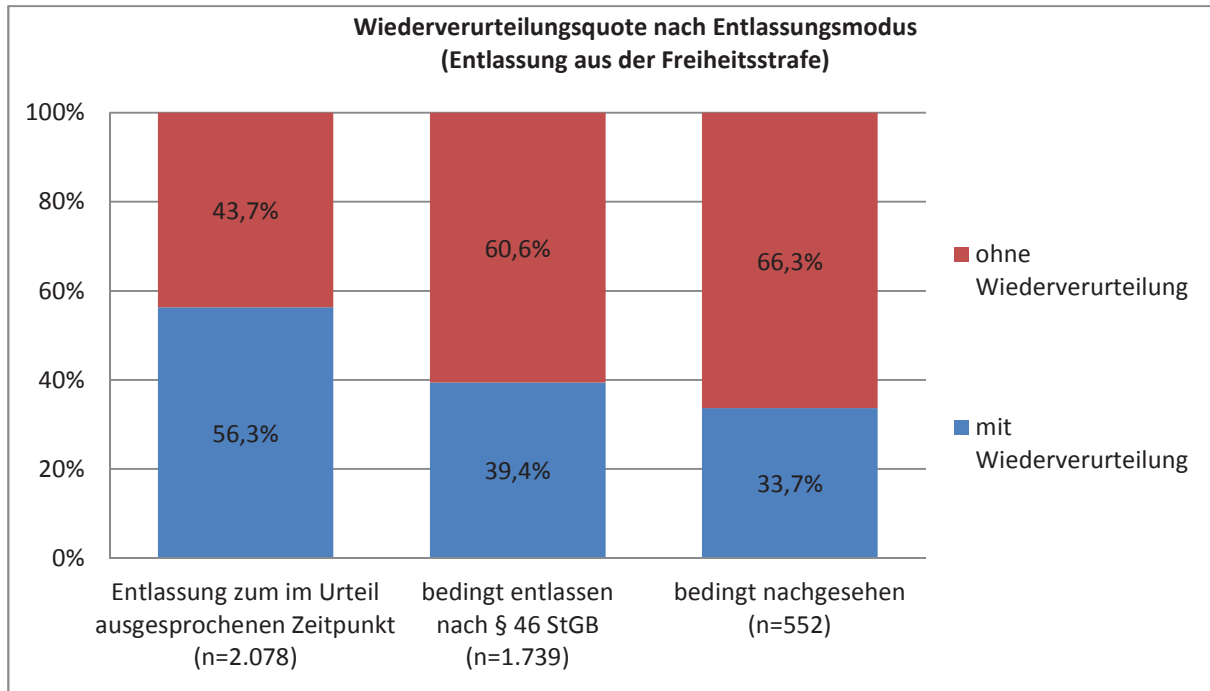
Sanktionen Verurteilter/Entlassener im Jahr 2010 nach Wiederverurteilung innerhalb von vier Jahren und Sanktion der (schwersten) Wiederverurteilung

Ausgangsstrafe der Verurteilten/Entlassenen 2010		teil- tel/ Ent- lass	Wie- der- ver- urteil-	Wie- der- ver- urtei-	darunter Sanktion ¹⁰⁵			
					GS	GS	FS	FS
Insgesamt	Anzahl	32.678	21.529	11.149	22	2.397	3.691	4.927
	%	100	65,9	34,1	0,2	21,5	33,1	44,2
Geldstrafen, davon	Anzahl	11.821	7.971	3.850	12	1.480	1.429	903
	%	100	67,4	32,6	0,3	38,4	37,1	23,5
bedingt	Anzahl	2.759	2.078	681	7	354	214	104
	%	100	75,3	24,7	1,0	52,0	31,4	15,3
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	Anzahl	749	551	198	1	105	56	36
	%	100	73,6	26,4	0,5	53,0	28,3	18,2
unbedingt	Anzahl	8.313	5.342	2.971	4	1.021	1.159	763
	%	100	64,3	35,7	0,1	34,4	39,0	25,7
unbedingte GS, bedingte FS (§ 43a Abs. 2 StGB)	Anzahl	792	544	248	0	65	59	123
	%	100	68,7	31,3	0,0	26,2	23,8	49,6
Freiheitsstrafen, davon	Anzahl	19.581	12.743	6.838	7	788	2.123	3.844
	%	100	65,1	34,9	0,1	11,5	31,0	56,2
bedingt	Anzahl	12.290	8.308	3.982	5	586	1.669	1.685
	%	100	67,6	32,4	0,1	14,7	41,9	42,3
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	Anzahl	2.922	2.107	815	2	68	149	586
	%	100	72,1	27,9	0,2	8,3	18,3	71,9
unbedingt	Anzahl	4.369	2.328	2.041	0	134	305	1.573
	%	100	53,3	46,7	0,0	6,6	14,9	77,1

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2014.

Wiederverurteilungsquoten unterscheiden sich auch nach dem Modus der Entlassung aus dem Gefängnis. Personen, die aus Freiheitsstrafen erst zum urteilsmäßigen Zeitpunkt entlassen wurden, werden häufiger wiederverurteilt als jene, die nach § 46 StGB bedingt entlassen wurden. Noch seltener werden Personen wiederverurteilt, denen eine schon ausgesprochene unbedingte Haftstrafe bzw. der Rest einer Strafe nachgesehen wurde (etwa nach § 40 SMG): In dieser Gruppe beträgt die Wiederverurteilungsquote 33,7%.

¹⁰⁵ Bei den Wiederverurteilungen werden teilbedingte Strafen mit ihrem jeweils „schwereren“ Anteil gezählt, also eine teilbedingte Geldstrafe nach § 43a Abs. 1 StGB zu den unbedingten Geldstrafen, eine teilbedingte Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB zu den bedingten Freiheitsstrafen und teilbedingte Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 3 und 4 StGB zu den unbedingten Freiheitsstrafen.



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2014.

7.4 REGIONALER VERGLEICH

Die Wiederverurteilungsquote in der Wiederverurteilungsstatistik 2014 schwankt unter den OLG-Sprengeln zwischen 30,3% (Wien) und 37,9% (Graz). Die Wiederverurteilungsquote im OLG-Sprengel Innsbruck (35,8%) liegt ebenso wie im Sprengel Linz (36,4%) zwischen den Quoten der anderen beiden Sprengel. Die Wiederverurteilungsquoten unterscheiden sich jedoch weit weniger stark als die regionale Strafenpraxis (siehe Kapitel 3.4.3). Innerhalb der OLG-Sprengel zeigen sich zum Teil noch größere Unterschiede als zwischen diesen.

Einerseits ist zu berücksichtigen, dass die Wiederverurteilungsquote bei Inländern größer ist als bei Ausländern. Durch den höheren Anteil von Nicht-Österreichern unter den in Wien Verurteilten ist die Wiederverurteilungsquote in Wien niedriger. Dadurch erklärt sich ein Teil der regionalen Unterschiede.

Ein weiterer Einflussfaktor ist, dass sich die vier OLG-Sprengel nicht nur in der „Strenge“ der gerichtlichen Strafen, sondern auch in ihrer Anwendung der Diversion unterscheiden. Betrachtet man die Verfahrenserledigungen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte als Gesamtheit, so ist man in den Sprengeln Innsbruck und Linz bei Anwendung der Diversion großzügiger¹⁰⁶. Dort überwiegt die Zahl der diversionell erledigten Fälle die Zahl der Verurteilungen wesentlich stärker als in Wien oder Graz. Das hat Auswirkungen auf die Population, die gerichtlich verurteilt wird. Denn dort, wo ein größerer Teil der Straftäter ein Diversionsangebot bekommt, verbleiben unter den gerichtlich Sanktionierten jene Personen, die vergleichsweise hoch belastet sind und ein höheres Rückfallrisiko haben. Daher ist in Sprengeln mit hohen „Diversionsquoten“ gleichzeitig mit höheren Wiederverurteilungsquoten zu rechnen.

¹⁰⁶ Vgl. die Tabelle zu den Verfahrenserledigungen in den OStA/OLG-Sprengeln in Kapitel 1.2.4.

Wiederverurteilungen nach Gerichtssprengeln

Gerichtssprengel	Verurteilte/ Entlassene 2010	Ohne Wiederverurteilung		Mit Wiederverurteilung	
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%
Insgesamt	32.678	21.529	65,9%	11.149	34,1%
OLG Wien, davon	13.459	9.377	69,7%	4.082	30,3%
LG Wien	8.600	5.849	68,0%	2.751	32,0%
LG Eisenstadt	765	606	79,2%	159	20,8%
LG Korneuburg	1.200	906	75,5%	294	24,5%
LG Krems a.d. Donau	383	258	67,4%	125	32,6%
LG St. Pölten	1.171	800	68,3%	371	31,7%
LG Wiener Neustadt	1.340	958	71,5%	382	28,5%
OLG Graz, davon	6.924	4.301	62,1%	2.623	37,9%
LG Graz	3.086	1.908	61,8%	1.178	38,2%
LG Leoben	1.416	963	68,0%	453	32,0%
LG Klagenfurt	2.422	1.430	59,0%	992	41,0%
OLG Linz, davon	7.326	4.659	63,6%	2.667	36,4%
LG Linz	2.052	1.283	62,5%	769	37,5%
LG Ried im Innkreis	757	502	66,3%	255	33,7%
LG Steyr	523	294	56,2%	229	43,8%
LG Wels	1.430	892	62,4%	538	37,6%
LG Salzburg	2.564	1.688	65,8%	876	34,2%
OLG Innsbruck, davon	4.969	3.192	64,2%	1.777	35,8%
LG Innsbruck	3.007	2.015	67,0%	992	33,0%
LG Feldkirch	1.962	1.177	60,0%	785	40,0%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2014.

7.5 WIEDERVERURTEILUNGEN IM ZEITVERGLEICH

Während der Vergleich mit Werten aus der früheren „Rückfallstatistik“ sowohl infolge veränderter Messwerte als auch infolge der durch das „Diversionspaket“ (BGBl. I Nr. 55/1999) veränderten strafrechtlichen Grundlagen problematisch ist, ist ein Vergleich der Wiederverurteilungsstatistiken ab dem Ausgangsjahr (Kohorte) 2003 möglich. Allerdings sind bei der Analyse der Zeitreihe die Zeitreihenbrüche infolge technischer und konzeptioneller Änderungen zu den Ausgangsjahren 2008 und 2010 zu beachten. Nähere Informationen dazu sind in der Einleitung zu diesem Kapitel zu finden.

Die Wiederverurteilungsquote ist über die Jahre hinweg sehr konstant und schwankte in den Jahren 2003 bis 2009 zwischen 37,4 und 38,1%. Aufgrund der inhaltlichen Änderung der Wiederverurteilungsstatistik mit Kohorte 2010 – individueller Beobachtungszeitraum von vier Jahren hinsichtlich einer Wiederverurteilung – ist die Wiederverurteilungsquote stark zurückgegangen. Ohne Berechnungsumstellung wäre die Wiederverurteilungsquote für die Kohorte 2010 im Vorjahresvergleich dem Trend der letzten Jahre folgend nur leicht rückläufig.

Entwicklung der Wiederverurteilungsquote

Kohorte	Wiederverurteilungsquote
2003	37,7%
2004	37,5%
2005	37,6%
2006	38,0%
2007	38,1%
2008	37,9%
2009	37,4%
2010	34,1%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik. – Bis 2009: Beobachtungszeitraum von fünf Kalenderjahren; ab 2010: individueller Beobachtungszeitraum von vier Jahren.

8 GESETZGEBERISCHE TÄTIGKEIT IM KRIMINALRECHT

8.1 BEKÄMPFUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT, DER KORRUPTION UND DER ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT

Wirtschaftskriminalität und Korruption fügen dem Staat, aber auch einzelnen Bürgern erheblichen Schaden zu. Die durch oft besonders raffinierte Verbrechen dieser Art verursachten großen materiellen Verluste des Staates, von Körperschaften, einzelnen Unternehmungen oder Privaten sind nicht die einzigen Folgen solcher Straftaten, vielmehr beeinträchtigt gerade dieser Bereich der Kriminalität das Rechtsbewusstsein der Bevölkerung, wenn der Eindruck entstehen sollte, dass Wirtschaftsstraftätern nicht mit der gebotenen Entschiedenheit entgegen getreten wird.

Auch die organisierte Kriminalität verursacht enormen volkswirtschaftlichen Schaden. Dabei stellt die durch fortgesetzte Begehung von schweren Straftaten bewirkte, zum Teil erhebliche Kapitalansammlung bei verbrecherischen Personenverflechtungen eine besondere Gefahr dar, weil dieses Vermögen in vielen Fällen den Ausgangspunkt für neue schwere Straftaten mit grenzüberschreitender Dimension bildet. Als Strategien gegen organisierte Kriminalität wurden einerseits Organisationsdelikte (§ 278a StGB – Kriminelle Organisation) geschaffen, um dem arbeitsteiligen Vorgehen von Straftätern das Handwerk zu legen. Andererseits sollen die finanziellen Grundlagen für Verbrechen durch spezifische Maßnahmen entzogen werden, konkret durch vermögensrechtliche Anordnungen (§§ 19a ff StGB - Konfiskation und Verfall, vormals Abschöpfung der Bereicherung), sowie durch Ausbau des vermögensbezogenen Nachtatenstrafrechts (§ 165 StGB - Geldwäscherei). Die Delikte, die unter dem Begriff Organisierte Kriminalität in erster Linie verfolgt und bekämpft werden, sind Drogendelikte, Schlepperei, Menschenhandel, Geldfälschung, Betrug und Korruption. Wirtschaftskriminalität und Organisierte Kriminalität sind dabei oft eng miteinander verknüpft, sodass eine gemeinsame Darstellung der beiden Thematiken zweckmäßig ist.

Der Ausbau der Strafbestimmungen und Sanktionen im Bereich des Korruptions- und Wirtschaftsstrafrechtes sowie gegen die Organisierte Kriminalität war daher beginnend mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 einer der Schwerpunkte der laufenden Anpassung des Strafrechts an veränderte gesellschaftliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen (siehe zu den Einzelheiten der Entwicklung, Sicherheitsbericht 2012, Teil des BMJ, 143).

Für das Jahr 2014 sind folgende legislative und andere Maßnahmen zu nennen:

- a) Neben der durchaus Erfolge verzeichnenden **Kronzeugenreglung** als wichtige Möglichkeit der Bekämpfung von Kriminalität steht seit 20.03.2013 bei der WKStA ein speziell für Ermittlungen im Bereich der Wirtschafts- und Korruptionsdelikte geeignetes **Hinweisgebersystem** als **internetbasiertes anonymes Anzeigesystem** zur Verfügung. Dieses von der Business Keeper AG entwickelte und vertriebene BKMS®-System ermöglicht einerseits dem

Hinweisgeber eine **anonyme Meldung** hinsichtlich des Verdachts von Straftaten im grundsätzlichen Zuständigkeitsbereich der WKStA nach § 20a StPO, andererseits erlaubt es aber auch der Ermittlungsbehörde, beim Hinweisgeber unter Wahrung seiner Anonymität nachzufragen, um den Wert der Hinweise zu objektivieren. Solche objektivierten Meldungen stellen Ermittlungsansätze dar bzw. sind als Voraussetzung eines konkreten Verdachts für die Einleitung eines Strafverfahrens zu begreifen.

Jene Meldungen, die zwar innerhalb der gesetzten Schwerpunkte nach § 20a StPO, jedoch außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der WKStA lagen (insbesondere aufgrund der Schadenshöhe), wurden der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft oder Finanzbehörde weitergeleitet.

Zum Stichtag **01.01.2015** sind 2.438 Meldungen über das System eingegangen, davon wurde in 1.778 Fällen ein Postfach eröffnet.

Mit Stichtag **30.09.2014** gliedern sich die Fälle wie folgt:

Auswertung	Anzahl	%
Erfasste Meldungen	1.901	
Substratlose Meldungen	140	7,36
Kein Ermittlungsansatz/Anfangsverdacht	698	36,72
Meldungen zu bekannten Sachverhalten ohne Neuerungen	74	3,89
Einstellungen eingeleiteter Ermittlungsverfahren	222	11,68
Diversionen durch StA oder Gericht	2	0,11
Schuldsprüche	3	0,16
Freisprüche	1	0,05
Abbrechungen/sonstige Ergebnisse	4	0,21
Zuständigkeit Finanzamt	562	29,56
Zuständigkeit sonstiger Behörden	13	0,68
Offenes Verfahrensergebnis	182	9,57

Zum Stichtag **30.09.2014** wurden 298 Ermittlungsverfahren eingeleitet (davon wurde in sechs Fällen Anklage erhoben), in 26 Fällen ergaben sich Hinweise für bereits laufende Ermittlungen (eine Anklage).

- b) Die **Richtlinie 2014/42/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 **über die Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten** in der EU wurde am 29. April 2014 im Amtsblatt veröffentlicht (L 2014/127, 39). Auf Grund eines Fehlers betreffend das Umsetzungsdatum in Art. 12 und 13 wurde am 13. Mai 2014 ein Korrigendum veröffentlicht. Dementsprechend ist die RL bis 4. Oktober 2016 umzusetzen. Umsetzungsmaßnahmen erfolgten mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015, das im Juli 2015 beschlossen wurde.

Die **Richtlinie 2014/62/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 **zum strafrechtlichen Schutz des Euro und anderer Währungen gegen Geldfälschung** und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2000/383/JI des Rates wurde am 21. Mai 2014 im Amtsblatt veröffentlicht (L 2014/151, 1). Die Umsetzungsfrist läuft bis 23. Mai

2016. Die Richtlinie zielt vor allem auf die Harmonisierung des materiellen Strafrechts ab.

- c) Umsetzungsmaßnahmen erfolgten mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015, das im Juli 2015 beschlossen wurde.
- d) Am 3. Februar 2014 wurde der erste **Korruptionsbekämpfungsbericht** der Europäischen Kommission veröffentlicht, der einen allgemeinen Teil und Länderkapitel enthält. In Österreich bedarf es nach Auffassung der Europäischen Kommission in Bezug auf folgende Aspekte weiterer Anstrengungen:
- Gewährleistung der notwendigen Kapazitäten der WKStA zur Behandlung von In- und Auslandskorruption. Priorisierung der Untersuchung und Verfolgung von Auslandsbestechungsfällen. Ausarbeitung von Leitlinien für Staatsanwälte, in denen klargestellt wird, dass die Strafverfolgung von Auslandsbestechung nicht durch nationale wirtschaftliche Interessen behindert werden darf. Anhebung der Geldbußen für juristische Personen, damit die Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind.
 - Verbesserung des Verfahrens für den Zugang zu Bankkontendaten bei Korruptionsverdacht; Strafverfolgungsbehörden sollten zügig Daten erhalten, wenn Schwere und Bedeutung des betreffenden Falles dies erfordern.
 - Einführung eines wirksamen Kontrollmechanismus zur Prüfung der Vermögens- und Interessenerklärungen hochrangiger gewählter und bestellter Amtsträger, was eine unparteiliche Prüfung ermöglichen würde. Einführung abschreckender Sanktionen für Verstöße gegen die Vorschriften über die Offenlegung der Interessen-, Einkommens- und Vermögenslage.

8.2 BEKÄMPFUNG DER TERRORISTISCHEN KRIMINALITÄT

Am 14. Oktober 2014 fand ein von den Bundesministerien für Inneres, für Justiz und für Europa, Integration und Äußeres veranstalteter Expertengipfel unter dem Titel „Gegen Hass und Hetze“ statt. Dabei wurde u.a. eine Neuformulierung des § 283 StGB diskutiert, mit der in der Praxis zu Tage getretenen Defiziten begegnet werden sollte. Thematisiert wurden insbesondere eine Präzisierung bzw. Absenkung der geforderten Öffentlichkeitsschwelle, der Umfang der geschützten Gruppen, Qualifikationstatbestände sowie eine verstärkte Berücksichtigung von Hassverbrechen („*hate crimes*“) im Strafgesetzbuch. Umsetzungsmaßnahmen erfolgten mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015, das im Juli 2015 beschlossen wurde.

Am 29. September 2014 verabschiedete der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen unter Kapitel 7 der Charta der Vereinten Nationen die Resolution 2178(2014). Darin wird u.a. eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Kriminalisierung von Reiseaktivitäten bestimmter Personen zu terroristischen Zwecken, der Finanzierung sowie der sonstigen Unterstützung solcher Reiseaktivitäten vorgesehen (op. 6a bis 6c der Resolution 2178(2014)). Davon ausgehend hat das Ministerdelegiertenkomitee des Europarats eine Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung eines Zusatzprotokolls zur

Europaratskonvention zur Verhütung des Terrorismus eingesetzt. Dieses Zusatzprotokoll, das sich insbesondere mit dem Phänomen der „*Foreign Terrorist Fighters*“ auseinandersetzt, wurde am 19. Mai 2015 von der Ministerkonferenz des Europarates angenommen.

8.3 COMPUTERKRIMINALITÄT

Der fortschreitende Einsatz der EDV in Wirtschaft, Verwaltung und dem privaten Bereich führt zu einer Zunahme krimineller Verhaltensweisen in Bezug auf „Cyberkriminalität“.

Zur Bekämpfung der Computerkriminalität auf internationaler Ebene wurde das **Übereinkommen über Computerkriminalität** (Convention on Cybercrime, ETS Nr. 185) geschlossen, welches von Österreich am 13. Juni 2012 ratifiziert wurde (BGBl III Nr. 140/2012). **Auf EU-Ebene** wurde am 22. Juli 2013 die **Richtlinie 2013/40/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates über Angriffe auf Informationssysteme und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2005/222/JI des Rates beschlossen (ABl L 2013/218,8). Eine Umsetzungsnotwendigkeit ergibt sich insbesondere im Hinblick auf Art. 9 („Strafen“), der Qualifikationen (Mindesthöchststrafen) in den Fällen vorsieht, in denen etwa eine beträchtliche Anzahl von Informationssystemen geschädigt wird, Straftaten im Rahmen krimineller Vereinigungen begangen werden oder schweren Schaden verursachen oder gegen kritische Infrastruktur gerichtet sind. Der (Daten-)Identitätsmissbrauch soll einen erschwerenden Umstand bei der Strafbemessung darstellen. Die Umsetzungsfrist läuft bis 4. September 2015. Die vom Bundesministerium für Justiz eingesetzte Reformarbeitsgruppe „StGB 2015“ erstattete in ihrem Bericht unter anderem Vorschläge zur Umsetzung der Richtlinie. Diese Vorschläge bildeten die Basis für den im März 2015 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2015, das im Juli 2015 beschlossen wurde.

Durch den gesellschaftlichen Wandel und die Entwicklung der Technik erscheint es zudem geboten, neuen negativen Phänomenen wie beispielsweise „Cybermobbing“ auch strafrechtlich entgegenzutreten. Auch dies erfolgt mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015.

8.4 SEXUALSTRAFRECHT

Mit der am 1. Jänner 2012 in Kraft getretenen **Strafgesetznovelle 2011**, BGBl I Nr. 130/2011, wurde ein Tatbestand „Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen“ („grooming“) als neuer § 208a StGB ebenso wie ein Tatbestand gegen das Betrachten pornographischer Darbietungen von Minderjährigen (§ 215a Abs. 2 StGB) in das Strafgesetzbuch eingefügt. Mit dem am 1. August 2013 in Kraft getretene **Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013**, BGBl I Nr. 116/2013, wurden insbesondere die Strafdrohungen beispielsweise für die Zuhälterei angehoben, sowie das Tätigkeitsverbot, die inländische Gerichtsbarkeit und die Tatbestände des Menschenhandels, der Sittlichen Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren und der Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen ausgedehnt.

Mit dem **Strafrechtsänderungsgesetzes 2015**, das im Juli 2015 beschlossen wurde ein neuer Tatbestand der „Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung“ (§ 205a) eingefügt, mit welchem die Vornahme des Beischlafs oder einer diesem gleichzusetzende geschlechtliche Handlung gegen den Willen der anderen Person, unter Ausnützung einer Zwangslage oder durch vorangegangene Einschüchterung pönalisiert wird. Weiters wurde der Tatbestand „Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen“ (§ 218) ausgedehnt.

8.5 VERBESSERUNG DES OPFERSCHUTZES BEI PSYCHISCHER SOWIE TRADITIONSBEDINGTER GEWALT

Mit der am 1. Jänner 2012 in Kraft getretenen **Strafgesetznovelle 2011** wurden u.a. **Strafschärfungen bei Gewaltdelikten gegen Unmündige** vorgenommen (Einführung bzw. Anhebung von Strafuntergrenzen) sowie die **Zuständigkeit der österreichischen Strafgerichte für im Ausland begangene Genitalverstümmelungen und Zwangsverheiratungen** ausgeweitet. (Zur Entwicklung siehe Sicherheitsbericht 2011, Teil des BMJ, 135).

Am 14. November 2013 hat Österreich das **Europaratsübereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt** (CETS Nr. 210) ratifiziert (BGBl. III Nr. 164/2014), es ist am 1. September 2014 in Kraft getreten. Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten zu umfassenden Maßnahmen in den Bereichen Prävention, Opferschutz, materiellem Zivil- und Strafrecht, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen (u.a. Gewaltschutz-EVs), Migration und Asyl sowie internationaler Zusammenarbeit. Anlässlich der Ratifizierung wurde für Österreich nur ein geringfügiger Umsetzungsbedarf erblickt. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetzes 2015, das im Juli 2015 beschlossen wurde, ist ein eigener Tatbestand „Zwangsheirat“ eingefügt worden, der in Absatz 2 auch ein Vorfelddelikt zur Zwangsverheiratung vorsieht, demzufolge es strafbar ist, eine Person in einen fremden Staat zu locken, um sie dort zur Eheschließung zu zwingen („Zwangsheirat“ § 106a). Ferner wurde auch die Aufzählung der Erschwerungsgründe im Bereich „Gewalt in der Familie“ erweitert.

8.6 JUGENDSTRAFRECHT

Am 1. Jänner 1989 trat das **Jugendgerichtsgesetz 1988** (JGG) in Kraft. Vorrangiges Ziel dieses Gesetzes ist es, die Probleme der Straffälligkeit Jugendlicher nicht ausschließlich mit Mitteln des Strafrechts zu lösen und unerwünschte Neben- und Folgewirkungen einer Verurteilung oder Straftat zu vermeiden. Durch alternative Verfahrens- und Erledigungsformen wird den mit Jugendstrafsachen befassten Richtern und Staatsanwälten die Möglichkeit gegeben, der Jugenddelinquenz flexibler und in lebensnaher Weise entgegenzuwirken.

Seither wurde das JGG durch zahlreiche Novellen geändert. Im Zusammenhang mit der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters vom 19. auf das 18. Lebensjahr trat am 1. Juli 2001 ein **Bundesgesetz, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Strafgesetzbuch und das Gerichtsorganisationsgesetz geändert werden**, in Kraft. Damit wurde unter anderem die obere Altersgrenze für die Anwendung des

Jugendstrafrechts auf das **18. Lebensjahr herabgesetzt** und der **Begriff „junge Erwachsene“** in das Strafrecht eingeführt. Darunter sind Personen zu verstehen, die zwar das 18. Lebensjahr, nicht aber das 21. Lebensjahr vollendet haben. Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass heranwachsende Menschen vielfach eine persönliche Krise (sogenannte „Adoleszenzkrise“) durchleben, in der sie für Kriminalität anfälliger als andere Menschen sind, wurden Sonderbestimmungen für die strafrechtliche Behandlung junger Erwachsener geschaffen (zur Entwicklung des JGG im Detail siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 139).

Als Reaktion auf einen in der Öffentlichkeit intensiv debattierten Fall von Gewaltausübung von Gefangenen gegen einen jugendlichen Gefangenen in der Justizanstalt Wien-Josefstadt wurde im Juli 2013 von der (damaligen) Bundesministerin für Justiz Univ.-Prof. Dr. Beatrix Karl ein interdisziplinärer **Runder Tisch** zum Thema Untersuchungshaft für Jugendliche eingesetzt und beauftragt, Optimierungsmaßnahmen für die Untersuchungshaft jugendlicher Beschuldigter zu erarbeiten.

Der Runde Tisch legte im Oktober 2013 einen **Abschlussbericht „Untersuchungshaft für Jugendliche – Vermeidung, Verkürzung, Vollziehung“**¹⁰⁷ vor. Der Bericht ist von dem Konsens über die Notwendigkeit getragen, „Untersuchungshaft für Jugendliche nur in unbedingt notwendigen Fällen vorzusehen, weshalb Haftvermeidung oberste Priorität zu genießen und das Ziel der Resozialisierung (weil bei Jugendlichen vielleicht noch einigermaßen realistisch erreichbar) besonders im Vordergrund zu stehen habe“ (Auszug aus dem Vorwort).

Der Bericht enthält eine **Fülle an organisatorischen und legislativen Vorschlägen**, an deren Umsetzung seither intensiv gearbeitet wird. Die wesentlichsten Aussagen der Zusammenfassung sollen hier wörtlich wiedergegeben werden:

*„Die bereits eingetretene Sensibilisierung der beteiligten Institutionen ist jedenfalls ein ganz wesentlicher Erfolg. Dementsprechend gab es übereinstimmend ein klares Bekenntnis zur Haftvermeidung. Konsens herrschte auch darüber, dass die Person der/des Jugendlichen Ausgangspunkt aller Bemühungen sein muss. Jede haftvermeidende und haftverkürzende Maßnahme muss sich an den konkreten Lebensumständen der/des Jugendlichen orientieren und für jeden Einzelfall neu definiert und auch neu organisiert werden. Ein **allgemeingültiges Rezept für Haftvermeidung und/oder Haftverkürzung gibt es nicht...**“*

*Ausgehend von der Überlegung, dass die Anhaltung in einer Justizanstalt ein im Grunde ungeeignetes Modell ist, um Jugendliche für ein straffreies, soziales und wirtschaftliches Leben in der Gesellschaft vorzubereiten und getragen von dem Gedanken, dass inhaftierte Jugendliche oftmals deshalb in Haft sind, weil Familie und/oder bisher betreuende Einrichtungen mit der Situation überfordert oder eine adäquate Betreuung nicht mehr gewährleisten können, wurde die Vollzugsdirektion mit der Erarbeitung von Vorschlägen für **alternative Unterbringungsmöglichkeiten** beauftragt...*

*Auch die **Maßnahmen zur Verkürzung der Untersuchungshaft für Jugendliche** setzen auf eine institutionenübergreifende Kommunikation. Nach dem **Jugendgerichtsgesetz** ist die Jugendgerichtshilfe – derzeit lediglich in Wien – als **Haftentscheidungshilfe** eingerichtet. Daran anknüpfend wurde die Wiener Jugendgerichts-*

¹⁰⁷ Abrufbar unter: <http://www.justiz.gv.at/web2013/html/default/broschueren.de.html>

hilfe, unter Beteiligung von Vertreter/innen des Gerichtes, der Staatsanwaltschaft, der Kinder- und Jugendhilfe, des Vereins NEUSTART sowie des Vollzuges beauftragt, die Fälle der im Juli 2013 in Wien inhaftierten Jugendlichen aus betreuender Sicht zu besprechen, um die praxisrelevanten Problemstellungen sichtbar zu machen. Es zeigte sich auch hier die Notwendigkeit, jede haftverkürzende Maßnahme für die/den einzelne/n Jugendliche/n individuell zu entwickeln. Ein rasches und effizientes Reagieren auf eine Inhaftierung ist aber nur dann möglich, wenn alle beteiligten Institutionen – Kinder- und Jugendhilfe, Verein NEUSTART, Kriminalpolizei, Gericht, Staatsanwaltschaft, Vollzug – regelmäßig und standardisiert miteinander kommunizieren können. Die Sammlung der Informationen über die/den betroffene/n Jugendliche/n und die Ausarbeitung eines individuellen und bedürfnisorientierten (Betreuungs-)Konzeptes soll bei der Jugendgerichtshilfe konzentriert („**Einzelfallbesprechung**“) und von dieser dem Gericht – gemäß dem in § 48 JGG festgeschriebenen gesetzlichen Auftrag – als Haftentscheidungshilfe zur Verfügung gestellt werden. Die Empfehlung, die **Jugendgerichtshilfe österreichweit** auszubauen, steht damit in einem logischen Zusammenhang.

Parallel dazu wird schon seit dem Vorjahr durch den Verein NEUSTART im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz das Projekt „**Sozialnetzkonferenz**“ mit wissenschaftlicher Begleitung durchgeführt...

Es bedarf eines differenzierten Betreuungsangebotes, um eine bedürfnisorientierte Hilfestellung zur Verfügung stellen zu können. So darf in keinem Fall das Fehlen eines geeigneten Settings zur Aufrechterhaltung/Verhängung einer Untersuchungshaft führen. Das würde nämlich bedeuten, die **ultima ratio-Funktion des Strafrechtes** im Allgemeinen und einer Haft im Besonderen, die ganz besonders im Zusammenhang mit Jugendlichen beachtet werden muss, zu untergraben. Der gesamtgesellschaftliche Auftrag gilt nicht nur für die Setzung präventiver Maßnahmen; auch die Frage der Haftverkürzung kann und muss die Strafjustiz und der Vollzug nicht alleine bewältigen. Um Anhaltungen in Justizanstalten so kurz wie möglich zu halten, müssen Kinder- und Jugendhilfeträger als Player und Verantwortliche involviert werden.

In jenen Fällen, in denen eine Inhaftierung unumgänglich ist, muss zumindest der **Vollzug der Untersuchungshaft bei Jugendlichen** bedürfnisorientiert verlaufen: Es gilt, die bestehenden Defizite, seien sie sprachlicher, schulischer, beruflicher oder sozialer Natur, in der zur Verfügung stehenden Zeit bestmöglich auszugleichen. Für die Zeit eines Strafverfahrens und/oder einer Inhaftierung sind die Strafjustiz und der Strafvollzug dazu berufen, mit Jugendlichen an ihrer weiteren Entwicklung zu arbeiten und diese positiv zu beeinflussen. Aber auch in diesem Bereich müssen andere Einrichtungen und Institutionen ins Boot geholt werden, insbesondere dann, wenn es darum geht, Jugendliche aus der Haft zu entlassen und in die Gesellschaft sowie in den Arbeitsmarkt (wieder) zu integrieren. Um eine erfolgreiche (Re-)Sozialisierung und Straffreiheit zu erreichen, bedarf es der Zusammenwirkung aller beteiligten Kräfte. Kinder und Jugendliche, die Entwicklungs- und/ oder Erziehungsdefizite aufweisen und daher – auch nach einer Inhaftierung – eine entsprechende soziale und pädagogische Betreuung brauchen, zeigen die **Notwendigkeit einer funktionierenden und qualitätsvollen Kinder- und Jugendhilfe**, die auch und gerade für „schwierige“ Kinder und Jugendliche adäquate Maßnahmen anbieten und auch vollziehen können muss.

Die von Bundesministerin für Justiz Univ.-Prof. Dr. Beatrix Karl angekündigten **Maßnahmen für die Justizanstalt Wien-Josefstadt**, wie der Grundsatz des 2-

*Personen-Belages, die Verbesserung der Beschäftigungssituation, die Neuorganisation der Freizeitgestaltung, die Verstärkung der Sicherheitsvorkehrungen, die Renovierung und Erneuerung der Ausstattung wurden bereits **erfolgreich umgesetzt**.*

Letztlich bleibt aber zu bedenken, dass eine nachhaltige Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verkürzung der Untersuchungshaft sowie ein im besten Sinne resozialisierender Vollzug von einer entsprechenden finanziellen Dotierung abhängig sind.

Jedenfalls muss aber verhindert werden, dass „schwierige“ und damit auch hilfsbedürftige Kinder und Jugendliche gleichsam durch alle Netze fallen und schließlich beim Strafvollzug landen. Es dient weder der/dem Jugendlichen, noch der Gesellschaft, die Strafjustiz und damit den Vollzug zum „Erben“ der Probleme der Gesellschaft im Umgang mit schwierigen Jugendlichen zu machen. Der Vollzug kann nicht alleine bislang Versäumtes nachholen und Entwicklungsdefizite abbauen. Und er soll es auch nicht müssen.

Es darf an dieser Stelle darauf Wert gelegt werden, dass das Bundesministerium für Justiz nicht das Anliegen verfolgt, geschlossene Einrichtungen zur Betreuung und Pflege von Kindern und Jugendlichen zu schaffen. Vielmehr sollte geprüft und sachlich diskutiert werden, ob die derzeit geltenden Rechtslagen ausreichen, um eine adäquate, Erfolg versprechende und bedürfnisorientierte Pflege und Betreuung unter Erhaltung größtmöglicher Freiheit zu gewährleisten.“

Parallel zum Runden Tisch begann ein Projekt am Landesgericht für Strafsachen Wien, bei dem gleichzeitig mit Verhängung der Untersuchungshaft ein vorläufiger Bewährungshelfer (Verein NEUSTART) bestellt wurde, der unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes des Jugendlichen Möglichkeiten abklärte, eine Enthaftung gegen gelindere Mittel zu erreichen. Diese Vorgehensweise wurde in das oben angeführte Projekt des Bundesministeriums für Justiz zu Sorge-, Haftentlassungs- und Wiedergutmachungskonferenzen aufgenommen und als Untersuchungshaftkonferenz mit 1. November 2014 bundesweit in den Regelbetrieb übernommen. (Ergänzend zur Sozialnetzkonferenz siehe Punkt 3.5.3).

Zum Vorhaben der Einrichtung einer bundesweit agierenden Jugendgerichtshilfe siehe Abschnitt 6.3.

Die im Abschlussbericht des Runden Tisches vorgeschlagenen legislatischen Maßnahmen sowie darüber hinaus gehende Überlegungen, sollen in einen Gesetzesentwurf zu Änderungen im JGG einfließen, der im Laufe des Jahres 2015 vorgelegt werden soll.

8.7 ENTWICKLUNG DES SUCHTMITTELRECHTS

a) Mit 1. Jänner 1998 trat das **Suchtmittelgesetz** (SMG), BGBl. I Nr. 112/1997, in Kraft, welches das Suchtgiftgesetz (SGG) ersetzte und die Grundlage für den Beitritt Österreichs zum sogenannten „Psychotropen-Übereinkommen 1971“ (BGBl. III Nr. 148/1997) und für die Ratifikation des „Wiener Übereinkommens gegen illegalen Suchtgifthandel 1988“ (BGBl. III Nr. 154/1997) der Vereinten Nationen geschaffen hat.

Mit dem Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 (ABl L 2004/335, 8) wurden Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen im Bereich des illegalen Handels mit Drogen und Grundstoffen (Drogenausgangsstoffen) festgelegt. Die Umsetzung des Rahmenbeschlusses erfolgte mit der **SMG-Novelle 2007** (BGBl. I Nr. 110/2007). Mit der SMG-Novelle 2008 wurde das SMG nur im verwaltungsrechtlichen Teil geändert (zu den weiteren Änderungen des SMG seit dem Jahr 1998 siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 142).

b) Mit dem **Budgetbegleitgesetz 2011** wurde im SMG dem Trend zu kürzeren Langzeittherapien folgend die **stationäre Therapie im Rahmen der gesundheitsbezogenen Maßnahmen** auf maximal sechs Monate beschränkt. Darüber hinaus wurde die Möglichkeit geschaffen, die in Zukunft einzurichtende ärztliche Einrichtung der Justiz mit einer Stellungnahme über den Bedarf und die Zweckmäßigkeit gesundheitsbezogener Maßnahmen zu beauftragen. Ein **Strafaufschub wurde bei Verurteilungen wegen der schwersten Fälle von Suchtgifthandel ausgeschlossen**.

c) Mit 1. Jänner 2012 trat das **Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz** (NPSG), BGBl. I Nr. 146/2011, in Kraft. Mit diesem Gesetz werden psychoaktive Substanzen einer gesetzlichen Regelung unterzogen, bei denen es sich meist um Abfallprodukte aus der Arzneimittelforschung handelt und die bisher – oft über das Internet – als „legale Alternative“ zu den in der Suchtgiftverordnung bzw. der Psychotropenverordnung gelisteten und damit dem Suchtmittelgesetz unterliegenden Suchtmitteln oder zu den dem Arzneimittelgesetz unterliegenden Arzneimitteln vermarktet worden sind („legal highs“).

Jene Substanzen, die als Neue Psychoaktive Substanzen gelten, werden vom Bundesminister für Gesundheit mittels Verordnung bezeichnet. Diese **Neue-Psychoaktive-Substanzen-Verordnung** (NPSV), BGBl. II Nr. 468/2011, ist ebenfalls mit 1. Jänner 2012 in Kraft getreten.

d) Durch das **Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014** BGBl. I Nr. 71/2014, wurde in § 34 Abs. 2 SMG eine neue Einziehungsbestimmung für Suchtmittel und die in § 27 Abs. 1 Z 2 und 3 SMG genannten Pflanzen und Pilze geschaffen. Eine auf dieser Grundlage mit dem Bundesministerium für Inneres (Bundeskriminalamt) vereinbarte vereinfachte Vorgehensweise ermöglicht eine umgehende Einziehung und Vernichtung von Suchtgift, insbesondere Cannabispflanzen (Hanfplantagen); lediglich eine repräsentative Probe wird zur kriminaltechnischen Untersuchung entnommen. Damit soll die aufwändige Lagerung von (Cannabis-)Pflanzen vermieden werden. Die Bestimmung ist mit 1. Jänner 2015 in Kraft getreten. Zu

Einzelheiten siehe den Erlass des BMJ vom 13. Jänner 2015, BMJ-S703.008/0001-IV 2/2014, eJABI Nr. 6/2015.

8.8 ANTI-DOPING-BUNDESGESETZ

Bereits im Jahr 1991 wurde die Anti-Doping-Konvention des Europarates (CETS Nr. 135) in die österreichische Rechtsordnung übernommen (BGBl. Nr. 451/1991). Ein weiterer wichtiger Schritt erfolgte 2002 durch die Ratifizierung des Zusatzprotokolls (CETS Nr. 188; BGBl. III Nr. 14/2005). Seit 1. September 2007 ist das weltweit gültige „Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport der UNESCO“ auch in Österreich in Kraft (BGBl. III. Nr. 108/2007). Mit diesem Übereinkommen soll es durch verschiedene Maßnahmen zu einer vollständigen Ausmerzung des Dopings im Sport kommen.

Seit 1. Juli 2007 (BGBl. I Nr. 30/2007) ist das Anti-Doping-Bundesgesetz (ADBG) in Kraft, welches den Vorgaben der Anti-Doping-Konvention entspricht. Mit diesem Bundesgesetz wurde in seinem § 22a eine Bestimmung aufgenommen, welche zum Zwecke des Dopings im Sport eine gerichtliche Strafbarkeit vorsieht.

Diese Strafbestimmung wurde aufgrund von Unklarheiten bei der Vollziehung, insbesondere mit der Auslegung der Formulierung „zum Zwecke des Dopings im Sport“ mit BGBl. I Nr. 93/2014 novelliert. Die mit 1. Jänner 2015 in Kraft getretene Bestimmung soll nunmehr klarstellen, dass jede sportliche Aktivität – so auch die private und uneigennützigte Weitergabe bestimmter Substanzen außerhalb organisierter oder auch nur auf Gewinn ausgerichteter Sportaktivitäten - von dem Straftatbestand umfasst ist.

8.9 INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

8.9.1 ARHG

Innerstaatliche Rechtsgrundlage für Auslieferung, Rechtshilfe und andere Formen der justiziellen Zusammenarbeit ist seit langem das **Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG)**, BGBl. Nr. 529/1979. Regelungen in zwischenstaatlichen (multi- oder bilateralen) Vereinbarungen gehen dem ARHG allerdings vor (Anwendungsvorrang, § 1 ARHG; näher Kapitel 12).

Im Rahmen des **EU-JZG-ÄndG 2014** (s. unten, Pkt. 8.9.2) wurden in das **ARHG** zu folgenden Bereichen neue Regelungen aufgenommen, die der Umsetzung des nachstehenden Rechtsinstruments bzw. der Entsprechung der Rechtsprechung des EGMR und des OGH dienen:

- Aufnahme von Bestimmungen über **kontrollierte Lieferung, verdeckte Ermittlungen und gemeinsame Ermittlungsgruppen (§§ 59b, 59c, 76a, 76b)** zwecks Umsetzung des **Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen** vom 8. 11. 2001, das weitgehend mit dem im Rahmen der Europäischen Union erarbeiteten Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten

der Europäischen Union vom 29.5.2000, ABI. C 2000/197, 1, BGBl. III Nr. 65/2000, übereinstimmt, weshalb sich die erwähnten Bestimmung an den entsprechenden Regelungen im EU-JZG (§§ 71 bis 74, 60 bis 62 und 76) orientieren;

- Aufnahme einer an § 11 Abs. 1 EU-JZG orientierten, mit der Rechtsprechung des EGMR und des OGH im Einklang stehenden **Regelung betreffend die Zulässigkeit der Auslieferung zur Vollstreckung einer in Abwesenheit verhängten Sanktion (§ 19a)**; und
- Klarstellung des generellen Rechts einer **auszuliefernden Person**, sich **vor Erteilung der Zustimmung zur vereinfachten Auslieferung mit einem Verteidiger zu beraten**, und Statuierung einer entsprechenden Belehrungspflicht (**§ 32**).

8.9.2 EU-JZG

Im Hinblick auf die fortschreitende Vereinheitlichung und neue Qualität der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der EU, insbesondere nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, hat der Gesetzgeber mit dem **Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG)**, BGBl. I Nr. 36/2004, ein eigenes Bundesgesetz geschaffen. Das EU-JZG enthält weitestgehend Bestimmungen zur Umsetzung umsetzungsbedürftiger Rechtsakte der EU.

In seiner Stammfassung hat das EU-JZG vor allem zu folgenden Bereichen Regelungen enthalten, die folgende Rechtsakte der EU umsetzen:

- **Europäischer Haftbefehl (§§ 3 ff)**: Rahmenbeschluss 2002/584/JI über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABI L 2002/190, 1);
- **Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen (§§ 45 ff)**: Rahmenbeschluss 2003/577/JI über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln (ABI L 2003/196, 45);
- **Gemeinsame Ermittlungsgruppen (§§ 60 ff, 76)**: Rahmenbeschluss 2002/465/JI über gemeinsame Ermittlungsgruppen (ABI L 2002/162, 1);
- **Eurojust (§§ 63 ff)**: Beschluss 2002/187/JI über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABI L 2002/63, 1);
- **Europäisches Justizielles Netz (in Strafsachen; §§ 69 f)**: Gemeinsame Maßnahme 1998/428/JI zur Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes (ABI L 1998/191, 4).

Durch das **EU-JZG-ÄndG 2007**, BGBl. I Nr. 38/2007, wurden zu folgenden Bereichen neue Regelungen aufgenommen, die folgende Rechtsakte der EU umsetzen:

- **Vollstreckung vermögensrechtlicher Anordnungen (§§ 52 ff):** Rahmenbeschluss 2006/783/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen (ABI L 2006/328, 59);
- **Vollstreckung von Geldsanktionen (§§ 53 ff):** Rahmenbeschluss 2005/214/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABI L 2005/76, 16).

Durch das **EU-JZG-ÄndG 2011**, BGBl. I Nr. 134/2011, wurden zu folgenden Bereichen neue Regelungen aufgenommen, die folgende Rechtsakte der EU umsetzen:

- **Vollstreckung von Freiheitsstrafen (§§ 39 ff):** Rahmenbeschluss 2008/909/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (ABI L 2008/327, 27);
- **Elektronischer Austausch von Informationen aus dem Strafregister (§§ 77 ff):** Rahmenbeschluss 2009/315/JI über die Durchführung und den Inhalt des Austausches von Informationen aus dem Strafregister, ABI L 2009/93, 23 (zu dessen vollständiger Umsetzung erfolgte auch eine Novellierung des Strafregistergesetzes und des Tilgungsgesetzes mit dem Bundesgesetz, mit dem das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972 und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden, BGBl. I Nr. 29/2012);
- **Verstärkter Rechtsschutz des Betroffenen im Abwesenheitsverfahren im Zusammenhang mit der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen in Strafsachen (§§ 11, 52a Abs. 1 Z 8, 53a Z 10 und Z 10a):** Rahmenbeschluss 2009/299/JI zur Änderung der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI und 2008/947/JI, zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betroffene Person nicht erschienen ist, ABI L 2009/81, 24; und
- **Voraussetzungen für die grenzüberschreitende Übermittlung von „Justizinformationen“ durch die Sicherheitsbehörden (§ 57a):** Rahmenbeschluss 2006/960/JI über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, ABI L 2006/386, 89 (Umsetzung im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz).

Durch das **EU-JZG-ÄndG 2013**, BGBl. I Nr. 175/2013, wurden zu folgenden Bereichen neue Regelungen erlassen, die nachstehende Rechtsakte der EU umsetzen bzw. der Entsprechung der Rechtsprechung des EuGH dienen:

- **Überwachung von Bewährungsmaßnahmen (§§ 81bis 99):** Rahmenbeschluss 2008/947/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im

Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen, ABI L 2008/337, 102;

- **Überwachung gelinderer Mittel** (§§ 100 bis 121): Rahmenbeschluss 2009/829/JI über die Anwendung – zwischen den Mitgliedstaaten der EU – des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft, ABI L 2009/294, 20;
- **Vermeidung von Verfahren gegen dieselbe Person, die gegen das Doppelbestrafungsverbot verstoßen (können)** (§§ 59a bis 59c): Rahmenbeschluss 2009/948/JI vom 30.11.2009 zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren, ABI. L 2009/328, 42;
- **Ausbau der Befugnisse und der operativen Handlungsfähigkeit von Eurojust** im Rahmen der §§ 63 bis 68: Beschluss 2009/426/JI zur Stärkung von Eurojust und zur Änderung des Beschlusses 2002/187/JI, ABI. L 2009/138, 14; und
- **Gleichstellung aufenthaltsverfestigter Unionsbürger**, gegen die ein anderer Mitgliedstaat einen Europäischen Haftbefehl zur Vollstreckung einer bereits ausgesprochenen Freiheitsstrafe ausgestellt hat, **mit österreichischen Staatsbürgern** (§ 5a): Urteil des EuGH vom 6.9.2012 in der Rechtssache C-42/11 (Lopes da Silva Jorge).

Das im Berichtsjahr angenommene, am 1. Jänner 2015 in Kraft getretene Bundesgesetz, mit dem das EU-JZG, das ARHG und das Strafregistergesetz geändert werden (**EU-JZG-ÄndG 2014**), BGBl. I Nr. 107/2014, dient vor allem der Umsetzung der Richtlinie 2011/99/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die **Europäische Schutzanordnung** (RL-ESA), ABI. L 2011/338, 2. Sie verfolgt das Ziel, dass Schutzmaßnahmen zum Schutz von Opfern vor gegen sie gerichteten strafbaren Handlungen (wie Betretungs-, Kontakt- oder Näherungsverbote) auch in einem anderen Mitgliedstaat Wirkungen haben als in jenem, in dem sie zunächst erlassen wurden, und dient somit dem Opferschutz.

Die RL-ESA zielt auf folgende Konstellation:

- eine Person („geschützte Person“) wird von einer anderen Person („gefährdende Person“) derart bedroht, dass eine Justizbehörde in dem Mitgliedstaat, in dem die geschützte Person wohnhaft oder aufhältig ist („Anordnungsstaat“), in einem Strafverfahren Schutzmaßnahmen angeordnet hat;
- die geschützte Person will ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in einen anderen Mitgliedstaat verlegen oder ist dort bereits wohnhaft oder aufhältig; und
- die Bedrohungslage dauert in dem Mitgliedstaat, in den sich die geschützte Person begeben hat oder begeben will („Vollstreckungsstaat“), fort.

Unter diesen Voraussetzungen ist über Antrag der geschützten Person im Anordnungsstaat eine Europäische Schutzanordnung zu erlassen, die dann dem Vollstreckungsstaat übermittelt wird und von diesem anzuerkennen ist. In der Folge hat der Vollstreckungsstaat die nach seinem nationalen Recht in einem entsprechenden Fall zulässigen Maßnahmen zur Fortsetzung des Schutzes der geschützten Person anzuordnen, die so weit wie möglich jenen zu entsprechen haben, die im Anordnungsstaat angeordnet wurden.

Zur Umsetzung der RL-ESA wurde ein **neues VI. Hauptstück** („Anerkennung Europäischer Schutzanordnungen in Strafsachen“) in das **EU-JZG** (§§ 122 bis 137) aufgenommen. Damit sollen die innerstaatlichen Voraussetzungen für die Anerkennung bestimmter, in der RL angeführter Schutzmaßnahmen, die in anderen Mitgliedstaaten in einem Strafverfahren ergangen sind, und die nachfolgende Erteilung nationaler Anordnungen nach den §§ 51 Abs. 2 StGB und 173 Abs. 5 Z 3 bis 5 StPO zur Fortsetzung des Schutzes der geschützten Person im Inland, sowie für die Erwirkung der Anerkennung derartiger Anordnungen, die von österreichischen Gerichten erteilt wurden, durch andere Mitgliedstaaten geschaffen werden.

Die nach der RL zulässigen Ablehnungsgründe wurden weitestgehend in das österreichische Recht übernommen.

Die Anerkennung erfolgt im Wesentlichen auf der Grundlage der Angaben, die in der Europäischen Schutzanordnung enthalten sind, die dem EU-JZG als Anhang angeschlossen werden soll.

Die Entscheidung über die Anerkennung und die Anordnung von Schutzmaßnahmen sind unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der Angelegenheit und der Gefahrenlage der geschützten Person zu treffen.

Die mit der Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung und der Erteilung von Anordnungen im entstandenen Kosten sind grundsätzlich vom vollstreckenden Staat zu tragen.

Der Anordnungsstaat bleibt „Herr des Verfahrens“ und ist daher für sämtliche im Falle der Nichtentsprechung der Anordnung zu treffenden Folgeentscheidungen, wie etwa die Änderung der Schutzmaßnahme oder deren Widerruf und die Anordnung einer Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme, zuständig.“

8.10 VÖLKERSTRAFRECHT

Mit dem **Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden, BGBl. I Nr. 106/2014**, wurde im StGB eine Reihe neuer Straftatbestände betreffend das Völkerstrafrecht eingeführt. Die Bestimmungen sind mit 1. Jänner 2015 in Kraft getreten. Durch sie wurden die im materiellrechtlichen Teil des Römischen Statuts (RS) des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH; BGBl. III Nr. 180/2002) verankerten Tatbestände der Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach Art. 7 RS und der Kriegsverbrechen nach Art. 8 RS in das StGB aufgenommen, um eine lückenlose Strafverfolgung zu ermöglichen. Zudem wurde auch das Zweite Protokoll zur Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (BGBl. III Nr. 113/2004; im Folgenden: P II HK) und das Übereinkommen zum Schutz aller Menschen vor dem Verschwindenlassen (BGBl. III Nr. 104/2012) durch Einfügen entsprechender Tatbestände in das StGB umgesetzt. Konkret wurden folgende neue Tatbestände in das StGB aufgenommen:

- Verschwindenlassen einer Person (§ 312b)
- Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 321a)
- Kriegsverbrechen gegen Personen (§ 321b)

- Kriegsverbrechen gegen Eigentum und sonstige Rechte (§ 321c)
- Kriegsverbrechen gegen internationale Missionen und Schutzzeichen (§ 321d)
- Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Methoden der Kriegsführung (§ 321e)
- Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Mittel der Kriegsführung (§ 321f)
- Verantwortlichkeit als Vorgesetzter (§ 321g)
- Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 321h)
- Unterlassen der Meldung einer Straftat (§ 321i)
- Handeln auf Befehl oder sonstige Anordnung (§ 321j).

9 STRAFPROZESS UND ERMITTLUNGSMAßNAHMEN

9.1 REFORM DES STRAFPROZESSES

Mit dem **Strafprozessreformgesetz, BGBl. I Nr. 19/2004**, wurde das Vorverfahren der StPO, also der Verfahrensabschnitt, der sich der Klärung des Verdachts einer Straftat bis hin zur Erhebung der Anklage widmet (1. bis 3. Teil samt 1. und 2. Abschnitt des 4. Teils der StPO) grundlegend erneuert. Im Einzelnen sind aus dem mehr als 216 Paragraphen umfassenden Reformwerk folgende wesentliche Elemente hervorzuheben:

- Schaffung eines „Kooperationsmodells“ zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft;
- Exakte Regelung der Ermittlungsmaßnahmen;
- Stärkung der Opferrechte;
- Klare Definition des Beschuldigten samt seinen Rechten, um ein faires Verfahren im Sinne des Art. 6 Abs. 1 EMRK zu gewährleisten.

Zu den Einzelheiten der Strafprozessreform, den damit einhergehenden Änderungen im Haupt- und Rechtsmittelverfahren, der Begleitgesetzgebung sowie den in diesem Zusammenhang ergangenen Erlässen des Bundesministeriums für Justiz siehe **Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 144ff.**

Der Nationalrat hat die damalige Bundesministerin für Justiz mit **Entschlieung betreffend Schlussfolgerungen aus den Beratungen des zur Vorbehandlung des Berichts der Bundesministerin für Justiz betreffend die Rechtspraxis des Ermittlungsverfahrens nach der Strafprozessreform auf Grund der Entschlieung des Nationalrates vom 5. November 2009, 53/E XXIV. GP (III-272 d.B.) und des Antrags 150/A(E) der Abgeordneten Mag. Ewald Stadler, Kolleginnen und Kollegen betreffend Wiedereinführung des Untersuchungsrichters eingesetzten Unterausschusses des Justizausschusses vom 5. Juli 2013, 333/E XXIV. GP**, im Lichte der Ergebnisse der Anhörung von Experten zur Evaluation der Strafprozessreform aufgefordert, dem Nationalrat ehestmöglich entsprechende gesetzliche Vorhaben zu unterbreiten, die notwendig sind, um das **Reformwerk abzurunden und erkannte Mängel zu beseitigen**. Das betrifft u.a. insbesondere folgende Bereiche:

- Eindeutige Abgrenzung des Begriffs des Beschuldigten von Personen, die ohne hinreichendes Substrat angezeigt werden, und damit Definition des zur Führung eines Ermittlungsverfahrens hinreichenden Anfangsverdachts;
- Gewährleistung eines effizienten Rechtsschutzes durch Ausbau der Instrumente des Einspruchs wegen Rechtsverletzung und des Antrags auf Einstellung sowie effektiver höchstgerichtlicher Grundrechtskontrolle;
- Verstärkung gerichtlicher Kontrolle gegenüber unangemessener Verfahrensdauer;
- Klarstellung der Objektivität und Unabhängigkeit von Sachverständigen sowie verstärkte Beteiligungsmöglichkeiten der Verteidigung im Bereich der Bestellung von Sachverständigen und der Kontrolle des Ergebnisses ihrer Tätigkeit;

- Neuregelung des Ersatzes der Verteidigungskosten unter Berücksichtigung der vermehrten Notwendigkeit einer Beiziehung von Verteidigern im Ermittlungsverfahren.

Die Umsetzung dieser EntschlieÙung geschah mit dem Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Suchtmittelgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 und das Gebührenanspruchsgesetz geändert werden (**Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014, BGBl. I Nr. 71/2014**), das folgende Schwerpunkte enthält:

- Präzisierung des Zeitpunkts des **Beginns des Strafverfahrens**, Einführung des Begriffs „**Anfangsverdacht**“ unter gleichzeitiger Einführung einer neuen Rolle des **Verdächtigen**.
- Einführung einer **amtswegigen Überprüfung der Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens** durch den Einzelrichter des Landesgerichts im Ermittlungsverfahren.
- Wiedereinführung des **zweiten Berufsrichters** für komplexe und schwierige Schöffenverfahren.
- Erweiterte Einbindung des Beschuldigten in die **Sachverständigenbestellung** im Ermittlungsverfahren samt **Ausbau des Rechtsschutzes** bei möglicher Befangenheit oder Zweifeln an der fachlichen Qualifikation des Sachverständigen.
- Deutliche Anhebung der für den Ersatz der **Verteidigungskosten** des freigesprochenen Angeklagten vorgesehenen Höchstbeträge.
- Einführung eines in puncto Rechtsschutz gegenüber dem in Österreich bis 31. Dezember 1999 in den §§ 460 ff StPO aF geregelten deutlich verbesserten **Mandatsverfahrens**.
- Schaffung einer klaren **Rechtsgrundlage für staatsanwaltschaftliche Öffentlichkeitsarbeit** während des Strafverfahrens.
- Verfahrensrechtliche Anreize für die Beendigung des Strafverfahrens durch **Diversion**.
- **Ausbau des Datenschutzes** bei der Übermittlung von im Ermittlungsverfahren gewonnenen Daten an Gerichte und andere Behörden.“

Weitere Reformen im Strafprozessrecht werden in Kapitel 8 Gesetzgeberische Tätigkeit im Kriminalrecht beschrieben.

9.2 DIVERSION

Mit der (größtenteils) am 1. Jänner 2000 in Kraft getretenen **Strafprozessnovelle 1999**, BGBl. I Nr. 55/1999, wurde eine allgemeine gesetzliche Grundlage für Diversionsmaßnahmen geschaffen (Staatliche Reaktion auf strafbares Verhalten, die den Verzicht auf die Durchführung eines Strafverfahrens oder die Beendigung eines solchen ohne Schuldspruch und ohne förmliche Sanktionierung des Verdächtigen ermöglicht).

Durch das **Strafprozessreformgesetz**, BGBl. I Nr. 19/2004, welches (größtenteils) am 1. Jänner 2008 in Kraft getreten ist, wurden die Diversionsbestimmungen – mit diversen Anpassungen – in das 11. Hauptstück der StPO übernommen. Im Ermittlungsverfahren sind diversionelle Maßnahmen der Staatsanwaltschaft, im Hauptverfahren dem Gericht vorbehalten.

Eine wesentliche Neuerung des mit 1.1.2014 in Kraft getretenen Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2014 ist die Möglichkeit für die Staatsanwaltschaft, einen vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung zu erklären, wenn zB NEUSTART mit einem Tausch beauftragt wird (§ 204 Abs. 3 StPO). Weiters sind die Bestimmungen über die Zuständigkeit (§§ 26 Abs. 2, 37 Abs. 2 StPO) angepasst worden, um zu verhindern, dass Nachtragsanzeigen in ein vorläufig diversionell beendetes Verfahren einbezogen werden müssen. Letztlich wurde eine weitere Möglichkeit zur nachträglichen Fortsetzung (§ 205 Abs. 2 StPO) eines diversionell beendeteten Verfahrens eingeführt, wenn die Pauschalkosten vom Beschuldigten nicht beglichen werden.

Im Kapitel 3 Reaktionen und Sanktionen wird auf Diversionsangebote und Diversionserfolg (Kapitel 3.1) sowie die Durchführung der Diversion durch NEUSTART (Kapitel 3.2) näher eingegangen.

9.3 ERMITTLUNGSMABNAHMEN

9.3.1 Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte

Zur effektiven Verfolgung der Wirtschaftskriminalität und der organisierten Kriminalität ist ein Einblick in die Konten verdächtiger Personen mitunter unerlässlich. Mit der **Strafprozessnovelle 2000** (BGBl. I Nr. 108/2000), welche am 1. November 2000 in Kraft getreten ist, wurden Reichweite und Umfang der Durchbrechung des Bankgeheimnisses durch ausdrückliche Anordnung in einem richterlichen Beschluss näher determiniert (zur weiteren Entwicklung durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2002 und das Strafprozessreformgesetz sowie zum Erlass des Bundesministeriums für Justiz „über das Verhältnis zwischen Meldepflicht und Transaktionsverbot nach § 41 BWG zum Strafverfahren; Zeugenschutz“, siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 154).

Die **Financial Action Task Force (FATF)** hat in ihrem im **Juni 2009** verabschiedeten Bericht über die Umsetzung der so genannten „40+9 FATF-Empfehlungen“ zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch Österreich Defizite in einigen Bereichen festgestellt. Als Reaktion auf den Prüfbericht der FATF wurde das **Bundesgesetz, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden**, verabschiedet und als BGBl. I Nr. 38/2010 kundgemacht. Das Gesetz trat mit 1. Juli 2010 in Kraft und enthält ua. eine Anpassung des § 116 StPO, um die Ausforschung von Vermögenswerten, die aus strafbaren Handlungen stammen, zu gewährleisten und die Zusammenarbeit mit anderen Staaten zu erleichtern. So bewirkt die Änderung des § 116 Abs. 1 StPO, dass eine Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte nunmehr zur Aufklärung aller vorsätzlich begangenen Straftaten, also auch solcher, die im Hauptverfahren

der Zuständigkeit der Bezirksgerichte unterliegen, zulässig ist. § 116 Abs. 2 StPO sieht vor, dass eine Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte unabhängig von dem bisher geforderten Zusammenhang zwischen einer Geschäftsverbindung, einer strafbaren Handlung und dem Beschuldigten erfolgen kann. § 116 Abs. 2 StPO verlangt nunmehr, dass aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die verlangte Einsicht in sicherzustellende Gegenstände, Urkunden und Unterlagen für die Aufklärung der Tat erforderlich ist oder dass Gegenstände oder andere Vermögenswerte zur Sicherung der Konfiskation (§ 19a StGB), des Verfalls (§ 20 StGB), des erweiterten Verfalls (§ 20b StGB), der Einziehung (§ 26 StGB) oder einer anderen gesetzlich vorgesehenen vermögensrechtlichen Anordnung sichergestellt werden können oder dass eine mit der Straftat im Zusammenhang stehende Transaktion über die Geschäftsverbindung abgewickelt wird. Die weiteren gesetzlichen Änderungen, die nun auch eine Anordnung der Auskunftserteilung nach § 116 Abs. 1 StPO ermöglichen, wenn dies zur Aufklärung der Voraussetzungen einer Anordnung nach § 116 Abs. 2 Z 2 StPO erforderlich ist, sind in Kap. 8.1 näher beschrieben.

Die Verpflichtung zur Auskunft ist durch die Staatsanwaltschaft auf Grund gerichtlicher Bewilligung anzuordnen. **Im Jahr 2014** wurden **3.147** Anordnungen der Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte gerichtlich bewilligt.

Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte

	2011	2012	2013	2014
Gerichtlich bewilligte Anordnungen der StA	1.014	1.162	2.094	3.147

9.3.2 Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung sowie Überwachung von Nachrichten

Bis 31. Dezember 2007 regelte § 149a StPO die „Überwachung einer Telekommunikation“, wobei die Fälle der Standortfeststellung, der Überwachung und Ermittlung von Vermittlungsdaten und die Überwachung des Inhaltes von Nachrichten unterschieden wurden.

Seit **Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes** (BGBl. I Nr. 19/2004) mit 1. Jänner 2008 regelt die StPO die Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung und die Überwachung von Nachrichten (§§ 134 Z 2 und Z 3, 135 StPO) im 5. Abschnitt des 8. Hauptstücks, gemeinsam mit der Beschlagnahme von Briefen und der optischen und akustischen Überwachung von Personen. Von diesen Bestimmungen werden nunmehr sämtliche Formen moderner Kommunikation erfasst.

§ 135 StPO unterscheidet zwischen der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung (Verkehrs-, Zugangs- und Standortdaten) und der Überwachung von Nachrichten (Inhaltsdaten). In jedem Fall bedarf es einer Anordnung der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung.

Mit VJ-Info 1/2008 vom 2. Jänner 2008 wurden im Hinblick auf diese Änderungen neue VJ-Schritte eingeführt, wobei nunmehr in den Registern der Staatsanwaltschaften die Antrags-, Bewilligungs-, bzw. Ablehnungs- und Anordnungsschritte zu setzen sind. Das der zahlenmäßigen Auswertung

zugrundeliegende Datenmaterial wurde dem staatsanwaltschaftlichen Register entnommen, wobei die Auswertung getrennt nach Auskünften über Daten einer Nachrichtenübermittlung und Überwachung von Nachrichten erfolgte.

Für das Bundesgebiet ergibt sich im Berichtsjahr zusammenfassend folgendes Bild:

- **Insgesamt** wurden von den Staatsanwaltschaften **8.922 Anträge** auf gerichtliche Bewilligung von Anordnungen einer Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung und Überwachung von Nachrichten gestellt, wovon **8.846 gerichtlich bewilligt** wurden.
- Aufgeteilt auf die einzelnen Maßnahmen erhält man folgende Zahlen gerichtlich bewilligter Anordnungen der Staatsanwaltschaft:
 - **3.252** Fälle einer **Überwachung von Nachrichten** bei 3.271 Anträgen, d.h. den Anträgen wurde zu 99,4% stattgegeben;
 - **5.594** Fälle einer **Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung** bei 5.651 Anträgen, d.h. den Anträgen wurde zu 99% stattgegeben;
- **7.342** dieser gerichtlich bewilligten Anordnungen ergingen in **Verfahren gegen bekannte Täter** (die 7.394 Anträge wurde zu 99,3% bewilligt). In **Verfahren gegen unbekannte Täter (UT)** wurden **1.504** Anordnungen gerichtlich bewilligt (die 1.528 Anträge wurden zu 98,4% bewilligt).
- Im Bereich der **Überwachung von Nachrichten** ist der **Unterschied** in der Anwendung **in Verfahren gegen bekannte Täter** und solchen **gegen unbekannte Täter** stärker, nur etwa 8,9% der Fälle betreffen unbekannte Täter. Dagegen richtet sich die Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung in etwa 21,7% der Fälle gegen unbekannte Täter.

Nachrichtenüberwachung, Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung

	Antrag auf gerichtliche Bewilligung der Anordnung		Gerichtliche Bewilligung der Anordnung	
	2013	2014	2013	2014
Nachrichtenüberwachung (135 Abs. 3 StPO)	3.013	3.271	2.996	3.252
davon bekannte Täter	2.800	2.978	2.787	2.962
davon unbekannte Täter	213	293	209	290
OStA Wien	2.092	2.191	2.084	2.179
OStA Linz	219	144	213	140
OStA Graz	516	686	513	683
OStA Innsbruck	186	250	186	250
Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung (§ 135 Abs. 2 StPO)	5.528	5.651	5.469	5.594
davon bekannte Täter	4.335	4.416	4.305	4.380
davon unbekannte Täter	1.193	1.235	1.164	1.214
OStA Wien	3.583	3.564	3.551	3.540
OStA Linz	660	544	647	531
OStA Graz	837	1.054	825	1.040
OStA Innsbruck	448	489	446	483
Gesamt (§ 135 Abs. 2 und 3 StPO)	8.541	8.922	8.465	8.846
davon bekannte Täter	7.135	7.394	7.092	7.342
davon unbekannte Täter	1.406	1.528	1.373	1.504
OStA Wien	5.675	5.755	5.635	5.719
OStA Linz	879	688	860	671
OStA Graz	1.353	1.740	1.338	1.723
OStA Innsbruck	634	739	632	733

Zur historischen Entwicklung der Regelungen über den Ersatz des Aufwandes für die Mitwirkung und der Investitionen, die Betreiber eines Telekommunikationsdienstes tätigen müssen, um ihrer gesetzlichen Verpflichtung entsprechen zu können, sei auf die Ausführungen im Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 157, verwiesen.

Die **Ausgaben** für die Durchführung von Auskünften über Daten einer Nachrichtenübermittlung und über Vorratsdaten sowie Überwachungen von Nachrichten betragen im Berichtsjahr **EUR (Mio.) 12,35**.

Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung/Auskunft über Vorratsdaten/Überwachung von Nachrichten

	2012	2013	2014
Ausgaben (in Mio. €)	12,49	13,06	12,35

Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003 geändert wurde (BGBl. I Nr. 27/2011) und mit dem Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975 und das Sicherheitspolizeigesetz geändert wurden (BGBl. I Nr. 33/2011), wurde in Umsetzung der **Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG** (ABl L 2006/105, 54) die Möglichkeit der **Auskunft über**

Vorratsdaten (§§ 134 Z 2a und 135 Abs. 2a StPO) geschaffen. Diese Bestimmungen traten **mit 1. April 2012 in Kraft**.

Der VfGH hob im Zuge der zu den Aktenzahlen G 47/2012, G 59/2012, G 62, 70, 71/2012 eingeleiteten Gesetzesprüfungsverfahren mit Erkenntnis vom 27. Juni 2014 die auf die Vorratsdatenspeicherung bezugnehmenden gesetzlichen Bestimmungen des TKG, SPG und der StPO auf. Die Kundmachung erfolgte in BGBl. I Nr. 44/2014; die Aufhebungen waren daher mit 1. Juli 2014 wirksam.

Gleichzeitig mit der Einführung der Vorratsdatenspeicherung stellte der Gesetzgeber die Vorgehensweise bei der Auskunft über Stammdaten, wenn zur Beauskunftung keine Verarbeitung von Verkehrsdaten beim Anbieter notwendig ist, klar (§§ 90 Abs. 7 TKG iVm 76a Abs. 1 StPO). Damit wurde die bisherige Bestimmung des § 103 Abs. 4 TKG ersetzt. Anbieter haben über bloßes Ersuchen von Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht zur Aufklärung eines konkreten Verdachts für eine strafbare Handlung einer bestimmten Person über Stammdaten eines Teilnehmers Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus wurde auch die Auskunft von Stammdaten, Teilnehmerkennungen und Email-Adressen für den Fall, dass für deren Auskunft der Betreiber Verkehrsdaten (öffentliche IP-Adressen und Email-Adressen) verarbeiten muss, in §§ 99 Abs. 5 Z 2 TKG iVm 76a Abs. 2 StPO geregelt. Dadurch hat der Gesetzgeber ausdrücklich festgehalten, dass der Anbieter über Anordnung der Staatsanwaltschaft zur Aufklärung eines konkreten Verdachts einer Straftat einer bestimmten Person auch dann Stammdaten zu beauskunften hat, wenn dies nur auf Grund einer internen Verarbeitung von Verkehrsdaten möglich ist. Für diese Fälle ist auch ausdrücklich die Informationspflicht nach § 138 Abs. 5 StPO und das Einsichtsrecht des Betroffenen nach § 139 StPO normiert. Auch diese Bestimmungen sind mit 1. April 2012 in Kraft getreten.

9.3.3 Besondere Ermittlungsmaßnahmen

Das Bundesgesetz, mit dem zur Bekämpfung organisierter Kriminalität besondere Ermittlungsmaßnahmen in die Strafprozessordnung eingeführt werden (BGBl. I Nr. 105/1997), hat eine (zunächst bis 31. Dezember 2001 befristete) umfassende Regelung der optischen und akustischen Überwachung sowie des automationsunterstützten Datenabgleichs verwirklicht. Mit dem am 1. Jänner 2002 in Kraft getretenen **Strafrechtsänderungsgesetz 2001**, BGBl. I Nr. 130/2001, wurden die Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung sowie über den automationsunterstützten Datenabgleich **ohne weitere Befristung** in den Rechtsbestand übernommen.

Seit In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetzes, BGBl. I Nr. 19/2004, sind die Bestimmungen über die **optische und akustische Überwachung von Personen** in § 136 StPO geregelt. Eine solche Überwachung ist grundsätzlich von der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen. Lediglich im Fall einer Entführung oder Geiselnahme (Abs. 1 Z 1) kann die Kriminalpolizei die Überwachung von sich aus ohne gerichtliche Anordnung durchführen. Die Bestimmungen über den **automationsunterstützten Datenabgleich** in den §§ 141 bis 143 StPO entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Regelungen (§ 149i bis 149l StPOaF). Die Überprüfung und Kontrolle der Anordnung, Genehmigung, Bewilligung und Durchführung der Ermittlungsmaßnahmen nach §§ 136 Abs. 1 Z 3 und 141 StPO obliegt gemäß § 147 StPO wie bisher einem

Rechtsschutzbeauftragten (weitere Einzelheiten siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 160).

Auf Grundlage der **Berichte der Staatsanwaltschaften nach § 10a StAG** ergibt sich für das Berichtsjahr folgende Übersicht zur optischen und akustischen Überwachung von Personen¹⁰⁸:

- Bundesweit wurde in keinem Fall (bezogen auf Ermittlungsakten) eine optische und/oder akustische Überwachung gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 StPO („**großer Späh- und Lauschangriff**“) angeordnet.
- In sechs Fällen (bezogen auf Ermittlungsakten) wurde von der Staatsanwaltschaft auf Grund gerichtlicher Bewilligung eine optische und/oder akustische Überwachung gemäß § 136 Abs. 1 Z 2 StPO („**kleiner Späh- und Lauschangriff**“) angeordnet.
- Eine bloß optische Überwachung gemäß § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO („**Videofalle**“) wurde in 161 Fällen von der Staatsanwaltschaft auf Grund gerichtlicher Bewilligung angeordnet, wobei in 98 Fällen die Überwachung **außerhalb von Räumen** (§ 136 Abs. 3 Z 1 StPO) erfolgte. In 63 Fällen erfolgte die Überwachung **innerhalb von Räumen** mit Zustimmung der Inhaber (§ 136 Abs. 3 Z 2 StPO).
- In zwei Fällen wurde eine von der Staatsanwaltschaft beantragte Anordnung einer besonderen Ermittlungsmaßnahme vom Gericht nicht bewilligt.
- In drei Fällen wurde trotz gerichtlich bewilligter Anordnung nicht überwacht.
- In 65 Fällen (bezogen auf Ermittlungsakten) war die Überwachung **erfolgreich**; Kriterium des Erfolges ist, ob eine durchgeführte Überwachung zur Aufklärung bzw. Verhinderung der dem Antrag zu Grunde liegenden strafbaren Handlung beigetragen hat, indem sie etwa einen bestehenden Verdacht erhärtete oder zur Ausforschung eines Verdächtigen führte. In 74 Fällen erbrachte die Überwachung keine verwertbaren Ergebnisse und war daher **erfolglos**. In den übrigen 28 Fällen lag ein Ergebnis noch nicht vor.
- Die angeordneten optischen und/oder akustischen Überwachungen richteten sich gegen insgesamt 227 **Verdächtige** und erstreckten sich auf **weitere neun betroffene Person** (§ 138 Abs. 4 StPO). Gegen acht Personen wurde auf Grund durchgeführter Überwachungen ein gerichtliches Verfahren eingeleitet (**Zufallsfunde** § 140 Abs. 2 StPO).
- Den Überwachungen lagen in 113 Fällen **Delikte** gegen fremdes Vermögen und in drei Fällen ein Delikt gegen Leib und Leben zu Grunde. In 35 Fällen diente die Überwachung der Aufklärung eines Verstoßes nach dem Suchtmittelgesetz. Drei Fälle betrafen ein Verfahren nach dem Verbotsgesetz.
- Ein Beschuldigter oder Inhaber von Räumlichkeiten erhob gegen Überwachungen **Beschwerde**.

¹⁰⁸ Genauere Angaben enthält der Gesamtbericht des Bundesministers für Justiz über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen.

Optische und akustische Überwachung von Personen:

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Großer Späh- und Lauschangriff § 136 Abs. 1 Z 3 lit a und b StPO	2	3	3	2	2	2	3	0
Kleiner Späh- und Lauschangriff § 136 Abs. 1 Z 2 StPO	1	3	2	1	2	3	1	6
Videofälle § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO	60	107	114	72	136	158	138	161
davon außerhalb von Räumen	13	59	56	40	61	95	66	98
davon innerhalb von Räumen	47	48	58	32	75	63	72	63
Keine Überwachung trotz gerichtlich bewilligter Anordnung	4	3	3	3	2	3	4	3
Überwachung erfolgreich	20	40	48	32	77	59	54	65
Überwachung erfolglos	39	60	55	23	54	83	64	74
Verdächtige	42	334	357	113	132	155	148	227
Weitere betroffene Personen (§ 138 Abs. 4 StPO)	72	15	48	84	1	21	26	9
Zufallsfunde § 140 Abs. 2 StPO	7	11	3	3	9	19	19	8
Überwachungen nach Delikten:								
Fremdes Vermögen	48	77	90	35	112	115	104	113
Leib und Leben	4	9	14	16	2	5	4	3
Suchtmittelgesetz	1	15	15	12	16	16	19	35
§ 278a StGB	4	5	2	0	1	2	1	0
Sonstige Delikte	2	6	7	8	3	17	7	13
Beschwerden von Beschuldigten/ Inhabern von Räumlichkeiten	0	11	0	0	1	3	0	1

Ein **automationsunterstützter Datenabgleich** („Rasterfahndung“ - § 141 StPO) wurde im Berichtsjahr nicht durchgeführt.

Automationsunterstützter Datenabgleich (§ 141 StPO)

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Anzahl	0	0	0	0	0	0	0	0	0

9.4 VERFAHREN GEGEN ORGANE DER SICHERHEITSBEHÖRDEN

Mit In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetzes wurde eine Überarbeitung der vom Bundesministerium für Justiz zur Vorgehensweise bei Misshandlungsvorwürfen ergangenen Erlässe erforderlich. Das Bundesministerium für Justiz hat daher am 6. November 2009 einen Erlass betreffend Misshandlungsvorwürfe gegen Organe der Sicherheitsbehörden und Strafvollzugsbediensteten (BMJ-L880.014/0010-II 3/2009) kundgemacht, um eine objektive und jeden Anschein der Voreingenommenheit auszuschließende Verfahrensführung zu garantieren (zur Vorgeschichte siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 163). In diesem Erlass wird festgehalten, dass Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft jeden ihnen zur Kenntnis gelangten Verdacht einer Misshandlung von Amts wegen aufzuklären haben (§ 2 Abs. 1 StPO). Abgesehen von unaufschiebbaren Amtshandlungen dürfen Ermittlungen **nur** von Organen durchgeführt werden, die nicht als befangen gelten. Wird ein Misshandlungsvorwurf geäußert, so ist dieser Verdacht der Staatsanwaltschaft gemäß § 100 Abs. 2 Z 1 StPO vom jeweils zuständigen Landeskriminalamt bzw. in Wien vom Büro für besondere Ermittlungen oder vom

Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung **unverzüglich**, längstens jedoch **binnen 24 Stunden** zu berichten. Zur Beschleunigung der Vorgehensweise wird im Erlass angeordnet, dass die genannten Dienststellen grundsätzlich die Ermittlungen weiter zu führen haben, sofern die zuständige Staatsanwaltschaft nichts anderes anordnet oder die Ermittlungen ganz oder teilweise an sich zieht. Zur Vermeidung jeden Anscheins einer Befangenheiten betont der Erlass die Möglichkeit, das Gericht (§ 101 Abs. 2 zweiter Satz StPO) mit Ermittlungen zu beauftragen, die vor allem dann in Betracht zu ziehen ist, wenn ein höheres oder leitendes Organ der Kriminalpolizei (bzw. Staatsanwalt) von den Misshandlungsvorwürfen betroffen ist.

Dazu korrespondierend wurde ein Erlass des Bundesministeriums für Inneres vom 23. April 2010, GZ. BMI-OA1000/0047-II/1/b/2010, ausgesandt, der die Angehörigen des Wachkörpers „Bundespolizei“ sowie die mit der Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Angehörigen des rechtskundigen Dienstes anweist, entsprechend der vereinbarten Vorgehensweise – insbesondere was die erste Berichterstattung binnen 24 Stunden anbelangt – bei den durchzuführenden Ermittlungen vorzugehen.

Mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 3. Dezember 2009, BMJ-L590.000/0038-II 3/2009, betreffend Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wurde Staatsanwaltschaften und Gerichten der Erlass des Bundesministeriums für Inneres vom 1. Dezember 2009, BMI-OA1370/0001-II/1/b/2009, über die Dokumentation, Sachverhaltserhebung und Beurteilung von Zwangsmittelanwendungen zur Kenntnis gebracht.

Angehörige des Wachkörpers „Bundespolizei“ sowie die mit der Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Angehörigen des rechtskundigen Dienstes werden dadurch bei meldepflichtigen Maßnahmen, nämlich insbesondere Waffengebrauch und Anwendung sonstiger Zwangsmaßnahmen mit Verletzungs- oder Sachschadensfolgen, zur Dokumentation der Amtshandlung und Meldung verpflichtet. Aufgrund einer solchen Meldung ist der Sachverhalt zu erheben, wobei eingetretene Personenschäden grundsätzlich durch einen Arzt festzustellen sind. Das Untersuchungsergebnis, in dem die Umstände darzulegen sind, unter denen sich dieser Sachverhalt ereignet hat, ist nach dem Erlass des BM.I im Falle behaupteter oder eingetretener Personenschäden oder Gefährdung der körperlichen Sicherheit oder bei durch Zwangsmaßnahmen vorsätzlich herbeigeführten Sachschäden der zuständigen Staatsanwaltschaft zu übermitteln.

Misshandlungsvorwürfe gegen Organe der Sicherheitsbehörden und ähnliche Verdachtsfälle

	2011	2012	2013	2014
Bei Staatsanwaltschaften bearbeitete Fälle	619	621	546	670
davon im Berichtsjahr neu angefallen	609	591	531	652
Einstellung des Ermittlungsverfahrens	579	557	504	622
davon gemäß § 190 Z 1 StPO	358	307	339	416
davon gemäß § 190 Z 2 StPO	213	239	154	206
davon gemäß § 190 Z 1 und 2 StPO		11	11	0
Abbrechung des Ermittlungsverfahrens (§ 197 StPO)	1	0	0	0
Diversion	0	0	0	0
Strafantrag/Anklage	0	1	4	1
Anklagerücktritt vor der HV (§ 227 Abs. 1 StPO)	0	0	0	0
Freispruch	0	1	3	1
Schuldspruch	0	0	2	1

Bei dieser Auswertung muss berücksichtigt werden, dass nach den Berichten der Staatsanwaltschaften im Verlauf des Einschreitens der Organe der Sicherheitsbehörden in einer überwiegenden Anzahl der angezeigten Fälle geringfügige Verletzungen beispielsweise durch das Anlegen von Handfesseln oder den Einsatz von Pfeffersprays eintraten – zum Teil ohne dass ein Misshandlungsvorwurf gegen das einschreitende Organ erhoben wurde. Dies erklärt, dass zahlenmäßig viele Verfahren geführt, aber nur wenige Strafanträge bzw. Anklagen erhoben wurden. Das lässt sich auch aus den Zahlen einer Einstellung aus rechtlichen Gründen nach § 190 Z 1 StPO ableiten, wonach in einer Vielzahl des hier relevanten Anfalls nicht einmal die Tatbestandsmerkmale vorlagen, die eine strafbare Handlung begründeten.

Der Rückgang an Verfahren im Jahr 2013 gegenüber den Vorjahren liegt möglicherweise darin begründet, dass im Sinn der zuvor genannten, im Bereich der Zwangsmittel ergangenen Erlässe strikter zwischen den Fällen eines Berichts über den Einsatz von Zwangsmittel und tatsächlichen Misshandlungsvorwürfen unterschieden wird und es daher in weniger Fällen zur Einleitung von Strafverfahren kommt. Im Jahr 2014 wurden hingegen wieder mehr Strafverfahren eingeleitet.

Verfahren nach § 297 StGB (Verleumdung) wegen der Behauptung von Misshandlungsvorwürfen durch Organe der Sicherheitsbehörden

	2011	2012	2013	2014
Bei Staatsanwaltschaften bearbeitete Fälle	29	20	27	25
davon im Berichtsjahr neu angefallen	28	14	24	21
Einstellung des Ermittlungsverfahrens	23	8	10	9
davon gemäß § 190 Z 1 StPO	8	3	7	1
davon gemäß § 190 Z 2 StPO	13	5	3	8
Diversion	0	0	0	0
Strafantrag/Anklage	3	7	4	11
Anklagerücktritt vor der HV (§ 227 Abs. 1 StPO)	0	0	0	0
Freispruch	0	7	2	3
Schuldspruch	1	0	1	6

9.5 VERFAHRENSHILFE

Ist der Beschuldigte außerstande, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhaltes die gesamten Kosten der Verteidigung zu tragen, so hat das Gericht auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein **Verfahrenshilfeverteidiger** beigegeben wird, dessen Kosten er nicht oder nur zum Teil zu tragen hat, wenn und soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist (§ 61 Abs. 2 StPO). In bestimmten Fällen ist die Beigebung eines Verteidigers jedenfalls erforderlich (z.B. in Haftfällen, in einer Hauptverhandlung vor dem Geschworenen- oder Schöffengericht, oder wenn der Beschuldigte der Gerichtssprache nicht hinreichend kundig und deshalb nicht in der Lage ist, sich selbst zu verteidigen (§ 61 Abs. 1 und 2 StPO)). Auch Privatbeteiligten ist – soweit ihnen nicht juristische Prozessbegleitung zu gewähren ist (§ 66 Abs. 2 StPO) – Verfahrenshilfe zu bewilligen (§ 67 Abs. 7 StPO).

Hat das Gericht die Beigebung eines Rechtsanwalts beschlossen, so hat die Rechtsanwaltskammer einen Rechtsanwalt zu bestellen (§ 45 RAO). Der österreichische Rechtsanwaltskammertag hat gemäß § 55 Z 3 RAO jährlich spätestens zum 31. März des jeweils folgenden Kalenderjahres dem Bundesminister für Justiz über die Anzahl der im abgelaufenen Kalenderjahr geleisteten Vertretungen und Verteidigungen zu berichten.

Nach diesem Bericht erfolgten im Berichtsjahr 2014 insgesamt 22.213 Verfahrenshilfebestellungen, davon 15.253 in Strafsachen¹⁰⁹.

Verfahrenshilfebestellungen

	2011	2012	2013	2014
Gesamt	22.747	22.695	22.975	22.213
davon Strafsachen	15.428	15.451	15.642	15.253

9.6 RECHTSANWALTLICHER JOURNALDIENST

Zur effizienten Umsetzung des Rechts festgenommener Beschuldigter, Kontakt mit einem Verteidiger aufzunehmen und der Vernehmung beizuziehen, hat das Bundesministerium für Justiz unter Einbindung des Bundesministeriums für Inneres eine Vereinbarung mit dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag getroffen und wurde mit 1. Juli 2008 der rechtsanwaltliche Journaldienst eingerichtet.

Der ÖRAK betreibt bundesweit eine kostenfreie Journaldienstnummer (Hotline: 0800 376 386), die täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr besetzt ist und über die nach Maßgabe der Inanspruchnahme unverzüglich ein Strafverteidiger erreicht werden kann. Die Verteidigung im Rahmen des rechtsanwaltlichen Journaldienstes umfasst ein telefonisches, auf Verlangen des Beschuldigten und nach entsprechender Vollmachtserteilung ein persönliches Beratungsgespräch, erforderlichenfalls den anwaltlichen Beistand bei einer Vernehmung nach § 164 StPO sowie sonstige zu

¹⁰⁹ Zu weiteren Details siehe www.oerak.at.

einer zweckentsprechenden Verteidigung erforderliche Handlungen (etwa Antrag auf Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers bei Gericht). Auf Verlangen des Beschuldigten soll der Verteidiger dem Beschuldigten ehest möglich persönlich und vor Ort Rechtsbeistand leisten, wobei erforderlichenfalls gemäß § 56 StPO für eine Übersetzungshilfe zu sorgen ist. Die Vertretung endet mit der Freilassung des festgenommenen Beschuldigten bzw. mit seiner Einlieferung in eine Justizanstalt, wenn nicht eine weitere Vollmacht erteilt wird.

Soweit ein festgenommener Beschuldiger von seinem Recht Gebrauch machen möchte, einen Verteidiger zu kontaktieren und ihm selbst kein Rechtsanwalt bekannt ist, dieser nicht erreichbar ist oder der Beschuldigte nicht über die finanziellen Mittel verfügt, einen Wahlverteidiger mit seiner Vertretung zu beauftragen, hat ihn die Kriminalpolizei über den rechtsanwaltlichen Journaldienst zu informieren und ihm neben dem „Informationsblatt für Festgenommene“ auch das „Informationsblatt über den rechtsanwaltlichen Journaldienst“ (in der jeweiligen Sprachfassung) auszuhändigen. Erforderlichenfalls ist ein Dolmetscher beizuziehen. Die erste telefonische Beratung mit einem Verteidiger verursacht keine Kosten. Im Übrigen ist die Inanspruchnahme von Verteidigungsleistungen im Rahmen des Journaldienstes grundsätzlich kostenpflichtig (Euro 100,- zzgl. USt pro Stunde), wobei bei gerichtlicher Gewährung von Verfahrenshilfe eine vorläufige Kostenübernahme durch den Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Justiz, stattfindet.

Rechtsanwaltlicher Journaldienst

	2012	2013	2014
Kontaktaufnahmen	406	457	378
Telefonische Beratung	280	289	265
Persönliche Anreise	84	105	104
Persönliches Beratungsgespräch	53	42	26
Überwachung nach § 59 Abs. 1 StPO	6	10	3
Teilnahme an der Vernehmung	56	77	79
Ablehnung der Bevollmächtigung wegen Übernahme der Kosten	20	22	16
Ablehnung aus anderen Gründen	10	12	5
Verfahrenshilfeantrag	4	0	1
Darüber hinausgehende Vertretung	11	4	4

Quelle: ÖRAK.

Insgesamt konnten von 1. November 2008 bis 31. Dezember 2014 **2.512 Kontaktaufnahmen** verzeichnet werden, wobei davon in **240** Fällen ein **persönliches Beratungsgespräch** erfolgte, welches in **38 Fällen** gemäß § 59 Abs. 1 StPO überwacht wurde.

In insgesamt **418 Fällen** (und damit in weniger als 1/6 der Fälle) wurde von einer Teilnahme an der Vernehmung berichtet. Bisher wurde jedoch kein einziger Fall geschildert, bei welchem dem Verteidiger die Teilnahme an der Vernehmung verweigert worden wäre.

In insgesamt **152 Fällen** unterblieb eine Bevollmächtigung wegen der Verpflichtung zur Übernahme der Kosten, in **67 Fällen** aus anderen Gründen.

In **18 Fällen** wurde die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers beantragt, in insgesamt 54 Fällen hat sich eine aus dem Rechtsanwaltlichen Journaldienst darüber hinausgehende Vertretung entwickelt.

10 OPFER KRIMINELLER HANDLUNGEN

10.1 STATISTISCHE DATEN

Basierend auf einem gesellschaftlichen Bewusstseinswandel gilt Verbrechenopfern zunehmend die Aufmerksamkeit der Kriminalpolitik und der Strafjustiz. Damit einher ging der immer lauter werdende Ruf nach einer besseren Datenqualität. Seit 28. September 2011 sind Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit eines Opfers in der Verfahrensautomation Justiz (VJ) erfassbar. Seit 1. Dezember 2011 werden diese Daten mit den Berichten der Polizei übermittelt und direkt in die VJ übernommen. Diese können in jedem Verfahrensstadium ergänzt oder berichtigt werden.

Für den Sicherheitsbericht 2014 wurden die Daten zu den Opfern aus der VJ ausgewertet. Die Daten geben Auskunft über die Frage, wie viele Personen in den im Berichtszeitraum angefallenen Verfahren (BAZ, St und UT) als Opfer eingetragen wurden. Diesen Informationen kann nicht entnommen werden, wie viele Fälle dahinter gestanden sind, da eine Person in einem Verfahren auch mehrfach Opfer von Verbrechen geworden sein kann. Andererseits kann es auch zu Mehrfachzählungen kommen, wenn Verfahren gegen verschiedene Beschuldigte getrennt geführt werden in denen dasselbe Opfer eines Verbrechens jeweils eingetragen wurde.

10.1.1 Überblick

Insgesamt wurden in den im Berichtsjahr angefallenen Verfahren 300.387 Personen als Opfer einer Straftat registriert. Davon waren 142.121 männlich und 95.339 weiblich (bei 62.927 Opfern blieb diese Information unbekannt bzw. wurde nicht eingetragen). Von den Opfern, bei denen eine Information über ihr Geschlecht eingetragen wurde, sind somit 59,9% männlich und 40,1% weiblich.

Vergleicht man die Anzahl der im Berichtsjahr registrierten Opfer mit den Vorjahreszahlen, so ist die Anzahl um 5,4% gesunken.

Opfer sämtliche Delikte

	2013	%	2014	%
Gesamt	317.572		300.387	
Geschlecht eingetragen	251.665	100%	237.460	100%
davon weiblich	101.375	40,3%	95.339	40,1%
davon männlich	150.290	59,7%	142.121	59,9%

Stellt man den Opfern einer Straftat die Beschuldigten gegenüber, so wurden auch im Berichtsjahr öfter Männer als Beschuldigte in einem Strafverfahren geführt, als sie Opfer einer Straftat wurden.

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigte¹¹⁰ sämtliche Delikte

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	300.387		293.144	
Geschlecht eingetragen	237.460	100%	278.988	100%
davon weiblich	95.339	40,1%	60.214	21,6%
davon männlich	142.121	59,9%	218.774	78,4%

Bei insgesamt 222.766 Opfern ist die Staatsangehörigkeit bekannt. Der Großteil dieser Opfer waren österreichische Staatsangehörige (84%). In der folgenden Tabelle werden die Nationen mit den häufigsten ausländischen Opfern aufgelistet. Unter den ausländischen Opfern werden am öftesten deutsche Staatsangehörige Opfer einer Straftat (3,4%).

Staatsangehörigkeit der Opfer

Opfer mit bekannter Staatsangehörigkeit	2013	%	2014	%
Gesamt	235.394	100,0%	222.766	100,0%
Österreicher	201.000	85,4%	187.084	84,0%
Ausländer	34.394	14,6%	35.682	16,0%
davon Deutschland	7.513	3,2%	7.546	3,4%
davon Türkei	3.583	1,5%	3.615	1,6%
davon Serbien und Montenegro	2.926	1,2%	2.917	1,3%
davon Rumänien	2.246	1,0%	2.345	1,1%
davon Bosnien und Herzegowina	2.323	1,0%	2.248	1,0%
davon Ungarn	1.444	0,6%	1.740	0,8%
davon Polen	1.340	0,6%	1.338	0,6%
davon Kroatien	1.281	0,5%	1.305	0,6%
davon Slowakei	1.075	0,5%	1.147	0,5%
davon Afghanistan	772	0,3%	913	0,4%
davon Russische Föderation	889	0,4%	783	0,4%
davon Italien	772	0,3%	716	0,3%

Stellt man den Opfern einer Straftat die Beschuldigten gegenüber, so wurden im Jahr 2014 öfter Ausländer als Beschuldigte in einem Strafverfahren geführt, als sie Opfer einer Straftat wurden.

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigte¹¹¹

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	300.387		293.144	
Staatsangehörigkeit bekannt	222.766	100%	264.698	100%
davon Österreicher	187.084	84%	186.423	70,4%
davon Ausländer	35.682	16%	78.275	29,6%

10.1.2 Opfer von Delikten gegen Leib und Leben

Bei den im Berichtsjahr angefallenen Verfahren wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben (§§ 75 bis 95 StGB) wurden 128.098 Personen als Opfer in die Verfahrensautomation Justiz (VJ) eingetragen. Dies entspricht mehr als 42% aller

¹¹⁰ Unter Beschuldigte wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2014 angefallenen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

¹¹¹ Unter Beschuldigte wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2014 angefallenen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

eingetragenen Opfer. Damit waren in diesem Bereich auch mehr Opfer von einem Strafverfahren betroffen als Beschuldigte (108.899 Personen). Von den Opfern eines Gewaltdeliktens waren 74.791 männlich und 47.594 weiblich (bei 5.713 Opfern blieb diese Information unbekannt bzw. wurde nicht eingetragen). Somit werden mehrheitlich Männer Opfer von strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben (61,1%). Sie haben aber einen noch höheren Anteil an den Beschuldigten (77,9%). Der Anteil weiblicher Opfer ist gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken. Der Anteil weiblicher Beschuldigter ist gleich geblieben (2013 waren 39,3% der Opfer und 22,1% der Beschuldigten weiblich.)

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigte¹¹² bei Delikten gegen Leib und Leben

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	128.098		108.899	
Geschlecht eingetragen	122.385	100%	101.524	100%
davon weiblich	47.594	38,9%	22.436	22,1%
davon männlich	74.791	61,1%	79.088	77,9%

Bei insgesamt 115.086 Opfern von Delikten gegen Leib und Leben ist die Staatsangehörigkeit bekannt. Der Großteil dieser Opfer waren österreichische Staatsangehörige (82,3%). In der folgenden Tabelle werden die Nationen mit den häufigsten ausländischen Opfern von Delikten gegen Leib und Leben aufgelistet. Am öftesten wurden auch im Berichtsjahr deutsche Staatsangehörige Opfer von Gewaltdelikten (4,0%).

Staatsangehörigkeit der Opfer von Delikten gegen Leib und leben

	Alle Delikte	%	Leib und Leben	%
Opfer gesamt	300.387		128.098	
Opfer mit bekannter Staatsangehörigkeit	222.766	100%	115.086	100%
Österreicher	187.084	84%	92.810	80,6%
Ausländer	35.682	16%	22.276	19,4%
davon Deutschland	7.546	3,4%	5.029	4,4%
davon Türkei	3.615	1,6%	2.159	1,9%
davon Serbien	2.926	1,3%	1.728	1,5%
davon Rumänien	2.345	1,1%	1.433	1,2%
davon Bosnien und Herzegowina	2.248	1,0%	1.348	1,2%
davon Ungarn	1.740	0,8%	1.039	0,9%
davon Polen	1.338	0,6%	893	0,8%
davon Kroatien	1.305	0,6%	790	0,7%
davon Slowakei	1.147	0,5%	679	0,6%
davon Afghanistan	913	0,4%	625	0,5%
davon Niederlande	658	0,3%	515	0,4%

Stellt man den Opfern von Gewaltdelikten die Beschuldigten in diesem Bereich gegenüber, so wurden im Jahr 2014 öfter Ausländer als Beschuldigte in einem Strafverfahren geführt, als sie Opfer eines Deliktens gegen Leib und Leben wurden.

¹¹² Unter Beschuldigte wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2014 angefallenen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigten¹¹³ bei Delikten gegen Leib und Leben

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	128.098		103.899	
Staatsangehörigkeit bekannt	115.086	100%	98.774	100%
davon Österreicher	92.810	80,6%	74.849	75,8%
davon Ausländer	22.276	19,4%	23.925	24,2%

10.1.3 Opfer von Sexualdelikten

Bei den im Berichtsjahr angefallenen Verfahren wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§ 201 bis 220b StGB) wurden 5.787 Personen als Opfer in die Verfahrensautomation Justiz (VJ) eingetragen. Davon waren 1.253 männlich und 4.063 weiblich (bei 215 Opfern blieb diese Information unbekannt bzw. wurde nicht eingetragen). Somit wurden neuerlich hauptsächlich Frauen Opfer von Sexualdelikten (76,4%), wobei deren Anteil gegenüber dem Vorjahr leicht zurück ging (2013: 77,1%). Demgegenüber waren Beschuldigte wegen Delikte dieser Gruppe nahezu ausschließlich männlich (91,9%; 2013: 90,5%).

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigte¹¹⁴ bei Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	5.787		4.548	
Geschlecht eingetragen	5.316	100%	4.333	100%
davon weiblich	4.063	76,4%	353	8,1%
davon männlich	1.253	23,6%	3.980	91,9%

Bei insgesamt 4.965 Opfern von Delikten gegen die sexuelle Integrität ist die Staatsangehörigkeit bekannt. Der Großteil dieser Opfer waren österreichische Staatsangehörige (85,8%). In der folgenden Tabelle werden die Nationen mit den häufigsten ausländischen Opfern aufgelistet. Am öftesten wurden deutsche Staatsangehörige Opfer eines Sexualdeliktes (2,4%). Im Vergleich wurde diese Gruppe jedoch öfter Opfer anderer Delikte (3,4%). Am zweithäufigsten wurden rumänische Staatsangehörige Opfer eines Sexualdeliktes (1,4%).

¹¹³ Unter Beschuldigten wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2014 angefallenen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

¹¹⁴ Unter Beschuldigte wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2014 angefallenen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

Staatsangehörigkeit der Opfer von Sexualdelikten

	Alle Delikte	%	Sexualdelikte	%
Opfer gesamt	300.387		5.787	
Opfer mit bekannter Staatsangehörigkeit	222.766	100%	4.965	100%
Österreicher	187.084	84%	4.262	85,8%
Ausländer	35.682	16%	703	14,2%
davon Deutschland	7.546	3,4%	118	2,4%
davon Rumänien	2.345	1,1%	69	1,4%
davon Ungarn	1.740	0,8%	54	1,1%
davon Serbien	2.914	1,3%	52	1,0%
davon Türkei	3.615	1,6%	50	1,0%
davon Bosnien und Herzegowina	2.248	1,0%	39	0,8%
davon Slowakei	1.147	0,5%	38	0,8%
davon Bulgarien	603	0,3%	32	0,6%
davon Russische Föderation	783	0,4%	22	0,4%
davon Tschechische Republik	564	0,3%	21	0,4%
davon Afghanistan	913	0,4%	19	0,4%

Stellt man den Opfern von Sexualdelikten die Beschuldigten in diesem Bereich gegenüber, so wurden im Jahr 2014 öfter Ausländer als Beschuldigte in einem Strafverfahren geführt, als sie Opfer eines Sexualdeliktes wurden.

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigte¹¹⁵ bei Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	5.787		4.548	
Staatsangehörigkeit bekannt	4.965	100%	4.101	100%
davon Österreicher	4.262	85,8%	3.119	76%
davon Ausländer	703	14,2%	982	24%

10.2 HILFELEISTUNGEN NACH DEM VERBRECHENSOPFERGESETZ

Aufgabe der modernen Strafrechtspflege ist nicht nur die Verfolgung und Bestrafung von Rechtsbrechern, sondern auch die wirksame Hilfe für Opfer von Straftaten, insbesondere auch die Unterstützung von Verbrechensopfern im Bestreben nach Wiedergutmachung.

Mit dem Bundesgesetz vom 9. Juni 1972, BGBl. I Nr. 288/1972, über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen (**Verbrechensopfergesetz** – VOG) wurde eine Rechtsgrundlage zur Entschädigung von Verbrechensopfern geschaffen. Dieses Gesetz sieht im Falle einer strafgesetzwidrigen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung laufende Hilfeleistungen, wie etwa den Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentgangs, aber auch die Übernahme der Kosten für Heilung sowie berufliche und soziale Rehabilitierung vor. Die Leistungen nach dem VOG wurden durch mehrere Novellen (BGBl. I Nr. 620/1977; BGBl. I Nr. 112/1993; BGBl. I Nr. 11/1999; **Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 2005** – VRÄG 2005, BGBl. I Nr. 48/2005) sukzessive ausgebaut. Zur Entwicklung des VOG sei im Detail auf den Sicherheitsbericht 2010, Teil des BMJ, 143 verwiesen.

¹¹⁵ Unter Beschuldigte wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2014 angefallenen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

Mit dem 2. Gewaltschutzgesetz (BGBl. I Nr. 40/2009), mit dem auch das VOG geändert wurde und das seit 1. Juni 2009 in Kraft ist, sowie den folgenden Novellen wurde das Leistungsangebot für Verbrechensopfer noch weiter ausgebaut. Opfer haben nunmehr einen Hilfeleistungsanspruch auf eine Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld (§ 2 Z 10 VOG) in einem vierstufigen Rahmen, angefangen mit EUR 2.000,- bei schwerer Körperverletzung bis hin zu EUR 12.000,- bei einer Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen und verursachtem Pflegebedarf im Ausmaß von zumindest der Stufe 5 nach dem Bundespflegegeldgesetz.

Mit den Änderungen des VOG durch BGBl. I Nr. 58/2013, welche mit 1. April 2013 in Kraft getreten sind, wurden folgende Verbesserungen im VOG umgesetzt:

- Differenzierung und Erhöhung der Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld (4 Stufen)
- Erhöhung des Ersatzes der Bestattungskosten
- Kostenübernahme für Krisenintervention
- Verlängerung der Antragsfristen
- Verbesserung für Opfer von Menschenhandel

Im Berichtszeitraum wurden Hilfeleistungen nach dem VOG im Gesamtausmaß von EUR 4,013 Mio. gewährt, der Budgetansatz für 2014 betrug EUR 4,312 Mio. Für das Jahr 2015 ist ein Budget von EUR 4,691 Mio. veranschlagt.

Budgetärer Aufwand nach dem VOG (in Mio. €)

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Budgetvoranschlag	2,063	2,482	2,482	4,982	3,632	3,512	4,312
Aufwand	2,866	2,930	2,830	2,901	3,086	3,459	4,013

10.3 OPFERHILFE, PROZESSBEGLEITUNG

Die **Verbesserung des Opferschutzes** stand und steht im **Zentrum** beinahe aller strafprozessualen Änderungen der letzten Jahrzehnte. Den vorläufigen Höhepunkt bildete die Aufwertung der Rechtsstellung von Opfern im Zuge der **umfassenden Neugestaltung des strafprozessualen Vorverfahrens** mit dem seit 1. Jänner 2008 geltenden Strafprozessreformgesetz (BGBl. I Nr. 19/2004). Wesentliche Zielsetzung war dabei nicht nur die Ausgestaltung und Absicherung von Verfahrensrechten für Opfer und die Unterstützung der Opfer beim Bestreben nach Wiedergutmachung, sondern auch der Schutz vor sekundärer Viktimisierung durch die Strafverfolgung selbst. Dabei benötigen insbesondere Kinder und Jugendliche, die Opfer von Gewalttaten bzw. sexuellem Missbrauch geworden sind, sowie Personen, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sind, zur Durchsetzung ihrer Ansprüche und zur Erfüllung der im Verfahren an sie herangetragenen Aufgaben (u.a. als Zeugen) kompetente psychologische, soziale und rechtliche Beratung und Begleitung.

Grundsätzlich haben nach § 10 StPO sämtliche **Strafverfolgungsbehörden auf die Rechte und Interessen der Opfer** angemessen **Bedacht zu nehmen**. Alle im

Strafverfahren tätigen Behörden, Einrichtungen und Personen haben Opfer mit Achtung ihrer persönlichen Würde zu behandeln und ihre Interessen an der Wahrung ihres höchstpersönlichen Lebensbereiches zu beachten; dies gilt vor allem auch im Hinblick auf die Weitergabe von Lichtbildern und von personenbezogenen Angaben. Im Rahmen der Anzeigepflicht haben Leitern von Behörden und öffentlichen Dienststellen verstärkt Augenmerk auf Belange des Opferschutzes zu richten (§ 78 Abs. 3 StPO). Bei staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Entscheidungen über die Beendigung eines Strafverfahrens sind die Wiedergutmachungsinteressen der Opfer zu prüfen und größtmöglich zu fördern.

Neben opferorientierten Instituten des Strafrechts wie der Weisung oder der Auflage zur Schadensgutmachung im Rahmen einer bedingten Strafnachsicht oder einer Diversion sind folgende **strafprozessuale Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung von Opfern** besonders hervorzuheben:

Unabhängig von einem etwaigen Privatbeteiligtenanschluss zur Geltendmachung materieller Schadenersatzansprüche im Rahmen eines Strafverfahrens (§ 67 StPO) haben Opfer nach § 66 Abs. 1 StPO weitreichende **Informations- und Parteirechte**, z.B. einen Anspruch auf Information über Verfahrensrechte, ein Akteneinsichtsrecht, Verständigungsrechte sowie das Recht auf Teilnahme an einer kontradiktorischen Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten, an einer Befundaufnahme und an einer Tatrekonstruktion. Emotional besonders betroffene Opfer haben darüber hinaus nach Maßgabe des § 66 Abs. 2 StPO Anspruch auf **psychosoziale und juristische Prozessbegleitung**.

Opfern, die einen Anspruch auf Entschädigung geltend machen, kommt die Stellung eines **Privatbeteiligten** (§ 67 StPO) zu, die weitere besondere Gestaltungs- und Mitwirkungsrechte eröffnet, insbesondere das Recht, die Aufnahme von Beweisen zu verlangen und im Falle eines Schuldspruches das Rechtsmittel der Berufung wegen ihrer privatrechtlichen Ansprüche zu erheben. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 67 Abs. 7 StPO kann Privatbeteiligten überdies ein kostenloser Rechtsbeistand im Rahmen der Verfahrenshilfe beigegeben werden.

Gemäß § 70 Abs. 1 StPO haben Opfer **Anspruch auf umfassende Information** über ihre Rechte. Nach erfolgter Belehrung können Opfer aber auch in jeder Lage des Verfahrens erklären, auf weitere Verständigungen und Ladungen zu verzichten; in diesen Fällen ist von einer weiteren Beteiligung der Opfer am Verfahren Abstand zu nehmen. **Besondere Informationsrechte** bestehen einerseits für **Opfer von Gewalt in Wohnungen** (§ 38a SPG) und **Opfer gemäß § 65 Z 1 lit. a StPO**, die spätestens im Zeitpunkt ihrer Vernehmung darüber in Kenntnis zu setzen sind, dass sie von Amts wegen von der Freilassung des Beschuldigten aus der Untersuchungshaft (§ 177 Abs. 5 StPO) bzw. der vorläufigen Anhaltung (§ 429 Abs. 5 StPO) unverzüglich informiert werden. Weiters sind diese Opfer darüber zu informieren, dass sie beantragen können, unverzüglich vom ersten unbewachten Verlassen der Anstalt oder der Entlassung des Strafgefangenen verständigt zu werden (§ 149 Abs. 5 StVG). Andererseits bestehen besondere Informationsrechte für **Opfer**, die in ihrer **sexuellen Integrität verletzt** worden sein könnten (§ 70 Abs. 2 StPO): Sie sind u.a. darüber in Kenntnis zu setzen, dass sie verlangen können, auf schonende Weise (§§ 165, 250 Abs. 3 StPO) und im Ermittlungsverfahren nach Möglichkeit von einer Person gleichen Geschlechts vernommen zu werden, und dass sie die Beantwortung von bestimmten Fragen verweigern können (§ 158 Abs. 1 Z 2 StPO).

Im Rahmen der **psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung**, die bereits seit dem Jahr 2000 vom Bundesministerium für Justiz gefördert wird, werden Opfer im Sinne des § 65 Z 1 lit. a und b StPO nach Maßgabe des § 66 Abs. 2 StPO durch die Vorbereitung auf das Verfahren und die damit verbundenen emotionalen Belastungen, die Begleitung zu Vernehmungen sowie durch rechtliche Beratung und Vertretung durch Rechtsanwält/innen unterstützt. Geeignete Einrichtungen werden vom Bundesminister für Justiz vertraglich mit der Gewährung von Prozessbegleitung betraut, um eine bundesweit flächendeckende Versorgung mit Einrichtungen der Prozessbegleitung zu gewährleisten. 2014 wurden von 46 beauftragten Einrichtungen 7.276 Personen im Rahmen der Prozessbegleitung unterstützt, wofür rund EUR 5,43 Mio. aufgewendet wurden. Darüber hinaus finanziert das Bundesministerium für Justiz den Opfer-Notruf 0800 112 112, den Europäischen Opfer-Notruf 116 006 und seit Anfang 2011 das Managementzentrum Opferhilfe.

Entwicklung der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung:

	2008 ¹¹⁶⁾	2009 ¹¹⁶⁾	2010 ¹¹⁶⁾	2011	2012	2013	2014	Veränderung
Betreute Personen	2.829	2.962	3.483	6.137	6.524	6.866	7.276	6,0%
Aufwand (in Mio. €)	3,91	4,46	4,28	4,54	4,88	5,28	5,43	2,8%

Ein Statistikprogramm ermöglicht seit der Inbetriebnahme der Prozessbegleitungs-Abrechnungsdatenbank im Jahr 2011 eine Auswertung der in einem Kalenderjahr tatsächlich betreuten Opfer. Bis 2011 war zur Vermeidung von Doppelzählungen nur die Zählung der erstbetreuten Opfer möglich.

Die Prüfung der **Anspruchsvoraussetzungen** für die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung obliegt, wie mit dem Budgetbegleitgesetzes 2009 (BGBl. I Nr. 52/2009) ausdrücklich klargelegt wurde, den Opferschutzeinrichtungen. Opfern, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten und das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist nach dem am 1. Jänner 2014 in Kraft getretenen Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013 (BGBl. I Nr. 116/2013) jedenfalls psychosoziale Prozessbegleitung zu gewähren. Zudem haben seit Inkrafttreten des Zweiten Gewaltschutzgesetzes (BGBl. I Nr. 40/2009) am 1. Juni 2009 jene Opfer, denen bereits im Strafverfahren psychosoziale und juristische Prozessbegleitung gewährt wurde, Anspruch auf **psychosoziale Prozessbegleitung** in einem mit dem Strafverfahren in Zusammenhang stehenden **Zivilverfahren** (§ 73a ZPO).

Zum Schutz vor sekundärer Viktimisierung durch Strafverfahren haben besonders schonungsbedürftige Opfer, sofern nicht ohnehin ihre **abgesonderte schonende Einvernahme** obligatorisch vorgesehen ist, die Option, eine derartige Einvernahme zu beantragen (§§ 165 Abs. 3 und 250 Abs. 3 StPO). Bei unmündigen Opfern von Sexualdelikten ist verpflichtend eine videounterstützte kontradiktorische Einvernahme im Ermittlungsverfahren durchzuführen, die in der Regel unter Beiziehung von kinderpsychiatrischen bzw. kinderpsychologischen Sachverständigen erfolgt. Um speziell unmündigen minderjährigen Gewaltopfern sowie Opfern von Sexualdelikten, die besonders belastet sind, mehrfache Einvernahmen weitestgehend zu ersparen, werden sie nach einer vorangegangenen kontradiktorischen Vernehmung von einer weiteren Aussage in der Hauptverhandlung befreit (§ 156 Abs. 1 Z 2 StPO). Im Falle von schweren

¹¹⁶⁾ erstbetreute Opfer

Sexualdelikten (§§ 201 bis 207 StGB) haben einem Schöffengericht mindestens ein Richter oder Schöffe, einem Geschworenengericht mindestens zwei Geschworene des Geschlechtes des Opfers anzugehören (§ 32 Abs. 2 StPO).

Im Rahmen der **Diversions** bilden die Rechte und Interessen der Opfer ebenfalls ein zentrales Anliegen: Die berechtigten Interessen des Opfers sind bei diversionellen Maßnahmen und Entscheidungen in größtmöglichem Ausmaß zu fördern (§ 206 StPO). Das Opfer soll sich aktiv an der diversionellen Erledigung eines Verfahrens beteiligen können, insbesondere soll eine rasche und volle Schadensgutmachung der geschädigten Person die Geltendmachung schadenersatzrechtlicher Ansprüche auf dem Zivilrechtsweg ersparen.

Zudem haben Opfer das Recht, von der Einstellung des Strafverfahrens verständigt zu werden und einen **Antrag auf Fortführung** eines durch die Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahrens zu stellen (§§ 194, 195 StPO). Opfer sind seit Inkrafttreten des strafrechtlichen Kompetenzpakets (BGBl. I Nr. 108/2010) zudem darüber zu informieren, dass sie binnen 14 Tagen eine Begründung der Einstellung verlangen können. Darin sollen wesentliche Tatsachen und Erwägungen, die zur Einstellung geführt haben, in knapper Form aufgeführt und damit dem Opfer eine bessere Nachvollziehbarkeit der Einstellungsgründe ermöglicht werden.

Wenn kein Opfer im Sinne des § 65 Z 1 StPO ermittelt werden konnte und für das Hauptverfahren das Landesgericht zuständig wäre, ist von der Einstellung der **Rechtsschutzbeauftragte** zu verständigen. Ihm kommt diesfalls das Recht zu, eine Begründung zu verlangen, eine Übersendung des Ermittlungsaktes zu verlangen und einen Fortführungsantrag einzubringen (§ 194 Abs. 3 StPO). Zudem kann der Rechtsschutzbeauftragte die Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes in Fällen einer Entscheidung einer Staatsanwaltschaft über die Beendigung des Ermittlungsverfahrens bei der Generalprokuratur anregen, sofern ein solcher Rechtsbehelf seitens der Berechtigten nicht eingebracht wurde, oder Berechtigte nicht ermittelt werden konnten (§ 23 Abs. 1a StPO).

10.4 OPFER-NOTRUF

Der vom Bundesministerium für Justiz finanzierte und vom Weissen Ring betriebene Oper-Notruf 0800 112 112 ist seit Herbst 2011 auch über die europäische Hotline für Verbrechenopfer 116 006 erreichbar.

2014 gingen insgesamt 11.571 Anrufe beim Opfer-Notruf ein. Im Schnitt wurden täglich 29 Gespräche geführt, pro Monat gab es mehrere Spitzentage mit 50 - 80 Gesprächen. 62% der anrufenden Personen waren Frauen und 38% Männer.

67% der Anrufer waren selbst Opfer einer Straftat. 12% waren Angehörige von Opfern. Die restlichen Anrufer verteilten sich auf allgemein Ratsuchende, Anrufer von anderen Institutionen, Bekannte, Arbeitgeber von Opfern und - in geringem Ausmaß - Angehörige von Beschuldigten und Beschuldigte selbst.

Die meisten Anrufe betrafen strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (23%). Die zweitstärkste Gruppe (21%) bilden Anrufe wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen.

Der für Anrufer kostenlose Oper-Notruf steht Opfern rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr zur Verfügung.

Der Opfer-Notruf bietet folgende Leistungen:

- kostenfreie Beratung für Opfer von Straftaten unter kostenfreier Telefonnummer,
- umfassende anonyme und vertrauliche Beratung,
- Entlastung und Orientierungshilfe,
- Rasche Hilfe in Notsituationen,
- Kompetente Information über passende Beratungs- und Betreuungseinrichtungen der Opferhilfe in ganz Österreich,
- auf Wunsch die Herstellung einer direkten Verbindung zur entsprechenden Beratungs- und Betreuungseinrichtung,
- Praktische Unterstützung und Hilfe bei der Auswahl umsetzbarer Maßnahmen,
- Information und Beratung über Opferrechte sowie
- Information über Institutionen, die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung anbieten.

11 STRAFRECHTLICHES ENTSCHÄDIGUNGSGESETZ

Nach dem am 1. Jänner 2005 in Kraft getretenen **Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz 2005 (StEG 2005)**, BGBl. I Nr. 125/2004, haftet der Bund für den Schaden, den eine Person durch den Entzug der persönlichen Freiheit zum Zweck der Strafrechtspflege oder durch eine strafgerichtliche Verurteilung erlitten hat. Ein Ersatzanspruch nach dem Gesetz ist vorgesehen (§ 2 Abs. 1), wenn die Person

- durch eine inländische Behörde oder eines ihrer Organe zum Zwecke der Strafrechtspflege oder auf Grund der Entscheidung eines inländischen Strafgerichtes gesetzwidrig festgenommen oder angehalten wurde (gesetzwidrige Haft);
- wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung festgenommen oder in Haft gehalten wurde und in der Folge freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wurde (ungerechtfertigte Haft); oder
- nach Aufhebung des Urteils freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wurde oder bei einer neuerlichen Verurteilung eine mildere Strafe verhängt wurde (Wiederaufnahme).

Eine vollständige Verdachtsentkräftung ist für den Ersatzanspruch nicht erforderlich. Der Anspruch auf Entschädigung umfasst auch den immateriellen Schadenersatz für die durch die Festnahme oder Anhaltung erlittene Beeinträchtigung, also ein Schmerzensgeld für das erlittene „Haftübel“. Um unangemessene Haftungsfolgen zu vermeiden, werden im Gesetz bestimmte Ausschlussgründe vorgesehen, die im Einklang mit den Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention stehen. Nach Durchführung eines außergerichtlichen Aufforderungsverfahrens bei der Finanzprokurator steht es dem Geschädigten frei, sich sogleich an das Zivilgericht zu wenden und seine Ansprüche einzuklagen.

Mit dem **Budgetbegleitgesetz 2011**, BGBl. I Nr. 111/2010, wurde eine Ober- bzw. Untergrenze für den Ersatz des immateriellen Schadens eingeführt. Die Höhe dieser Entschädigung beläuft sich auf mindestens EUR 20,-, höchstens aber EUR 50,- pro Tag des Freiheitsentzugs. Diese Grenze betrifft nur den immateriellen Schaden, somit das „Schmerzensgeld“ für den Entzug der persönlichen Freiheit. Andere Ersatzansprüche, etwa der Ersatz eines allfälligen Verdienstentgangs, sind von der Beschränkung nicht betroffen und werden in voller Höhe ersetzt. Die Neuregelung ist anzuwenden, wenn der Entzug der persönlichen Freiheit nach dem 31. Dezember 2010 begonnen hat.

Im Jahr 2014 haben 200 Personen Ansprüche nach dem StEG 2005 beim Bundesministerium für Justiz geltend gemacht (2013: 186 Personen). Von diesen Forderungen mussten 34 (2013: 32) zur Gänze abgelehnt werden.

Die Ansprüche von 166 Personen (2013: 154 Personen) konnten hingegen ganz oder teilweise anerkannt werden, wobei mit den Entschädigungswerbern zumeist

Vergleiche geschlossen werden konnten. Insgesamt wurden 2014 Forderungen in der Höhe von Euro 812.954,98 (2013: Euro 673.619,28) anerkannt und zum überwiegenden Teil bereits liquidiert.

Die Entschädigungen teilen sich auf die Sprengel der Landesgerichte wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich auf.

Strafrechtliche Entschädigungen

Jahr	Anträge			anerkannte Beträge (in €)
	gesamt	abgelehnt	anerkannt	
2006	294	62	232	1.710.678,65
2007	280	57	223	1.635.102,11
2008	260	29	231	2.399.072,59
2009	224	40	184	1.591.315,40
2010	197	47	150	1.142.835,77
2011	180	35	145	1.035.289,78
2012	175	37	138	650.230,69
2013	186	32	154	673.619,28
2014	200	34	166	812.954,98
davon nach LG-Sprengeln				
LGSt Wien	93	20	73	311.617,10
LG Eisenstadt	6	1	5	19.870
LG Korneuburg	6	0	6	18.091
LG Krems	5	2	3	9.021
LG Wr. Neustadt	21	1	20	244.822,44
LG St. Pölten	8	0	8	39.090
LG Linz	4	2	2	17.888
LG Wels	6	1	5	5.340
LG Ried	1	0	1	613
LG Steyr	1	0	1	940
LG Salzburg	9	2	7	17.858
LGSt Graz	21	4	17	54.199,20
LG Leoben	4	1	3	13.247
LG Klagenfurt	2	0	2	2.420
LG Innsbruck	8	0	8	31.670
LG Feldkirch	5	0	5	26.268

12 INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1979 über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen (ARHG), BGBl. Nr. 529/1979, ermöglicht eine weltweite strafrechtliche Kooperation im Bereich der Auslieferung, Rechtshilfe, Übernahme der Strafverfolgung und Übernahme der Strafvollstreckung auch außerhalb des vertraglichen Bereichs auf Grundlage der Gegenseitigkeit.

Vertragliche Regelungen genießen aber **Anwendungsvorrang** und bilden in der Praxis die maßgebliche rechtliche Grundlage der internationalen Zusammenarbeit im strafrechtlichen Bereich. Abgesehen von Arbeiten im Rahmen der Vereinten Nationen wurden die für die internationale österreichische strafrechtliche Zusammenarbeit grundlegenden Vertragswerke auf multilateraler Ebene seit den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts im Rahmen des **Europarates** geschaffen:

- Für den Bereich der **Auslieferung** insbesondere das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (CETS 24) samt seinem Zweiten Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 (CETS 98);
- Für den Bereich der **Rechtshilfe** das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (CETS 30) samt seinem Ersten Zusatzprotokoll (CETS 99);
- Für den Bereich der **Übernahme der Strafverfolgung** neben dem Europäischen Rechtshilfeübereinkommen das Europäische Übereinkommen vom 15. Mai 1972 über die Übertragung der Strafverfolgung (CETS 73);
- Für den Bereich der **Übernahme der Strafvollstreckung** das Übereinkommen vom 28. Mai 1970 über die internationale Geltung von Strafurteilen (CETS 70) sowie das Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (CETS 112) samt seinem Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 (CETS 167).

Entsprechend der seit Inkrafttreten des Vertrags von Maastricht am 1. November 1993 für die EU bestehenden primärrechtlichen Grundlage für die Schaffung von Rechtsakten der strafrechtlichen Zusammenarbeit bestimmen zunehmend **Rechtsakte der EU die strafrechtliche Zusammenarbeit in Europa**. Zunächst haben sich diese Rechtsakte auf eine Intensivierung der durch die Europarats-Übereinkommen geschaffenen Möglichkeiten der Zusammenarbeit konzentriert; siehe das Übereinkommen vom 10. März 1995 über das **vereinfachte Auslieferungsverfahren** zwischen den Mitgliedstaaten der EU, ABI C 1995/78, 1; das Übereinkommen vom 27. September 1996 über die **Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten** der EU, ABI C 1996/313, 11; das Übereinkommen vom 29. Mai 2000 über die **Rechtshilfe in Strafsachen** zwischen den Mitgliedstaaten der EU, ABI C 2000/197, 1, samt seinem **Protokoll** vom 16. Oktober 2001, ABI C 2001/326, 2). Der Austausch von Informationen wurde durch die Möglichkeit der Einrichtung von **gemeinsamen Ermittlungsgruppen** (siehe Kapitel 12.2.4.) maßgeblich vereinfacht.

Seit dem Europäischen Rat von Tampere am 15./16. Oktober 1999 bestimmt der **Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung** die justizielle Zusammenarbeit in der EU. Grundgedanke ist, dass eine Entscheidung einer Justizbehörde eines Mitgliedstaates von einer Justizbehörde eines anderen Mitgliedstaates ohne weitere Formalitäten vollstreckt wird – also nicht anders als im Verhältnis von zwei Justizbehörden desselben Mitgliedstaates. Diesem Grundgedanken entspricht es, auf Ablehnungsgründe ebenso weitgehend zu verzichten wie auf die Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit. Darüber hinaus soll aber auch auf die Einhaltung von Grundrechten und die Wahrung der wesentlichen Rechtsgrundsätze des Vollstreckungsstaates geachtet werden.

Unter den dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung verpflichteten Rechtsakten genießt der Rahmenbeschluss 2002/584/JI über den **Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren** zwischen den Mitgliedstaaten (ABI L 2002/190, 1; siehe Kapitel 12.2.1.) besondere Bedeutung, der das traditionelle Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der EU durch ein beschleunigtes und vereinfachtes, den direkten Geschäftsverkehr zwischen den Justizbehörden vorsehendes Übergabeverfahren ersetzt hat.

Umfassend geregelt ist die **Vollstreckung von Endentscheidungen**, wobei gesonderte Rechtsakte zu verschiedenen Entscheidungsinhalten ergangen sind:

- **Freiheitsstrafen:** durch den Rahmenbeschluss 2008/909/JI (ABI L 2008/327, 27) wird der Überstellungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EU auf eine neue Grundlage gestellt (siehe Kapitel 12.2.2.);
- **Geldstrafen** und Geldbußen: Rahmenbeschluss 2005/214/JI (ABI L 2005/76, 16);
- **Einziehungsentscheidungen:** Rahmenbeschluss 2006/783/JI (ABI L 2006/328, 59); sowie
- Auflagen, Weisungen und andere **Bewährungsmaßnahmen:** Rahmenbeschluss 2008/947 (ABI L 2008/337,102).

Beinahe vollständig ist nun mit der Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung auch die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten der EU im **Ermittlungsverfahren** erfasst:

- Vollstreckung von **Sicherstellungsentscheidungen:** Rahmenbeschluss 2003/577/JI (ABI L 2003/196, 45);
- „**Überwachungsmaßnahmen**“ als Alternative zur Untersuchungshaft (in österreichischer Terminologie gelindere Mittel): Rahmenbeschluss 2009/829/JI (ABI L 2009/294, 20); und
- Informations- und Konsultationspflichten der nationalen Justizbehörden zur Vermeidung und Beilegung von **Kompetenzkonflikten:** Rahmenbeschluss 2009/948/JI (ABI L 2009/328, 42).
- Die **Europäische Ermittlungsanordnung** (Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die

Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen) wurde am 1. Mai 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. L 2014/130, 1) veröffentlicht und ist bis zum 22. Mai 2017 von den Mitgliedstaaten (mit Ausnahme von Dänemark und Irland, die nicht teilnehmen) umzusetzen.

Schließlich sollen Regeln über den **Austausch von Informationen aus dem Strafregister** sicherstellen, dass in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Verurteilungen möglichst rasch und vollständig dem Strafregister des Heimatstaates mitgeteilt werden (Rahmenbeschluss 2009/315/JI, ABl L 2009/93, 23). Die Information des Strafregisters des Heimatstaates erfolgt elektronisch in einem einheitlichen Format; dies stellt das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS) sicher (Beschluss 2009/316/JI, ABl L 2009/93, 33).

Zur Umsetzung dieser Rechtsakte in Österreich (im EU-JZG) siehe Kapitel 8.9.2.

Zur Erleichterung und Förderung der grenzüberschreitenden strafrechtlichen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der EU wurden daneben aber auch auf institutioneller Ebene mit dem **Europäischen Justiziellen Netz** (siehe Kapitel 12.1.2.) und **EUROJUST** (siehe Kapitel 12.1.1.) maßgebliche Einrichtungen geschaffen.

12.1 EINRICHTUNGEN FÜR DIE FÖRDERUNG UND STÄRKUNG DER INTERNATIONALEN STRAFRECHTLICHEN ZUSAMMENARBEIT

Mit EUROJUST und dem Europäischen Justiziellen Netzwerk in Strafsachen (EJN) bestehen im Rahmen der EU anerkannte Einrichtungen zur Erleichterung und Beschleunigung der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten.

12.1.1 EUROJUST

EUROJUST wurde mit **Beschluss des Rates vom 28. Februar 2002 über die Einrichtung von EUROJUST** zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABl L 2002/63, 1) eingerichtet. Die Zusammenarbeit mit den österreichischen Justizbehörden ist im **Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG)**, BGBl. I Nr. 36/2004, geregelt.

EUROJUST besitzt eigene Rechtspersönlichkeit, wird als Kollegium tätig und besteht aus den von den Mitgliedstaaten entsandten nationalen Mitgliedern. Eurojust kommt bei Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen, die in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten wegen bestimmter schwerer (insbesondere organisierter) Kriminalitätsformen geführt werden, die Aufgabe zu, die Zusammenarbeit durch Koordinierung und Unterstützung bei Rechtshilfe und Auslieferung zu erleichtern.

Der **Beschlusses des Rates vom 16. Dezember 2008** (2009/426/JI, ABl L 2009/138, 14) zur **Stärkung von EUROJUST** soll die operationelle Schlagkraft von EUROJUST weiter ausbauen. Der Beschluss verfolgt das Ziel, die Befugnisse der Behörde zu verstärken und klarere Regeln für die Befugnisse der nationalen

Mitglieder zu schaffen. In Umsetzung des Beschlusses, die nun in fast allen Mitgliedstaaten erfolgt ist, hat Österreich das – dem verstärkten Informationsaustausch über Fälle schwerer grenzüberschreitender Kriminalität dienende - **Eurojust National Coordination Systems (ENCS)** eingerichtet, das sich zumindest einmal jährlich trifft. Die EUROJUST-EJN-Task Force hat ein Informationspapier herausgegeben, mit dem den Praktikern der justiziellen Zusammenarbeit verdeutlicht werden soll, welche spezifischen Dienste EUROJUST und das EJN für sie bieten können.

Zur Umsetzung in Österreich (im EU-JZG) siehe Kapitel 8.9.2.

Weitere Entwicklung nach dem Vertrag von Lissabon:

Die Europäische Kommission hat am 17. Juli 2013 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) (COM(2013) 535) im Gesamtpaket mit dem weiteren Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (COM(2013) 534) vorgelegt (dazu sogleich 12.1.3).

Durch den VO-Vorschlag werden zwei Ziele verfolgt:

- Weiterentwicklung und Stärkung der Funktionsweise von Eurojust durch Verbesserung der internen Arbeitsstrukturen (zB bei Verwaltungsagenden klarere Rollenverteilung zwischen dem Kollegium und dem Verwaltungsdirektor, Einführung eines neuen Gremiums (Exekutivausschuss) zur Unterstützung des Kollegiums);
- entsprechend dem Auftrag in Art. 85 Abs. 1 letzter Unterabsatz AEUV: Einbindung des Europäischen Parlaments sowie der nationalen Parlamente in die Bewertung (Evaluierung) der Arbeit von Eurojust. Dies wird im VO-Vorschlag in den Art. 14 (Tätigkeitsbericht), 15 (Jahres- und Mehrjahresberichte), 49 (Information über Bauprojekte und Mitbestimmungsrecht des EP), 51 (Bericht über die finanzielle Gebarung) und speziell in Kapitel VIII (Evaluierungs- und Berichtswesen) – hier ist auch vorgesehen, dass der Tätigkeitsbericht an die nationalen Parlamente übermittelt werden soll.

Beim Rat (Justiz und Inneres) am 12./13. März 2015 konnte eine allgemeine Ausrichtung beschlossen werden. Der Beginn der Trilogverhandlungen mit dem Europäischen Parlament ist derzeit noch ungewiss.

Tätigkeit von Eurojust:

Die Bedeutung von EUROJUST für die strafrechtliche internationale Kooperation in Europa und darüber hinaus kann nicht zuletzt anhand der Fallzahlen, die seit der Einrichtung im Jahr 2002 einen stetigen Zuwachs verzeichnen konnten, ermessen werden. Im Jahr 2014 wurden gesamt 1.804 Fälle an EUROJUST mit dem Ersuchen um Unterstützung herangetragen. Daran war Österreich in 127 Fällen als ersuchender Staat (und damit im Spitzenfeld der ersuchenden Staaten) und in 99 Fällen als ersuchter Staat beteiligt.

Von EUROJUST bearbeitete Fälle

	2010	2011	2012	2013	2014
Fälle gesamt	1.424	1.441	1.533	1.576	1.804
davon Österreich als					
ersuchender Staat	84	92	96	94	127
ersuchter Staat	67	95	110	99	109

Ein wesentlicher Mehrwert für die praktische Durchführung von Ermittlungsverfahren mit grenzüberschreitendem Charakter bringen die von EUROJUST angebotenen **Koordinierungstreffen**, an denen Staatsanwälte und Ermittler aus den beteiligten Mitgliedstaaten, aber gegebenenfalls auch aus Drittstaaten und Vertreter anderer EU-Institutionen wie EUROPOL und OLAF teilnehmen, und die eine Abgleichung der Informationen sowie die Abstimmung der weiteren Vorgehensweise ermöglichen. Die Koordinierungstreffen tragen auch wesentlich zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten und Parallelverfahren bei.

Zur Forcierung der **Zusammenarbeit mit Drittstaaten** dienen bereits ausverhandelte oder in Planung stehende bilaterale Kooperationsabkommen sowie der Austausch von Liaison Prosecutors. Weiterhin sind Kroatien, Norwegen und die USA durch eigene Liaison Staatsanwälte bei EUROJUST vertreten. EUROJUST bedient sich neben der durch die mit dem EUROJUST-Beschluss 2008 geschaffene Möglichkeit der Entsendung von EUROJUST Liaison Magistrates in Drittstaaten, die im Namen aller Mitgliedstaaten tätig werden können, der zahlreichen **Kontaktstellen** in den Drittstaaten zur Intensivierung der Arbeitskontakte. Von den Fallzahlen her gesehen, rangieren die Schweiz, Norwegen, die Vereinigten Staaten von Amerika, Kroatien und Serbien an der Spitze der Zusammenarbeit mit Drittstaaten.

Entsprechend Art. 3 Abs. 1 des Beschlusses des Rates vom 19. Dezember 2002 über die Anwendung besonderer Maßnahmen im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit bei der **Bekämpfung des Terrorismus** (ABI L 2003/16, 68), der die Mitgliedstaaten zu verstärktem Informationsaustausch und verstärkter Zusammenarbeit betreffend terroristische Straftaten verpflichtet, hat Österreich **ationale EUROJUST-Anlaufstellen für Terrorismusfragen** bei der Staatsanwaltschaft Wien und der Oberstaatsanwaltschaft Wien eingerichtet.

Neben dem bei EUROJUST institutionalisierten Informationsaustausch zu Terrorismusfragen nehmen Vertreter des Bundesministeriums für Justiz regelmäßig an den Treffen des mit Beschluss des Rates vom 13. Juni 2002 eingerichteten **Europäischen Netzes von Anlaufstellen betreffend Personen, die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen** verantwortlich sind, ABI L 2002/167, 1, teil. Zur Unterstützung der Arbeiten des Netzwerks wurde –wie für gemeinsame Ermittlungsgruppen – ein eigenes Sekretariat bei EUROJUST eingerichtet.

12.1.2 Das Europäische Justizielle Netz (EJN)

Das **Europäische Justizielle Netz (EJN)** wurde mit der Gemeinsamen Maßnahme vom 29. Juni 1998 (ABI L 1998/191, 4) eingerichtet und mit Beschluss des Rates vom 16. Dezember 2008 (ABI L 2008/348, 130) auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt. Ziel des EJN ist es, durch Kontaktstellen in allen Mitgliedstaaten und Förderung der direkten Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden in den

Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit im Bereich der Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten zu verbessern und zu beschleunigen.

In Österreich sind **Kontaktstellen** bei den **Staatsanwaltschaften Wien, Graz, Linz** und **Innsbruck** sowie im **Bundesministerium für Justiz** eingerichtet. Zur Koordination und zum Meinungsaustausch zwischen den Kontaktstellen haben auch im Jahr 2014 in Den Haag (Niederlande), Athen (Griechenland) und Rom (Italien) unter der jeweiligen EU-Präsidentschaft Plenartreffen der Kontaktstellen aller Mitgliedstaaten stattgefunden. Darüber hinaus treffen sich die Leiter der österreichischen Kontaktstellen regelmäßig zum Erfahrungsaustausch untereinander und mit den Leitern der Kontaktstellen benachbarter Mitgliedstaaten. Dank der Kofinanzierung durch das EJM-Budget konnte im Jahr 2014 wieder ein **Regionaltreffen des EJM** in Österreich stattfinden. Von 24. bis 26. September 2014 trafen sich Kontaktstellen aus neun Staaten in Wien und tauschten Erfahrungen insbesondere im Hinblick auf grenzüberschreitende Konfiskation und Verfall aus. Im Zuge des Regionaltreffens wurde auch dem Justizministerium der Slowakischen Republik in Bratislava ein Besuch abgestattet. Darüber hinaus konnten österreichische Kontaktstellen im Jahr 2014 wieder am **Regionaltreffen der deutschen EJM-Kontaktstellen in Berlin** und an einem **Regionaltreffen der ungarischen Kontaktstellen des EJM in Budapest** teilnehmen und über aktuelle Neuerungen im Bereich der strafrechtlichen Zusammenarbeit referieren.

Einen wesentlichen Beitrag zur alltäglichen grenzüberschreitenden Arbeit der Strafverfolgungsbehörden leistet das Netzwerk durch seinen Internetauftritt (www.ejm-crimjust.europa.eu). Die Website wurde benutzerfreundlich umgestaltet und steht neu in ihrer Menüführung auch in allen EU-Amtssprachen zur Verfügung. Sie bietet eine Plattform, auf der die **aktuellen Umsetzungsstände der EU-Instrumente** in den Mitgliedstaaten leicht auffindbar sind. Der bereits bewährte **Europäische Justizielle Atlas** ermöglicht es den Strafverfolgungsbehörden im direkten Behördenverkehr mit den Mitgliedstaaten der EU die jeweils **sachlich und örtlich zuständige Behörde** im anderen Staat einfach herauszufinden und direkt zu kontaktieren. Darüber hinaus stellt das Netzwerk ein **elektronisches Werkzeug für die Erstellung von Rechtshilfeersuchen und Europäischen Haftbefehlen** zur Verfügung. Ein derartiges Instrumentarium ist auch für die **Formblätter nach den weiteren EU-Rahmenbeschlüssen**, die auf Grundlage des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung erzielt wurden, in Arbeit.

12.1.3. Die künftige Europäische Staatsanwaltschaft

Die primärrechtliche Grundlage, **Art 86 Abs. 1 AEUV**, enthält eine Ermächtigung („kann“) – keine Verpflichtung –, „ausgehend von Eurojust“ eine Europäische Staatsanwaltschaft einzurichten. Dies erfolgt per Verordnung, die nicht nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, sondern nach einem besonderen Verfahren vom Rat einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments zu beschließen ist. Der Tätigkeitsbereich der Europäischen Staatsanwaltschaft ist grundsätzlich auf Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU beschränkt. Der Europäische Rat kann einstimmig und nach Anhörung der Kommission und mit Zustimmung des Europäischen Parlaments den Tätigkeitsbereich der Europäischen

Staatsanwaltschaft auf schwere Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension erweitern (Art 86 Abs. 4 AEUV).

Die Europäische Staatsanwaltschaft soll für die Untersuchung, Verfolgung und Anklageerhebung anstelle der national für das Ermittlungsverfahren zuständigen Justizbehörden (d.h. in Österreich anstelle der Staatsanwaltschaften) zuständig sein (Art 86 Abs. 2 AEUV). Die Verordnung hat deswegen u.a. die Verfahrensvorschriften, Regeln über die Zulässigkeit von Beweismitteln sowie über die gerichtliche Kontrolle zu enthalten (Art 86 Abs. 3 AEUV).

Mangelt es an der Einstimmigkeit, so kann eine Gruppe von **mindestens neun Mitgliedstaaten** die Europäische Staatsanwaltschaft im Wege der **Verstärkten Zusammenarbeit** einsetzen – auch hier ist Einstimmigkeit unter den Mitgliedstaaten notwendig; die Europäische Staatsanwaltschaft wird dann auch nur in bzw. für diese Mitgliedstaaten tätig sein (Art 86 Abs. 1 Unterabs. 2 und 3 AEUV). Rechtsakte der verstärkten Zusammenarbeit werden nicht Teil des unionsrechtlichen Besitzstandes (acquis); neue Mitgliedstaaten sind daher auch nicht an diese gebunden.

Die Europäische Kommission hat am 17. Juli 2013 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (COM(2013) 534) im Gesamtpaket mit dem weiteren Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) (COM(2013) 535) (vgl. dazu Kap. 12.1.1) vorgelegt.

Grober Überblick über den Vorschlag der Europäischen Kommission:

- a. **Organisation:** vorgesehen ist ein Mischmodell mit einer kleinen zentralen Einheit auf europäischer Ebene (räumlich und administrativ an Eurojust angebunden), der ein Europäischer Staatsanwalt mit vier Stellvertretern vorstehen soll (Art. 3, 8 und 9), und Abgeordnete Europäische Staatsanwälte in jedem (teilnehmenden) Mitgliedstaat (Art. 3 und 10). Diese Abgeordnete Europäischen Staatsanwälte sind sowohl in die europäische als auch in die nationale Hierarchie eingebunden, deswegen auch die Bezeichnung „Doppelhut“ („double hat“).
- b. Die **Ernennung** (Art. 8) des Europäischen Staatsanwalts erfolgt durch den Rat mit Zustimmung des Europäischen Parlaments. Es wird ein Auswahlausschuss ähnlich wie für Richter des EuGH jedoch mit anderer Zusammensetzung gebildet. Die Amtsdauer ist mit acht Jahren limitiert; es ist keine weitere Amtszeit möglich.
- c. **Zuständigkeit** (Art. 12): Delikte zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU; daneben ist unter strengen Voraussetzungen eine ergänzende Zuständigkeit für eng zusammenhängende Delikte möglich (Art. 13); es besteht eine ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen

Staatsanwaltschaft, d.h. eine (parallele) Verfolgung durch Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten ist nicht möglich.

- d. Die Europäische Staatsanwaltschaft leitet das Verfahren ein (Art. 16) und leitet die Ermittlungen; durchgeführt werden die Ermittlungen aber weitgehend von den Abgeordneten Europäischen Staatsanwälten (daneben ist eine Rolle für OLAF vorgesehen).
- e. Die Anordnung von Ermittlungsmaßnahmen richtet sich nach dem Recht des Mitgliedstaates, in dem sie durchgeführt werden sollen.
- f. Es sind sämtliche Ermittlungsmaßnahmen in Art. 26 des Vorschlages angeführt, die der Europäischen Staatsanwaltschaft nach dem Recht der teilnehmenden Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen müssen. Für bestimmte, besonders eingriffsintensive Maßnahmen haben die Mitgliedstaaten eine gerichtliche Bewilligung (innerhalb von 48 Stunden) zu gewährleisten (Abs. 4 leg. cit.); für andere Maßnahmen können die Mitgliedstaaten eine gerichtliche Bewilligung vorsehen (Abs. 5 leg. cit.).
- g. Die Wahl des Gerichtsstandes für die Hauptverhandlung erfolgt nach „weichen“ Kriterien (Art. 27 Abs. 4).
- h. Bei der Beendigung von Verfahren der Europäischen Staatsanwaltschaft ist neben Anklage und Einstellung auch ein „Vergleich“ (Zahlung einer Geldbuße) vorgesehen (Art. 29).
- i. Einige Artikel sind den **Beschuldigtenrechten** gewidmet (Art. 32 – 35).

Im Übrigen enthält der Entwurf keine weiteren Verfahrensbestimmungen, vielmehr sollen die nationalen Strafverfahrensordnungen anzuwenden sein.

Seit der Vorstellung des Vorschlages durch die Europäische Kommission haben bereits zahlreiche Verhandlungen auf Ebene der Ratsarbeitsgruppe (COPEN) stattgefunden. Weiters kam es zu Diskussionen im Rahmen des CATS und zu Weichenstellungen durch Diskussionen der Justizminister beim Rat. Darüber hinaus hat auch das Europäische Parlament in zwei Entschlüssen seine Haltung zum Verordnungsvorschlag bekundet. Das Ende der Verhandlungen über den Verordnungsvorschlag ist aus heutiger Sicht noch nicht abzusehen.

Die Verordnung ist unmittelbar anwendbar und bedarf daher keiner Umsetzung im nationalen Recht; auf nationaler Ebene können lediglich Durchführungsbestimmungen erlassen werden.

12.2 AUSLIEFERUNGS- UND RECHTSHILFEVERKEHR

12.2.1 Auslieferung und Europäischer Haftbefehl

Der Auslieferungsverkehr mit den Mitgliedstaaten der EU ist seit 1. Mai 2004 auf Grundlage des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl L 2002/190, 1) geregelt, der im Rahmen des EU-JZG umgesetzt wurde. Die Durchführung eines Auslieferungsverfahrens bei der Vollstreckung eines im Ausland ausgestellten Europäischen Haftbefehls ist dadurch entbehrlich, sodass die Verfahren zur Übergabe betroffener Personen zwischen den Mitgliedstaaten deutlich vereinfacht und beschleunigt werden konnten. Die Dauer des Überstellungsverfahrens und damit die Dauer der Haft haben sich durch die Einführung des Europäischen Haftbefehls wesentlich verringert.

Im Verhältnis zu den EU-Mitgliedstaaten findet damit grundsätzlich auch im Bereich der Übergabe gesuchter Personen der direkte Behördenverkehr Anwendung. Der auf der allgemein zugänglichen Website des Europäischen Justiziellen Netzes (EJN) veröffentlichte **Europäische Justizielle Atlas** ermöglicht ein rasches Auffinden der für Übergabeverfahren, aber auch für sonstige Rechtshilfebehandlungen örtlich und sachlich zuständigen Justizbehörden in den Mitgliedstaaten der EU. Die praktische Anwendung des Europäischen Haftbefehls wird zudem durch leicht zugängliche Informationen über die nationale Umsetzung in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten auf der Website des Ratsekretariats und des EJN unterstützt.

Auslieferungsersuchen¹¹⁷

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Auslieferungsersuchen	317	406	437	479	484	546	527	626	633	745	812
von Österreich	102	143	104	110	72	63	81	65	113	152	231
vom Ausland	215	263	333	369	412	483	446	561	520	593	581

Die Gesamtzahl der inländischen und ausländischen Auslieferungsersuchen ist im Vergleich zum Vorjahr im Jahr 2014 um 9 % gestiegen. Dies ist in erster Linie auf eine stärkere Zunahme der österreichischen Auslieferungsersuchen und den Umstand zurückzuführen, dass die Mehrzahl der betroffenen Staaten eigene Staatsangehörige Ausliefert, wenn dieses Taten in Österreich begangen haben.

Die Zahl der an EU-Mitgliedstaaten auf Grund eines Europäischen Haftbefehls übergebenen Personen ist im Jahr 2014 mit 255 Personen abermals um rund 7 % gestiegen. Von den im Berichtszeitraum an die Mitgliedstaaten der Europäischen Union übergebenen 255 Personen haben 168 ihrer Auslieferung zugestimmt. Damit ist die Zahl der vereinfachten Auslieferungen nahezu gleich geblieben.

Die Dauer der Auslieferungsverfahren auf Grund eines Europäischen Haftbefehls beträgt durchschnittlich 17 Tage, wogegen ein förmliches Auslieferungsverfahren durchschnittlich 40 Tage dauert, wenn sich die betroffene Person in Auslieferungshaft befindet.

¹¹⁷ Zu den Auslieferungsersuchen früherer Jahre siehe Sicherheitsbericht 2010, Teil des BMJ, 151.

Europäischer Haftbefehl

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Ausgelieferte Personen	183	186	234	240	241	224	238	255
davon mit Zustimmung	-	160	177	191	166	185	154	168
davon mit Zustimmung (%)	-	86,0%	75,6%	79,6%	68,8%	82,6%	64,7%	65,8 %
Eingelieferte Personen	47	36	37	63	48	151	125	201
Gesamt	230	222	271	303	289	375	363	456

12.2.2 Übertragung/Übernahme der Strafverfolgung

Die Übertragung der Strafverfolgung ermöglicht es, geeignete Ermittlungsverfahren zur Verfolgung an ausländische Staatsanwaltschaften zu übertragen. Solche Ersuchen werden dann gestellt, wenn die Aburteilung im anderen Staat im Interesse der Wahrheitsfindung oder aus Gründen der Strafzumessung oder Vollstreckung zweckmäßig ist. Darunter fallen auch Fälle, in denen der Beschuldigte aus Gründen seiner Staatsangehörigkeit oder wegen Unverhältnismäßigkeit der Haft nicht ausgeliefert wird.

§ 74 ARHG und Art. 21 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959, BGBl. Nr. 320/1969, bilden die rechtliche Grundlage für die Übertragung der Strafverfolgung.

Die Zusatzverträge zum Europäischen Übereinkommen und die Art. 54 und 55 Abs. 4 SDÜ regeln den Umfang der Bindungswirkung der ausländischen Entscheidungen. Soweit Zusatzverträge gelten und das Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 29. Mai 2000, BGBl. III Nr. 65/2005, ratifiziert wurde, findet der Geschäftsverkehr unmittelbar zwischen den beteiligten Staatsanwaltschaften statt.

Das Institut der Übertragung der Strafverfolgung hat sich bewährt. Im Jahr 2014 wurden insgesamt 1.323 Ermittlungsverfahren an ausländische Strafverfolgungsbehörden übertragen. 65% aller im Jahr 2014 gestellten Ersuchen sind an deutsche Staatsanwaltschaften ergangen. 4,9% aller Ersuchen sind an Rumänien, 4% an die Tschechische Republik und 3,9% an Ungarn gerichtet worden. Umgekehrt haben die deutschen Staatsanwaltschaften in 68 Fällen (70,1% der eingegangenen Ersuchen) die österreichischen Behörden um Übernahme der Ermittlungsverfahren ersucht.

Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Österreichische Ersuchen	772	760	819	959	1.016	1.282	1.181	1.223	1.376	1.323
davon an Deutschland	445	535	590	672	730	836	781	820	887	860
davon an Ungarn	138	72	49	73	56	93	79	44	77	52
Ausländische	141	214	127	88	132	291	194	166	132	97

Ersuchen										
----------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

12.2.3 Übernahme der Strafvollstreckung

Im Interesse der **Förderung der Resozialisierung** von in Österreich verurteilten ausländischen Straftätern und der **Entlastung des österreichischen Strafvollzugs**, der in den letzten Jahren regelmäßig etwas weniger als zur Hälfte Insassen nichtösterreichischer Staatsangehörigkeit aufwies, stellt das Bundesministerium für Justiz jährlich **zahlreiche Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung an die jeweiligen Herkunftsstaaten**. Bislang fand der Überstellungsverkehr im Wesentlichen - auch mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union - auf der Grundlage des **Übereinkommens vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen** (CETS 112) und seines Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 (CETS 167) statt. Das Europäische Überstellungsübereinkommen, das eine Überstellung von Strafgefangenen nur mit deren **Zustimmung** erlaubt, wurde weltweit von **64 Staaten** ratifiziert; neben 46 Mitgliedstaaten des Europarates (einzig Monaco, das über keine Gefängnisse verfügt, ist dem Übereinkommen nicht beigetreten) gehören dem Übereinkommen unter anderem auch Australien, Bolivien, Chile, Costa Rica, Ecuador, Honduras, Japan, Kanada, Mexiko, Panama, die Philippinen und die Vereinigten Staaten von Amerika an. Demgegenüber weist das Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997, das eine Überstellung an den Herkunftsstaat auch **ohne Zustimmung** des Strafgefangenen im Fall seiner Flucht oder bei Vorliegen eines rechtskräftigen Aufenthaltsverbots erlaubt, lediglich einen Ratifikationsstand von **36 Staaten**, darunter auch nicht alle Mitgliedstaaten der EU (so sind Italien, Portugal, die Slowakei und Spanien dem Zusatzprotokoll nie beigetreten), auf.

Der am 1. Jänner 2012 in Kraft getretene, aber noch nicht von allen Mitgliedstaaten umgesetzte **Rahmenbeschluss 2008/909/JI** des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf **Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union**, ABI L 2008/327, 27, der in Österreich durch §§ 39 bis 42g EU-JZG umgesetzt ist, erweitert die Möglichkeiten einer Überstellung von in Österreich verurteilten Personen in andere Mitgliedstaaten der EU. Nunmehr können **Überstellungen in alle Mitgliedstaaten der EU auch ohne Zustimmung des Verurteilten** durchgeführt werden, sofern er auf Grund eines rechtskräftigen Aufenthaltsverbots in einen solchen nach Beendigung des Strafvollzugs abgeschoben werden könnte, zudem kann mit Zustimmung des Verurteilten eine Überstellung nicht nur in den Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Verurteilte besitzt, sondern auch in den Staat des letzten rechtmäßigen Daueraufenthalts und den Staat, zu dem sonstige intensive Bindungen bestehen, erwirkt werden.

Der **Rahmenbeschluss 2008/909/JI** sieht ein **vereinfachtes und beschleunigtes Procedere** für den Überstellungsverkehr durch Einführung eines Formblatts, Reduktion erforderlicher Übersetzungen, durch vorgegebene Fristen für die Beschlussfassung über die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit der Vollstreckung und die Durchführung der Überstellung nach erfolgter Beschlussfassung vor. Bislang haben sich allerdings die Hoffnungen auf eine Verkürzung und Vereinfachung der Überstellungsverfahren (noch) nicht erfüllt, zumal von einzelnen Mitgliedstaaten für

die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen, mit denen Freiheitsstrafen verhängt wurden, Voraussetzungen aufgestellt werden, die mit den Vorgaben des Rahmenbeschlusses nicht in Einklang gebracht werden können.

2014 wurden gesamt **340 Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung** gestellt, 320 davon an Mitgliedstaaten der EU. Damit konnte gegenüber den Jahren vor Inkrafttreten des österreichischen Umsetzungsgesetzes zum Rahmenbeschluss 2008/909/JI die **Zahl der Ersuchen deutlich gesteigert** werden. Nach der bis dahin geltenden Rechtslage wurden jährlich regelmäßig zwischen 150 bis 200 Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung an ausländische Staaten gestellt. Die **Quote an tatsächlichen Überstellungen** bleibt mit **80 Überstellungen** (unter 25 %) aber deutlich hinter in den Jahren vor 2012 regelmäßig festgestellten ca. 50% zurück und ist teilweise auf die geänderte Praxis in Handhabung der neuen Rechtslage durch die zuständigen Behörden in den EU-Partnerländern zurückzuführen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Dauer des Anerkennungsverfahrens in den ersuchten Staaten deutlich gestiegen ist und sich regelmäßig auf ein Vielfaches der vom Rahmenbeschluss vorgegebenen Frist von 90 Tagen beläuft, müssen häufig gestellte Ersuchen wegen während des Überstellungsverfahrens erfolgten bedingten Entlassungen gemäß § 46 StGB bzw. vorläufigen Absehens vom Strafvollzug wegen Aufenthaltsverbots gemäß § 133a StVG zurückgezogen werden. Aussagekräftige Erfahrungswerte zur Änderung des Überstellungsverkehrs auf Grundlage der neuen Rechtsgrundlage werden aber erst nach Umsetzung durch alle Mitgliedstaaten der EU sowie einer gewissen Anwendungszeit vorliegen (derzeit steht eine Umsetzung des Rahmenbeschlusses noch immer durch Bulgarien, Deutschland, Irland, Portugal und Schweden aus).

12.2.4 Rechtshilfe - Gemeinsame Ermittlungsgruppen

Als ein besonders wirksames Rechtshilfeinstrument bei Ermittlungen in komplexen grenzüberschreitenden Strafrechtsfällen hat sich in den letzten Jahren die Einrichtung von Gemeinsamen Ermittlungsgruppen bewährt. Die bereits mit Art. 13 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der EU, ABI C 2000/197, 1, vorgesehene Möglichkeit der Einrichtung von Gemeinsamen Ermittlungsgruppen wurde durch den **Rahmenbeschluss** des Rates vom 13. Juni 2002 über **gemeinsame Ermittlungsgruppen**, ABI L 2002/162, 1, weiter ausgeführt, der vorsieht, dass die zuständigen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten für einen bestimmten Zweck und einen begrenzten Zeitraum, der im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden kann, eine gemeinsame Ermittlungsgruppe zur Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen in einem oder mehreren an der Gruppe beteiligten Mitgliedstaaten bilden können. Die innerstaatliche Umsetzung des Rahmenbeschlusses ist in §§ 60 bis 62 und 76 des Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der EU (EU-JZG), BGBl. I Nr. 36/2004, erfolgt. Bislang haben österreichische Staatsanwaltschaften an **vierzehn** derartigen **Gemeinsamen Ermittlungsgruppen** teilgenommen, die zum Teil über Initiative der österreichischen Seite in komplexen grenzüberschreitenden Fällen von **Korruption, Geldwäscherei, Drogenhandel, Betrug, Veruntreuung sowie in Finanzstrafverfahren** eingerichtet wurden. Diese unter Beteiligung verschiedener **Mitgliedstaaten der Europäischen Union**, darunter Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Kroatien, Niederlande,

Slowenien, Spanien und Tschechien, aber auch **Drittstaaten** wie der Früheren Jugoslawischen Republik Mazedonien, der Ukraine und Norwegen eingerichteten Gemeinsamen Ermittlungsgruppen haben sich sehr bewährt. Durch die Einrichtung von Gemeinsamen Ermittlungsgruppen, in denen Justiz- und Polizeibehörden regelmäßig eng zusammenarbeiten, konnten insbesondere der **Informationsaustausch deutlich vereinfacht** und ein **rascher Abgleich von Ermittlungsergebnissen** ermöglicht werden. Durch die regelmäßige und erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen den für die Strafverfolgung zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei schwierigen grenzüberschreitenden Ermittlungen wird zudem das gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten, welches eine wesentliche Basis für die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf EU-Ebene bildet, maßgeblich gefördert und trägt so zur Schaffung des Gemeinsamen Raums der Freiheit, des Sicherheit und des Rechts entscheidend bei. Von den vierzehn gegründeten Gemeinsamen Ermittlungsgruppen konnten zwischenzeitlich zehn erfolgreich beendet werden. Erstmals liegt nunmehr auch ein **Evaluierungsbericht** einer zwischen Österreich, Deutschland, Niederlande und Mazedonien gegründeten Gemeinsamen Ermittlungsgruppe vor, der die äußerst erfolgreiche Zusammenarbeit in einem komplexen Fall von Drogenhandel und Geldwäsche mit zahlreichen Festnahmen und Verurteilungen sowie die Aushebung mazedonischer krimineller Gruppierungen in Österreich belegt.

13 PERSONELLE UND ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN BEI DEN JUSTIZBEHÖRDEN

13.1 PERSONELLE MAßNAHMEN

Der Personalplan für das Jahr 2014 sieht für den Bereich Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur 60 Planstellen für Richter, 16 Planstellen für Staatsanwälte sowie 38 Planstellen für Beamte und Vertragsbedienstete (BVB) vor.

Bei den Justizbehörden in den Ländern sind im Personalplan für das Jahr 2014 1.702 Planstellen für Richter (einschließlich der für andere Planstellenbereiche des Justizressorts gebundenen Planstellen), 250 Planstellen für Richteramtsanwärter, 399 Planstellen für Staatsanwälte (einschließlich gebundener Planstellen) und 4.833 Planstellen für BVB systemisiert.

Für die Planstellenbereiche Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur sowie Justizbehörden in den Ländern sind sohin insgesamt 7.298 Planstellen vorgesehen.

Zuletzt waren in Strafsachen (nach Arbeitskapazitäten und nicht nach Köpfen gerechnet) im erstinstanzlichen Bereich etwa 303 Richter und im Rechtsmittelbereich rund 82 Richter eingesetzt.

Von den insgesamt mehr als 3 Mio. Geschäftsfällen (mit Ausnahme der Grundbuchauszüge und der Justizverwaltungssachen) betreffen ca. 95.000 den Strafbereich. Der Anteil der Strafsachen am Gesamtgeschäftsanfall beträgt somit rund 3,2 %. Die Tabelle "Personaleinsatz", in der nach Arbeitskapazitäten und nicht nach Köpfen gerechnet wird, zeigt, dass in Strafsachen etwas mehr als 22 % aller Richter/innen sowie rund 7 % aller BVB tätig sind.

Personaleinsatz im Berichtsjahr (ausgedrückt in Vollzeitkräften)

	Bezirksgerichte		Landesgerichte		Oberlandesgerichte		Oberster Gerichtshof	
	Richter	BVB	Richter	BVB	Richter	BVB	Richter	BVB
Strafsachen	81,75	111,77	232,61	221,11	53,05	6,70	17,33	1,53
Gerichte gesamt	707,52	3.197,85	734,56	1.003,90	189,86	507,49	68,05	31,45

13.2 GERICHTSORGANISATION

Gerichte müssen, wie andere Betriebe auch, zur Sicherung ihrer Qualität und Wirtschaftlichkeit eine Mindestgröße aufweisen. Um die Struktur der Bezirksgerichte an die heutigen Anforderungen anzupassen, wurden mit 1. Juli 2002 **Bezirksgerichte** in den Bundesländern Niederösterreich, Steiermark und Tirol **zusammengelegt**. Weitere Zusammenlegungen wurden mit 1. Jänner 2003 in Oberösterreich und Salzburg begonnen und bis 1. Jänner 2005 durchgeführt. Insgesamt erfolgten während dieser Zeit 50 BG-Zusammenlegungen.

Eine Neuorganisation der Bezirksgerichte in Graz erfolgte in zwei Stufen: Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2005 wurden das BG für Strafsachen Graz und das Jugendgericht Graz mit dem BG für Zivilrechtssachen Graz zusammengelegt, welches die Bezeichnung BG Graz erhielt. Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007 wurde – nach Abschluss der erforderlichen Bauarbeiten – das BG Graz in ein BG Graz-Ost und ein BG Graz-West geteilt (BGBl. I Nr. 60/2004 und BGBl. I Nr. 66/2005).

Als Ergebnis intensiver Verhandlungen im 1. Halbjahr 2012 konnte erreicht werden, dass in den Jahren 2013 und 2014 gestaffelt weitere 25 Bezirksgerichte zusammengelegt werden (davon 8 in Niederösterreich, zehn in Oberösterreich und sieben in der Steiermark) konnten. Für das Jahr 2016 ist die Zusammenlegung des BG Purkersdorf mit dem BG Hietzing in Wien vorgesehen. Durch die insgesamt 74 Zusammenlegungen (50 plus 25 abzüglich einer Teilung in Graz) entstehen leistungsfähigere und damit bürgerfreundlichere und sichere Bezirksgerichte.

13.3 BAULICHE MAßNAHMEN AN GERICHTSGEBÄUDEN

Im Jahr 2014 konnten folgende Bauvorhaben in Gerichtsgebäuden fertiggestellt werden:

- Sanierungen und Erweiterungen der Bezirksgerichte Perg, Weiz und Liezen
- Zubau zum Bezirksgericht Fürstenfeld.

13.4 SICHERHEITSMABNAHMEN

Entsprechend den Bestimmungen des Ersten Abschnitts des Gerichtsorganisationsgesetzes „Sicherheit in Gerichtsgebäuden und bei auswärtigen Gerichtshandlungen“ hat das Bundesministerium für Justiz eine „Allgemeine Richtlinie für Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden“ („**Sicherheitsrichtlinie**“) erlassen. Darin sind **organisatorische Sicherheitsvorkehrungen** (Gerichtsordnung, Sicherheitsbeauftragte, Krisenstäbe bei den Oberlandesgerichten, Alarmierungs-, Räumungs- und Einsatzpläne, Schulungen) und **technische Sicherheitsvorkehrungen** (Sicherung von Eingängen und Einfahrten, Einbruchssicherheit, Notruf- und Alarmierungseinrichtungen) geregelt. Außerdem ist ein **Sicherheitsbeirat** zur Beratung und Unterstützung des Bundesministers/der Bundesministerin für Justiz eingerichtet, der die Aufgabe hat, unter Berücksichtigung von Wahrnehmungen und allenfalls geänderter Verhältnisse Vorschläge für die Verbesserung der Sicherheit in Gerichtsgebäuden und für Änderungen der Sicherheitsrichtlinie zu erstatten.

13.5 DOLMETSCHKOSTEN

Die Ausgaben der Gerichte für Dolmetscher in Strafsachen sind im Berichtsjahr im Vorjahresvergleich um 13,8 % auf EUR 7.837.253,28 gestiegen.

Dolmetschkosten in Strafsachen

Aufwendungen (Mio. €)	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Mündliche Übersetzungen Finanzposition 1/6410.902	4,70	5,10	4,52	5,07	5,41	5,53	5,88	6,89	7,84

13.6 BAUTÄTIGKEIT IM STRAFVOLLZUG

Im Berichtsjahr wurden folgende größere Baumaßnahmen an Strafvollzugsanstalten durchgeführt bzw. geplant:

In der **Justizanstalt Suben** wurden im Jahr 2011 die Planungsarbeiten für den dort nötigen Zu- und Umbau der Besucherzone und des Verwaltungsbereiches eingeleitet. Nach baubehördlicher Genehmigung und erfolgten Ausschreibungen konnte im Mai 2012 mit der ersten Bauphase (Verwaltungsbereich Süd – 1. Obergeschoß und Dachgeschoß) begonnen und mit 21. Dezember 2012 fertig gestellt werden, die zweite Bauphase (Verwaltungsbereich Nord – Kellergeschoß, Erdgeschoß, 1. Obergeschoß, Liftzubau + Zubau Küchenbereich) erfolgte zwischen August 2012 und Juni 2013. Danach wurde die dritte und letzte Bauphase (Verwaltungsbereich Nord – Dachgeschoss + Erweiterung der Freigängerabteilung im Dachgeschoß des bestehenden Freigängerhaus) begonnen, die zum größten Teil mit Ende des Jahres 2013 abgeschlossen werden konnte. Die erweiterte Freigängerabteilung wurde im November 2014 in Betrieb genommen.

In der **Justizanstalt Garsten** konnte die Sanierung des Daches und der Fassade im Bereich des Verbindungsbaus (Haupttrakt) abgeschlossen werden. Fertiggestellt wurde die Erneuerung der Haftraumsprechanlage. Weitergeführt wurde neben der Sanierung der Gemeinschaftshafträume im Konventtrakt (Abtrennung der Toiletten gemäß § 42 Abs. 4 StVG), die Herstellung von Räumlichkeiten zur Durchführung von Langzeitbesuchen gemäß § 93 Abs. 2 StVG und die Funktionsadaptierung im sogenannten „Beamtenstöckel“. Für die Schließung einer bestehenden Sicherheitslücke im Bereich des Konventtraktes wurden Planungen und Vorbereitungen für die Errichtung einer entsprechenden Außensicherung (inkl. Verlegung des Garstnerbaches) weitergeführt.

Für das Forensische Zentrum in der **Außenstelle Asten** der **Justizanstalt Linz** wurden mit der Erweiterung um 64 Unterbringungsplätze im Frühjahr 2014 begonnen, die Fertigstellung für Mai 2015 geplant.

Für die **Justizanstalt Leoben** wurden die Planungen für die notwendigen Erweiterungen im Bereich der Torwache (nach Geschlechtern getrennte Umkleiden) und der Arbeitsbetriebe abgeschlossen.

In der **Justizanstalt Klagenfurt** wurden die Planungen für die Sanierung der Haftabteilungen, eine Erweiterung um eine zeitgemäße Besucher- und Vernehmungszone und die Einrichtung einer Aufnahmezone weiterentwickelt. Im Jahr 2014 wurde mit einer Sanierung der Elektroversorgung und den sicherheitstechnischen Anlagen in den Haftabteilungen begonnen.

Betreffend die Erweiterung und Bestandssanierung in der **Justizanstalt Eisenstadt** konnte im Dezember 2010 mit der Baumaßnahme begonnen werden. Im Juni 2013

wurde der Neubau für die Justizanstalt fertig gestellt und im Juli 2013 in Betrieb genommen. Die Umbauarbeiten im Bestand der Justizanstalt wurden in zwei Bauphasen zur Umsetzung gebracht, wobei der erste Bauabschnitt (Sanierung Justizanstalt West) im April 2013 begonnen und im September 2014 abgeschlossen wurde. Der zweite und letzte Bauabschnitt (Sanierung Justizanstalt Ost und Erweiterung um eine Frauenabteilung) wurde im Oktober 2014 begonnen, Geplant ist die Fertigstellung bis Ende März 2016.

In der **Justizanstalt Stein** wurde nach baubehördlicher Bewilligung beginnend mit dem 2. Quartal 2013 mit dem Neubau der Anstaltsküche begonnen, die Ende August 2014 in Betrieb genommen werden konnte. Die Planungen für die Sanierung des Zellentraktes (Abtrennung der Toiletten gemäß § 42 Abs. 4 StVG), die Erweiterung und Adaptierungen für die Sonderkrankenanstalt (nach Verlegung des Bereiches für den Bezug von Bedarfsgegenständen gemäß § 34 StVG) sowie die Zweckadaptierungen im Bereich des Wirtschaftstraktes (nach Verlegung der dort noch situierten Anstaltsküche/Bäckerei/Fleischerei) wurden erfolgreich abgeschlossen. In der **Außenstelle Mautern** konnte die neue Arbeitshalle im Dezember 2014 in Betrieb genommen.

Für die **Justizanstalt St. Pölten** wurde mit der Planung für die Erweiterungen im Bereich Wachzimmer und Anstaltsküche begonnen. Die Umsetzung der Baumaßnahmen wird nach baubehördlicher Genehmigung in der Zeit von Juni 2015 bis September 2016 erfolgen.

In der **Justizanstalt für Jugendliche in Gerasdorf** wurden die Planungen zur Adaptierung der Hafträume und zur Verbesserung der Ausbildungsbereiche eingeleitet.

In der **Justizanstalt Hirtenberg** wurde die Erneuerung der Haftraumwechselsprechanlage im sogenannten „externen Trakt“ weitergeführt. Mit der Bundesimmobiliengesellschaft mbH wurde eine Bauabwicklungsvereinbarung betreffend die Erneuerung der Außensicherungsanlage an der Ostseite des Anstaltsgeländes getroffen.

In der **Justizanstalt Wien-Josefstadt** wurden die Vorbereitungen für die anstehende Funktions- und Bestandssanierung weitergeführt.

Für die **Justizanstalt Wien-Simmering** erfolgten die Planungen für eine Generalsanierung des sogenannten „Zöglingstraktes“ mit dem Ziel der Wiedererlangung der kompletten Belagsfähigkeit. Die Umsetzung ist in der Zeit von Mai 2015 bis Oktober 2016 geplant.

In der **Justizanstalt Graz-Jakomini** wurden die ersten Schritte für die Erneuerung der Haftraumsprechanlage gesetzt.

Für die **Justizanstalt Graz-Karlau** konnte Mitte 2013 – nach Planung und Erteilung der baubehördlichen Genehmigungen – mit dem Neubau eines Besucherzentrums, einer Schießanlage und eines Trainingsraumes für die Justizwachebeamten begonnen werden. Die Fertigstellung und Inbetriebnahme erfolgte im September 2014.

Zur Umsetzung des Bauvorhabens „Umstrukturierung der Arbeitsbetriebe, Ausbildungszentrum und Arbeitstraining, Einrichtung von Wohngruppen im 1. und 2. Obergeschoß des Trakt 2“ wurde im Juli 2014 eine entsprechende Vereinbarung mit der Bundesimmobiliengesellschaft mbH abgeschlossen. Die Fertigstellung soll im Herbst 2016 erfolgen.

Mit dem Neubau der **Justizanstalt Salzburg** in Puch/Urstein wurde Mitte des Jahres 2013 begonnen. Entsprechend dem bisherigen Baufortschritt wird die Fertigstellung und Inbetriebnahme planmäßig im Juni 2015 erfolgen.

In der **Justizanstalt Innsbruck** wird im 2. Quartal 2015 die Sanierung der Nassräume im Männertrakt fertiggestellt werden.

Neben diesen größeren Bauvorhaben gab es wieder eine Menge an kleineren bis mittleren Vorhaben, die hauptsächlich die Instandsetzung und Instandhaltung von Justizanstalten betrafen.

Ausgaben von rund EUR 18,895 Mio. können im Jahr 2014 Bauzwecken (Sicherheitstechnik, Neu-/Zubauten, Instandhaltung und Instandsetzung) zugeordnet werden, wobei hier die Maßnahmen im Wege der Bundesimmobilien GmbH (Refinanzierung infolge von Mietvertragserweiterungen) kostenmäßig nicht inkludiert sind.

13.7 KOSTEN DES STRAFVOLLZUGES

Um die Kosten des Strafvollzuges anschaulich darzustellen, wird der Nettoaufwand einer inhaftierten Person pro Tag berechnet, dies auf Basis des Bundesrechnungsabschlusses. Dabei handelt es sich um eine Vollkostenrechnung (Personal-, Gebäude- und Sachaufwand gegenüber Einnahmen). Konkret wird der Saldo aus Ausgaben und Einnahmen im Strafvollzug durch die Anzahl sämtlicher Hafttage dividiert. Damit errechnet sich für das Berichtsjahr ein durchschnittlicher Nettoaufwand pro Tag und inhaftierter Person der Justizanstalten von rund EUR 112,97.

Gegenüber dem Vorjahr stieg der Saldo (Ausgaben abzüglich Einnahmen) um 5,3%. Ursachen dafür sind einerseits Mindereinnahmen in der Höhe von EUR 6,6 Mio. (überwiegend Ausfall der Zahlungen der Länder gemäß Artikel 15a B-VG) und andererseits Mehrausgaben für Bauvorhaben (rund EUR 4,3 Mio.) und Bezugserhöhungen. Die Nettoausgaben des Strafvollzuges pro Tag und inhaftierter Person (in EUR) erhöhten sich daher um 6,05%.

Durchschnittskosten des Strafvollzugs, pro Tag und Insassen (in EUR)

	2012	2013	2014
Gesamtausgaben Strafvollzug (inkl. BIG-Mieten und Betriebskosten für Justizanstalten)	399.737.440,49	405.151.246,61	416.973.091,53
abzüglich Gesamteinnahmen Strafvollzug (inkl. BIG-Einnahmen)	52.226.104,35	57.422.769,64	50.796.649,02
Saldo	347.511.336,14	347.728.476,97	366.176.442,51
geteilt durch Hafttage	3.242.134	3.264.381	3.241.257
Ø Nettoaufwand pro Hafttag	107,19	106,52	112,97

Entwicklung der Durchschnittskosten im Strafvollzug

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Nettoaufgaben pro Hafttag Ø	82,9	87,4	89,2	100,6	101,1	101,9	98,8	107,19	106,52	112,97